BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des Ö
ffentlichen Rechts

Frankfurt am Main 1808

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.112
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11838321-8

112 D.
XII 127.

D. g
o

J. p
o
112

Systematische Darstellung

des

Rheinischen Bundes

aus dem

Standpunkte des öffentlichen Rechts

Von

Dr. Wilhelm Joseph Behr

der Staatswissenschaft, des Staats- und Lehenrechts ordentlicher öffentlicher Professor an der Universität zu Würzburg

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1808

Dem

Rheinischen Bunde

mit innigster Ergebenheit

gewidmet

Vorrede.

Soviel auch bereits über den rheinischen Bund geschrieben worden ist, so fehlt es doch bis jezt noch gänzlich an einer solchen Arbeit, welche alle, durch die Bundesakte vom 12. Jul. 1806 gegebenen, Elemente des genannten Bundes in einem Ganzen umfaſste, und aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts in systematischer Ordnung entwickelte.

Daſs Herr Zintel in seinem „Entwurfe eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts bearbeitet. München 1807" zum wenigsten gesagt, eine, in irgend einer Beziehung brauchbare, Arbeit der Art nicht geliefert habe, ist in allen, bis jezt öffentlich darüber gefällten, Urtheilen mit einer seltenen Übereinstimmung anerkannt.

Des Hrn. geh. Raths Brauer „Beyträge zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen. Karlsruhe 1807" behandeln nur wenige einzelne Momente des Bundes selbst, sondern meistens einzelne, zweifelhaft scheinende, Verhältnisse zwischen den verbündeten Fürsten und den, diesen untergebenen, vormaligen Reichsständen und Reichsrittern,

ohne allen systematischen Verband, als welchen ihr Verfasser gar nicht beabsichtigt hat, sondern die Gegenstände so gewählt zu haben scheint, wie sie ihm in der Praxis zur Bearbeitung vorgekommen seyn mögen.

Des Hrn. Hofr. Zachariä „*jus publicum civitatum, quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heidelbergae* 1807" ist, seiner Bestimmung gemäſs, eine bloſse Skizze, welche zu sehr *Compendium* ist, als daſs damit das Bedürfniſs einer Arbeit der im Eingange bemerkten Art für befriedigt erachtet werden könnte.

Die Zeitschrift, welche unter dem Titel: „Der rheinische Bund," von Herrn Hofkr. Winkopp herausgegeben wird, ist, laut des sie ankündigenden Planes, bloſs zum Depot der, den Bund und seine Bestandtheile betreffenden, Aktenstücke, und zum Behufe der Statistik des Bundes bestimmt, und diejenigen staatsrechtlichen Aufsätze, welche dessen ungeachtet von ihr geliefert wurden, beschränken sich gleichfalls meistens auf Erörterung der Verhältnisse der untergeordneten vormaligen Reichsfürsten zu ihren nunmehrigen Souveränen. — Einzelne vortreffliche Aufsätze über den rheinischen Bund enthielt bis jezt die Kronik der Deutschen; allein auch damit ist höchstens einiger Vorrath schäzbarer und darum von mir benuzter

Materialien zu einem Ganzen geliefert, das Bedürfniſs eines geordneten Ganzen aber ebenmäſsig nicht befriedigt; und das 1te Heft der, unter dem Titel: „Germanien," eben beginnenden Zeitschrift von den Herren Crome und Jaup trägt wenig oder gar nichts zur Übersicht des Ganzen bey.

Wenn es nun unverkennbar — sowohl für wirkliche Staatsbeamte, denen ihre praktischen Geschäfte kaum die nöthige Muse lassen, um die gegebenen Elemente des neuen Staatsrechts zu einem systematischen Ganzen zu verarbeiten, dessen sie doch bedürfen, wenn ihre staatsrechtlichen Funktionen, die jezt unläugbar nach dem Geiste der gegenwärtigen öffentlichen Verhältnisse modifizirt werden müssen, eben diesem Geiste entsprechen, und in das Ganze harmonisch einwirken sollen; als auch für diejenigen, welche sich eben jezt zum künftigen Staatsdienste vorbereiten; nicht minder für jeden gebildeten Deutschen, der für die Verfassung seines Vaterlandes auch nur einiges Interesse fühlt, — zum Theile dringendes Bedürfniſs, zum Theile wenigstens eine sehr gewünschte Erleichterung seyn muſs, eine systematisch geordnete Übersicht der, in der Bundesakte zerstreut liegenden, meistens nur sehr kurz angedeuteten, aber desto mehr

umfassenden, staatsrechtlichen Bestimmungen und deren Folgerungen zu erhalten, wodurch zugleich die Richtigkeit, die Zwekmäſsigkeit und der innere Zusammenhang dieser Bestimmungen vor Augen gelegt, und die ganze Sphäre derselben, wenigstens nach ihren Hauptmomenten, ausgemessen ist; so glaube ich mit einiger Zuversicht mich der Überzeugung hingeben zu dürfen, daſs ich mit der vorliegenden Darstellung, durch welche ich eine so geartete Übersicht zu liefern mich bestrebte, wenigstens keine überflüssige und nuzlose Arbeit unternommen habe.

Jenes Bedürfniſs zu befriedigen, jene Erleichterung zu gewähren, und vorzüglich meine deutschen Mitbrüder mit dem Wesen und dem Geiste, mit der Tendenz und den Vorzügen unserer neuen Verfassung vertraut zu machen, und dadurch nicht nur das gewöhnliche Vorurtheil gegen diese, wie jede andere, Neuerung zu verscheuchen; sondern auch ein warmes Interesse für dieselbe, und einen regen Eifer zur thätigen Einstimmung in das Erstreben derselben, in ihnen zu erwecken, sind die Punkte, welche ich bey dieser Darstellung besonders im Auge hatte.

Schon diese guten Zwecke mögen an sich zureichende Gründe seyn, das Publikum, für welches ich geschrieben habe, mit dem

frühen Beginnen dieser Arbeit zu versöhnen; und da nach meiner Einsicht die Grundlage und die Hauptbestandtheile der neuen Verfassung durch die schon erwähnte Bundesakte bereits vollständig gegeben sind, und, nach meinem Glauben, der mächtige Protektor dieses, von ihm aufgeführte, Meisterwerk im Wesentlichen unverändert belassen, und durch das verheiſsene Fundamentalstatut nur noch der innere Organismus, wodurch jene Verfassung in's wirkliche Leben, und in der, dem Zwecke entsprechenden, Wirksamkeit und Richtung erhalten werden soll, bestimmt werden wird; so sehe ich nicht ein, warum es unzwekmäſsig seyn sollte, vorerst das Gebäude des Bundes und dessen Grundlage, seine Bestandtheile und deren Zwekmäſsigkeit und Symmetrie darzustellen, und sodann dessen innere Einrichtung, wenn diese bestimmt seyn wird, in einer eignen Arbeit zu beleuchten; um so weniger, je mehr jene erstere Darstellung als eine sehr zwekmäſsige Einleitung und Vorbereitung dienen kann, um die im Fundamentalstatute zu erwartenden, dem Geiste der Bundesakte gewiſs konsequenten, organischen Bestimmungen desto richtiger aufzunehmen, in deren Geist desto leichter einzudringen, und sie desto fertiger ihrem Geiste gemäſs anzu-

wenden. — Doch! die Arbeit selbst mag für sich sprechen, ob sie zu früh begonnen sey, oder nicht: die Stimmung einer Nation für die, ihr einmal gegebene, Verfassung zu gewinnen, dürfte auf jeden Fall nie zu früh versucht werden können. —

Mein Beruf zu dem Unternehmen einer Arbeit der Art ist von selbst ausgesprochen durch die mir übertragene Professur des positiven Staatsrechts, und die Pflicht eines jeden Lehrers, dem Publikum Proben seiner Fähigkeit zu seinem Lehramte zu geben. Daſs ich dieses Berufes und dieser Pflicht hier ausdrüklich erwähnt habe, obgleich das, durch meinen Beruf angeregte, Unternehmen auch auſserdem durch seine, gewiſs gute, Absicht gerechtfertigt seyn dürfte, hat seinen Grund in den eignen Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit. Der weitere Zwek, meinen Zuhörern einen Leitfaden zum Gebrauche bey meinen Vorlesungen über das positive Staatsrecht zu verschaffen, wird jene Rechtfertigung ergänzen.

Ob zwekmäſsige Ordnung in der Anlage dieses Werks, und Bestimmtheit und Konsequenz in seiner Ausführung sey? dieſs zu entscheiden, überlasse ich, ohne weitere Vorbemerkung, sehr gerne dem Urtheile solcher Richter, welche durch die Art und

Weise ihrer Kritik die **Unbefangenheit** und **Kompetenz** ihres Urtheils beurkunden werden. Reines Streben nach Wahrheit und die strengste Unpartheylichkeit dürfte auf jeden Fall Niemand an dieser Arbeit verkennen können. Ersteres bürgt der Kritik dafür, daſs ich jede, durch Gründe überzeugende, Bemerkung mit warmen Danke aufnehmen und benützen werde; durch die Versicherung der lezteren aber wünsche ich vorläufig darauf aufmerksam zu machen, daſs man in dieser Arbeit — keine Vertheidigung des Despotismus, keine Huldigung einer unbedingten Willkühr der verbündeten Souveräne, wohl aber ein vollständiges Ausmessen der Sphäre ihrer Souveränität — keine Stütze ungegründeter Prätensionen von Seite der unterworfenen vormaligen Reichsstände und Ritter, wohl aber eine Vertheidigung des ganzen, ihnen nach der durch die Bundesakte fixirten Lage wirklich gebührenden, Rechtsgebieths — zu gewärtigen habe.

Hrn. geh. Rath **Brauer** bitte ich, meine in der lezteren Hälfte des Werks bey mehreren Gelegenheiten auf die von ihm aufgestellten Sätze und deren Erörterung genommene Rüksicht als eine Folge seines eigenen Wunsches, die von ihm behandelten Gegenstände auch von andern bearbeitet zu sehen, und

als einen Beweis meiner Überzeugung von dem hohen Werthe seiner scharfsinnigen Beyträge zu betrachten.

Die Materialien zur näheren Bestimmung des inneren Organismus unseres Bundes, die bereits vor einigen Monaten in die Hände einiger Wenigen gekommen waren, erscheinen hier in dem Ganzen wieder, von welchem sie damals ausgehoben waren. Das darüber — von dem Rezensenten sämmtlicher über den rheinischen Bund bis jezt erschienenen Schriften in den Dezemberblättern der Jenaischen allgem. Liter. Zeitung, der sich durch den Gehalt seiner Rezensionen als kompetenten Richter hinreichend bewährt hat — an verschiedenen Stellen gefällte günstige Urtheil schien mich zu berechtigen, diesen Theil vom Ganzen unabgesondert zu belassen, wo hingegen das, von dem Verfasser einer, in der dieſsjährigen Nr. V der oberdeutschen allgem. Liter. Zeitung enthaltenen, Anzeige — an der man den gemeinsten Handwerker aus der Rezensentengilde unmöglich verkennen kann — über jene Materialien ohne alle Angabe von Gründen niedergeschriebene indirekte Urtheil offenbar nicht die mindeste Rüksicht verdienen konnte.

Warum ich aber von den speziellen Bemerkungen jenes Jenaer Rezensenten keinen

Gebrauch machte, hat seine Gründe darinn, weil 1) meine Ansicht von der wahrscheinlichen Entstehungsart des Fundamentalstatuts von der seinigen wesentlich verschieden ist; weil 2) nach meiner Ansicht vom Zwecke des Staats, keine Religion, sie sey, welche sie immer wolle, wenn sie nur dem Staatszwecke nicht entgegenstrebt, in einem vernunftgemäſsen Staate ein Hinderniſs des Anspruchs auf formelle Rechtsgleichheit von Seite seiner Glieder seyn kann; Menschen aber, deren Religion dem Staatszwecke widerstrebt, vom Staate gar nicht aufgenommen werden dürfen; weil 3) seine Anforderungen auſser Acht lieſsen, daſs ich bloſs die Absicht hatte, Materialien zur näheren Bestimmung des Organismus unseres Bundes zu liefern, und weil endlich 4) die politischen Schranken sich noch nicht erweitert haben, welche in der gegenwärtigen Lage der Dinge den Bearbeiter solcher Gegenstände so sehr einengen, welche Schranken doch ja nie von einer gerechten Kritik übersehen werden sollten, was ich denn auch von der Kritik der vorliegenden Arbeit erwarten zu dürfen wohl berechtigt zu seyn voraussetze.

Übrigens glaube ich nur noch das einzige ausdrüklich erinnern zu müssen, daſs dasjenige, was ich in dieser Darstellung deut-

schen *Fürsten* in Beziehung auf den allmähligen Verfall des deutschen Reichs zur Last legte, der Natur der Sache nach *nicht* von den *jezt lebenden* deutschen Fürsten gemeynt seyn könne.

Sollte es mir gelingen, in meinen deutschen Mitbürgern durch vorliegende Arbeit lebendige Anhänglichkeit an die jetzige Verfassung zu erwecken, und die verbündeten Souveräne, wenn auch nur vorläufig, zur näheren Erwägung des einen und des anderen hier gewagten, unverkennbar aus reiner Vaterlandsliebe geflossenen, Vorschlags zu bestimmen, dann würden die schönsten meiner Wünsche erreicht seyn.

Geschrieben im Februar 1808.

Inhaltsanzeige.

Einleitung. Nothwendigkeit einer Reform für Deutschland. — Art der Auflösung der deutschen Reichsverfassung. — Unmittelbare Wirkungen derselben. — Vorläufige allgemeine Reflexionen über den, an die Stelle der Reichsverfassung getretenen, Staatenbund. §. 1 — 4.

Abschnitt I. Zwek des rheinischen Bundes. §. 5 — 7.

— — II. Genesis des rheinischen Bundes. §. 8 — 11.

— — III. Die Form der rheinischen Konföderation. §. 12 — 15.

— — IV. Die Glieder des rhein. Bundes. §. 16 — 17.

— — V. Verhältniſs der Bundesglieder unter sich. §. 18 — 22.

— — VI. Das Protektorium der Konföderation, und sein Verhältniſs zu derselben. §. 23 — 29.

— — VII. Der Organismus der Konföderation zum Behufe ihres Zweks, soweit jener bis jezt positiv bestimmt ist, und Materialien zur näheren Bestimmung jenes Organismus. §. 30 — 32.

— — VIII. Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als solcher, und als Souveräne.

Vorbemerkungen. §. 33 — 35.

Titel I. Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als solcher. §. 36 — 56.

— II. Rechtsverhältniſs der, den rheinischen Bund konstituirenden, Souveräne, als Souveräne, und zwar:

A. Nach Auſsen. §. 57 — 62.

B. Nach Innen; und zwar:

α) überhaupt. §. 63 — 97.

β) zu den ihnen unterworfenen Reichsständen insbesondere. §. 98 — 141.

Abschnitt IX. Rechtsverhältniſs der den verbündeten Fürsten unterworfenen vormaligen Reichsstände und Reichsritter.

Erste Abtheilung. Rechtsverhältniſs der unterworfenen vormaligen Reichsstände, oder, der, so zu benennenden, privilegirten Herren.

Allgemeine Vorbemerkungen. §. 142 — 148.
Titel I. Von dem Verhältnisse der privilegirten Herren zur Staatsgewalt, und zwar:
A. Als Unterthanen und Vasallen. § 149—156.
B. Als Organe der Staatsgewalt, oder als Staatsbeamte. §. 157 — 165.
— II. Von den persönlichen sowohl, als dinglichen Vorrechten der privilegirten Herren, als Staatsglieder, vor den übrigen Staatsgliedern. §. 166 — 175.
— III. Von dem Verhältnisse der privilegirten Herren zu ihren vormaligen Unterthanen, und zwar:
A. Als ihren nunmehrigen Amtsuntergebenen. §. 176 — 178.
B. Als ihren Gutsleuten. §. 179 — 181.
C. Als ihren Lehenleuten oder Vasallen. §. 182 — 185.
Allgemeine Reflexionen. §. 186 — 188.
Zweyte Abtheilung. Rechtsverhältniſs der unterworfenen ehemaligen Reichsritter. §. 189—198.
Allgemeine Reflexionen zum Schlusse. §. 199 — 201.

Systematische Darstellung

des

rheinischen Bundes

aus

dem Standpunkte des öffentlichen Rechts.

Einleitung.

Nothwendigkeit einer Reform für Deutschland. — Art der Auflösung der deutschen Reichsverfassung. — Unmittelbare Wirkungen derselben. — Vorläufige allgemeine Reflexionen über den, an die Stelle der Reichsverfassung getretenen, Staatenbund.

§. 1.

Deutsche können, ohne sich selbst zu widersprechen, auch jezt nicht läugnen, dafs ihre Reichsverfassung neben einzelnen Mängeln mehrere ausgezeichnete Vorzüge gehabt habe, und wenn ich demungeachtet dem allgemeinen Rufe beystimme, dafs eine Reform seiner Verfassung für Deutschland durchaus nothwendig gewesen sey; so sieht wohl jeder, dafs nach meiner Überzeugung der Grund jener Nothwendigkeit einer Reform nicht sowohl in dem Organismus des deutschen Reichs selbst, als vielmehr in der Ermanglung des, zur Belebung jedes Staatsorganismus nöthigen Prinzips, nämlich des, der Tendenz der Reichsverfassung zusagenden, Geistes und Willens der Verfafsten, in dem Mangel einer lebendigen Einstimmung

derselben in das Erstreben der Verfassung, in dem Erstorbenseyn alles Gemeingeistes, und in der unglüklichen Politik gelegen habe, welche ihre Individualität zu verherrlichen glaubte, indem sie das Ganze, in welchem sie bisher bestanden war, zu zerstören strebte.

Es wird sich im Verlaufe dieser Darstellung eine schiklichere Gelegenheit darbieten, die Richtigkeit dieser meiner Ansicht, zum Behufe einer Warnung, näher darzuthun; hier mag es an der Erinnerung genügen, daſs — wenn die deutsche Reichsversammlung sich gerade am wenigsten mit dem beschäftigte, womit sie sich nach der, ihrem Daseyn zu Grunde liegenden, Idee mit unermüdeter Thätigkeit hätte beschäftigen sollen, wenn das Reichsoberhaupt, statt daſs die exekutive Macht in ihm immer mehr hätte konzentrirt und erhöht werden sollen, mit raschen Fortschritten fast bis zur Nulle herabgezogen wurde, wenn die Reichsgesezgebung um ganze Jahrhunderte hinter der Wirklichkeit zurükblieb, wenn die Wirksamkeit der Reichsgerichte immer mehr beschränkt wurde, und ihre Rechtssprüche so oft ohne Effekt blieben, wenn nach einem beschlossenen Reichskriege die Kontingente entweder gar nicht, oder doch nur mit, dem Reiche Verderben bringender, Trägheit gestellt wurden, u. s. w. — An allem dem, und der dadurch unvermeidlich

herbeygeführten Ohnmacht des Reichs selbst, doch wohl offenbar weder der Buchstabe noch der Geist seiner Konstitution, sondern einzig der, mit Unterdrückung alles Gemeingeistes vorherrschend gewordene, Individualegoismus der aktiven und konstitutiven Glieder des Reichs die, nur ihnen zuzurechnende, Schuld habe.

Die Wirkungen des, durch die alleinige Thätigkeit jenes Egoismus über das Prinzip der Einheit siegenden, Prinzips der Trennung konnten für das Ganze nur zerstörend seyn; in den Köpfen erlosch die Idee des Ganzen, und in den Herzen erkaltete das Gefühl für das gemeinsame Vaterland. An die Stelle des Nationalgeistes trat ein beschränkter Partikularsinn. Je mehr der Spielraum der Kräfte verengt war, desto weniger erhoben sich die Gemüther zu grofsen Empfindungen: es erstarb nach und nach der Karakter, durch welchen der Deutsche früher grofs und geachtet war; mit der Tugend verschwand die Kraft und Ehre, und auf ein kümmerliches moralisches und physisches Siegthum erfolgte der unvermeidliche Tod. Der Reichskörper ohne Gesammtkraft, das Haupt ohne Macht und Ansehen, unfähig, das Ansehen der Gesetze zu vertheidigen, die Glieder durch Verschiedenheit der Meinungen und Interessen, durch Eifersucht und Miſstrauen in einem feind-

lichen Verhältnisse mit einander, die schwächeren unter ihnen in stäter Gefahr der Unterdrükkung, verlassen von der Hülfe, welche der todte Buchstabe ihnen verheifsen hatte; die stärkeren in stetem Widerstreben gegen das Reich und sein Oberhaupt, der Verfassung hohnsprechend, wohl gar gewaffnet gegen die Vollziehung der Gesetze, die Unterthanen jeder Wohlthat der Reichsverfassung beraubt, von ihren deutschen Nachbarn entfremdet und vereinzelt, ohne allen Schuz gegen despotische Willkühr ihrer Oberherren; der Wehrstand, im Einzelnen gröfstentheils völlig vernachläfsigt, oder doch nur das Werk fürstlicher Liebhaberey, und selbst nach seiner äufserst langsamen Vereinigung doch nur, als ein übelkomponirter, unbehülflicher und kraftlofser Körper, weder zum Angriffe noch zur Vertheidigung tauglich, darum das Reich selbst, von der Natur bestimmt, die grofsen Mächte von Europa entfernt von einander zu halten, stets der Tummelplaz ihrer Leidenschaften, das Opfer ihrer Politik, der Schauplaz so vieler Kriege, deren Interessen ihm fremd waren, aufser Stande, seine Gränzen selbstständig zu schützen, oder sich mit seinen Feinden zu versöhnen, wann und wie es wollte, stets gegen sein Schiksal sich sträubend, aber unvermögend, demselben sich zu entschlagen, von seinen Freunden wie von seinen Feinden mifs-

handelt! Ein solcher Staat konnte der Erreichung des Zweks rechtlicher Sicherheit im Inneren und nach aufsen unmöglich mehr genügen; ein solches System, das durch die Untreue und Zentrifugaltendenz seiner eigenen Glieder aller Zentralkraft beraubt war, konnte sich unmöglich länger halten; ein morsches Gebäude der Art, dessen Hauptpfeiler sämmtlich untergraben waren, konnte unmöglich den gewaltigen Stürmen von aufsen länger trotzen. Eine Reform, welche die Schlafenden zur Thätigkeit wekte, und die Thätigkeit der Wachenden unwiderstehlich zu einer andern Richtung zwang, war für Deutschland dringendes Bedürfnifs.

§. 2.

Dafs diese unumgängliche Reform von dem Haupte oder den Gliedern selbst ausgehen würde, war bey der geschilderten Lage der Dinge durchaus nicht zu erwarten; denn ersteres hatte bey jedem solchen Beginnen entschieden alle Glieder wider sich; und leztere würden, hätte sie auch nur ein Funke von Interesse für das Wohl der Gesammtheit beseelt, das Übel nicht so weit haben einreifsen lassen, zur Herbeyführung jenes Zustandes nicht selbst mitgewirkt haben, sie, deren Vielköpfigkeit an sich schon ein natürliches Hindernifs jeder Besserung war: Und die deutsche Nation selbst — sie, die,

einst der Schrecken der Römer, so fürchterlich mächtig dagestanden war, ausgezeichnet durch einen, zunächst an Troz gränzenden, Freyheitssinn, durch hohen Nationalstolz und zartes Ehrgefühl, durch das lebendigste Interesse an dem Zustande des Vaterlandes, welches sich auf den früheren Reichs- und Landtagen, in seiner Theilnahme an den Beschlüssen über Krieg und Frieden so thätig ausgesprochen hatte; — eben dieselbe Nation, jezt ohne Nationalgeist, ohne Nationalenergie, durch ihre Trennung oder vielmehr Zersplitterung in so sehr viele einzelne, sich allmählig fremd gewordene, Theile, durch den so laut gewordenen, oft gegründeten, noch öfter aber grundlosen Tadel der Reichsverfassung, durch die Leichtigkeit, mit der sie ihre Regenten selbst leztere verletzen oder umgehen sah, bis zu einer gänzlichen Apathie an dem Zustande der Gesammtheit abgestumpft, durch Verschiedenheit der Territorialverfassung, der Religion und Sitten einander sogar entgegenstrebend, durch übertriebene Finanzsysteme und unaufhörliche Kriege in den Hauptnerven ihrer Kraft durchschnitten, im Enthusiasmus für Wahrheit und Aufklärung durch mehr oder weniger despotischen Prefszwang gelähmt, durch ihre eigenen Regenten von aller aktiven Theilnahme an den öffentlichen Verhältnissen zurükgescheucht, und zum blinden Gehorsame

verdammt; im Frieden ohne Sicherheit, und im Kriege stets bedrängt und überwunden; diese Nation konnte eines eignen kräftigen Aufschwunges nicht mehr fähig seyn. Ohne alle politische Haltung, ohne Gefühl und Theilnahme, ohne Liebe, ohne Furcht und Hoffnung, stund sie gleichgültig da, und starrte sinn- und leblos in das Erstarren ihrer Verfassung hin.

Doch, wohl ihr! dafs es in der Epoche, in der es mit dem deutschen Reiche brechen mufste, gerade so und nicht anders war: denn niemand kann ohne Schaudern auf die Schreckensszenen und deren gräuelvolle, nicht berechenbare, Folgen hinblicken, die, nach dem Zeugnisse der Geschichte, dann unvermeidlich sind, wenn die ganze Masse eines Volkes selbst, auf dem Wege einer Revolution, an die Reform seiner öffentlichen Verfassung Hand legt; und kein unbefangener Deutsche wird sich erwehren können, das Verhängnifs zu segnen, welches — da es den Primaten der deutschen Nation am Willen wie an der Kraft gebrach, das baufällig gewordene deutsche Staatsgebäude selbst abzutragen, und auf eine andere Weise wieder herzustellen — in dem grofsen Helden unserer Zeit — der, wie seine merkwürdigen, an die Abgeordneten von Braunschweig-Wolfenbüttel gerichteten Worte: „das deutsche Volk „ist nie wortbrüchig und treulos; sein Unglük

„war seine bisherige Zerstüklung; durch Ein„heit wird es in Zukunft glüklich seyn“ lehren, den Siz des Übels vollkommen richtig erkannte, und die ihm wohl bekannte Schwäche Deutschlands leicht zu dessen Unterjochung hätte benutzen können — den grofsen, edlen und humanen Entschlufs reifen liefs, unser Vaterland jenem herabwürdigenden Zustande der Ohnmacht zu entreifsen, und seinen mächtigen Arm auszustrecken, um in demselben Momente das unbrauchbar gewordene Alte zu zertrümmern, ein besseres Neues zu bilden, dem Neuen seine Gesetze zu geben, und diesen Gesetzen zureichende Kraft und Achtung zu verschaffen.

Auf Seine Veranlassung, und in Gefolge des am 12. Juli 1806. mit Demselben in Paris abgeschlossenen Vertrags, erklärten am 1. August desselben Jahres mehrere Fürsten Deutschlands öffentlich ihren Austritt aus dem deutschen Reichsverbande, und noch in der ersten Hälfte desselben Monats legte auch das Reichsoberhaupt diese seine Würde vermittelst einer zur Publizität gebrachten Erklärung förmlich nieder, und entband Reichsglieder und Beamten von ihren konstitutionellen Pflichten.

Abgesehen davon, wodurch die Unbestehbarkeit der deutschen Reichsverfassung

herbeygeführt worden, so waren, nachdem sie einmal eingetreten war, jene Mitglieder des Reichs allerdings befugt, sich davon abzutrennen, und einer andern Verbindung sich anzuschliefsen; denn es läfst sich nur ein Zwangsrecht nachweisen, dafs, wenn Menschen in Gemeinschaft mit bestimmten andern seyn wollen, sie ihre Willkühr auf die Bedingung ihres Bestehens mit der Willkühr dieser andern beschränken müssen; aber es läfst sich kein Zwangsrecht nachweisen, sie zur Gemeinschaft mit diesen bestimmten andern zu nöthigen; die Menschen können sich vielmehr in Gemeinschaft setzen, mit wem sie wollen, wenn sie nur den Bedingungen dieser Gemeinschaft sich unterwerfen. Ist demnach die Dauer der Verbindlichkeit eines Staatsbürgervertrags für jeden einzelnen Kontrahenten stillschweigend bedingt durch die Dauer seines Willens, mit dieser besimmten Menschenmenge in Gemeinschaft zu stehen, so hört auch, sobald dieser sein Wille sich ändert, weil mit der Bedingung das Bedingte hinwegfällt, die Verbindlichkeit des Bürgervertrags für ihn auf, und er kann sonach frey aus dem Staatsverbande, dessen Glied er bisher war, austreten.

Es läfst sich also auch nach meiner Überzeugung gegen jenen Austritt einzelner Reichsstände aus dem Reichsverbande vom Standpunkte

des Rechts aus, um so weniger etwas einwenden, da mit dem Grunde ihres Seyns in dem Reichsverbande, nämlich ihrer Überzeugung, durch diesen den Staatszwek erreicht zu sehen, auch das Begründete für sie hinweggefallen war.

Einleuchtend ist auch wohl jedem, daſs es dem Kaiser Deutschlands, bey der bereits bemerkten Entgegenstrebung der Reichsstände, unmöglich seyn muſste, dem übernommenen Wahlvertrage vollkommen Genüge zu leisten, und die konstitutionellen Gesetze des Reichs im erforderlichen ungeschwächten Ansehen zu erhalten, und wenn gleich das Kaiserhaus selbst, wegen allzugroſser Nachgiebigkeit, und weil es dem Organismus der Konstitution vielleicht nicht immer den nöthigen und rechten Impuls gegeben, nicht von aller Schuld an dem gewordenen Zustande der Dinge im Reiche frey zu sprechen seyn dürfte; so ist doch nicht zu läugnen, daſs eben die zu groſse Widerspenstigkeit der Stände, und die gänzliche Ohnmacht, zu der man das Reichsoberhaupt, als solches, stuffenweise herabzog, das Interesse an der Regierung und Verwaltung des Reichs, und den Trieb zur Energie in ihr, in einem so hohen Grade habe vermindern müssen, daſs man es kaum begreiflich findet, wie das Haus Österreich es über sich habe gewinnen können, so lange die, keinen reellen Vortheil ihm gewährende,

nur lästige und kraftverzehrende Krone des deutschen Reichs zu tragen. Dafs es denn endlich, nach dem wirklich erklärten Austritte mehrerer Reichsglieder, der Last und des Zwanges müde, die Zügel einer undankbaren Regierung von sich warf, und auf jene Krone verzichtete, konnte eben so wenig befremdend als widerrechtlich befunden werden. Nur unter der Bedingung, dafs auch sämmtliche Stände und Glieder des Reichs ihren konstitutionellen Verbindlichkeiten gewissenhaft entsprächen, und, so viel an ihnen läge, zur Erreichung des Zweks des Reichsverbandes treulich mitwirkten, waren die Zügel der Regierung übernommen, die Artikel des Wahlvertrags beschworen; seitdem also jene Bedingung unerfüllt geblieben, hörte auch das Gebundenseyn des Kaisers an diesen Wahlvertrag auf, und hieng es lediglich von seiner Willkühr ab, mit grofsmüthiger Aufopferung für das rechtliche Wohl deutscher Nation, einseitig, so weit es klecken konnte, die Tendenz des Vertrags zu verfolgen. Lange ward dies Opfer gebracht; denn jene Bedingung, deren Erfüllung nur ein Recht hätte geben können, fand längst nicht mehr statt; auf ein solches Opfer giebt es aber kein Zwangsrecht, und es wäre übermenschliche Langmuth gewesen, hätte das Reichsoberhaupt, bey der undankbaren Verkennung von Seite der meisten, bey der

reellen und endlich auch formellen Abtrennung mehrerer Reichsglieder, der einseitig getragenen Last auch jezt noch nicht sich entledigt.

Jedoch nicht durch jenen Austritt einzelner Reichsstände, — denn das Bestehen der Reichsverfassung an sich hieng gar nicht von einer bestimmten Anzahl seiner Stände ab, — auch nicht durch jene Resignation der, auf einer Wahl beruhenden Kaiserwürde, — denn damit zessirte nur der Kaiser *in concreto*, nicht aber die Reichsoberhauptliche Würde selbst, als welche nöthigenfalls durch eine neue Wahl *in concreto* wieder realisirt werden konnte; — sondern nur erst durch das Nichthandeln des deutschen Volks bey und nach diesen Vorgängen, welches zwar, als absolute Ruhe und Paſsivität, kaum eine stillschweigende Einwilligung auszudrücken fähig war, aber doch faktisch dafür genommen werden muſste, erst dadurch, daſs das deutsche Volk die, nach dem Begriffe eines Staats zu dessen Bestehen wesentliche, Staatsgewalt nicht wieder herstellen wollte und konnte, hörte das deutsche Reich, von einzelnen seiner aktiven Glieder ausdrüklich, von andern stillschweigend verlassen, von seinem Oberhaupte derelinquirt, und von seiner eignen Nation verläugnet, zu seyn auf.

Wenn es bei diesem Vorgange für den ächten Deutschen irgend etwas zu beklagen

gab, so war dieſs — sicher nicht die Auflöſsung des deutschen Reichs an sich; denn diese war unter den obgewalteten Umständen unverkennbare Wohlthat; — sondern einzig der Umstand, daſs deutsche Fürsten selbst durch ihr Betragen, in Beziehung auf die Gesammtheit deutscher Nation, allmählig die Nothwendigkeit jener Auflöſsung herbeygeführt hatten. Nicht die deutsche Reichskonstitution an sich, sondern der deutsche Nationalkarakter war durch den, allen menschlichen Dingen anklebenden, Unbestand fehlerhaft, unzulänglich, alt und gebrechlich geworden; der Geist deutscher Nation war weit hinter dem Geiste ihrer Verfassung zurükgeblieben; das, was früher rasche That und eignes reges Leben war, ist späterhin bloſser Zeremoniendienst, und selbst dieser, gleich einem lästigen Frohndienste, nur nachläſsig und mit Widerwillen verrichtet worden; die ursprünglichen Elemente des deutschen Nationalkarakters, höchste Liebe für Freyheit, unbedingtes Hingeben für deutsche Sicherheit, höchster Stolz auf Ehre, Macht und Ruhm des deutschen Namens, auf deren Daseyn die Konstitution des Reichs, als auf ihrer Hauptbedingung, berechnet war, und durch deren Stütze das deutsche Reich früher so mächtig emporragte, sind allmählig ganz abgestorben; darum konnte freylich jene

Konstitution jezt nicht mehr passend befunden werden; denn das Bedingte fällt nothwendig mit seiner Bedingung. So sehr aber jener Tod des deutschen Nationalkarakters zu beklagen war, so sehr mufste man sich freuen, dafs der mächtige Kaiser Frankreichs das grofse Geschäft, dem nur Er gewachsen war, übernahm, durch eine erneuerte Vereinigung der getrennten Deutschen ihre Nationalität zu einem verjüngten Leben zurükzurufen, destomehr mufs man es Ihm danken, dafs Er, was entschieden unumgängliches Mittel zur Erreichung dieses Zweks war, ihrer Koexistenz eine neue Form gab, die Zügel der Verbindung etwas schärfer anlegte, und solche mit eignem starken Arme ergriff: denn, wer mag es läugnen? Die Deutschen sind sich zu fremd geworden, als dafs nicht gerade ein solcher Arm dazu gehörte, um sie so lange friedlich und brüderlich zusammzuhalten, bis sie wieder zur wahren Nationaleinheit erzogen sind. Selbst des traurigen Zustandes einer, zwischen der Umwälzung eines Staates und seiner Wiedergeburt sonst gewöhnlich eintretenden, längeren oder kürzeren, Anarchie, hat uns die Weisheit Napoleons mit sichtbarem Wohlwollen überhoben, indem Er dafür sorgte, dafs das alte Gebäude nicht eher abgetragen wurde, als bis das neue bereits errichtet war. Das Abfallen der Trümmer des

alten lüftete geradezu unserer Ansicht die meisterhafte Vorarbeit. An die Stelle des aufgelösten deutschen Reichs trat unmittelbar, und ohne allen Zwischenakt — der rheinische Bund, dessen konstitutionelle Urgesetze sich in der Pariser Vertragsurkunde vom 12. Jul. 1806, insgemein die Bundesakte genannt, niedergelegt befinden.

§. 3.

Ehe ich diese neue Schöpfung selbst näher entfalte, scheint es mir der natürliche Ideengang zu erheischen, vor allem die, in der Bundesakte selbst ausdrüklich bestimmten, unmittelbaren Wirkungen der Auflösung des deutschen Reichs für sämmtliche Bundesglieder zu berüksichtigen. Die erste, eben so natürliche als nothwendige, Folge der Trennung der, im Art. I. der Bundesakte benannten, Regenten vom deutschen Reiche ist im Art. III. derselben dahin ausgesprochen: „dafs jeder der verbündeten „Könige und Fürsten auf diejenigen seiner „Titel verzichten solle, welche irgend ein „Verhältnifs zum deutschen Reiche ausdrücken.“ In Gefolge dieser Bestimmung mufsten nothwendig die, auf die Reichsverfassung sich beziehenden, und nur durch sie begründeten Titel: „Kurfürst, Reichsfürst, Mark-, Land-, „Reichsgraf, u. s. w.“ gänzlich verschwinden,

und durch andere, wie denn auch geschehen ist, ersezt werden.

Eine weitere und wesentlichere Folge jener Trennung, war die Entbindung der neu verbündeten Staaten von der verbindenden Kraft aller Reichsgesetze, gesezt, dafs auch das deutsche Reich in seinen übrigen Bestandtheilen fortgedauert hätte, denn unmöglich können die Gesetze eines Staates für solche, die zwar bisher Glieder desselben waren, nun aber ausgetreten sind, aus irgend einem Grunde ihre verbindende Kraft fortbehalten; denn, so wie das Anschliefsen an einen Staat das Gebundenseyn an die Gesetze des fraglichen Staates unmittelbar bewirkt, eben so fällt mit dem Austritte aus demselben Verbande aller Grund der ferneren Verbindlichkeit seiner Gesetze für die Ausgetretenen hinweg. Die Ausgetretenen sind nicht mehr Glieder desselben Staates, folglich nicht mehr Subjekte, auf die seine Gesezgebung sich erstrecken könnte, da auch er nicht mehr Staat für sie ist.

Auch diese Wirkung der Auflöfsung des Reichs ist im Art. II. der Bundesakte ausdruklich mit den Worten sanktionirt: „Alle Gesetze des deutschen Reichs, welche Ihre voraus benannte Königl. Majestäten und Ihre Durchlauchten, die Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und Staaten, oder einen Theil derselben betreffen und verpflichten konnten,

werden in Anbetracht derselben für nichtig und wirkungslos erklärt; jedoch mit Vorbehalt der von den Gläubigern und Pensionisten durch den Reichsdeputationsschlufs von 1803 erworbenen Rechte, und der Anordnungen des Art. 39 in dem gedachten Schlusse wegen der Rheinschifffahrts-Oktroi, welche ferner ihrer Form und ihrem Inhalte nach vollzogen werden sollen."

Dafs zufolge dieser Bestimmung alles das, was die öffentlichen Verhältnisse betrifft, in den Bundesstaaten nicht mehr nach den Reichsgesetzen beurtheilt werden dürfe, die eben bemerkte Ausnahme abgerechnet, ist über allen Zweifel erhaben: Demnach haben z. B. das Zoll- und Münzrecht, das Recht, Standeserhöhungen und akademische Würden zu verleihen, Notarien und Hofpfalzgrafen zu kreiren u. s. w. aufgehört, Reservatrechte zu seyn, und sind nunmehr, als unmittelbare Ausflüsse der Staatsgewalt, unstreitig der Rechtssphäre der Bundesfürsten zugetheilt. Eben so ist der vormalige Lehensverband der jetzigen Bundesstaaten zum deutschen Reiche, mit diesem verschwunden; und eine Folge davon ist, dafs auch die weiblichen Deszendenten der Bundesfürsten, die sonst, nach den Bestimmungen des Lehenrechts, von der Sukzession in die Territorien, als Reichslehne, ausgeschlossen waren, nun ohne Zweifel zur Sukzession, gelangen können,

obgleich noch immer erst nach erloschenem Mannsstamme, indem dieser auch in den nun souveränen deutschen Regentenfamilien, aus einem vom deutschen Reiche unabhängigen Grunde, einen unstreitigen Vorzug hat, und die Sukzessionsordnung fortdauernd nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt wird. So ist ferner das Besteuerungsrecht nicht mehr an die Vorschriften der Reichsgesetze gebunden, sondern bloſs nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts durch das Staatsbedürfniſs normirt. Mit einem Worte: die Reichsgesetze haben aufgehöret, Bestimmungsquelle der öffentlichen Rechtsverhältnisse zu seyn, und an die Stelle derselben ist für die Staaten unseres Bundes die Konföderationsakte, und, bis weitere Bestimmungen erfolgt seyn werden, das allgemeine Staats- und Staatenrecht als Quelle des öffentlichen Rechts eingetreten.

Ob aber auch die, Bestimmungen in Ansehung des P r i v a t r e c h t s enthaltenden, Reichsgesetze durch jenen angeführten Art. II. als aufgehoben zu betrachten seyen? scheint noch von Einigen in Zweifel gezogen werden zu wollen: den Zweifelsgrund will man darinn finden, weil die Vereinigungsurkunde über das P r i v a t r e c h t in den souveränen Bundesstaaten etwas zu verfügen gar keinen Anlaſs gehabt hätte, mithin ihr Ausspruch, wodurch

die Kraft der vormaligen Reichsgesetze vernichtet wurde, als auf die öffentlichen Verhältnisse beschränkt zu betrachten, demnach das Ansehen der Reichsgesetze über Verhältnisse des Privatrechts unentschieden gelassen sey. Mir indessen kömmt dieser Zweifel — selbst abgesehen davon, ob nicht, wie doch sehr wahrscheinlich ist, bey jener Bestimmung des Art. II. bereits die Einführung des Napoleonischen Gesezbuches in den Bundesstaaten bezielt worden seyn, und eben darinn zu einer Verfügung über das Privatrecht Anlaſs genug gelegen haben dürfte — ungegründet vor; denn, gesezt, daſs auch jener Art. II. in der Bundesakte gar nicht existirte, so würde doch auch die Vernichtung der verbindenden Kraft der Reichsprivatgesetze eine unmittelbare Folge des Austrittes der verbündeten Staaten aus dem Reichsverbande, und der darauf erfolgten gänzlichen Auflösung des Reichs selbst gewesen seyn: denn mit dieser Auflösung fiel die einzige Quelle und aller Grund der verbindlichen Kraft aller Reichsgesetze ohne Ausnahme, die, und der nur in dem Bestande der gesezgebenden Gewalt des Reichs liegen konnte, unstreitig dahin; und es läſst sich gar nicht absehen, wie Gesetze, nur vom deutschen Reiche, und für den Zustand des Privatrechts im deutschen Reiche gegeben, auch nun, nachdem ein deutsches Reich gar nicht

mehr existirt, und ohne daſs die jezt bestehende gesezgebende Gewalt jene Gesetze adoptirt hätte, noch sollten verbinden können? Auch die Privatgesetze eines bestimmten Staats haben, so gut, wie seine Staatsgesetze, ihren Rechtsboden in dem Daseyn dieser Staatsverbindung, und ihre Rechtsgewähr in der Existenz der obersten Gewalt dieses Staats, und wo beyde hinweggefallen sind, da werden auch jene Privatgesetze zu einem todten Körper, dem keine Wirkung des Lebenden mehr zugeschrieben werden kann; auch sie bleiben nur historische Denkmäler des Privatrechtlichen Zustandes, den die erloschene Staatsverfassung realisiren wollte, und wovon nur das, was sie wirklich realisirt hat, als Faktum des Zustandes, den die eingetretene Veränderung vorfand, in die neue Ordnung der Dinge übergehen kann: die einzige Quelle der verbindlichen Kraft der Reichsprivatgesetze war die gesezgebende Gewalt des Reichs; mit Auflösung dieser war also auch die einzige Quelle versiegt, woraus jenen Normen bis dahin alle Rechtsgewähre zugeströmt war, und je weniger geläugnet werden kann, daſs in dem souveränen Staate eines Bundesfürsten kein Gesez, welcher Art es auch immer sey, gelten könne, wovon nicht die Quelle seiner verbindenden Kraft einzig in der gesezgebenden Gewalt dieses Fürsten zu suchen wäre;

destoweniger kann von dem Fortbestande jener Reichsprivatgesetze in einem der verbündeten Staaten, ohne dafs jenen eine neue Rechtsgewähre aus der jezt bestehenden gesezgebenden Gewalt dieses Staates zugeflossen wäre, vernünftigerweise nur die Rede seyn. Erwägt man daneben, dafs die Vorschrift jenes Art. II. ganz deutlich, bestimmt, und allgemein, alle Reichsgesetze für nichtig und wirkungslos erklärt, und diese Allgemeinheit mit einer besondern Umschreibung auszudrücken sich bemüht; so ist in ihr offenbar kein Fall gegeben, in welchem dem doktrinellen Interpreten eine, die Allgemeinheit des Gesetzes beschränkende, Distinktion zu machen, gestattet seyn könnte.

Allein, wenn irgend eines der souveränen Bundesglieder in seinem Staate seine Richter fortdauernd nach jenen Privatrechtsbestimmungen, die vormals das Reich aufgestellt hat, Recht sprechen läfst, und diefs ausdrüklich oder stillschweigend genehmigt; dann gelten zwar noch jene Privatrechtsbestimmungen in diesem Staate, aber offenbar nicht als Reichsgesezliche, nicht mehr als ein einheimisches, gemeines, sondern nur als ein fremdes, zur Aushülfe ausdrüklich oder stillschweigend rezipirtes Recht, zu welcher Rezeption die Bundesfürsten, als Souveräne, und vermöge der in ihrer Souveränität enthal-

tenen gesezgebenden Gewalt, vor der Hand wenigstens, unläugbar befugt sind, da die Aufhebung der Reichsprivatgesetze bis jezt nicht als absolut geboten, angesehen werden kann. Unter jener Voraussetzung ihrer Geltung durch Rezeption ist dann aber sowohl der rechtliche Grund ihres Ansehens, als auch ihr Verhältnifs zu den eignen Landesgesetzen wesentlich geändert; denn jener Grund haftet nunmehr einzig an der gegenwärtig bestehenden gesezgebenden Gewalt des rezipirenden Staats, und jene Privatrechtsbestimmungen stehen nunmehr, als rezipirtes fremdes Recht, mit dem, auch nur zur Aushülfe rezipirten, römischen Rechte ganz auf gleicher Stufe, weshalb bey ihrer Anwendung die, über den Gebrauch fremder Rechte bereits bekannten, Vorsichtsmafsregeln genau zu befolgen sind.

Wenn ich indessen in der Voraussetzung, nicht irre, dafs es in Napoleons Plan liege, sein Gesezbuch in den Staaten des rheinischen Bundes einzuführen; so dürfte jene, dem Anscheine nach sich erhebende, Kontroverse das Gebiet des neuen Staatsrechts kaum betreten, und da die Deutschen seit mehreren Jahrhunderten mehr nach fremden, als nach einheimischen, sich selbst gegebenen, Gesetzen zu leben gewohnt sind, und sie eine Summe von Kräften auf die Auslegung fremder Gesetze verschwendet

haben, wovon der hundertste Theil zur Erschaffung des vortrefflichsten Gesezbuches sicher zugereicht haben würde; so bürgt diese Vorliebe derselben für auswärtige Gesezgebung dafür, daſs sie der Aufnahme des Kodex Napoleons um so bereitwilliger entgegenkommen werden, je weniger, neben seinem inneren Werthe, die Vortheile einer Gleichförmigkeit der Gesezgebung in verbündeten Staaten zum Behufe der Erreichung des Bundeszweks selbst verkannt werden können.

§. 4.

Der Gegenstand, in welchem sich gegenwärtig alle unsere Blicke konzentriren, in dem alle unsere Wünsche und Hoffnungen sich begegnen, ist der rheinische Bund. Mit seinem Hervortreten aus den Ruinen des deutschen Reichs erwachte die deutsche Nation zu einem neuen Leben, und in jedem, des Namens würdigen, Deutschen die erfreuliche Aussicht, daſs Deutsche sich wieder als Deutsche erkennen, sich ihrer Verwandtschaft wieder freuen, und sich innigst aneinander anschlieſsen werden. Durch das Emporsteigen unserer Fürsten zur Souveränität ist das höchste Ziel des Strebens ihres Individualegoismus erreicht, und eben dadurch das Prinzip der Einheit der Fesseln entbunden, die dasselbe bis dahin niederhielten. Es kann

und wird nun wieder mächtig hervortreten; die Zwietracht, welche geraume Zeit das ehrwürdige Band der Verwandtschaft unter den Deutschen trennte, erlöschen, und einen Brudersinn erwecken, der die Nation inniger und fester einigt, als es bisher möglich war. Sprechend genug sind schon jezt die Proben des neuen Lebens der verbündeten Staaten nach aufsen, wie in ihrem Inneren. Mit einer lange nicht mehr gekannten Schnelligkeit sammelten sich, in dem ersten, von dem Bunde zu bestehenden Kriege, ihre Kontingente zu den Fahnen des Protektors, von denen sie mit dem stolzen Bewufstseyn wiederkehrten, in dem Kampfe, der des Bundes Unterdrückung galt, als Sieger gestanden zu seyn; und im Inneren der meisten Staaten des Bundes zeigt sich ein wirksamer und kühner reformatorischer Geist, der ihre Verfassungen und die Art ihrer Administrationen umschafft, das unbrauchbare Alte stürzt, politische und religiöse Vorurtheile verscheucht, den Schlendrian tödtet, Systeme, früher nur von der Theorie gekannt, realisirt, und überall neue politische Gebäude aufführt; alles mit dem sichtbaren Bestreben, den Gang der Geschäfte zu vereinfachen, die Kräfte des Staats möglichst zu entwickeln und ihnen den gebührenden Spielraum zu verschaffen, überhaupt die Maschine auf den höchsten Grad von

Stärke und Bewegbarkeit zu bringen. Diese herrliche Art von Energie und Thätigkeit ist in allen Zweigen der Verwaltung sichtbar, und eine erfreuliche Erscheinung für den Beobachter, weil Kraftäufserung und Betriebsamkeit, selbst dann, wenn sie im Einzelnen ihren Zwek verfehlen sollten, die ersten Bedingungen alles Besserwerdens sind, und es vor allen bey den deutschen Regierungen Noth war, endlich einmal die Rechte anzuerkennen, die dem Verstande vor dem Herkommen gebühren, und sich aus ihrer lahmen Ruhe zu erheben: denn, ehe diese Zeit begann, schliefen so Manche auf ihren Thronen, und um sie her, ihre Minister und Räthe, in träger Ruhe; dem Spiele der Wellen überliefs man das Schiff des Staats, fürchtete sich vor Reparaturen, wenn sie gleich noch so nothwendig waren, und befolgte, indem man vor dem Schlendrian die Knie beugte, die Regel, alles beym Alten zu lassen, als einzige Regierungsmaxime. Der Reform Deutschlands aber verdanken wir jenes, jezt eingetretene, Streben zu einem nüzlicheren und kräftigeren Daseyn, wodurch wir Deutsche zu unserer Bestimmung, als Menschen zurükkommen werden; denn diese liegt nicht in fauler Ruhe, und im schwelgenden Genusse, sondern in der Anstrengung und Äufserung ihrer Kräfte. — Wehe den Wenigen, von

denen jene Bestimmung noch immer verkannt zu werden, und in denen der Hang zur Trägheit so sehr vorzuherrschen scheint, daſs sie sich sogar durch die, um sich her bemerkte, Regsamkeit geirrt und gedrükt fühlen!

Das Hinwegräumen aller, sich gegenseitig bisher gelegten Hindernisse der Thätigkeit, das Vertilgen der alten Zwietracht und des vorigen Miſstrauens bis auf die lezte Spur, das gegenseitige Zusammengreifen im Erstreben des gemeinschaftlichen Ziels, die Bruderliebe selbst, und der Enthusiasmus, keinen seiner deutschen Brüder von inneren oder äuſseren Feinden ungestraft beleidigen zu lassen, und sich immer und allenthalben gemeinschaftlich und mit Wärme zu vertheidigen, mit einem Worte: die wahre deutsche Nationaleinheit, als Produkt, kann erst Frucht des föderativen Verbandes werden; der deutsche Nationalkarakter kann erst durch ihn wieder gebildet werden. Zu verlangen, daſs jene Frucht in einem Momente reife, daſs diese Bildung sogleich vollendet sey, wäre offenbare Thorheit. Aber mit der Zeit wird jene sicher reifen, und diese sicher vollendet werden; denn, statt der leichten Binde, die unseren freyen Willen, einig zu seyn, voraussezte, aber in dieser Voraussetzung irrte, umfängt uns nun ein fester, wohlverwahrter Kreiſs, der uns so lange zur Einheit zwingen

wird, bis wir wieder aus eigner freyer Selbstbestimmung einig seyn, und sonach jene Fesseln nicht mehr fühlen werden. Daſs in ihm mehrere besondere Staaten bestehen, hindert die Kraft der Vereinigung, und ihre Wirksamkeit zur Herstellung eines Gemeinsinnes nicht; unser bisheriger Reichsverband war wohl auch nicht mehr in der That, als ein Staatenbund, aber er hatte, in Vergleichung mit dem jetzigen Bunde, den Nachtheil, daſs, wegen des erstorbenen Gemeingeistes und der Schwäche der Zentralkraft, unaufhörlich Zwiespalt unter den Gliedern genährt, und dadurch seine Wirkung im Inneren wie nach auſsen vereitelt ward. In unserem gegenwärtigen Bunde muſs dagegen die Einheit um so mehr gedeihen, je nachdrüklicher sie gehandhabt wird, und der öffentliche Geist wird einen um so höheren Schwung nehmen, je mehr das gemeinsame Interesse dem Ehrgeiz Nahrung darbietet. Auch hat er für den Zwek der inneren und äuſseren Ruhe vor der Reichsverfassung schon das voraus, daſs er aus einer viel minderen Zahl von Bestandtheilen zusammengesezt, folglich seine Kraft bewegbarer und stärker ist, daſs es, um ihn in Bewegung zu setzen, der Zeremonien und umständlichen Formen nicht bedarf, durch welche ehemals der unbehülfliche Reichskörper erregt werden muſste, daſs die Militärmacht in Ansehung

ihrer Aufbringung und Anwendung unzählige Vortheile vor dem, bis zum Spott herabgesunkenen, Reichswehrstande darbietet, und dafs der Bund, wenigstens vor der Hand, durch den Karakter und die Kräfte der Jugend muthig, unternehmend und fröhlich ist, während das Reichssystem an den schon bemerkten Schwächen des Alters mühselig kränkelte.

Überhaupt bürgen, sowohl die Art der Konstruktion des rheinischen Bundes, als auch das grofse Interesse, das sein Urheber in seiner Erhaltung findet, dafür, dafs die jetzige, blofs föderative, Vereinigung ihrer Fürsten der deutschen Nation das gewähren werde, was sie vorher, vereinigt zu einem Staate und unter einem Oberhaupte vergebens erstrebte; denn die Geschichte beweifst, dafs die deutschen Völker zur absoluten Einheit in der Regierung nicht bestimmt sind, und darum zeigte sich ohne Zweifel Napoleons Weisheit darinn am deutlichsten, dafs er Deutschlands Völker nur durch ein Föderativsystem vereinigte. Weit lockerer, als wir in unserem jetzigen Bundestage, hieng vormals das, in viele von einander unabhängige Staaten zerstückelte, Griechenland in der Versammlung seiner Amphyktyonen zusammen, und doch erstarb der Nationalsinn der Griechen nicht; und er würde noch blühender sich erhalten haben, wären nicht einige

Glieder der Föderation zu mächtig geworden. Aber gegen diese, wie gegen so manche andere, Gefahr sind wir durch das Protektorat gesichert. Durch dieses erscheint das Gebäude des neuen Bundes vor uns in einer Gröſse und in einer Stärke, welche jeder Bemühung, es zu erschüttern, trotzen; und die uns belehren, daſs seine Zerstörung nur durch solche Kräfte möglich wäre, durch deren Anwendung auch noch alles das zertrümmert werden müſste, was wir zur Einrichtung einer andern Ordnung der Dinge bedürften.

Daſs vielleicht manches Gute, was wir wohl hätten gebrauchen können, mit dem Alten hinweggeschaft worden seyn mag, darf uns jezt nicht irren; es ist nicht zu vermeiden, daſs nicht mit dem Ausjäten des Unkrauts mancher fruchtbare Halm ausgerauft werde; wollte man, um dieser wenigen Halme willen, das Unkraut stehen lassen, so würde es zur Zeit der Erndte den ganzen Acker bedecken. In groſser Menge, und in unzählbaren Arten war das Unkraut auf dem Acker der Staaten Deutschlands aufgeschossen, und es war hier nicht anders möglich zu helfen, als daſs man den ganzen Acker umbrach, und ihn mit neuem Saamen besäete. Wenn es bey einem solchen Geschäfte viele Mühe und Arbeit giebt, wenn manche gute Ähre unter der Sense fiel, wenn die Vermarkung der Theile

Abänderungen erlitt, wenn die Meinungen über die Behandlung des Geschäfts und über seinen Erfolg verschieden sind, — sollte man darum seine Hand davon abziehen, oder die von der Nothwendigkeit einmal gebotene Operation einstellen? Die gesunde Vernunft will, daſs man dem Schlechten widerstehe, und ein muthvolles Herz beginnt fröhlich den Kampf mit den Hindernissen, die ihm entgegenwirken, indem es jenem Willen folgt. Ihr aber, die ihr wollt, daſs das Schlechte fortdauere, und die ihr euch feige dem Kampfe mit ihm entzieht, gebt dadurch der Welt die offene Erklärung, daſs es euch an gesunder Vernunft, wie an einem muthvollen Herzen in gleicher Maaſse gebreche.

Darum laſst uns, Deutsche! das Alte vergessen, und unser neues Nationalleben fröhlich damit beginnen, daſs wir vor allem die Beschaffenheit und Vorzüge der neuen Verfassung vollkommen kennen lernen; denn nur unter dieser Voraussetzung werden wir solche ehren und lieb gewinnen, und nur unter dieser Bedingung wird jeder auf seinem Standpunkte, soviel er kann, in das Erstreben derselben thätig einstimmen. Um zur Realisirung jener Voraussetzung und dieser Bedingung, soviel an mir ist, mitzuwirken, ist der Zwek der folgenden Darstellung.

I. Abschnitt.

Zwek des rheinischen Bundes.

§. 5.

So eitel auch das Bestreben seyn würde, den Zwek der Umgestaltung des deutschen Reichs in den rheinischen Bund in Beziehung auf die Tendenz des Universums erforschen zu wollen, – denn hierüber bescheiden wir uns gerne, nichts weiter zu wissen, als dafs jene Umschaffung ein Produkt der Natur sey, welches, als solches, keinen andern Zwek haben kann, als den, den, uns übrigens unbekannten, Plan des grofsen Ganzen, in das es verflochten ist, zu realisiren; — so hindert uns dennoch diese Überzeugung nicht, nach den Zwek des rheinischen Bundes, das ist, nach derjenigen Vorstellung zu fragen, welche diejenigen freyen Wesen, die ihn, obgleich veranlafst durch den von ihrer Leitung unabhängigen Gang der Natur, doch immer nur durch einen Akt ihrer Freyheit, durch einen Vertrag, stifteten; zu eben dieser Stiftung bestimmt habe? Und nur von diesem Zwecke ist hier die Rede, mufs aber auch vor allem andern hier die Rede seyn, weil jede,

bereits getroffene oder künftig zu treffende, Bestimmung über den rheinischen Bund nach eben diesem Zwecke einzig bemessen und beurtheilt werden muſs, nur nach diesem Zwecke richtig aufgefaſst, verstanden und erklärt werden kann.

Hätte man es bloſs bey der Auflöſsung des deutschen Reichs sein Bewenden haben lassen, so würden diejenigen mehreren Territorien, die bis zu dieser Auflöſsung, durch einen Verein unter einer gemeinsamen obersten Staatsgewalt, als ein Staat, zusammenhiengen, und einen Staatskörper bildeten, nun eben so viele einzelne, von einander ganz getrennte, und durch nichts zusammenhängende, Staaten ausgemacht haben, als aus wie vielen einzelnen Territorien das deutsche Reich, als seinen Bestandtheilen, zusammengesezt war: Jeder dieser Staaten, als die Einheit der zu ihm verbundenen einzelnen Menschen, d. i. als eine Person, oder als ein eigenes, für sich bestehendes und selbstständiges, juridisches Subjekt, wäre nun zu den übrigen Subjekten seiner Art, d. h. zu jenen übrigen Staaten, wieder in demselben Verhältnisse gestanden, in welchem sich ursprünglich jeder einzelne Mensch, als ein rechtsfähiges Wesen, zu den übrigen einzelnen Menschen befindet; das heiſst: Jeder jener Staaten wäre im Verhältnisse zu den übrigen wieder in

den Zustand natürlicher Freyheit, in den Naturzustand, zurükgetreten, es wäre die Geltung des Rechts unter ihnen also wieder dem bloſsen Zufalle heimgestellt worden, indem es an aller Garantie gemangelt hätte, daſs jeder derselben, bey ihrer unvermeidlichen Wechselwirkung, es sich selbst zum unverbrüchlichen Gesetze machen würde, seine Freyheit in der Wechselwirkung auf die Bedingung der Möglichkeit der Freyheit jedes andern Staats mit und neben der seinigen zu beschränken, oder daſs jeder Staat bey seinem Einflusse auf den andern sich dem Rechtsgesetze unterwerfen würde. Jeder Staat würde den Umfang seiner Freyheit so weit auszudehnen gesucht haben, als er es durch seine physische Macht vermogt hätte; alles ihr Eigenthum würde, ohne gegenseitige Anerkennung und ohne eine schützende Macht, wieder in den provisorischen Zustand zurükgefallen; es würde, wenn Streitigkeiten unter ihnen entstanden wären, nirgends eine rechtliche Entscheidung derselben möglich gewesen, sondern nur Entscheidung durch Gewalt des Stärkeren übrig geblieben seyn; es würde, beym gänzlichen Mangel an Gewährleistung ihrer gegenseitigen Sicherheit, immerwährende Gefahr endloser Befehdungen, stäte Bedrohung eines Kriegsausbruchs; es würde der Zustand des Kriegs unter sie zurükgekehrt seyn.

§. 6.

Daſs die Herbeyführung eines solchen Zustandes der Auflöſsung des deutschen Reichs zum Grunde gelegen habe, läſst sich um so weniger annehmen, je deutlicher diejenigen Stände selbst, welche sich zuerst förmlich vom Reiche trennten, und dadurch dessen Auflöſsung zunächst veranlaſsten, gerade die Unzulänglichkeit der Reichsverfassung, ferner rechtliche Sicherheit m Inneren und gegen auſsen zu gewähren, in ihrer Erklärung als das Motiv ihres Austritts aus dem Reichsverbande angegeben haben: Es erhellet vielmehr eben hieraus schon, daſs ihre Absicht auf die Stiftung eines, dem Zwecke der rechtlichen Sicherheit kräftiger entsprechenden, Verhältnisses unter sich gerichtet gewesen seyn müsse. Und daſs dieſs auch wirklich der Fall gewesen sey, beweiſst:

1. Der Eingang der Konföderationsakte, in den Worten: „Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, eines Theils, und Ihre Majestäten etc. etc., andern Theils, — gesonnen, durch angemessene Verträge den inneren und äuſseren Frieden Süddeutschlands zu sichern, welchen, wie die Erfahrung seit langer Zeit, und erst ganz neuerlich bewiesen hat, die deutsche Verassung nirgends eine Art von Gewähre mehr

mehr leisten konnte — haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, u. s. w. "

2. Die Erklärnng der Bundesglieder am Reichstage vom 1. August 1806, worinn es gegen das Ende heifst: „Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, dafs Seine Majestät der Kaiser von Frankreich, Allerhöchst Dero Ruhms halber eben so sehr, als wegen des eigenen Interesses des französischen Kaiserstaats, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland, und die Befestigung der inneren und äufseren Ruhe sich angelegen seyn lassen werden. Dafs diese kostbare (innere und äufsere) Ruhe der Hauptzwek des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Mitstände der Souveräne den deutlichsten Beweis darinn, dafs jedem der Beytritt zu demselben offen gelassen ist."

3. Einige Stellen der Note des französischen Ministers an den Reichstag, z. B.: „Frankreich, seiner Seits so wesentlich betheiligt bey Erhaltung des Friedens im mittägigen Deutschland... konnte in dem neu errichteten Bunde nichts, als eine natürliche Folge und die nöthige Vollendung dieses Friedens erblicken." Und: „Seine Majestät haben den Ihnen angetragenen Titel: „Schuzherr des rheinischen Bundes," angenommen, und dieses nur in der

Absicht, den Frieden zu erhalten, und durch Ihre beständig eingelegte Vermittlung zwischen den Schwächsten und den Stärksten allen Arten von Zwistigkeiten und Unruhen vorzubeugen."

4. Das Schreiben des Kaisers von Frankreich selbst an den Fürsten Primas, worinn es unter andern heifst: „Die Bundesversammlung ist das Staatsgericht, mit der Bestimmung, den Frieden zwischen den verschiedenen Mitgliedern des Bundes zu erhalten."

§. 7.

Diese, eben angeführten, Stellen sind zureichend, eines Theils die Vermuthung zu heben, dafs Erreichung absoluter Unabhängigkeit, welche das deutsche Reich seinen Gliedern nicht gewähren konnte, auf der einen, und Erweiterung des Wirkungskreises, auf der andern Seite, bey der Bundesstiftung eigentlich beabsichtigt worden, und es andern Theils aufser allen Zweifel zu setzen, dafs die Sicherung des inneren und äufseren Friedens, die Befestigung der inneren und äufseren Ruhe, oder, was dasselbe ist, rechtliche Sicherheit von innen und nach aufsen, die Vorstellung, welche die rheinische Konföderation zu errichten bestimmt hat, das ist, der Zwek dieser Vereinigung sey. Denn,

wenn gleich die Politik die Verstärkung ihrer Macht, welche durch Zuwachs an Kräften, und durch den höchsten Grad von Selbstständigkeit bewerkstelligt wird, bey allen ihren Operationen zum ersten und wichtigsten Zielpunkte hat, wodurch man berechtigt wird, im Falle eines Zweifels über ihre Absichten jene Tendenz, als die überwiegende, zu unterstellen, so gilt doch bekanntlich auf dem Rechtsgebiete kein Rekurs zu Vermuthungen oder geheimen Absichten, sobald eine offene Erklärung der Absicht eines rechtlichen Unternehmens vorliegt, und die Erscheinungen mit dieser erklärten Absicht völlig übereinstimmen; wir sind demnach genöthigt, jenen erklärten Zwek des rheinischen Bundes als den, bey seiner Stiftung wirklich bezielten, und zwar um so mehr anzunehmen, je vollkommener alle bisherigen, hierhin gehörigen, Erscheinungen dem erklärten Zwecke entsprechen, und je mehr sich in ihm gerade das ausdrükt, was nach richtigen Prinzipen aller Verbündung unter Staaten einzig zu Grunde liegen soll: denn, so wie der Staat, als Rechtsanstalt, die unumgängliche Bedingung der Koexistenz einzelner Menschen, als freyer Wesen, und der Erreichbarkeit ihrer Bestimmung, als Menschen, ist, eben so ist der Staatenbund, zum Behufe rechtlicher Sicherheit der verbündeten Staaten, die unumgängliche

Bedingung ihrer Koexistenz, als freyer und unabhängiger Staaten, und der Erreichbarkeit des ihnen, als Staaten, aufgegebenen Zweks: Eine, nicht nur durch die Theorie, sondern auch durch Erfahrung unserer Überzeugung aufgedrungene Wahrheit! denn der Friede, die Ruhe eines Staates ist die erste Bedingung seines Gedeihens, und, wie wir bisher nur zu deutlich gefühlt haben, alles durch ihn nur irgend erreichbaren Wohlstandes. Jener Bedingung muſs vor allem genügt werden, ehe an irgend etwas Weiteres gedacht werden kann, und man kann nach jener Bedingung nicht streben, ohne ernstlich und mit vollem Bewuſstseyn das gemeine Beste zu wollen, das nur durch sie und mit ihr möglich ist.

Da die einzelnen Menschen in ihrem Zustande vor dem Staate vorher ihre Freyheit der That nach gegeneinander zu behaupten nicht vermogten, indem die ungezügelte Freyheit aller sich gegenseitig aufhob, so muſsten sie einen Verein ihres Willens und ihrer Kräfte dahin schlieſsen, jeden zu zwingen, jeden andern wirklich so frey seyn zu lassen, als er es seyn soll, jeden andern thun zu lassen, was er thun darf; das Resultat dieses Vereins ist der Staat, ein Zustand gegenseitig gesicherter Freyheit. Und auf dieses Resultat muſste die Menschheit kommen, weil der Mensch nur im

Zustande gleicher gesicherter Freyheit Mensch seyn, d. h. seine Bestimmung, als sinnlich-vernünftiges Wesen, erreichen kann. Denn nur in diesem Zustande ist wahrer Aufschwung des Menschen im Geistigen wie im Physischen möglich; nur in ihm wird jedem Menschen sein heiliges und unverlezliches Erbe, die Selbstthätigkeit der Vernunft, zuerkannt; jene Selbstthätigkeit, ohne welche Wahrheit in den Erkenntnissen und Sittlichkeit in den Handlungen ewig unerreichbar ist; nur in ihm ist also dem wahren Fortschreiten in der Ausbildung, den edelsten Trieben, den Trieben der Thätigkeit, des Strebens, Wirkens und Schaffens von innen heraus nach jedes Kräftenmaaſs das nöthige Feld geöffnet; nur in ihm ist Sicherheit der Person und Ehre, des Erwerbs und des Gewinnes; nur in ihm kann also auch jeder, durch nichts, als die rechtliche Unverlezbarkeit seiner Mitbürger gebunden, frey sich regen und bewegen, Kopf und Hand gebrauchen, Kräfte und Eigenthum nach freyer Wahl benützen, und so, nach eigner Selbstbestimmung, das seiner subjektiven Individualität anpassende Wohl erringen, mithin geistig und körperlich vollkommner werden.

Eben so, wie einzelne Menschen, befinden sich einzelne Staaten, in ihrem äuſseren Verhältnisse zu einander betrachtet, so lange

sie isolirt neben einander stehen, aufser Stande, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der That nach gegeneinander zu behaupten, indem die zügellose Unabhängigkeit aller sich gegenseitig aufhebt; auch sie müssen daher einen Verein ihres Willens und ihrer Kräfte dahin schliefsen, jeden auf den Grad von Unabhängigkeit zu beschränken, der nothwendig ist, damit alle zusammen als unabhängige Staaten nebeneinander bestehen können, jeden zu zwingen, jeden andern Staat so wirken zu lassen, als er wirken darf: das Resultat dieses Vereins ist der Staatenbund, ein Zustand gegenseitig gesicherter Freyheit der Staaten; und auch auf dieses Resultat mufste die Menschheit kommen, weil auch die Staaten nur im Zustande ihrer gegenseitig gesicherten Freyheit ihren Zwek, als Staaten, zu erreichen fähig sind; denn nur in diesem Zustande kann jeder Staat seine eignen Kräfte bis zum höchsten Grade entwickeln, und sie seinem Zwecke gemäfs verwenden; nur in ihm vermag jeder Staat seine Gesezgebung immer mehr zu vervollkommnen, allen Forderungen der Rechtspflege Genüge zu leisten, jedes seiner Glieder ohne Ausnahme vor Beschädigungen, Störungen und Verletzungen seines Rechtsgebiets kräftig zu schützen, und ihm nicht mehr abzunehmen, als es gerade zur Realisirung dieses Schutzes

bedarf, mithin ihm so manches übrig zu lassen, was ihm geschüzt werden kann; überhaupt seinen Bürgern das zu gewähren, was er ihnen gewähren soll, und was sie nothwendig haben müssen, wenn sie die Aussteuer der Natur zum Behufe ihrer Bestimmung sollen benützen können, nämlich Sicherheit gegen jede ungerechte Behinderung und Beeinträchtigung. Unter diesem Schutze wird die Menschheit übrigens aus eigner Kraft ihrem Ideale näher kommen, der Staat wird seinen Zwek in seinen Gliedern, und die Glieder werden ihren Zwek im Staate ununterbrochen erreichen, und so wird alles im organischen Gange den Gesetzen der Natur gemäſs harmonisch zusammenwirken.

Zur Herbeyführung jenes Zustandes gegenseitig gesicherter Freyheit, zur Realisirung jenes dauernden Friedenszustandes, zur Herstellung jener Legalität in ihren Verhältnissen zueinander — hört es Deutsche! — haben sich die Häupter unserer Staaten inniger und fester verbündet, da sie das vorige Band für jenen Zwek unzulänglich befanden. Laſst uns innigst freuen ob dieses neuen Aufschwunges zum Erstreben des würdigsten, für uns wohlthätigsten, Ziels: Laſst uns Ihnen innigst danken, und Sie bitten, dieses Ziel unverrükt im Auge zu behalten, und es mit aller Kraft, derer sie

fähig sind, zu erringen. Lafst euch's nicht irren, dafs der Geburt dieser Verbündung die Stürme und Wehen eines fürchterlichen Krieges unmittelbar auf dem Fufse folgten: sie glich in dieser Hinsicht einem vollsaftigen jugendlichen Körper, in dem die Anstrengung, welche die Operation der Entwiklung fordert, zwar die Gefahr der Auflösung droht, aber, wenn diese Gefahr vorüber ist, die herrlichste Reife herstellt. Sie ist wirklich vorüber, diese Gefahr, und in der That jene Reife herrlicher hergestellt, als die kühnste Hoffnung hätte erwarten können. Nichts wird ihn nunmehr noch erschüttern, den so gereiften Bund. Unter seiner Ägide werden die Staaten Deutschlands in brüderlicher Eintracht aufblühen zu grofser Macht und Stärke, und in ihnen wird jeder Deutsche, im Besitze der Bedingungen seines Glüks, des lange entbehrten Gefühls der Freude und des Stolzes, ein Deutscher zu seyn, wieder theilhaftig werden.

II. Abschnitt.

Genesis des rheinischen Bundes.

§. 8.

Sobald der Wille der hier unterstellten Staaten im Wollen ihrer gegenseitigen Sicherheit vor einander und gegen aufsen übereinstimmte, so mufste er auch im Wollen des unumgänglichen Mittels zur Erreichung dieses Zweks vereinigt seyn; dieses Mittel ist die Stiftung eines rechtlichen Verhältnisses, die Bewirkung der Geltung des Rechtsgesetzes unter ihnen; folglich mufste auch ihr Wille dahin übereinstimmen, dafs ein solches Verhältnifs, wodurch die Geltung des Rechtsgesetzes unter ihnen bewirkt würde, wirklich errichtet werde. Diese ihre Übereinstimmung durfte aber nicht ein bloſser Begriff bleiben, sondern mufste unter ihnen realisirt werden; und dazu ward erfordert, dafs jener ihr Wille in der That übereinstimmend wurde, und sich, als solcher, äufserte, dafs, mit einem Worte, ein, die rechtliche Sicherheit unter ihnen begründender, Vertrag von ihnen geschlossen wurde. Wirklich ist denn auch ein solcher Vertrag am 12. Jul. 1806 zu Paris von

ihnen geschlossen und unterzeichnet worden, den wir in der schon erwähnten Bundesakte vor uns haben.

Die Veranlassungen zur Bundeserrichtung durch die von der Natur herbeygeführten Umstände hätten noch so dringend seyn mögen; der Bund selbst, als solcher, wäre dennoch ohne Vertrag nimmermehr wirklich geworden; und die wirkliche Errichtung unseres Bundes durch Vertrag ist eine sehr treffende faktische Widerlegung der neueren Theorie, welche bey der Genesis des Staats wie des Staatenbundes von einem Vertrage nichts mehr wissen will, sondern alles als Produkt des Naturorganismus erklärt, sich aber offenbar darinn irrt, daſs sie die, von dem Organismus der Natur ausgehende, Veranlassung zur Errichtung des Staats und des Staatenbundes mit dem Wirklichmachen, mit der Errichtung des Staats, mit der Stiftung des Staatenbundes augenfällig verwechselt.

§. 9.

Die erste Bedingung der Errichtung eines rechtlichen Verhältnisses zwischen Staaten und Staaten ist die vertragsmäſsige Festsetzung einer umfassenden und durchaus unzweydeutigen Gränzbestimmung ihres Eigenthums, weil, ohne sie, immerwährende Gränzstreitigkeiten

unvermeidlich sind, und weil, da es ohne sie an einer rechtlichen Entscheidungsnorm dieser fehlt, diese bloſs durch die Gewalt des Stärkeren, also nicht nach dem Rechte und durch das Recht entschieden werden können, mithin ohne sie die Gefahr eines beständigen Kriegs unläugbar vorhanden ist. Jeder einzelne der, die Vereinigung bezielenden, Staaten muſste sonach zuvörderst mit allen übrigen einzelnen Staaten einig werden über die Eigenthumsobjekte, die er haben, und über diejenigen, welche er dagegen den anderen überlassen, und auf welche er aller seiner Ansprüche sich begeben wollte und sollte. Mit wenigem: Sie muſsten die Gränzen ihres Eigenthums unter sich feststellen. Dieser Staatenrechtlichen Anforderung ist denn auch in den Artikeln 13 — 25 und 34 der Bundesakte Genüge geleistet, als worinn die Staaten, Gebiete und Rechte, die jeder haben, dem andern abtreten, oder von demselben erhalten, und das, was zur gänzlichen Regulirung der Gränzen geschehen solle, genau bezeichnet und bestimmt sind.

Die Bestimmungen erwähnter Artikel enthalten demnach sichtbar den Eigenthumsvertrag, welcher nach den Prinzipen des Staatenrechts der erste Bestandtheil eines Staatenvereins seyn muſs, so wie der Eigenthumsvertrag den ersten Bestandtheil des, zur

Realisirung eines rechtlichen Verhältnisses unter den Einzelnen einer bestimmten Menschenmenge erforderlichen, Staatsvereins ausmacht.

Durch Schliefsung dieses Vertrags allein würde jedoch der gemeinschaftliche Zwek der unterstellten Staaten, nämlich der ihrer gegenseitigen inneren und äufseren Sicherheit, noch nicht erreicht, ein vollkommenes rechtliches Verhältnifs unter ihnen, ein gesicherter Friedenszustand, noch keineswegs hergestellt gewesen seyn; denn es wäre nun doch erst darauf angekommen, ob jeder Staat gegen den andern, mit dem er in jenem Vertrage stund, diesen nach seiner ganzen Ausdehnung redlich erfüllt haben würde; denn jener Eigenthumsvertrag enthielt zugleich stillschweigend in sich das Versprechen jedes einzelnen paziszirenden Staats gegen die übrigen, sich mit seinen Gliedern auf die in jenem Vertrage für ihn bestimmte Eigenthumssphäre zu beschränken, mithin jede Überschreitung derselben, oder jede Verletzung von Seite seiner Bürger gegen die ihrigen nach Kräften zu verhüten, und für allen Schaden, der dessen ungeachtet von Seite seiner Bürger den ihrigen zugefügt werden könnte, zu haften, unter der Bedingung, dafs auch sie, die übrigen Staaten, sich ebenmäfsig beschränken, ebenmäfsig verhüten und haften würden. Die Verletzung dieses Vertrags würde ihnen ein

Recht zum Kriege gegen den verletzenden Staat gegeben haben, dessen Möglichkeit doch, zufolge des vorgestekten Zweks der Befestigung des inneren Friedens, aufgehoben werden sollte.

§. 10.

Um nun jene Ungewifsheit — ob jeder Staat gegen den andern jenen Eigenthumsvertrag redlich erfüllen, und ob also nicht jeder über kurz oder lang zum Kriege werde gezwungen werden — für immer aufzuheben, und den Frieden unter sich für die Ewigkeit zu befestigen, mufsten die paziszirenden Staaten, zu Erreichung ihres Zweks, sich weiter dahin vereinigen: die unter sich etwa künftig möglichen Streitigkeiten durch einen förmlichen Rechtsgang zu schlichten, gemeinschaftlich über die Erfüllung jenes Vertrages zu halten, und denjenigen auswärtigen Staat, der den Frieden mit ihnen brechen würde, mit vereinigter Macht zu bezwingen. Nur unter dieser Voraussetzung konnte auf die Erreichung des vorgestekten gemeinschaftlichen Zweks gerechnet werden.

Dafs sie auch wirklich diesen weiteren Vertrag unter sich abgeschlossen haben, beweifst:

1. Der Art. 9. der Bundesakte: „Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Verbündeten erheben mögen, sollen durch

die Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden werden."

2. Die schon einmal erwähnte Äusserung Napoleons: „Die Bundesversammlung ist das Staatsgericht, mit der Bestimmung, den Frieden zwischen den verschiedenen Mitgliedern des Bundes zu erhalten."

3. Der Art. 35 der Bundesakte: „Zwischen dem französischen Kaiserreiche und den Staaten des rheinischen Bundes, sowohl sammt als sonders, soll eine Allianz statt haben, kraft welcher ein jeder Kontinentalkrieg, welchen einer der abschliessenden Theile zu bestehen hätte, unmittelbar gemeinschaftlich für alle anderen wird."

Es ist aus dem Inhalte dieses Vertrags von selbst klar, dass sich derselbe nicht in so fern auf das Innere der paziszirenden einzelnen Staaten erstrekte, dass er einen gegenseitigen Einfluss darauf gestattet hätte, gleichwie auch ein solcher rechtlich nicht gestattet werden konnte, weil die einzelnen Staaten, als solche, schon ein inneres Recht und eine rechtliche Verfassung hatten, und, als souveräne Staaten, in Ansehung ihres Inneren sich keinem äusseren Zwange unterwerfen konnten, ohne

ihre Selbstständigkeit und darauf gegründete Autonomie aufzugeben: Eben so ist ersichtlich, daſs der Zwek desselben nicht gewesen sey, daſs sich die einzelnen Staaten ihrer Konstitution entäuſsern, das Verhältniſs des Souveräns und der Unterthanen in sich selbst aufgeben, und sich zu einem, alle einzelnen konföderirten Staaten in einem einzigen Staate befassenden, Gemeinwesen verschmelzen sollten; denn dann wäre der Begriff von Konföderation unanwendbar gewesen: Vielmehr ging sein Zwek einzig dahin, alle auswärtigen Eingriffe in das Innere jedes einzelnen Gemeinwesens abzuhalten, hingegen in den äuſseren wechselseitigen Verhältnissen der konföderirten Staaten unter sich und nach auſsen die Herrschaft des Rechts, einen Friedenszustand, durch eine für diesen realisirte Übermacht zu befestigen, und so das Eigenthum, die Freyheit und Selbstständigkeit derselben für die Zukunft zu sichern.

§. 11.

In so fern nun aber die Gesammtkraft der konföderirten deutschen Staaten selbst nicht hinlänglich seyn mogte, jene zum vollkommnen Widerstande gegen etwa mögliche Angriffe von Seite auswärtiger, nicht zum Bunde gehöriger, Staaten erforderliche Übermacht zu gewähren, war für den Bund und die Erreichung seines

Zweks der Schuz und die Garantie einer solchen Macht, die in ihrer Vereinigung mit der Kraft des Bundes, nach den bestehenden Verhältnissen, jene absolute Übermacht zu gewähren vermogte, unerläſsliche Bedingung, und diese ward denn auch durch Antrag und Übernahme jenes Schutzes und jener Garantie an und von Seite Frankreichs vollkommen erfüllt. Beweise hiefür enthalten.

1. Die Erklärung der Stände am Reichstage: worinn es unter andern heiſst: „Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzwek zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend etc."
2. Die Note des französischen Ministers an den Reichstag, worinn es heiſst: „Se. Majestät der Kaiser und König haben den Ihnen angetragenen Titel: Schuzherr des rheinischen Bundes, angenommen, und dieses nur in der Absicht, den Frieden zu erhalten, und

durch Ihre beständig eingelegte Vermittlung zwischen den Schwächsten und den Stärksten allen Arten von Zwistigkeiten und Unruhen vorzubeugen.“

3. Der Art. 12 der Bundesakte: „Se. Majestät der Kaiser der Franzosen werden als Schuzherr des Bundes ausgerufen.“

4. Eine Stelle im Schreiben Napoleons an den Fürsten Primas: „Als Wir den angetragenen Titel eines Schuzherrn des rheinischen Bundes annahmen, hatten Wir nichts anders zur Absicht, als rechtlich festzusetzen, was in der Thatsache seit mehreren Jahrhunderten bestand; durch die Annahme dieses Titels haben Wir die zweyfache Verbindlichkeit eingegangen, das Gebiet des Bundes gegen fremde Truppen, und das Gebiet jedes Bundesgenossen gegen die Anmaſsungen der übrigen zu schützen.“

Es flieſst indessen von selbst aus dem Begriffe einer Schuzherrschaft und Garantie, und ist durch die, bisher bereits angeführten, und noch mehr durch die, künftig noch anzuführenden, eigenen Erklärungen Napoleons vollkommen bestätigt, daſs durch jene Übertragung des Schuzrechts an den Monarchen Frankreichs, dieser keineswegs

gemeinschaftlicher bürgerlicher Oberherr der konföderirten Staaten, so wie sie selbst nicht Unterthanen desselben geworden seyen, sondern dafs sie Demselben blofs das Recht übertragen, und Er, nach seinem eignen Ausdrucke, die Verbindlichkeit übernommen habe, sie, als Souveräne, in der Erhaltung des Friedenszustandes unter sich und gegen aufsen zu schützen und zu sichern, welches blofse Schuz- und Sicherungsrecht in den äufseren Verhältnissen alles Einmischen in die Regierung und Verwaltung der verbündeten Staaten selbst, so wie in ihre inneren Angelegenheiten überhaupt, von selbst ausschliefst.

Auf dem Grunde dieser Prämissen sind wir nun im Stande, unmittelbar zu bestimmen:

III. Abschnitt.

Die Form der rheinischen Konföderation.

§. 12.

Die rheinische Konföderation ist ein wahrer eigentlicher Staatenverein oder Staatenbund, ganz von der nämlichen Beschaffenheit, wie die Theorie des allgemeinen Staatenrechts ihn, als zur Stiftung eines rechtlichen Verhältnissses unter den Staaten nothwendig, aufgestellt hat, und ich kann hier die Bemerkung nicht unterdrücken, daſs es mich innigst freue, den, von der Theorie als unumgängliche Bedingung zur Erreichung eines Friedenszustandes unter den Staaten aufgestellten, so lange aber von Staatsoberhäuptern und Ministern, als eine pedantische, höchstens für die Schule, keineswegs aber für die Praxis brauchbare Idee belächelten Vorschlag zu einem Staatenvereine nun dennoch in der Praxis realisirt, und seine praktische Brauchbarkeit dadurch vollkommen bestätigt zu sehen.

Unter einzelnen Staaten findet nämlich ursprünglich, wie schon bemerkt worden ist, eben dasselbe Verhältniſs zu einander statt, in

welchem einzelne Menschen vor Errichtung des Staats zu einander stehen. Jene sind, wie diese, im unterstellten Zustande natürlich frey und unabhängig; da nun Staaten, als Aggregate einzelner Menschen, so wie diese, von ihrer natürlichen Freyheit einen schädlichen Gebrauch zur Unterdrückung und gänzlichen Vernichtung der Freyheit anderer Staaten machen können, und dieses, dafs Menschen im Staate leben, zwar diesen Menschen, aber nicht andern Staaten, also auch nicht jenen Menschen gegen aufsen für ihre Sicherheit Gewähre leistet, so mufs auch, zur Bewirkung dieser Sicherheit, unter den Staaten selbst ein solcher Zustand, durch welchen der Gebrauch der Freyheit des einen Staats mit dem Gebrauche der Freyheit der anderen bestehen kann, herbeygeführt; es mufs, mit einem Worte, ein rechtlicher Zustand unter den Staaten gestiftet werden. Dieses kann aber auf doppelte Art geschehen; nämlich entweder so, dafs mehrere Staaten in das Verhältnifs zu einem Oberhaupte treten, und sich einer, allen gemeinschaftlichen, höchsten Gewalt unterwerfen — das ist, einen Völkerstaat errichten; oder so, dafs mehrere Staaten durch einen Vertrag ihre Freyheit und ihre Rechte, in einer freyen Verbindung, die sie übrigens in Rüksicht auf ihre innere Verfassung und Verwaltung von den andern

unabhängig läfst, sich einander wechselseitig versichern, — das ist, einen Völker - oder Staatenbund errichten.

§. 13.

In einem Völkerstaate steht jedes einzelne Volk, das ihn integriren hilft, zu der höchsten Gewalt dieses Staats in eben dem Verhältnisse, in welchem jedes einzelne Glied eines besonderen Staats zu dessen höchster Gewalt steht. So wie dieses Glied des Staats seinen Privatwillen dem allgemeinen Willen, der durch die höchste Gewalt gehandhabt wird, unterwirft, so unterwirft auch jeder Theil des Völkerstaats den seinigen dem Repräsentanten des allgemeinen Willens aller staatsrechtlich verbundenen Völker. Der Wille eines jeden einzelnen dieser Völker ist in Beziehung auf das Total derselben, als ein einzelner oder Privatwille anzusehen. Dieser Privatwille eines Volks, der nur in Rüksicht auf den besonderen Staat desselben ein allgemeiner Wille ist, wird von den Inhabern der höchsten Gewalt dieses Volks verwaltet; diese ist aber der höchsten Gewalt des Völkerstaats untergeordnet, und der Wille jener kann und darf dem Willen dieser nicht widersprechen. Die höchste Gewalt besteht, ihren Theilen nach, in der gesezgebenden, richterlichen und exekutiven Gewalt.

Alle diese Theile der höchsten Gewalt eines Volks, als Staat, in seinem isolirten und unabhängigen Zustande betrachtet, stehen auch der höchsten Gewalt in einem Völkerstaate zu, da sie das Wesen derselben überhaupt ausmachen, und ohne dieselben eine höchste Gewalt sich gar nicht denken läfst, und es folgt hieraus nothwendig, dafs alle jene Rechte der höchsten Gewalt der, in einen Völkerstaat vereinigten, Staaten den Rechten der höchsten Gewalt des Völkerstaats untergeordnet seyn müssen; dafs also von ihnen nur ein solcher Gebrauch gemacht werden dürfe, der die ihm durch die höchste Völkerstaatsgewalt nothwendig gesezten Einschränkungen nicht aufhebt. Da, nach der Voraussetzung, nur der allgemeine Wille aller zu einem Staate verbundenen Völker und ihrer Repräsentanten herrschend seyn soll, so folgt ganz natürlich, dafs der besondere Wille eines, mit unter dem Gesammtoberhaupte stehenden, Volks und seiner Repräsentanten, jenem allgemeinen Willen in alle Wege nachtreten, und dafs von dem besondern Oberhaupte eines Volks, in irgend einem Zweige der Staatsverwaltung, nichts einseitig und ohne Rüksicht auf die Bestimmungen des allgemeinen Willens der Völker des Staats und ihrer gemeinsamen Repräsentanten beschlossen und unternommen werden dürfe.

Ein solcher Völkerstaat war bekanntlich das deutsche Reich; aber eben der Gang, den dieses genommen hat, beweifst zunächst, dafs, weil bey einzelnen Völkern so gut, wie bey einzelnen Menschen das Interesse der Individualität nur gar zu leicht über das gemeinsame Interesse die Oberhand gewinnt, die Verfassung eines Völkerstaats, wenn in ihm nicht eine absolut überwiegende Zentralkraft vorhanden ist, die ununterbrochen jedes ungebührliche Hervortreten der Individualität zu hindern vermag, kein zureichendes Mittel zur Erhaltung des beabsichtigten rechtlichen Zustandes unter koexistirenden Völkern oder Staaten sey.

§. 14.

Wesentlich verschieden von dem Völkerstaate ist der Völker- oder Staatenbund; auch er vereinigt zwar mehrere Völker oder Staaten zu einem Ganzen; allein der Zwek ihrer Vereinigung ist nicht die Regierung und Verwaltung aller in und durch ihn zusammenhängenden Staaten durch eine, allen gemeinsame, oberste Staatengewalt; die verbündeten Staaten bleiben vielmehr eben so viele einzelne, eigene, von einander abgesonderte und unabhängige Staaten, wovon jeder sich durch sich selbst und allein regiert und verwaltet, und in seinem Inneren den freyesten Spielraum seiner Kräfte

hat; aber in ihren äufseren Verhältnissen, als Staaten, zu einander sind sie alle in gleichem Maafse den Bedingungen ihrer Koexistenz, als gleich freye, gleich unabhängige Staaten, der Beschränkung ihrer Freyheit auf einen für alle andern unschädlichen Gebrauch, dem Gesetze des Gleichgewichts der Rechte, das jedem so viel Freyheit gewährt, als in der Verbindung auf seinen Theil kömmt, unterworfen, und eben dadurch im Besitze einer rechtlichen Freyheit und Unabhängigkeit gesichert. Sie haben kein, in einer Menschenperson gewähltes, sichtbares und physisches Oberhaupt, sondern der einzige Souverän, dem alle, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und Freyheit im Inneren unterworfen sind, ist der gemeinsame Wille der Staaten, der sich durch den Bundesvertrag ausdrüklich und feyerlich zur Obhut des Rechts und eines allgemeinen Friedenszustandes übereinstimmend erklärt hat; der Rechtsbegriff ist ihr Gesez, das Prinzip ihres gegenseitigen Einwirkens aufeinander, und die Regel, nach der sie, ohne sich zu verwirren, oder zu zertrümmern, in harmonischer Gemeinschaft unter sich stehen, gleich den Trabanten und Planeten, die, in ihren bezeichneten Bahnen, um ihre gemeinschaftliche Sonne, als ihren Mittelpunkt, durch das Gesez der Schwere sich friedlich schwingen.

Eben darum, weil hier die Individualität jedes einzelnen Staates nicht, wie im Völkerstaate, in sich selbst beengt, und dadurch zum Widerstreben desto mehr gereizt ist, sondern vielmehr sich gehörig entwickeln kann, den gebührenden Spielraum hat, und nur in ihrem Wirken nach aufsen eine, sich selbst gesezte, Schranke hat, welche, indem sie die andern sichert, auch hiewiederum sie selbst sichert, trägt der Staatenbund die Garantie der Erreichung seines Zweks und seiner Dauer in sich selbst, und ist sonach das bewährteste Mittel zur Realisirung eines Friedenszustandes der Staaten unter sich.

§. 15.

Die Eigenschaften eines solchen Staatenbundes liegen an der rheinischen Konföderation klar vor Augen; denn diese besteht aus mehreren, selbstständigen, von einander ganz unabhängigen Staaten, die blofs zu dem Zwecke verbündet sind, die Integrität jedes einzelnen im Bunde stehenden Staats, gegen die übrigen Bundesstaaten, also die rechtliche Sicherheit dieser unter sich, und die Integrität der Bundesstaaten, sammt und sonders, gegen andere nicht zum Bunde gehörige Staaten, also die rechtliche Sicherheit des Ganzen und seiner Theile gegen aufsen, mit gemeinsamer Kraft aufrecht zu erhalten, für welche Zwekserreichung Frank-

reichs Monarch blofs den Schuz und die Garantie, nicht aber eine Regentengewalt über die Bundesglieder, als ob sie seine Unterthanen wären, übernommen hat.

Das vormalige deutsche Reich bestund auch aus mehreren Staaten, welche aber nicht als eben so viele selbstständige und unabhängige Staaten zu betrachten waren, sondern durch einen Verein unter einer gemeinsamen obersten Staatsgewalt, als ein Staat zusammenhiengen. Jeder dieser Theile ward zwar durch eine eigene Staatsgewalt, Landeshoheit, regiert, diese aber war der höhern Staatsgewalt des Ganzen, der Reichshoheit, eigentlich und förmlich subordinirt, weshalb unter den Bestandtheilen des deutschen Staats die Partikularstaaten, Territorien, ausgezeichnet werden mufsten, durch welche seine Verfassung in Aufstellung einer subordinirten Staatsgewalt vom Ideale des allgemeinen Staatsrechts sich in hohem Grade entfernte. — Allein die Staaten der rheinischen Konföderation hängen nicht durch einen Verein unter einer gemeinsamen obersten Staatsgewalt zusammen, machen also nicht einen Staat aus, sondern sind eben so viele eigene, einzelne, unabhängige Staaten, als wie viele in ihr befafst sind, und wovon jeder, als ein selbstständiger Staat, nach seiner eigenen Konstitution und durch sich selbst regiert wird,

ohne daſs diese seine Regierung einer, allen Bundesstaaten gemeinsamen, Obergewalt subordinirt wäre. Es hat sich nirgends eine solche gemeinsame Obergewalt für sie dargestellt, und das einzige Band, wodurch sie zusammenhängen, ist der ihnen allen gemeinschaftliche Zwek, den Frieden unter sich und gegen auſsen zu erhalten, zu dessen gemeinsamer Verfolgung sie sich durch einen abgeschlossenen Vertrag verbindlich gemacht haben.

Besteht nun aber in einer Vereinigung mehrerer unabhängiger Staaten, als solcher, zur gemeinsamen Verfolgung des Zweks rechtlicher Sicherheit unter sich und gegen auſsen, das wahre Wesen eines Staatenbundes, so glaube ich auch, indem ich mit diesem Ausdrucke die Form der rheinischen Konföderation bezeichnete, die einzig richtige, das Wesen dieser Form wahr darstellende, Bezeichnung gegriffen zu haben, was denn auch durch die, in allen bisher bezogenen öffentlichen Akten gebrauchten Ausdrücke: „Rheinischer Bund, rheinische Bundesstaaten, die verbündeten Könige und Fürsten," vollkommen bestätigt ist; und es würde demnach sehr überflüssig seyn, in eine Darstellung der Unrichtigkeit des, von Zintel (in seinem Entwurfe eines Staatsrechts für den rheinischen Bund. München 1807) zur Bezeichnung eben jener Form gebrauchten

Ausdruks: „Föderativmonarchie“ weiter einzugehen, da der Begriff von Monarchie, auf das Ganze der rheinischen Konföderation, als für welche nirgends ein Monarch existirt, offenbar gar nicht anwendlich ist.

Dafs viel darauf ankomme, die richtige Kategorie der Form unserer Konföderation bestimmt zu haben, wird um so weniger geläugnet werden können, je ausgemachter es ist, dafs die Bestimmung aller der Punkte, die in der Konföderationsakte noch zur Zeit unbestimmt geblieben sind, wenn sie des Karakters der Konsequenz theilhaftig seyn soll, aus den allgemeinen Prinzipien jener Kategorie einzig abgeleitet werden könne und müsse.

IV. Abschnitt.

Die Glieder des rheinischen Bundes.

§. 16.

Diejenigen Glieder, welche an der ursprünglichen Konstituirung des Bundes Theil nahmen, sind:

Die Könige von Bayern und Würtemberg.

Der Kurerzkanzler des deutschen Reichs, mit Annahme des Titels: Fürst Primas und Durchlauchtige Eminenz. (Art. 4. der Bundesakte).

Der Kurfürst von Baden.

Der Herzog von Cleve und Berg.

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, welche 3 leztern (nach Art. 5. der Bundesakte) den Titel: Grofsherzog, erhielten, und die mit der königlichen Würde verbundenen Rechte, Ehren und Vorzüge geniefsen sollen.

Die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, wovon das Oberhaupt des Hauses Nassau den Titel: Herzog, erhielt. (Art. 5. der Bundesakte.)

Die Fürsten von { Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Salm-Salm und Salm-Kirburg, und Isenburg-Birstein. }

Der Herzog von Ahremberg.

Der Fürst von Lichtenstein, welcher, öffentlichen Nachrichten zufolge, von der im Artikel 7. der Bundesakte enthaltenen Bestimmung: „Diejenigen, welche schon im Dienste fremder Mächte sind, und darinn bleiben wollen, sind gehalten, ihr Fürstenthum einem ihrer Söhne abzutreten" Gebrauch gemacht, und mit Genehmigung des Protektoriums sein Fürstenthum seinem dritten minderjährigen Prinzen Karl abgetreten hat. Endlich

Der Graf von der Leyen, mit Annahme des Titels eines Fürsten (Art. 5. der B. Akte).

Ihnen schloſs sich in der Folge, nämlich im September 1806, der Kurfürst von Würzburg an, mit Annahme des Titels eines Groſsherzogs.

§. 17.

Unverkennbar war es, daſs das Produkt, welches die Bundesakte ins Daseyn rief, zur Zeit ihres Erscheinens noch nicht vollendet war; es glich einem groſsen Fragmente, dessen

Bestandtheilen noch die nöthige Kohärenz fehlte, und an das sich noch mehrere neue Theile ansetzen mufsten, um seine Lücken und Einschnitte auszufüllen, und ein wohlgegründetes Ganze aus ihm zu bilden. Der deutsche Norden schien nicht nur nicht geneigt, sich dem, im Süden gebildeten, politischen Körper anzufügen, sondern vielmehr entschlossen, sich schärfer, als jemals, vom Süden zu trennen, und ein eigenes Bundessystem von ähnlicher Natur zu entwickeln.

Doch Napoleons Genie und Heldengröfse bürgte uns für die baldige Vollendung seiner Schöpfung, und wirklich nahm ihre Vervollständigung einen rascheren Gang, als man nur ahnden konnte: denn kaum hatte der Krieg im Norden begonnen, als schon, nämlich im Dezember 1806, der Kurfürst von Sachsen, mit Annahme der Königswürde, sodann sämmtliche Herzoge von Sachsen, als Weimar, Gotha, Meinungen, Hildburghausen und Koburg dem Bunde sich beygesellten, und einige Monate später, nämlich im April 1807, sämmtliche Häuser der Fürsten von Anhalt, Schwarzburg, Reufs, Waldeck und Lippe die Zahl der Bundesglieder vermehrten.

Grofs, sehr grofs war der hierdurch vom Bunde erworbene Zuwachs an Macht un[illegible]e, aber bey weitem den gröfsten Gewinn [illegible]e ihm der Friede von Tilsit; denn durc[illegible]

ward nicht nur der Bund selbst von den Mächten des tieferen Nordens anerkannt, sondern auch seine Hauptlücke auf der nördlichen Flanke mit dem Beytritte des neuen Königreichs Westphalen ausgefüllt, und dadurch das Ganze auf die herrlichste Weise zugerundet und konsolidirt. Sein Hauptkörper, ausgebreitet vom Gardasee bis an das baltische Meer, und vom Rheine bis an die Elbe und Oder, mit keiner fremden Macht mehr vermischt; bey weitem das meiste, was sich zum deutschen Namen bekennt, umfassend, von der Natur mit den reichsten Hülfsquellen ausgestattet, mehrere Reiche an Flächeninhalt, und selbst geographisch gröſsere Staaten an Dichtigkeit der Bevölkerung übertreffend, mächtiger noch durch den hohen Grad seiner Kultur als durch seine physische Stärke, auf den gefährlichen Flanken durch natürliche Schuzmauern gedekt, erscheint nun in der Gestalt eines reinen, geschlossenen, Achtung gebietenden Ganzen: Seine öffentlichen Feinde sind versöhnt, und die geheime Leidenschaft, der sein Daseyn ein Ärgerniſs seyn mag, wird es nicht mehr wagen, sich aus ihrer Nacht zu erheben. Er ist von allen Mächten des Kontinents anerkannt, so wie seine Fortdauer von der öffentlichen Meinung; die Besorgniſs, daſs scharfe politische Trennungen den Süden vom Norden Deutschlands auf

ewig sondern dürften, ist rein verschwunden, so wie alles, was bey seiner ersten Erscheinung noch problematisch war. Bald wird der deutsche Name in den öffentlichen Akten der Staaten, aus welchen er auf einen Augenblik verbannt war, desto glänzender wieder erscheinen. In das beglückende Element des Friedens versezt, werden die Bundesfürsten von inneren Bewegungen und äufseren Kriegen nicht mehr gehindert, durch eine gerechte Regierungsweise sich vor ihren Völkern legitimiren können, dafs sie der Selbstständigkeit, zu der sie auf den Ruinen des deutschen Reichs emporgestiegen sind, vollkommen würdig seyen.

Das nähere statistische Detail unseres Bundes mufs ich zwar den Statistikern selbst überlassen, die es mit Recht ihrem Gebiethe vindiziren, und unsere Forderung an sie gewifs bald befriedigen werden. Indessen mag es nicht unzwekmäfsig seyn, durch folgende Tabelle eine vorläufige, kurze, approximative Übersicht der Flächengröfse, der Bevölkerung, der Einkünfte, und des zu stellenden Kontingents jedes einzelnen verbündeten Staats, und dadurch des, aus ihnen zusammengesezten, Ganzen zu gewähren; da die Rangordnung unter den Bundesgliedern noch nicht gesezlich bestimmt ist, so blieb mir nichts anders übrig, als jedes, in seiner Klasse, nach der Zeit seines Beytritts zum Bunde aufzuführen.

	Flächeninhalt an Quadratmeilen.	Bevölkerung.	Einkünfte.	Zur Bundesarmee zu stellendes Kontingent.
Königr. Bayern .	1760	3250000	21000000	30000
— Würtemberg .	357	1155000	8000000	12000
— Sachsen . .	710	2105000	15000000	20000
— Westphalen gegen	900	2500000	15000000	25000
Grofsherz. Baden .	268	806500	6000000	8000
— Berg . . .	190	620000	4000000	5000
— Hessen . . .	196	486000	3000000	4000
— Würzburg . .	100	250000	2200000	2000
Fürst Primas . .	47	174000	1200000	968
Herzogth. Nassau	100	270000	2000000	1680
— Ahremberg .	38½	45000	300000	379
Fürstenth. Salm .	20	30000	200000	323
— Isenburg . .	15	35000	250000	291
— Hohenzollern	22	44000	250000	290
— Lichtenstein .	3	4000	45000	40
— Leyen . . .	2½	5000	50000	29
Herzogth. Weimar	37	109000	1000000	800
— Gotha . . .	54	180000	1300000	1100
— Meinungen .	14	34000	300000	300
— Hildburghausen	11	33000	150000	200
— Koburg . .	14	59000	300000	400
Fürrstenth. Anhalt	59	124000	1160000	800
— Schwarzburg .	42	100000	450000	650
— Reufs . . .	18	63000	340000	450
— Waldeck . .	22	50000	450000	400
— Lippe . . .	25	68500	350000	650
Summa	5025	12600000	84295000	115750

V. Abschnitt.

Verhältnifs der Bundesglieder unter sich.

§. 18.

Jene, als Bestandtheile des Bundes eben aufgeführten, Staaten stehen nebeneinander als eben so viele einzelne, selbsständige und unabhängige Staaten, wovon jeder einzelne nach seiner eigenen Konstitution regiert wird, die er entweder in ihrer bisheriger Art beybehalten, oder modifiziren, oder auch ganz abschaffen, und durch eine neue ersetzen kann; Keiner von ihnen steht unter der Herrschaft des andern, so wenig, als sie alle zusammengenommen unter einer gemeinsamen Obergewalt stehen; und die Fürsten von Lichtenstein und Leyen sind innerhalb ihrer kleinen Fürstenthümer eben so souveräne Regenten, frey und unabhängig von allem äufseren Einflusse auf die Regierung und Verwaltung ihrer Fürstenthümer, als die Könige von Bayern, Sachsen, Westphalen in ihren Königreichen souverän, und von aller äufseren Einwirkung auf die Regierung des Inneren ihrer Staaten unabhängig sind. Souveränität in ihrem Inneren oder in sich selbst

ist der allen Bundesstaten ohne Ausnahme gleich eigene Karakter. Allein in ihren äufseren Verhältnissen unter sich, in ihrer Wechselwirkung, als Staaten aufeinander ist ihrer Freyheit die, durch das Rechtsgesez gebotene, Schranke positiv gesezt; jeder der verbündeten Staaten soll sich in seinem Handeln gegen den andern verbündeten Staat durch die Bedingungen beschränken, unter denen die Freyheit aller andern Bundesstaaten mit und neben der seinigen möglich ist, damit alle nebeneinander rechtlich gesichert seyen, damit alle, als gleich freye und selbstständige, Staaten im Frieden koexistiren können. Diese Bestimmung ihres Verhältnisses ist unverkennbar ausgesprochen durch den angegebenen Zwek der Verbindung, den inneren und äufseren Frieden, die innere und äufsere Ruhe zu erhalten.

§. 19.

Nach dieser Voraussetzung hat keiner der verbündeten Staaten das Recht zu einer solchen Handlung gegen einen andern Bundesstaat, wodurch dieser in derjenigen Freyheit, die nach dem Rechtsgesetze auf seinen Theil kömmt, gestört oder gekränkt würde, und unternähme dennoch einer eine solche Handlung gegen den andern, so hätte dieser leztere gegen jenen ersteren unläugbar ein Zwangsrecht. Doch würde es um die Erhaltung des Friedens im

Inneren sehr schlimm stehen, hätte man es jedem selbst überlassen, sein Zwangsrecht geltend zu machen; denn wie sollte einer der mindermächtigen Bundesfürsten sein etwaiges Zwangsrecht aus eigner alleiniger Kraft gegen eines der mächtigeren Bundesglieder geltend machen können? Und es würde überhaupt dafür — ob nie ein verbündeter Staat gegen den anderen eine Handlung jener Art unternehmen, vielmehr jeder sich auf jene Bedingungen seiner Koexistenz mit den andern, als gleich freyen Staaten, wirklich beschränken, d. h. sich dem Rechtsgesetze stets unterwerfen würde? — nirgends eine Garantie vorhanden gewesen, die Vereinigung demnach ihrem Zwecke offenbar nicht genügend gewesen seyn, hätte man sich nicht gegenseitig dahin verbindlich gemacht, die etwaigen Streitigkeiten der Verbündeten unter sich gemeinsam zu untersuchen und zu entscheiden, und im Falle der Widersezlichkeit des unterliegenden Theils mit gemeinsamer Kraft zur Geltendmachung des Zwangsrechts des obsiegenden mitzuwirken, um durch die dadurch bewirkte Überzeugung des Daseyns einer, auf Seite des Rechts stehenden, und zu dessen Durchsetzung stets bereiten, Übermacht jede rechtswidrige Handlung der voraus bezeichneten Art zu unterdrücken, und eine solche gar nicht zur Existenz kommen zu lassen; im unver-

hofften entgegengesezten Falle aber sie sogleich in ihrer Geburt zu ersticken, und dem verlezten zur Schadloshaltung und Genugthuung unausbleiblich zu verhelfen.

§. 20.

Jene Garantie nun ist wirklich hergestellt durch die Bestimmungen der Art. 9 und 35 der Bundesakte; denn im ersteren heifst es: „Alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Verbündeten erheben mögen, sollen durch die Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden werden." Diese ausdrükliche Bestimmung enthält natürlich und nothwendig die stillschweigende Bestimmung in sich, dafs, im Falle ein Bundesglied sich dieser Entscheidung der Bundesversammlung nicht gutwillig fügen würde, durch die gemeinsame Macht aller übrigen Bundesglieder jene Entscheidung gegen ihn in Vollzug solle und werde gesezt werden, und wenn gleich die Absicht der Bestimmung des Art. 35: „Zwischen dem französischen Kaiserreiche und den Staaten des Rheinbundes, sowohl sammt als sonders, soll eine Allianz statt haben, kraft welcher ein jeder Kontinentalkrieg, welchen einer der abschliefsenden Theile zu bestehen hätte, unmittelbar gemeinschaftlich für alle wird" zunächst nur auf den Fall eines Kriegs mit einer, dem Bunde nicht verwandten,

Macht gerichtet zu seyn scheint, so läſst sich doch, wegen der Gleichheit des Grundes und Zweks, den Frieden im Inneren eben so gut, als nach auſsen, zu erhalten und zu befestigen, die gleiche Absicht der Verbündeten nicht verkennen, daſs auch der Krieg, der im Falle der Widersezlichkeit eines Bundesstaats gegen die Entscheidung der Bundesversammlung, gegen den widersezlichen von Seite des unmittelbar interessirten geführt werden müſste, unmittelbar allen gemeinschaftlich seyn solle. Dürfte man dieſs nicht voraussetzen, jenem Art. 35 nicht diese Deutung geben, so wäre die rechtliche Freyheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Bundesstaats im Verhältnisse gegen die übrigen Bundesstaaten durch nichts gesichert, die Erreichung des einen Theils des Zweks der Verbindung, nämlich Erhaltung des Friedens im Inneren, dem bloſsen Zufalle überlassen; Einen solchen Widerspruch kann man aber den Verbündeten ohne Beleidigung nicht anmuthen.

Ist aber jene Voraussetzung und Deutung wahr, so liegt eben in dem Umstande, — daſs, weil jeder der Verbündeten vorhersehen muſs, er werde, im Falle der Widersezlichkeit gegen die Entscheidung der Bundesversammlung, von sämmtlichen übrigen Bundesstaaten in Vereinigung mit Frankreich, also mit einer solchen vereinigten Macht, die über die Noth-

wendigkeit des Sieges für ihre Seite nicht den geringsten Zweifel übrig läfst, bekriegt und bezwungen werden, unmöglich den tollkühnen Versuch wagen kann, einer absoluten Übermacht widerstehen zu wollen — eine vollkommen zureichende Garantie, dafs nie ein verbündeter Staat gegen den andern eine, des leztern Freyheit widerrechtlich störende, Handlung unternehmen, vielmehr jeder sich in seinem Verfahren gegen die übrigen auf die Bedingung seiner Koexistenz mit ihnen, als gleich freyen Staaten, wirklich beschränken, d. h. sich dem Rechtsgesetze im Verhältnisse zu ihnen stets unterwerfen, dafs also auch durch jene Einrichtung der Zwek der Erhaltung des inneren Friedens zuverläfsig werde erreicht werden.

§. 21.

Ob also gleich die einzelnen verbündeten Staaten freye, selbstständige, und in Beziehung auf die Regierung ihrer Selbst unabhängige Staaten sind, so sind sie doch, in Beziehung auf ihre Wechselwirkung, als Staaten, unter sich, in ein solches Verhältnifs gestellt, welches, zum Behufe ihrer gegenseitigen rechtlichen Sicherheit, oder des Friedens unter sich, nach Rechtsbedingungen bestimmt, einem jeden die Gewähre für diese seine rechtliche Sicherheit, für diesen Frieden leistet, und, indem durch Realisirung dieses Verhältnisses

dem, alle Staaten belebenden, Egoismus und gegenseitigen Unterjochungsgeiste der nöthige Zaum angelegt ist, so ist für die, so verbündeten, Staaten die Legalität in ihrem äufseren Verhältnisse zueinander gesichert, und für sie nicht nur ein Friede, sondern ein dauernder Friedenszustand unter sich herbeygeführt, in welchem, indem jeder einzelne gesichert ist, was er will, zugleich auch die andern gesichert sind, was er vielleicht nicht will.

§. 22.

Da indessen unser Bund nur eine bestimmte Anzahl von Staaten befafst, aufser welchen noch mehrere Staaten vorhanden sind, von Seite derer für das Ganze oder einzelne Glieder des Bundes Beleidigungen und Rechtsverletzungen möglich und zu befürchten sind, so mufste auch zur Erhaltung und Befestigung der, nicht minder vom Bunde bezwekten, rechtlichen Sicherheit oder des Friedens gegen aufsen die nöthige Veranstaltung getroffen werden. Diefs ist denn auch durch die, voraus schon angeführte, Verfügung des Art. 35 der Bundesakte geschehen. Durch sie besteht zwischen sämmtlichen verbündeten Staaten das Verhältnifs und die Verbindlichkeit eines gemeinschaftlichen Defensivbündnisses, zufolge dessen jede Verletzung oder Beleidigung, es sey des ganzen Bundes oder irgend eines seiner Glieder,

unmittelbar eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller seyn soll.

Es war dies auch in der That der nothwendige und einzig richtige Ausweg zur Erreichung des gewollten Zweks; denn hätte man es einem jeden selbst überlassen, sich durch seine eigenen Kräfte gegen aufsen zu schützen und zu vertheidigen, so würde es um die Sicherheit, Unabhängigkeit und selbst die Existenz der meisten schwächeren Bundesstaaten eine sehr prekäre Sache gewesen seyn. Die nöthige Verstärkung der Kräfte der einzelnen konnte nur durch die Vereinigung der Kräfte aller bewirkt werden. Aus dieser Vereinigung entspringt eine Summe von Kräften, welche die Summe der zu befürchtenden Gegenkräfte zu überwiegen vermag. Die nächste Bedingung der Existenz eines gesicherten friedlichen Zustandes ist eine Verbündung, deren Glieder sich zur Sicherung des Friedens vereinigt, und ihre Kräfte zum Schutze aller wechselseitig verpflichtet haben. Jeder in dieser Vereinigung wird abgeschrekt von Beleidigung des andern durch die Gesammtmacht, die jedem zu Gebote steht; und jeder ist sicher vor Beleidigungen von aufsen, weil seine individuellen Kräfte durch die gesammten Kräfte des Ganzen bis zum erforderlichen Grade gesteigert sind. So entsteht Sicherheit der Staatenindividuen gegen

die übrigen Bundesglieder — innere Sicherheit, innerer Friede: Auf eben diese Weise entsteht äufsere Sicherheit, der Friede nach aufsen, der Schuz der Freyheit und Unabhängigkeit gegen die, welche nicht Glieder des Bundes sind; denn jeder einzelne Staat wird durch die Kräfte aller, Alle werden durch die vereinigten Kräfte der einzelnen gesichert: Jeder erhält für den Beytrag seiner Kraft die Kräfte aller zum Gegengeschenke, und wird, indem er durch seinen Beytrag jeden andern einzelnen und das Ganze schützen hilft, hinwiederum auch selbst von jedem einzelnen und dem Ganzen geschüzt.

Gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf gegenseitige Leistung und Empfang des nöthigen Schutzes zur Erhaltung der inneren und äufseren rechtlichen Sicherheit, des inneren und äufseren Friedens, machen diesemnach allein das wahre Wesen des Verhältnisses aus, durch welches die, übrigens unter sich unabhängigen und selbstständigen, Staaten der rheinischen Konföderation zu einander verbündet sind, und durch diese ihre Verbündung ein Ganzes, den rheinischen Staatenbund, konstituiren.

VI. Abschnitt.

Das Protektorium der Konföderation, und sein Verhältniſs zu derselben.

§. 23.

So bedeutend auch die Bevölkerung unſeres Bundes ist, indem solche bereits die Summe von 12,000,000 Menschen übersteigt, und so reich auch, man kann beynahe sagen, üppig die Natur die meisten der, den Bund konstituirenten, Staaten mit den Quellen physischer Kraft und Stärke aller Art ausgerüstet hat, so würde dennoch derselbe ohne den kräftigen Schuz einer benachbarten Macht nach den gegenwärtigen Verhältnissen kaum haben bestehen, und der Erreichung seines Zweks sich haben erfreuen können. Mit seiner eigenen alleinigen Gesammtmacht würde er den, bey weitem überwiegenden, Kräften der ihn umgebenden Mächte des ersten Ranges um so weniger haben widerstehen können, je unzureichender seine Grenzen, etwa die südliche ausgenommen, wo Tyrol eine natürliche feste Schuzwehre für ihn bildet, gegen eben diese lezteren Mächte gedekt sind. Ohne unter dem Schutze oder

im engen Verbande mit der einen oder der anderen dieser Mächte zu stehen, würde der Bund in jedem Augenblicke von diesen haben überschwemmt werden können, da seine Flanken auf der Seite Frankreichs und Österreichs gröfstentheils von militärischen Linien und festen Punkten entblöfst sind; und es würde also Frankreich oder Österreich sich eines grofsen Theils haben bemächtigen können, ehe noch Frankreich oder Österreich, im Falle jenes oder dieses den Bund zu vertheidigen, seinem Interesse gemäfs gefunden, demselben zu Hülfe zu kommen, im Stande gewesen seyn würde.

Dazu kömmt, dafs, bey der grofsen Ungleichheit der Macht der einzelnen Bundesstaaten selbst, für die mindermächtigen unter ihnen nirgends eine Garantie existirt hätte gegen die Gefahr, über kurz oder lang von dem einem oder anderen, oder von einigen ihrer übermächtigen Bundesgenossen in Verbindung, unterdrükt und verschlungen zu werden, hätte man sich nicht des Schutzes einer Macht versichert, die für sich jeden einzelnen, selbst den schwächsten, Bundesstaat in seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gegen die Macht aller übrigen Bundesgenossen, einzeln oder in Verbindung, selbst in Verbindung mit irgend einer dritten auswärtigen Macht, zu vertheidigen und zu erhalten entschieden vermag.

Endlich ist nichts unwahrscheinlicher, als daſs in einer, aus lauter selbstständigen Individuen zusammengesezten, Gemeinheit immer derselbe Wille und dasselbe Streben auf das gemeinsame Ziel herrsche, wenn nicht ein mächtiger Geist über dem Ganzen waltet, der dieses Ganze ununterbrochen im Auge hat, und Theile so zu bewegen und zu leiten im Stande ist, daſs sie ersteres nie zum Vortheile ihrer Individualität vernachläſsigen können.

Mit einem Worte: der Totalzwek des Bundes, den inneren und äuſseren Frieden zu erhalten, war unerreichbar, und die Existenz des Bundes selbst äuſserst prekär, ohne den Beytritt des Schutzes und der Garantie einer benachbarten Macht überwiegender Gröſse; und daſs Frankreich diejenige Macht ist, deren Schuz die Erreichung aller der Zwecke, deren Bedürfniſs den Schuz erheischt, am sichersten verbürgt, ist über allen Zweifel erhaben.

§. 24.

Wirklich hat auch Frankreich in seinem groſsen Beherrscher, dessen Genie unseren theoretisch und praktisch gleich vortrefflichen, Staatenbund entworfen, und dessen Bedürfniſs eines Schutzes am deutlichsten gedacht hat, nach Inhalt des Art. 12. der Bundesakte, den Schuz und die Garantie desselben übernommen,

und damit seine Existenz eben so unerschütterlich befestigt, als die Erreichung seines Zweks nach jeder Hinsicht vollkommen gesichert; denn es ist wohl nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daſs die Macht Frankreichs auch den schwächsten unter den Bundesstaaten gegen alle etwaigen Anmaſsungen und Unterdrückungsversuche aller übrigen Bundesgenossen hinreichend sicher zu stellen, das Ganze mit dem erforderlichen Geiste zu beleben, alle Theile in der gehörigen Richtung zu erhalten, und jede Verletzung des Bundes, oder jeden Angriff auf denselben, oder einen einzelnen seiner Genossen, von Seite irgend einer auswärtigen Macht vollkommen niederzuschlagen, somit in Vereinigung mit dem Bunde selbst dessen inneren und äuſseren Frieden zu bewirken und zu befestigen vermöge.

§. 25.

Der Beherrscher Frankreichs steht also zu unserem Bunde

A. In dem Verhältnisse eines Schuzherrn der Existenz des Ganzen wie jedes seiner Theile, und eines Garanten der Erreichung des Gesammtzweks des Bundes nach seiner doppelten Richtung, und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, und vermöge seiner eigenen freywilligen Übernahme des Schutzes und der Garantie verpflichtet:

1. Über das Verfahren der, im Bunde begriffenen, Staatenindividuen gegeneinander, das ist, über ihre Wechselwirkung, als Staaten, aufeinander, also über ihre äußeren Verhältnisse unter sich, eine stets wachsame Aufsicht zu führen, um jeder Rechtsverletzung, d. h. jeder Störung oder Kränkung der Selbstständig- und Unabhängigkeit eines Bundesstaats durch einen seiner Bundesgenossen vorbeugen, oder solche in ihrer Geburt ersticken zu können; denn das Recht und die Pflicht zum Zwecke enthält auch in sich das Recht und die Pflicht zum Gebrauche des zur Erreichung des Zweks nothwendigen Mittels.
2. Eine stete Einsicht in die Verhandlungen der, zur Regulirung der gemeinschaftlichen Bundesangelegenheiten, als solcher, und zur Schlichtung der, unter den Bundesgenossen unter sich entstandenen, Streitigkeiten, angeordneten Bundesversammlung zu haben, und im Falle einer Stimmengleichheit, vermittelnd einzuschreiten; zu diesem Ende
3. Einen eigenen Repräsentanten seiner Person zum Behufe jener Funktion bey der Bundesversammlung aufzustellen, oder den Fürsten Primas des Bundes dazu zu

bevollmächtigen, dessen jedesmaligen Nachfolger Er zu ernennen, im Art. 12. der Bundesakte auktorisirt ist.

4. Über die genaue Vollziehung der Beschlüsse und Sentenzen der Bundesversammlung zu wachen, und nöthigenfalls, wenn nämlich die eigene Kraft des Bundes unzureichend befunden werden sollte, dieselbe mit seiner eigenen Macht zu unterstützen.

5. Das Verfahren der, dem Bunde fremden, Mächte gegen den Bund im Ganzen, wie in seinen Theilen, nicht minder die Verhältnisse des Bundes gegen jene ununterbrochen zu beachten, und diesen Verhältnissen die, dem Bundeszwecke entsprechende, Richtung zu geben; endlich

6. Im Falle eines wirklich zu bestehenden Kriegs, an die verbündeten Staaten den Antrag auf die Bewaffnung des regulirten Kontingents zu machen, und selbst durch Stellung von 200,000 Mann jeder Art thätig mitzuwirken, welche beyden Punkte in den Artikeln 36. und 38. der Bundesakte ihre ausdrükliche Bestimmung erhalten haben.

§. 26.

Mit diesen, eben aufgezählten, Rechten und Verbindlichkeiten — die zum Theile, wie bemerkt wurde, in der Bundesakte selbst positiv bestimmt sind, zum Theile aus dem Begriffe und Wesen einer Schuzherrschaft und Garantie unmittelbar hervorgehen, und deshalb keiner positiven Bestimmung bedurften, — scheint mir die Sphäre des Verhältnisses des Beherrschers von Frankreich, als Protektors und Garanten unseres Bundes, zu eben diesen in den Hauptmomenten entschöpft, gleichwie der Bund selbst durch praktische Ausfüllung dieser Sphäre von Seite jenes Beherrschers, der Erreichung seines Gesammtzweks mit völliger Zuversicht entgegensehen kann. Denn der Protektor leiht dem Bunde seine Macht, wenn äußere Stürme ihn bedrohen; Er vereinigt seine Genossen um sich, um die Angriffe, die ihnen gelten, abzuschlagen; Er konzentrirt ihre Kräfte in eine Masse, und macht sie stark und furchtbar, indem sein Wille diese Masse belebt; und, zerfallen die Glieder des Vereins unter sich selbst, so ist keines derselben mächtig genug, um sich dem Ausspruche des Bundesgerichts zu widersetzen, da das schützende Haupt der Gesammtheit das Wort des Richters auf jeden Fall durch seinen Arm geltend zu machen

wüſste. — So versichert der **Protektor** dem Bunde den inneren und äuſseren Frieden.

Doch ist, nach dem unverkennbaren Sinne der Bundesakte, der Einfluſs des Protektors auf die Angelegenheiten des Vereins nur subsidiarisch; denn die Souveräne von Deutschland sind, wie **Er** selbst ausdrüklich erklärt hat, nicht seine Vasallen, sondern seine Bundesgenossen, und Er hat keine andere Verbindlichkeit übernommen, als nur die, zu verhindern, daſs das Band nie mehr zerreiſse, das sie untereinander umschlingt. Die innere und äuſsere Ruhe der verbündeten Staaten ist deshalb zuerst Sorge ihrer Regenten, und die Realisirung des Zweks ihrer Vereinigung ist vor allem ihre Pflicht. Erst dann, wenn ihre Kräfte unzureichend sind, oder wenn die, die Behauptung ihres ersten Grundsatzes bedrohende, Gefahr jene zu übersteigen scheint, will der Protektor einschreiten mit dem Gewichte seiner Macht und seines Namens.

Daſs ferner eben jene, zum Behufe des Schutzes und der Sicherung des Bundes dem Beherrscher Frankreichs über diesen zukommenden, Rechte und Obliegenheiten wesentlich verschieden seyen von denjenigen Rechten, welche genanntem Beherrscher zustehen würden, wäre er wirklicher **bürgerlicher Oberherr** oder **Souverän** über die Staaten des Bundes,

einzeln oder in ihrer Vereinigung, kann demjenigen unmöglich entgehen, der mit dem Wesen und Umfange einer eigentlichen bürgerlichen Oberherrschaft oder einer höchsten Staatsgewalt bekannt ist, und es bedarf, eben jener augenfälligen Differenz wegen, kaum einer Erinnerung, dafs die Souveränität der einzelnen Bundesstaaten, hinsichtlich der Regierung und Verwaltung ihrer selbst, durch jene Schuzherrschaft ganz unangetastet bleibe, dafs sich die Rechte des Protektors, als solchen, keineswegs auf das Innere der Staatenindividuen, als solcher, erstrecken, und dafs also keine der individuellen Bundesstaatsgewalten als der Staatsgewalt des französischen Reichs bürgerlich subordinirt zu betrachten; demnach ihr Verhältnifs zu der lezteren von ihrem ehemaligen Verhältnisse zum Oberhaupte des deutschen Reichs wesentlich verschieden sey.

§. 27.

Jedermann, dem die Lage der öffentlichen Verhältnisse, unter welchen unser Bund geschlossen wurde, nicht fremd ist, wird die Überzeugung hegen, dafs Kaiser Napoleon sich allerdings zum bürgerlichen Oberherrn, zum Souverän der Staaten, die unsern Bund konstituiren, hätte erheben können, wäre diese Erhebung in seinem Plane gelegen. Da er aber aus eignem freyen Antriebe die Bundesstaaten

als souverän erklärt und anerkannt, und Selbst seinen Wirkungskreifs in Hinsicht des Bundes ausdrüklich auf den, einer Protektion und Garantie desselben, beschränkt hat; so leuchtet daraus seine Entfernung von der Absicht auf eine bürgerliche Oberherrschaft über den Bund deutlich genug hervor, und jeder Souverän im Bunde konnte alle etwaige Besorgnifs, sich in einen Vasallen oder Unterthanen Frankreichs verwandelt zu sehen, aus diesem Grunde schon kühn beseitigen.

Allein ein, unverkennbar sehr grofses, Zartgefühl bestimmte den Kaiser, ausdrüklich alle etwaigen Besorgnisse jener Art vollkommen niederzuschlagen, und allen möglichen Mifsverständnissen kräftig zu begegnen, indem er in einem, aus freyem Antriebe am 11. Sept. 1806 zu Saint-Cloud an den Fürsten Primas erlassenen, Schreiben wörtlich erklärte: „Durch die Annahme des Titels eines Schuzherrn des rheinischen Bundes haben Wir die zweyfache Verbindlichkeit eingegangen, das Gebieth des Bundes gegen fremde Truppen, und das Gebieth jedes Bundesgenossen gegen die Anmafsungen der übrigen zu schützen. Diese, blofs zur Beschützung abzweckenden, Verbindlichkeiten sind Unserem Herzen angenehm etc. Aber darauf beschränken sich auch nur Unsere Pflichten gegen denselben. Es

kömmt Uns keineswegs in den Sinn, den Antheil von Souveränität, welchen der Kaiser Deutschlands als Oberlehnsherr ausübte, Uns anzumaſsen. Da die Beherrschung der Völker, welche die Vorsehung Uns anvertraut hat, alle Unsere Augenblicke ausfüllt, so können Wir Unsere Verbindlichkeiten nicht mehren sehen, ohne dadurch beunruhigt zu werden. So wenig Wir verlangen, daſs man Uns das Gute beymessen könne, welches die Souveräne in ihren Staaten bewirken, um so weniger wollen Wir, daſs man die Übel, welche der Wechsel der menschlichen Dinge in denselben herbeyführen könnte, Uns zuschreibe. Die inneren Verhältnisse eines jeden Staats gehen Uns nichts an. Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souveräne, die keinen Oberlehnsherrn haben. Wir haben sie als solche anerkannt. Die Streitigkeiten mit ihren Unterthanen dürfen daher bey keinem fremden Gerichte angebracht werden. Die Bundesversammlung ist das Staatsgericht, mit der Bestimmung, den Frieden zwischen den verschiedenen souveränen Mitgliedern des Bundes zu erhalten etc. Nicht Verhältnisse von Oberlehnsherrlichkeit, sondern bloſs vom Schutze knüpfen Uns an den rheinischen Bund. Mächtiger,

als die verbündeten Fürsten, wollen Wir die Überlegenheit Unserer Macht gebrauchen, nicht um die Souveränetätsrechte derselben einzuschränken, sondern die Unumschränktheit derselben zu gewähren."

§. 28.

Durch diese eigene Erklärung Napoleons ist eben so die Richtigkeit der von mir angegebenen Form der Konföderation — dafs nämlich diese nicht einen, aus mehreren Staaten zusammengesezten, und einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte unterworfenen, Staat, sondern einen blofsen Verein freyer und unabhängiger Staaten, einen Staatenbund im eigentlichsten Verstande darstelle — als auch die Wahrheit des von mir angegebenen Wesens des Protektoriums, und seines Verhältnisses zum Bunde, bis zur höchsen Evidenz begründet und bestätigt, und es ist eben darum die Urkunde, welche jene Erklärung enthält, für die Bundesgenossen von der allerhöchsten Wichtigkeit, indem in ihr der mächtige Beherrscher Frankreichs sich Selbst sowohl, als auch allen seinen künftigen Nachfolgern in der Regierung, welche das öffentlich gegebene Wort ihres erhabenen Vorfahrers heilig ehren werden, grofsmüthig und mit einem unbegränzten

Wohlwollen gegen den Bund, die Gränze gezeichnet hat, die im Gebrauche der Macht Frankreichs in ihrer Einwirkung auf den rheinischen Bund nicht zu überschreiten sey, und in eben dieser Gränzezeichnung auf die ganze Zukunft für die Freyheit und Unabhängigkeit der einzelnen Bundesstaaten die vollkommenste und beruhigendste Garantie geleistet ist.

Doch, kräftiger noch, als durch jene Worte, hat Napoleon durch seine Thaten bewiesen, dafs er nichts weniger wolle, als die deutschen Fürsten unterjochen, und dadurch alle Bedenklichkeiten über den wahren Karakter und die eigentliche Tendenz des Protektoriums bis auf den lezten Keim vertilgt; denn wäre je seine Absicht auf jene Unterjochung gerichtet gewesen, so hätte er nothwendig, um diese Absicht zu erreichen, den rheinischen Bund schwach und unmündig erhalten, seine Kräfte zersplittern, die Interessen seiner Glieder trennen, und den militärischen Geist in ihnen tödten müssen. — Von allem diesem aber that, und thut er fortdauernd gerade das Gegentheil: Er macht den Bund stark und gewaltig, er knüpft das Wohl aller seiner Bestandtheile an eine Kette, er erzieht dessen Offiziere und Soldaten in seiner Schule, er wekt den Gemeinsinn, den Ehrgeiz und den Muth in den Völkern des Vereins, und er beweifst dadurch, dafs er diesem Vereine

Kraft und Selbstständigkeit zu geben, und ihn sogar gegen Antastungen zu verwahren sucht, die ihn dann treffen könnten, wenn seine mächtige Hand selbst ihn nicht mehr schüzt. Er hat überdiefs sich durch die zarten Bande des Bluts mit den Fürsten dieses Vereins verkettet, und seinem eigenen Bruder, wie seinem geliebtesten Waffengenossen, eine Stelle unter ihnen eingeräumt. — Auf diese Art verbindet man sich sicher nicht mit denjenigen, die man zur Sklaverey bestimmt hat.

Es beweifst nichts gegen alles dieses, wenn Napoleon zur Zeit noch unmittelbarer auf die Staaten unseres Bundes wirkt, und stärker in ihr inneres Leben eingreift, als es das gesezlich ausgesprochene Verhältnifs derselben zu Ihm, und die Natur eines, nicht vasallitischen, sondern blofs sozialen, Verbandes vielleicht zu erlauben scheinen könnten; denn die Herstellung jener Staaten ist sein Werk, und ihre Zusammenordnung ist sein Gedanke. Mit der Eröffnung der Bundesakte konnte dieser Gedanke noch nicht vollendet seyn; zu dieser Zeit war das Ganze bey weitem noch nicht geschlossen, und so lange dasselbe eines Zuwachses fähig war, blieb seine Einrichtung, und selbst der Grundsaz, auf dem es beruhte, vielen Modifikationen unterworfen. Niemanden gebührte es aber, diese zu verfügen, und

Niemand konnte vollkommner und schneller Plan, Einheit und Kraft herstellen, als der Stifter selbst, der nur auf seinem Standpunkte den Sinn des ganzen Unternehmens faſste, und alles auf seinen Zwek zu führen vermogte. Darinn müssen wir Napoleon seinen Schöpfungsakt ohne Miſstrauen vollenden lassen. Nach dessen Vollendung wird er von seinem Werke ruhen, und der Sonne gleichen, welche den sie umkreiſsenden Planeten zwar Licht, Wärme und Lebenskräfte mittheilt, übrigens aber, ohne sich um das, was in ihrem Inneren geschieht, zu bekümmern, sich begnügt, sie in ihren Bahnen zu erhalten. *

§. 26.

Natürliche Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit war es, daſs der Bund — für die groſse Wohlthat des Schutzes seiner Existenz, der Garantie der Erreichung seines Zweks, und des Rechts auf eine so eminente Verstärkung seiner Macht durch 200,000 Mann jeder Art von Seite Frankreichs — auch seiner Seits, soviel seine Kräfte vermogten, zur thätigen Mitwirkung für die Erhaltung der Sicherheit Frankreichs feyerlich sich verbindlich machte, indem er, nach Inhalt des Art. 35 der Bundesakte, mit dem französischen Kaiserreiche eine Allianz

* M. s. Chronik der Deutschen, 1807. Stük 11 und 40.

schloſs, kraft welcher ein jeder Kontinentalkrieg, welchen Frankreich, als einer der die Pariser Konvention vom 12. Jul. 1806 mitschlieſsenden Theile, zu bestehen hätte, unmittelbar für alle andern Mitkontrahenten, d. i. für alle Bundesstaaten, gemeinschaftlich seyn soll.

Zufolge jenes Artikels steht also der Beherrscher Frankreichs, auſser dem Verbande der Schuzherrschaft und Garantie, zu dem Bunde auch:

B. In dem Verhältnisse eines Alliirten, der, so wie er sich anheischig gemacht hat, die Sache des Bundes in jedem Kriege, den er zu bestehen haben könnte, unmittelbar zu der seinigen zu machen, und mit einer Macht von 200,000 Mann zu vertheidigen, so auch berechtigt ist, zu erwarten und zu bewirken, daſs jeder von Seite Frankreichs zu bestehende Kontinentalkrieg unmittelbar zur gemeinschaftlichen Sache des Bundes gemacht, und von diesem zur Mitführung desselben eine, nach Maſsgabe der, im Art. 38 der Bundesakte, und in einzelnen ihn ergänzenden Verträgen regulirten, Kontingentsstellung, aufzubringende Macht gestellt werde. — Eine Gegenleistung, die, wie schon bemerkt wurde, die Natur der Sache, Billig- und Gerechtigkeit gleich stark begründeten, und durch deren pünktliche Erfüllung

der Bund Gelegenheit haben wird, sich der grofsen Wohlthat des Schutzes und der Garantie von Seite Frankreichs immer mehr zu vergewissern, und sich derselben werth zu bezeigen. Bürge für jene pünktliche Erfüllung ist, gesezt, dafs auch nicht eine Übermacht, um sie zu erzwingen, vorhanden wäre, das den Deutschen vorzüglich eigene Gefühl der Dankbarkeit, und die Einsicht, dafs das Interesse des Bundes unzertrennlich an das Interesse Frankreichs geknüpft sey, dafs also der Bund, indem er die Sache Frankreichs vertheidigen helfe, wirklich und in der That zugleich für die seinige streite, indem der Bund nothwendig mit Frankreich steht oder fällt, und die Vergröfserung der Macht Frankreichs dem Bunde den Vortheil eines kräftigeren Schutzes und einer zuverläfsigeren Garantie, vielleicht auch den Gewinn an eignem Umfange und eigner Kraft gewährt.

Mag also immerhin Deutschland, kraft jener Allianz, Mittel für die Sicherheit und die Vergröfserung der Macht Frankreichs seyn; Frankreich ist hinwiederum, vermöge seines übernommenen Schutzes und seiner geleisteten Garantie, Mittel für die Sicherheit und die Vergröfserung der Macht Deutchlands, und so sind beyde Nationen sich gegenseitig Mittel zur Erreichung eines ihnen gemeinschaftlichen Zweks, nämlich des Zweks ihrer rechtlichen

Sicherheit. Auf eben diese Weise sollten alle Staaten sich gegenseitig Mittel seyn; denn nur auf diesem Wege ist der Zwek eines durchgängigen Friedenszustandes für sie erreichbar.

Noch bemerke ich, daſs jene Allianz bis jezt ausdrüklich auf den Zwek der Vertheidigung im Kriege beschränkt sey; unverkennbar aber ist es, daſs eine Erweiterung jener Allianz, z. B. auf die Verhältnisse des Kommerzes und Handels, für den Bund äuſserst wohlthätig werden, und beyden Theilen bedeutende Vortheile mancher Art gewähren könnte.

VII. Abschnitt.

Der Organismus der Konföderation zum Behufe ihres Zweks, so weit jener bis jezt positiv bestimmt ist, und Materialien zur näheren Bestimmung jenes Organismus.

§. 30.

Alle, bis jezt (Monat Januar 1808) vorhandenen, positiven Bestimmungen des Organismus des rheinischen Bundes zum Behufe seines Zweks reduzieren sich auf folgende wenige:

1. Se. Majestät der Kaiser der Franzosen werden als Schuzherr des Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennen Sie, bey dem Abgange eines jeden Fürsten Primas, dessen Nachfolger.
2. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der verbündeten Staaten werden in einer Versammlung behandelt, deren Siz Frankfurt ist, und alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Verbündeten erheben mögen, sollen durch eben diese Bundesversammlung entschieden werden.

(Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes, als solche, und die, zwischen den verbündeten Staaten unter sich, sich etwa erhebenden, Streitigkeiten sind demnach ausdrüklich als die ausschliefsenden Objekte der Thätigkeit jener Bundesversammlung, ganz der Idee des Bundes gemäfs, bezeichnet.)

3. Die Versammlung soll in zwey Kollegien abgetheilt werden, nämlich in das Kollegium der Könige — wozu auch die Grofsherzoge gehören, da diesen im Art. 5 der Bundesakte die, mit der königlichen Würde verbundenen, Rechte, Ehren und Vorzüge beygelegt worden sind — und das Kollegium der Fürsten.

4. Den Vorsiz in der Bundesversammlung haben der vormalige Kurerzkanzler des deutschen Reichs, unter dem (im Art. 4 der Bundesakte demselben beygelegten) Titel: „Fürst Primas" und „Durchlauchtige Eminenz", mit der ausdrüklichen Bestimmung, dafs der Titel eines Fürsten Primas keinen Vorzug in sich begreife, welcher der Machtvollkommenheit, die ein Jeder Verbündete geniefsen soll, entgegen wäre.

5. Wenn eines der beyden Kollegien über einen Gegenstand allein zu berathen hätte, sollen Se. Durchl. Eminenz in dem Kollegium der Könige, und der Herzog von Nassau in dem Kollegium der Fürsten vorsitzen.

6. Die Zeit, zu welcher sich der Bundestag, oder eines der Kollegien gesöndert, versammeln soll, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art, die Beschlüsse zu fassen, und sie vollziehen zu lassen, sollen durch ein Grundgesez bestimmt werden, welches Se. Durchl. Eminenz der Fürst Primas vorschlagen, und von den Bundesgliedern genehmigt werden soll. Das nämliche Grundgesez wird den Rang unter den Mitgliedern des Fürstenkollegiums entscheidend bestimmen.

7. Rüstet sich eine, dem Bunde fremde und benachbarte, Macht, so werden die Bundesglieder, um nicht unversehens überfallen zu werden, auf den, von dem Minister Eines Derselben auf dem Bundestage zu Frankfurt gemachten, Antrag sich gleichfalls rüsten. — Nachdem das Kontingent, welches jeder Verbündete zu stellen hat, in vier Viertel getheilt ist, so wird der Bundestag bestimmen,

wie viele Viertel in Bewegung gesezt werden sollen. Die Mobilmachung selbst aber soll nur auf den Antrag Sr. Majestät, des Kaisers und Königs, welche selbst durch Stellung von 200,000 Mann jeder Art thätig mitwirken werden, an eine jede der verbündeten Mächte vorgenommen werden.

Dieſs sind die einzigen Bestimmungen, welche, die Konstitution oder den Organismus des rheinischen Bundes betreffend, in den Artikeln 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 35, 36 und 39 der Bundesakte aufgeführt sind; und es ist hieraus von selbst einleuchtend, daſs die Aufstellung einer vollständigen Konstitutionsakte für den Bund Bedürfniſs sey, welches Bedürfniſs im Art. 11 der Bundesakte selbst ausdrüklich anerkannt ist.

§. 31.

Der Entwurf des Fundamentalstatuts, als der vollständigen Konstitutionsakte unseres Bundes, ist unverkennbar gegenwärtig eine unserer gröſsten Nationalangelegenheiten, und muſs für jeden Bürger des Bundes Gegenstand des höchsten Interesses seyn; gleich beseelt von diesem Interesse, wie von dem Vertrauen, daſs die Groſsmuth des erhabensten Protektors und der Fürsten des Bundes den schlichten unmaſsgeblichen Ausdruk der Gedanken eines Deutschen

über jenes Fundamentalstatut, einzig das Resultat seines reinen Wunsches, vielleicht etwas zum Nutzen seines Vaterlandes beytragen zu können, nicht ungnädig vernehmen werden, wage ich es, die, bis jezt bloſs angedeuteten, Grundzüge einer Konstitution des Bundes vorschlagsweise näher auszuzeichnen, oder vielmehr nur zu dieser näheren Auszeichnung Materialien zu liefern, und diese der Prüfung derjenigen einsichtsvolleren Personen zu unterstellen, die bey dem eigentlichen Entwurfe der vollständigen Konstitution des Bundes näher oder entfernter mitzuwirken berufen sind.

Innig durchdrungen von der entscheidenden Wichtigkeit dieses lezteren Geschäfts für den Zustand des Bundes und die Erreichbarkeit seines Zweks, würde ich mich glüklich schätzen, wenn auch nur manche der von mir angegebenen Ideen dem Zwecke entsprechend, und der Ausführung werth sollte befunden werden. Mich leitete wenigstens ausschlieſsend die stete Rüksicht auf vollständige Qualifikation der Konstitution des Bundes zur Erreichung seines Zweks, und die damit verknüpfte Sorge für Vermeidung alles dessen, was die Erfahrung, z. B. an der deutschen Reichsversammlung, bereits als solchem Zwecke hinderlich bewährt hat. Es bedarf dabey wohl keiner Erinnerung, daſs meine Vorschläge auf die Voraussetzung gebaut sind, daſs der Bund

im wesentlichen den Karakter beybehalten werde, unter welchem er in der Bundesakte vom 12. Jul. 1806 aufgetreten ist. Eine Änderung seines Namens und Umfanges, eine neue Vermarkung seiner Bestandtheile wird dann ihre Zwekmäſsigkeit nicht mindern oder aufheben.

§. 32.

Soll der rheinische Staatenbund für die Folge der Zeit unerschütterlich begründet werden und bestehen, so bedarf es hiezu, was seinen eignen Organismus betrifft, einer Konstitution, die auf folgende, aus dem Zwecke des Bundes selbst abgeleitete, und dessen Erreichung bedingende, Grundgesetze, meiner Einsicht nach, dürfte gebaut werden müssen:

a. Alle im rheinischen Bunde begriffenen Staaten erkennen sich gegenseitig, wie es der Geist der Urakte des Bundes erheischt, als freye, selbstständige und voneinander unabhängige Staaten an. Keiner wird sich demnach irgend eine Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten des andern erlauben, noch weniger einen andern unterjochen, oder sich zinſsbar machen.

b. Alle verbundenen Staaten sind sich in Ansehung der Rechte, die sie als Staaten haben, einander vollkommen gleich, und kein einzelner

wird sich eines dieser Rechte, als ihm nur allein zuständig, anmaſsen, und andere Staaten von der Ausübung eines solchen Rechts ausschlieſsen.

c. Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter sich ist erstes und höchstes Gesez des Bundes, für alle Bundesstaaten in ihren äuſseren Verhältnissen unter sich, in ihrer Wechselwirkung als Staaten aufeinander, gleich heilig und unverlezlich.

d. Alle Bundesglieder versprechen sich gegenseitig, sich auf die, in der Bundesakte vom 12. Jul. 1806 ihnen bestimmte, oder durch ähnliche Verträge und Akte ihnen bestimmt werdende, Eigenthumssphäre zu beschränken, und jeder widerrechtlichen Überschreitung derselben sich zu enthalten; auch jede Verletzung ihrer gegenseitigen Bürger unter sich nach Kräften zu verhüten, und für allen Schaden, der dem ungeachtet von den Bürgern des einen Staats jenen eines andern zugefügt werden könnte, gegenseitig zu haften; überhaupt alles das zu verhindern und zu vermeiden, was die Ruhe und den Frieden unter ihnen stören könnte.

e. Kein Bundesglied wird die Unterthanen des andern verführen, abtrünnig machen, oder gegen ihren Herrn aufreizen, oder die wegen Verbrechen Entflohenen in seinem Lande hegen und schützen; vielmehr solche, wie auch alle entwichene Militärpersonen, gehörigen Orts

unverzüglich, und ohne eine vorgängige Requisition deshalb abzuwarten, ausliefern.

f. Alle Bundesglieder begeben sich feyerlich des Gebrauchs der Selbsthülfe gegeneinander, insbesondere der eigenmächtigen Besizergreifung und Entsetzung in streitigen Fällen, so wie des Gebrauchs von Retorsion und Repressalien.

g. Alle verbinden sich vielmehr wechselseitig, jede Veranlassung zum Gebrauche der leztern zu vermeiden, und die unter ihnen etwa entstehenden Streitigkeiten, wenn der Weg gütlicher Ausgleichung nicht zum Ziele führen sollte, durch einen förmlichen Rechtsgang von der Bundesversammlung schlichten zu lassen, und sich deren Entscheidung willig zu unterwerfen.

h. Normen dieser Entscheidung sind, neben den Grundgesetzen des Bundes, die Prinzipien des allgemeinen Staaten- oder Völkerrechts.

i. Sollte je irgend ein Bundesgenosse bundbrüchig werden, und gegen die übrigen Bundesstaaten, oder einen derselben, Feindseligkeiten ausüben, oder einen derselben unterjochen wollen, oder dem Vollzuge der Entscheidung des Bundesgerichts sich gewaltthätig widersetzen, so verbinden sich für einen solchen Fall alle übrigen, mit gemeinsamer, nöthigenfalls durch erbetene Hülfe des Protektors ver-

stärkter, Macht den Bundbrüchigen zur Rükkehr zur rechtlichen Ordnung zu zwingen, oder denselben, nach Maafsgabe der Umstände, und wenn es die Sicherung für die Zukunft erheischen sollte, aus der Zahl der Bundesgenossen zu vertilgen.

k. Um alle Quelle zur Reibung und Eifersucht unter den Völkern und Unterthanen der Bundesgenossen, woraus gar leicht Unruhen erwachsen könnten, zu verstopfen, und einen, zur Begründung eines dauernden Friedenszustandes unter denselben nöthigen, Gemeinsinn herzustellen, werden sich's die Bundesgenossen zum angelegentlichsten Geschäfte machen, eine für alle Bundesstaaten gleichförmige Zivil-, Strafgesezgebung und Rechtspflege — womit die, ohnediefs aus den Gesandtschaften aller Bundesstaaten zusammengesezte, Bundesversammlung zu beschäftigen wäre, — so viel möglich, Gleichheit in dem Münzwesen, in den Abgaben- und Militärkonskriptionssystemen, so wie in den Zunfteinrichtungen; endlich eine, den Grundsätzen einer richtigen Staatswirthschaft und des Staatenrechts entsprechende, gegenseitige vollkommene Freyheit des Verkehrs und des Handels unter den verbündeten Staaten herzustellen; indem solche Einrichtung unverkennbar das wirksamste Mittel zu Erreichung

jenes Zweks, und die Erreichung jenes Zweks unläugbar ein vorzügliches Mittel zu Erreichung des Zweks des Bundes selbst ist.

l. Aus derselben Rüksicht machen sich die Glieder des Bundes verbindlich, ihren Unterthanen eine uneingeschränkte Religionsfreyheit zu gestatten, oder vielmehr, sie in ihrem natürlichen Rechte darauf zu schützen, und alle Religionsverwandten, ohne Ausnahme, gleiche Rechte geniefsen zu lassen.

m. Alle Bundesglieder verpflichten sich gegenseitig, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, die bisher durch mancherley Anstalten wechselseitig den Zwecken des andern in den Weg gelegt waren, sich gegenseitig im Nothzustande des andern zu unterstützen, und sich in ihren äufseren Verhältnissen zu einander überhaupt so zu benehmen, dafs es dem Fremdlinge einleuchten müsse, dafs alle zusammen zu einem innigen Friedensbunde vereinigt seyen.

n. Alle Bundesglieder verpflichten sich gegeneinander, dafs Alle für Einen, und Einer für Alle stehen, dafs Keiner das Ganze zum Vortheile seiner Individualität vernachläfsigen, vielmehr jeder mit ununterbrochenem Gemeinsinne die Erhaltung und Förderung der Existenz der Gesammtheit erstreben werde.

o. Se. Majestät, der Beherrscher Frankreichs, ist als Schuzherr des Bundes und Garant

der Erreichung seines Zweks erwählt und anerkannt, und alle Bundesglieder sind verbunden, die für Denselben, aus dem Begriffe und der Natur der Seiner Seits übernommenen Schuzherrlichkeit und Garantie fliefsenden, Rechte unbedingt zu respektiren, und ihre gegen denselben Beherrscher, als hohen Alliirten des Bundes, übernommene Verbindlichkeit — jeden Kontinentalkrieg, den Frankreich zu bestehen haben könnte, als gemeinschaftliche Sache des ganzen Bundes zu betrachten — unverbrüchlich zu erfüllen; dem zufolge, auf geschehenen Antrag Seiner Majestät, die Kontingentsmannschaft, wie sie im Artikel 38. der Bundesakte vom 12. Juli 1806 und in andern einzelnen Verträgen bereits regulirt ist, oder künftig regulirt werden wird, unverzüglich zu dessen Disposition zu stellen.

p. Erhaltung des Friedens mit auswärtigen, dem Bunde fremden, Mächten ist gemeinschaftlich mit jenem, unter c. bestimmten, erstes und höchstes Gesez des Bundes für alle Bundesstaaten in ihren äufseren Verhältnissen zu auswärtigen Mächten ebenmäfsig heilig und unverlezlich.

q. Jedes Bundesglied wird demnach alles das vermeiden, was, ohne der Auktorität des Bundes oder seiner Souveränität etwas zu vergeben, vermieden werden kann, um den Bund der Gefahr eines Kriegs zu überheben; also von

seiner Souveränität nie einen solchen Mifsbrauch machen, der gerechte Beschwerden, und auf deren Grund einen gerechten Angriff von einer auswärtigen Macht veranlassen könnte.

r. Alle einseitigen Offensiv- und Defensivbündnisse eines Bundesstaats mit irgend einer dem Bunde fremden Macht sind — als dem Zwecke des Bundes gefährlich, und seinem Geiste widersprechend — eben so alle andere besondere nähere Offensiv- und Defensivbündnisse unter einzelnen Bundesstaaten unter sich, - als zweklos, und zur Theilung des Interesses und Trennung in Partheyen führend — durchaus unzuläfsig. Nur der Bund in seiner Gesammtheit ist befugt, mit Einverständnifs Sr. Maj. des Protektors, Bündnisse jener Art mit auswärtigen Mächten zu schliefsen.

s. Jeder einzelne Bundesgenosse ist berechtigt und verpflichtet seine Beschwerden gegen eine, dem Bunde nicht verwandte, Macht, die er im Wege diplomatischer Verhandlungen gehoben zu sehen nicht vermag, oder seine Bemerkungen über die Rüstung einer solchen benachbarten Macht, die gegen den Bund oder einen seiner Genossen gerichtet scheint, zur Kenntnifs des Bundes zu bringen, und dadurch die Erwägung über die Räthlich- und Nothwendigkeit eines Kriegs zu veranlassen. Kein einzelnes Bundesglied kann aber berechtigt

seyn, für sich besonders oder einseitig Krieg zu beschliefsen und zu führen; indem sonst das Ganze, welches hierfür einstehen müfste, der Willkühr des Einzelnen preifs gegeben wäre.

t. Der Beschlufs eines Kriegs kann vielmehr nur von dem gesammten Bunde, unter entscheidender Einwirkung des Protektoriums, ausgehen, und ein so beschlossener Krieg ist unmittelbar für alle Bundesglieder, so wie für den hohen Alliirten des Bundes gemeinschaftlich.

u. Um für diesen, so wie für den i. und o. bestimmten, Fall nie unvorbereitet zu seyn, aber gerade durch stete Bereitschaft das wirkliche Eintreten dieser Fälle möglichst zu verhüten, ist jedes Bundesglied verpflichtet, auch im Frieden ununterbrochen wenigstens drey Viertel des, für dasselbe regulirten, Kontingents vollzählig im Gebrauche der Waffen zwekmäfsig geübt, und mit allen Kriegsbedürfnissen versehen, zu erhalten.

w. Um die aus der Zusammensetzung ungleichartiger Truppen nothwendig fliefsenden Nachtheile möglichst zu verhüten, wird in allen Bundesstaaten eine gänzliche Gleichheit der Armatur der Truppen, der Art ihrer Waffenübungen und ihrer Verpflegung eingeführt werden.

x. Die wirkliche Mobilmachung der Truppen kann in jedem Falle nur auf vorgängigen Antrag Sr. Majestät, des Protektors, erfolgen.

y. Im Kriege selbst sind die Truppen der Bundesglieder, so wie die in ihren Staaten befindlichen Festungen, deren Verproviantirung auf Kosten der Gesammtheit zu bestreiten ist, der Disposition des, die Gesammtarmeen kommandirenden, Chefs unbedingt unterworfen, und die Kontingente selbst müssen vollzählig erhalten werden.

z. Neutralität irgend eines Bundesgenossen kann im Kriege des Bundes, als mit den übernommenen Bundespflichten unvereinbarlich, durchaus nicht statt finden, und eben so wenig kann ein Bundesgenosse einseitig für sich Frieden schliefsen.

aa. Vielmehr kann, so wie der Beschlufs eines Kriegs, so auch der Abschlufs eines Friedens nur von dem gesammten Bunde, unter entscheidender Einwirkung Sr. Majestät, des Protektors — Höchstwelchen der Bund auch zum alleinigen Abschlusse des Friedens bevollmächtigen kann — ausgehen.

bb. Die Sicherheit des Bundes erfordert, dafs fremden Truppen, selbst unbewaffneten, der Durchmarsch durch irgend einen Theil der Bundesstaaten nie ohne Einwilligung des ganzen Bundes gestattet werde. Der Durchmarsch der Truppen irgend eines Bundesstaats durch das Gebieth eines andern Bundesgenossen erheischt aber blofse Anzeige bey der betreffenden Regie-

rung, indem nach erfolgter Purifizirung der Bundesstaaten ein solcher Marsch nur zum Zwecke des Bundes statt finden kann.

cc. Se. Majestät, der Protektor des Bundes, werden über die genaueste Befolgung aller dieser Punkte wachen, und nöthigenfalls solche durch das Einschreiten ihrer Auktorität und ihrer Waffen sicher bewirken.

dd. Die Angelegenheiten der verbündeten Staaten in Hinsicht des ihnen gemeinschaftlichen Zweks werden in einer, aus den Abgeordneten derselben konstituirten, Versammlung behandelt, die, was den äuſseren Rang betrifft, in zwey Kollegien, nämlich in das Kollegium der Könige, wozu auch die Groſsherzoge gehören, und das Kollegium der Fürsten, zerfällt.

ee. Die Bundesversammlung wird sich, auf erfolgten Antrag Sr. Majestät, des Protektors, unverzüglich konstituiren, und der Tag ihrer Eröffnung durch ein, jenem Antrage gemäſs an sämmtliche Bundesglieder von Sr. D. E. dem Fürsten Primas erlassenes, Einladungsschreiben bekannt gemacht werden.

ff. Die Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Obsorge für die Erreichung des Zweks des Bundes, und einer steten Bereitschaft zur augenbliklichen Ergreifung der erforderlichen Maaſsregeln in dringenden Fällen, erheischt die Permanenz der Bundesversammlung.

gg. Se. Majestät, der Protektor, werden in dieser Eigenschaft durch einen Repräsentanten ihrer Person am Orte der Versammlung gegenwärtig seyn, um durch ihn stets die, wegen der übernommenen Obsorge für die Erhaltung des Bundes nöthige, Einsicht der Bundesverhandlungen zu erhalten.

hh. Jedes Bundesglied ist berechtigt und verpflichtet, sich bey der Bundesversammlung durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen: Ein Abgeordneter darf aber nie mehr, als zwey Stimmen, zugleich führen, und zwar nur von solchen Machtgebern, die zu dem nämlichen Kolleg gehören. Der Abwesende ist an den Beschlufs der Versammlung gebunden.

ii. Da die Abgeordneten, zufolge des Zweks der Versammlung bey allen ihren Verhandlungen nicht sowohl auf das individuelle Interesse ihrer Machtgeber, als vielmehr nur auf das Interesse des Ganzen, mit welchem übrigens jenes unzertrennlich verknüpft ist, Rüksicht zu nehmen haben, und um die Lähmung des Ganges der Verhandlungen durch jedesmalige Einholung von Instruktionen zu verhindern, müssen die Vollmachten der Gesandten allgemein und uneingeschränkt seyn. Alle besonderen Vollmachten sind demnach ungültig, und jeder Souverän im Bunde wird solche Subjekte wählen, denen er die Vertre-

tung seiner Person an dieser Stelle unbedingt anvertrauen kann.

kk. Die spezielle Obsorge für individuelle Verhältnisse, die nicht zum Ressort des Bundes gehören, und die Aufsicht, ob nichts Widerrechtliches gegen sich und die Seinigen unternommen werde, kann jeder Bundesgenosse durch, dem andern zugeschikte, besondere Gesandtschaften geltend machen.

ll. Objekte der Berathung der Bundesversammlung können, zufolge ihrer Bestimmung, nur solche Gegenstände seyn, welche auf die Erreichung des Zweks des Bundes selbst direkten oder indirekten Bezug haben.

mm. Gegenstände der lezteren Art sind z. B. die, in den Sätzen k. l. n. aufgestellten: Gegenstände der ersteren Art sind alle, aus den bisher aufgeführten Sätzen resultirenden, Rüksichten und Geschäfte, welche die Erhaltung und Befestigung der Ruhe unter den Bundesstaaten, die Schlichtung der Streitigkeiten derselben unter sich, die Erhaltung friedlicher Verhältnisse mit auswärtigen Mächten, und im unvermeidlichen Falle die Beschliefsung und Führung des Kriegs, die Wiederherstellung friedlicher Verhältnisse durch Abschlufs des Friedens, die Vollziehung der Beschlüsse und Entscheidungen der Versammlung; endlich in den Fällen, in welchen ein gemeinschaftlicher

Aufwand gemacht werden muſs, die Repartition der Beyträge hierzu, und deren Erhebung betreffen. Auch gehört dahin die authentische Interpretation der Bundesakte in Stellen, die einer solchen etwa bedürfen könnten.

nn. Ausgeschlossen sind dagegen ausdrüklich von den Verhandlungen der Bundesversammlung alle jene Gegenstände, welche, ohne auf die Erreichung des Bundeszweks auch nur indirekten Bezug zu haben, lediglich zum Ressort der Souveränität der Bundesindividuen geeignet sind, wohin insbesondere die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Souveränen und ihren Unterthanen gehören, so lange durch diese nicht die Gefahr einer gewaltsamen Empörung herbeygeführt ist.

oo. Das Direktorium der Bundesversammlung führen Se. D. E. der Fürst Primas, jedoch ohne allen, der Machtvollkommenheit der übrigen Bundesgenossen entgegenstrebenden, Vorzug, mit dem Rechte, das Bundesarchiv zu halten, und die Legitimationen der Gesandten, der Gesandtschaftsräthe und Sekretäre zu untersuchen.

pp. Von der Vollmacht des Repräsentanten Sr. Majestät, des Protektors, nehmen mit dem Fürsten Primas die zwey dem Range nach ersten Mitglieder des Kollegiums der Könige, durch ihre Abgeordneten, im Namen des Bundes, die

geeignete Einsicht, und der Gesandte Sr. D. E. des Fürsten Primas unterlegt seine Vollmacht ebenfalls der Prüfung dieser zwey Mitglieder des königlichen Kollegs.

qq. Alles das, was zur Wissenschaft des Bundes kommen, oder ein Gegenstand der Berathung werden soll, muſs, der nöthigen Geschäftsordnung wegen, an das Direktorium gebracht, und von diesem, ohne Aufschub und Modifikation, der Versammlung durch den Weg der Diktatur mitgetheilt werden.

rr. Jedes Glied des Bundes hat die Pflicht auf sich, das, was es dem Bundeszwecke Nachtheiliges oder Hinderliches bemerkt — und das Recht, seine, jenem Zwecke förderlichen, Vorschläge bey der Versammlung durch das bezeichnete Organ zur Sprache und allenfalsiger Berathung zu bringen.

ss. Sobald Stoff zur Verhandlung oder Berathung vorhanden ist, ladet das Direktorium zur Versammlung ein, und bemerkt zugleich die Berathungsgegenstände: Bey wichtigen und dringenden Geschäften sind die Sitzungen nicht an bestimmte Tage gebunden, sondern fortlaufend.

tt. In der Regel wird die Berathung von der Versammlung der Repräsentanten aller Bundesglieder — wovon jedes, wie es die Gleichheit des Rechts und des Zweks erheischt, gleichen Antheil an den Verhandlungen, und in aller Hinsicht

gleiches Stimmrecht hat — unter dem Vorsitze Sr. D. E. des Fürsten Primas oder seines Stellvertreters vorgenommen, welcher die Berathungsgegenstände einzeln in Vorschlag bringt, und sodann von den anwesenden Gesandten, nach derjenigen Rangordnung, wie sie zum Theil bereits bestimmt ist, und nach erfolgter Schliefsung der Anzahl der Bundesglieder, unter entscheidender Einwirkung des Protektoriums, bestimmt seyn wird, die Stimmen einholt.

uu. Es findet durchaus keine Scheidung der Stimmberechtigten in ein *corpus catholicorum et Evangelicorum* statt, eben so wenig eine *itio in partes*, sondern die Stimmenmehrheit ist in jedem Falle entscheidend.

ww. Nach Maafsgabe dieser Stimmenmehrheit wird der Beschlufs vom Direktorio redigirt, der Entwurf der Versammlung vorgelegt, und, wenn er von dieser als der richtige Ausdruk der Stimmenmehrheit anerkannt ist, dem Repräsentanten Sr. Majestät, des Protektors, zur Einsicht mitgetheilt. Sollte dieser, weil er im Beschlusse etwas dem Bundeszwecke Hinderliches zu bemerken glaubt, Erinnerungen machen, so sind diese Erinnerungen ebenmäfsig in Berathung zu nehmen.

xx. Sind diese Erinnerungen erledigt, oder fanden keine statt, so wird alsdann der Beschlufs des Bundes vom Direktorio publizirt.

jedem Bundesgliede ein Exemplar davon mitgetheilt, ein Exemplar im Bundesarchive hinterlegt, und ein so gefaſster Beschluſs ist für alle Bundesstaaten gleich verbindliche Norm.

yy. Im Falle Gleichheit der Stimmen eintreten, und kein Theil von seiner Meinung abgehen sollte, erheischt es die Natur der Sache, damit der Gegenstand nicht unerledigt bleibe, denselben Sr. Majestät, dem Protektor, zur vermittelnden Einschreitung vorzulegen. Gleiches findet statt, wenn sich die Versammlung über die, im Satze ww. bemerkten, Erinnerungen nicht sollte vereinigen können.

zz. Werden unter zwey, oder mehreren Bundesstaaten unter sich entstandene Streitigkeiten, weil solche im Wege gütlicher Unterhandlung nicht beygelegt werden konnten, nach Maaſsgabe des Satzes g. an die Bundesversammlung gebracht, so sind von der Gesammtheit der Bundesglieder aus ihrer Mitte vier Deputirte — wovon zwey zum Range der klagenden, und zwey zum Range der beklagten Parthey gehören — zu erwählen, welche sich unverzüglich mit der Untersuchung der Streitsache zu beschäftigen haben.

aaa. Die streitführenden Partheyen sind gehalten, dieser Deputation, binnen eines von derselben, in einer an Sie erlassenen Einladung, vorgezeichneten, verhältniſsmäſsigen aber uner-

streklichen, Termins, ihre Rechtsansprüche sammt allen Gründen, die sie für sich anführen zu können glauben, vorzulegen; worauf die Deputation das Geeignete zu verfügen und zu unternehmen hat, um die wahre Lage des Thatbestandes und der streitigen Verhältnisse auszumitteln. Läſst eine Parthey den Termin ungenüzt verstreichen, so fährt die Deputation demungeachtet mit dieser Ausmittlung ohne weiteres fort.

bbb. Diesem vorgängig hat der Vordere der Deputirten aus dem Stande des klagenden Theils an die Bundesversammlung über den Bestand der Sache entschöpfenden Vortrag zu erstatten, und der Vordere der Deputirten aus dem Stande des beklagten Theils eine Correlation darüber abzulegen, worauf von allen Gliedern der Versammlung, mit Einschluſs der Deputirten, jedoch mit Ausschluſs der abgeordneten beyder streitenden Theile, darüber, nach den, im Satze h. bemerkten, Normen, abgestimmt, oder im Falle der Stimmengleichheit nach Maaſsgabe des Satzes r. verfahren wird.

ccc. Zur Vollziehung der Beschlüsse und Entscheidungen des Bundes machen Se. D. E. der Fürst Primas, im Namen des Bundes, die geeigneten Einleitungen, und, im Falle es dazu einer exekutiven Macht bedürfen sollte, mit vorgängiger Genehmigung der Versammlung,

den, dem Zwecke der Vollziehung entsprechenden, Antrag an den- oder diejenigen Bundesgenossen, der oder die nach allen zu berüksichtigenden Verhältnissen zur pünktlichen Bewirkung des bezwekten Vollzugs die geeignetesten sind. Nach Maaſsgabe der Umstände tritt die, im Satze i. enthaltene, Bestimmung in Wirksamkeit.

ddd. Jedes Bundesglied ist verpflichtet, einem an dasselbe gestellten Antrage jener Art, mit Ausschlieſsung aller Individualrüksichten, ohne Verzug und in allen seinen Theilen vollkommen zu entsprechen, und Se. Majestät, der Protektor, bürgen insbesondere mit dem Versprechen der subsidiarischen Verwendung ihrer Macht für unausbleibliche Bewirkung des bezielten Vollzugs.

eee. Ausnahmsweise, wenn nämlich die zu einem Kollegium gehörigen Glieder allein über einen Gegenstand zu berathen hätten, findet eine abgesonderte Kollegialversammlung statt, und zwar die Versammlung des Kollegiums der Könige unter dem Vorsitze Sr. D. E. des Fürsten Primas, jene des Kollegiums der Fürsten unter dem Vorsitze des Herzogs von Nassau. Lezterer hat in diesem Falle die Funktionen eines Direktors in seinem Kolleg zu besorgen.

fff. Keines von beyden Kollegien kann ein, dem Interesse des andern entgegengeseztes, Interesse zu verfolgen haben, und es ist, zur Verhütung der Erzeugung einer wirklichen Trennung in entgegengesezte Partheyen, nothwendig, dafs ein Kolleg den Zwek seiner abgesonderten Versammlung dem andern auf dessen Verlangen ohne Rükhalt eröffne.

ggg. Sollte diese Eröffnung eine abgesonderte Versammlung auch des andern Kollegs veranlassen, und der Gegenstand der Berathung am Ende die Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses erheischen, so findet kein Gesammtvotum des einen und des andern Kollegs, als solchen, statt, sondern es ist derselbe Gegenstand in einer Generalversammlung in Berathung zu nehmen, und aus den einzelnen Stimmen nach ihrer Mehrheit der Beschlufs zu fassen.

hhh. In keinem Falle darf das Kollegium der Könige sich irgend ein oberherrliches Übergewicht über jenes der Fürsten anmafsen.

iii. Sämmtliche Glieder des Bundes hegen die Zuversicht, dafs der jeweilige Direktor der Bundesversammlung von selbst geneigt seyn werde, seine Direktorialauktorität nicht weiter auszudehnen, als es ihm die, durch die Natur einer zwekmäfsigen Verwaltung seines erhabenen Amts, und die Beschaffenheit dieses Amts selbst gesezten, Schranken gestatten, aber auch

die Sphäre innerhalb dieser Gränzen gewissenhaft auszufüllen.

kkk. Im Falle des Todes eines Fürsten Primas tritt der, dem Range nach lezte, Bundesgenosse des Kollegiums der Könige, oder dessen Gesandter, auf solange in des ersteren Funktion ein, bis dessen Nachfolger von Sr. Majestät, dem Protektor, ernannt und eingetroffen seyn wird. Se. D. E. der Fürst Primas werden übrigens dafür sorgen, dafs auf dem Fall eines Abganges ihres Stellvertreters beym Bunde, dessen Stelle ungesäumt ersezt, und jeder Stillstand der Geschäfte verhütet werde. Im Falle des Abgangs des Gesandten Sr. Durchl. des Herzogs von Nassau, versieht der Gesandte des, dem Range nach nächsten, Mitglieds des Kollegiums der Fürsten die Stelle des ersteren im Vorsitze dieses Kollegs.

lll. Im Falle der rheinische Bund im Ganzen, als die Einheit der verbündeten Staaten, mit irgend einer auswärtigen Macht zu verhandeln hätte, bevollmächtigt derselbe zu diesem Geschäfte und für diesen speziellen Fall einen, durch Stimmenmehrheit gewählten, ausserordentlichen Bothschafter an diese Macht, oder ersucht Se. Mäjestät, den Protektor, das fragliche Geschäft durch ihren Gesandten betreiben zu lassen. — Der Bund selbst nimmt in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise dann

Bothschafter von auswärtigen Mächten an, wenn diese mit dem Bunde im Ganzen, als einer Staateneinheit, etwas zu verhandeln haben, oder verweifst solche an den hierzu bevollmächtigten Repräsentanten Sr. Majestät, des Protektors.

mmm. Se. Majestät, der Protektor, werden in dieser Eigenschaft das Verfahren der, dem Bunde fremden, Mächte gegen den Bund im Ganzen, wie in seinen Theilen, und die Verhältnisse des Bundes und seiner Glieder gegen jene, ununterbrochen beachten, und diese Verhältnisse, wie jenes Verfahren, in der, dem Bundeszwecke entsprechenden Richtung zu erhalten suchen.

nnn. Der, jedem Bundesgliede eigene, Karakter der Souveränität verbietet von selbst das Beybehalten oder die Übernahme irgend eines Dienstverhältnisses zu einer auswärtigen Macht von Seite eines Bundesgenossen, und eben so verbietet die Natur der Sache jede Veräufserung oder Vererbung eines Bundesstaats an eine, dem Bunde nicht verwandte, Macht.

Dafs mit den, in diesen von a. — nnn. aufgestellten Sätzen gegebenen, Bestimmungen alle in einer vollständigen Konstitutionsakte des rheinischen Bundes zu berüksichtigenden Verhältnisse entschöpfend regulirt seyen, bin ich,

behaupten zu wollen, weit entfernt: Sie sollen ja nur als Materialien zu dem Entwurfe einer solchen Akte, und für gar nichts mehr, gelten, und man wird demnach keine, über die Gränzen dieses Zweks gehende, Forderungen machen könnnen. Zum Beweise ihrer Angemessenheit an die gegebene Idee des Bundes und für die Erreichung seines Zweks wird der folgende Abschnitt beytragen.

VIII. Abschnitt.

Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als solcher, und als Souveräne.

§. 33.

An den Fürsten, welche den rheinischen Bund konstituiren, sind, wenn von Aufstellung ihrer Verbindlichkeiten und Rechte die Rede ist, nothwendig die beyden Hauptkaraktere, unter denen sie sich darstellen, gehörig auszuscheiden; nämlich ihr Karakter, als Bundesglieder, und ihr Karakter, als souveräne Regenten ihrer Staaten. Jedem dieser beyden, obgleich in denselben Subjekten verbundenen, dennoch wesentlich verschiedenen, Karaktere entspricht auch eine ganz eigene, von der andern wesentlich verschiedene, Sphäre von Rechten und Verbindlichkeiten, welche eben deshalb auch abgesondert von der andern entfaltet werden mufs, soll eine eben so klare und geordnete, als entschöpfende Ansicht des Rechtsverhältnisses jener Subjekte gegeben werden. — Darum werde ich zuerst von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bundesglieder, als solcher, und dann von ihren Rechten und Verbindlich-

keiten, als souveräne Regenten ihrer Staaten, handeln.

Insoferne es aber bey einer detallirten Zeichnung dieser beyden Rechtssphären häufig auf eine Ausmittlung und Feststellung des wahren Sinnes einzelner Worte und Stellen der Bundesakte anzukommen hat, dürfte es nicht unzwekmäſsig seyn, diejenigen Hauptregeln vorauszuschicken, welche, nach des Verfassers Überzeugung, als Normen einer doktrinellen Interpretation der Bundesakte unabweichlich befolgt werden müssen, wenn nicht durch die Art der Interpretation Stoff zu endlosen Kontroversen auch in unserm neuen Staatsrechte erzeugt werden soll, in denen sich die Deutschen, zu ihrem eignen Unglücke, bisher so wohl gefallen zu haben scheinen, und welcher, während der kurzen Periode der Existenz der Bundesakte von einigen deutschen Interpreten derselben, wie an seinem Orte gezeigt werden wird, leider bereits wirklich erzeugt ist.

§. 34.

Ausgemacht ist es, daſs eine genaue Untersuchung des Wortverstandes der zu interpretirenden Disposition, der wahren Absicht des Disponenten, und des Grundes der Disposition uns zur richtigen Erkenntniſs des eigentlichen Sinnes der Disposition, d. h.

desjenigen Willens führe, den der Disponent durch die gebrauchten Worte ausgedrükt hat, oder hat ausdrücken wollen. Aus diesem Prinzipe ergeben sich folgende wenige Regeln:

Erste Regel: Die Worte einer Disposition der Bundesakte müssen solange in dem Sinne genommen werden, den sie — a) zur Zeit ihrer Schöpfung, b) unter der Klasse von Personen, welche ihr das Daseyn gegeben haben, und c) nach dem Sprachgebrauche der Völker, oder der Nation, für die sie zunächst bestimmt ist — haben, bis andere zusammentreffende Umstände einen andern Sinn nothwendig machen, in welchem leztern Falle der besondere Redegebrauch des oder der Disponenten ausgemittelt und zum Maaſsstabe genommen werden müſste.

Zweyte Regel: Demnächs ist Rüksicht zu nehmen, auf die Verbindung, in der einzelne Worte vorkommen, und auf die Stellung einzelner Bestimmungen zum Vorhergehenden und Nachfolgenden des Ganzen, wovon sie einen Theil ausmachen.

Dritte Regel: Hierauf trifft die Reihe die, aus dem Geiste und der Tendenz der Bundesakte zu erholende, Ausmittlung der Veranlassung und des Grundes der fraglichen einzelnen Disposition, welcher Grund zugleich die Norm der Ausdehnung und Gränze der Anwendbarkeit der Disposition abgiebt.

Vierte Regel: Endlich ist allenthalben der deutlich ausgesprochene Zwek des Bundes nach seiner doppelten Richtung, und die Hauptbestimmung der Akte, konstitutionelles Urgesez des Bundes, Norm des Verhältnisses der Bundesindividuen unter sich, so wie des Verhältnisses der souveränen Glieder des Bundes zu den, ihnen unterworfenen, Ständen des ehemaligen deutschen Reichs zu seyn, unverrükt im Auge zu behalten.

§. 35.

Jemehr diese, durch die Natur der Sache diktirten, Interpretationsregeln mit den, längst als richtig bewährten und anerkannten, allgemeinen Regeln der Hermenevtik übereinstimmen, desto weniger darf ich fürchten, in der Wahl derselben irre gegangen zu seyn, und es kömmt nun darauf nur an, ob es mir gelungen sey, dieselben, unter Beobachtung der weiteren Regel: dafs bey einer vollständigen, deutlichen und bestimmt gefafsten Disposition keine besondere Interpretation zuläfsig sey; in vorkommenden, einer doktrinellen Auslegung bedürfenden, Fällen richtig angewendet zu haben. Zugleich stelle ich hiebey noch das Bekenntnifs auf, dafs nach meiner Überzeugung der doktrinelle Interprete der Bundesakte von der Ansicht ausgehen müsse, dafs:

1. Die Bundesakte nicht lange vor ihrer Mittheilung an die Publicität entworfen worden.
2. Daſs die Idee dieses Entwurfs zwar ursprünglich ganz allein von dem französischen Kabinette ausgegangen sey, daſs aber die Akte selbst unter einflieſsender Mitwirkung wo nicht aller, doch wenigstens einiger der mächtigeren Bundesglieder auf einzelne Datailbestimmungen ihr Daseyn erhalten habe; und
3. Daſs die Konzipienten mit der Reflexion geschrieben, daſs die Bundesakte zunächst für deutsche Völker bestimmt sey, und daſs sie also ihren gewählten Ausdrücken denjenigen Sinn unterstellt haben, der diesen Ausdrücken nach dem Sprachgebrauche eben jener deutschen Völker jezt eigen ist. Die Veranlassung zu diesem meinem Bekenntnisse wird meinen Lesern im Verfolge klar werden.

I. Titel.

Verbindlichkeiten und Rechte der Bundesglieder, als solcher.

§. 36.

Die, den rheinischen Bund konstituirenden, Fürsten sind unläugbar zu allem dem verpflichtet

und berechtigt, was reohtliches Mittel zur Erreichung des Bundeszweks nach seiner doppelten Richtung ist, und es müssen demnach alle Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder, als solcher, aus dem gegebenen Zwecke und Geiste des Bundes selbst abgeleitet werden. Aus dieser unumstöſslichen Wahrheit geht der Saz hervor:

Das Resultat der Prüfung dessen, was rechtliches Mittel zur Erreichung des Bundeszweks ist, ist die nächste Quelle der Erkenntniſs jener Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 37.

Alle diejenigen einzelnen Staaten, welche vormals, in ihrer Vereinigung unter einem gemeinsamen Oberhaupte, den deutschen Reichskörper bildeten, sind durch Auflöſsung dieses Reichsverbandes eben so viele einzelne, freye, selbstständige und unabhängige Staaten geworden, wovon sich diejenigen, welche im IV. Abschnitte aufgezählt wurden, zum Zwecke der Erhaltung des Friedens unter sich und gegen auſsen, verbündeten. Diese ihre Verbündung hob aber, wie schon voraus bemerkt worden, ihre Unabhängigkeit nicht nur nicht auf, sondern hatte vielmehr deren Integrität zur Endabsicht, gleichwie sie auch von Sr. Majestät, dem Protektor, feyerlich ausgesprochen, anerkannt und garantirt ward. Daraus folgt also, daſs:

A. Alle im Bunde begriffenen Staaten und deren Regenten verpflichtet seyen, sich gegenseitig als unabhängige Staaten und als Souveräne anzuerkennen und zu respektiren, und es steht demnach auf Seite jedes Bundesgenossen das Recht auf diese Anerkennung und Respektirung; wovon eine unmittelbare Folge die ist: daſs jeder von ihnen sich auf die Sphäre seiner Souveränität zu beschränken, jeder Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten des andern, jeder Ausübung eines Souveränitätsakts im Gebiethe des andern, und überhaupt alles dessen, was der Unabhängig- und Selbstständigkeit des andern zu nahe träte, pünktlich zu enthalten habe. Es existirt nicht nur kein Grund für irgend einen Bundesgenossen, sich irgend eine Art von Oberherrschaft über den andern, oder einen oberherrlichen Einfluſs auf des andern innere Angelegenheiten zu erlauben; sondern es würde eine Anmaſsung der Art, bey der dem Bunde unterstellten Voraussetzung der Souveränität seiner Glieder, und bey dem Zwecke des Bundes, diese ihre Souveränität zu schützen und zu garantiren, vielmehr eine offenbare Verletzung der übernommenen Bundespflicht, ein unmittelbarer Angriff auf die Basis des Bundes selbst seyn, gegen welchen ein gemeinsamer Widerstand aller übrigen Bundesgenossen durch den Geist und Zwek des Bundes selbst geboten wäre.

§. 38.

Jeder einzelne der im rheinischen Bunde begriffenen Staaten bildet, als Staat, d. i. als die Einheit der in ihm verbundenen Personen, ein eignes juridisches Subjekt, welches, als ganz dasselbe, mit jedem andern Subjekte seiner Art, auch mit jedem andern ganz dieselbe Sphäre von Rechten hat; und es läſst sich kein Grund gedenken, warum irgend einer dieser Staaten irgend ein Recht, als Staat, sollte haben können, welches nicht jedem andern Staate, als solchem, auf vollkommene gleiche Weise zukäme; vielmehr enthält der jedem gleich eigene Karakter eines unabhängigen Staats auch gleichen Grund zu gleicher Ausdehnung der Rechtssphäre eines jeden.

Mögen demnach auch gleich die einzelnen verbündeten Staaten in dem Umfange ihrer Macht und der Menge der Materie ihrer Rechte, oder der Objekte, an welchen sie Rechte haben, untereinander noch so ungleich seyn, so muſs doch unter ihnen, als Staaten, die vollkommenste Gleichheit des Rechts, seiner Form nach, statt finden, und auf dieselbe Gleichheit des Rechts haben alle, auch in der Eigenschaft als Bundesglieder, gleich gegründeten Anspruch; denn die Freyheit, Selbstständig- und Unabhängigkeit, welche die Basis ihrer Rechtssphäre ausmacht, ist in allen Bundesgenossen

eine und dieselbe, und jene Prädikate kommen, wie sie Einem zustehen, Allen, und wie sie Allen zustehen, jedem Einen zu.

Sind sich aber die Bundesgenossen in Ansehung jener Karaktere vollkommen gleich, so muſs auch, daſs das Bedingte nicht weiter als seine Bedingung, die Folge nicht weiter als ihr Grund, gehen kann, das, was aus jenen Karakteren hervorgeht, nämlich die Einschränkung derselben auf die Bedingung ihres friedlichen Zusammenbestehens in der Wechselwirkung, in allen, und für alle vollkommen gleich seyn. Die Konföderation soll einen Zustand der Einschränkung der Wirkung und Gegenwirkung der Freyheit der Konföderirten auf die Bedingung ihres Zusammenbestehens in der ganzen Sphäre ihrer Wechselwirkung bilden; folglich kann dieser Zustand, welcher um der Freyheit der Konföderirten willen (in der sich alle gleich sind) seyn soll, auch nur auf, allen gleiche, Bedingungen gegründet, folglich die Freyheit der Konföderirten im Konföderationszustande auch nur nach dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung beschränkt werden. Aus allem dem folgt also, daſs:

B. Alle verbündete Staaten gegründeten Anspruch haben auf vollkommene Gleichheit des Rechts, sowohl in der Eigenschaft als Staaten überhaupt, als in der, als Bundes-

staaten insbesondere; daſs demnach kein einzelner sich eines dieser Rechte, als ihm nur allein zuständig, anmaſsen, und andere Staaten von der Ausübung eines solchen Rechts ausschlieſsen dürfe, wie auch, daſs jeder zu der Erwartung berechtigt sey, in Ansehung der Befugniſs, von andern gezwungen zu werden, daſs er sich im Gebrauche seiner Freyheit auf die Gränze ihres Zusammenbestehens mit der Freyheit aller beschränke, mit allen für gleich gehalten und behandelt zu werden. Die, diesem Anspruche auf Rechtsgleichheit entsprechende, gegenseitige Verbindlichkeit ist hierdurch von selbst ausgesprochen.

§. 39.

Es war, wie ich schon voraus bemerkt habe, vorzügliche Bedingung der Realisirung eines gesicherten Friedenszustandes unter den verbündeten Staaten, daſs sie die Gränzen ihres Eigenthums auf die unzweydeutigste Weise unter sich gegenseitig feststellten, und sie haben auch diese Bedingung erfüllt, indem sie in den Artikeln 13 — 25 und 34 der Bundesakte diejenigen Eigenthumsobjekte fixirten, die jeder haben, und welche er dagegen dem andern überlassen, wie die ritterschaftlichen Zwischenbesitzungen getheilt werden, und daſs jeder seinen Rechten und Ansprüchen auf, innerhalb

der so gezeichneten Eigenthumssphäre des andern liegende, Besitzungen entsagen solle.

Da es offenbar ganz einerley ist, ob man sagt: „einer Besitzung entsagen," oder „allen Rechten auf eine Besitzung entsagen," so ist die Bestimmung des Artikels 34, welche jenen gegenseitigen Rechtsverzicht ausdrükt, an und für sich ganz klar und unzweydeutig. Allein der Herr geheime Rath Brauer hat (in seinen Beyträgen zu einem allgemeinen Staatsrechte der rheinischen Bundesstaaten in 50 Sätzen, Saz 44 und folg.) die erste Kontroverse in die Theorie des öffentlichen Rechts der rheinischen Bundesstaaten eingeführt, indem er zwischen Staats- und Privatrechten unterscheidet, und leztere, so wie die Güter des einen Bundesglieds, die innerhalb der Staaten eines andern Bundesglieds gelegen seyen, von dem gedachten Rechtsverzichte ausschliefst, oder denselben, als jene Rechte und Güter nicht umfassend, erklärt.

Für's erste nehme ich mit Herrn Brauer als richtig an, dafs die Bestimmung des Art. 34. „*Les Rois renoncent chacun à tout droit* „*actuel, qu'ils pourroient avoir ou prétendre sur* „*les possessions des autres membres de la Confé-* „*deration etc.*" nur übersezt werden dürfe: „Alle verbündeten Könige.... leisten Verzicht, „oder entsagen den gegenwärtig habenden oder „angesprochenen Rechten auf Besitzungen (ohne

„den Artikel) der übrigen Bundesglieder," damit Rechte auf die Besitzungen, und Rechte auf den Besitzungen dem Ausdrucke unterlegt werden können. Ferner, daſs es die Natur der Sache erheische, in der Regel bey dem Satze stehen zu bleiben: daſs, wer Alles nennt, nichts, was zu diesem Allem gehört, ausgeschlossen wissen wolle.

Auf dem Grunde dieser Bestimmungen behaupte ich nun weiter: Da unter die Klasse derjenigen Rechte, welche man auf die Besitzungen hat, oder ansprechen kann, vorzüglich die Eigenthumsrechte gehören, und derjenige, der allen solchen, folglich auch den Eigenthumsrechten, entsagt, eben damit auch den Besitzungen oder Gütern selbst, welche die Objekte jener Eigenthumsrechte ausmachen, entsagt; so muſs offenbar jener, im Artikel 34 ausgedrükte gegenseitige Verzicht auf alle Rechte auf die Besitzungen der übrigen Bundesglieder, wie sie in Gemäſsheit der Bundesakte seyn sollen, auch den Verzicht auf die Güter selbst, welche ein Bundesfürst im Territorio eines andern Bundesfürsten, wie dieses durch die Bundesakte bestimmt worden ist, etwa gehabt oder angesprochen haben könnte, nebst dem Verzichte auf die Rechte, welche es auf den Besitzungen des andern gehabt oder angesprochen haben könnte, und wohin z. B. Servi-

tuten, Rechte der Gerichtsbarkeit, der Jagd, Gefällerhebungen und dergl. gerechnet werden müssen, in sich begreifen; und es kann also, ohne jener Disposition eine sehr gesuchte und widernatürliche Gewalt in der Auslegung anzuthun, nicht behauptet werden, daſs jener Verzicht nicht auch auf die Güter der bezeichneten Art selbst sich erstrecke.

Der Umstand, daſs man sonst, wenn man den ganzen Umfang eines Vermögens ausdrücken will, die Ausdrücke: „Güter und Rechte" zusammenzusetzen pflegt, ist hier entschieden ganz irrelevant, indem bey der im Artikel 34 gewählten umfassenden Bezeichnung der ausdrükliche Zusaz des Verzichts auf die Güter ein sehr überflüſsiger Pleonasmus gewesen seyn würde. Daſs im Art. 27 Domänen und Rechte namentlich und abgesondert vorkommen, hat seinen guten Grund darinn, weil man da speziell anführen wollte und muſste, was den unterworfenen ehemaligen Reichsständen bleiben sollte, bey welchem Detail also die Domänen und Rechte namentlich vorkommen muſsten. Allein hier, im Art. 34, wo man jeden Bundesfürsten überhaupt von der Sphäre des andern in seinem Inneren rein ausschlieſsen wollte, war es vollkommen zwekgemäſs und zureichend, sich jener umfassenden und bestimmt generellen Bezeichnungsart, die man wirklich gewählt

hat, zu bedienen. Der Ausdruk „Rechte" an und für sich, oder neben dem Ausdrucke „Güter" gebraucht, mag allerdings nur Eine der Vermögensgattungen, wenn von solchen die Rede ist, bezeichnen; allein, wenn Jemand allen Rechten auf Besitzungen entsagt, also allen Rechten auf die und auf den fraglichen Besitzungen, so kann von den lezteren nichts mehr zu dem Seinen des so verzichtenden gehören, nichts mehr Gegenstand seiner Inhabung oder seiner Rechtssphäre seyn; denn Entsagung aller Rechte auf etwas, und Vorbehalt des Eigenthumsrechts daran ist absoluter Widerspruch, und es ist demnach meine Auslegung jenes Verzichts keineswegs eine erweiternde, die wohl bey Verzichtsleistungen nicht statt finden darf, sondern nur eine, vermittelst natürlicher Analyse der gegebenen Begriffe, die ganze Sphäre der ausgedrükten Verzichtleistung vollständig ausmessende Auslegung, wohingegen Herr Brauer diese Sphäre, ihrer klaren Bestimmung entgegen, beschränkt, was eben so unzuläſsig ist, als eine wirkliche Erweiterung.

Die dem Art. 34 beygefügte Ausnahme dient zur vollkommnen Bestätigung meiner Auslegung; denn erstens heiſst es darinn: „die eventuellen Erbfolgerechte allein bleiben vorbehalten," d. i. vom Verzichte ausgenommen; dieſs beweiſst um so deutlicher, daſs alle

andern Rechte, folglich auch die Eigenthumsrechte auf die Güter, dem Verzichte unterliegen. Zweytens heiſst es darinn: „der Vorbehalt soll jedoch nur gelten für den Fall, wo das Haus oder die Linie erlöschen werde, welche die Territorien, Domänen und Güter, worauf die gemeldeten Rechte sich erstrecken können, entweder jezt besizt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll.“ Hiermit sind denn nicht nur unmittelbar die Objekte der von der Regel des Verzichts ausgenommenen Rechte, nämlich, der eventuellen Erbfolgerechte, sondern auch, wegen des Gegensatzes, den die Ausnahme von der Regel bildet, zugleich mittelbar die Objekte der in der Regel vom Verzichte umfaſsten Rechte, speziell und nach ihrer Abstufung bezeichnet; nämlich: a) ganze Territorien; b) Domänen, d. i. einzelne Staatsgüter, und c) Güter (*biens*). Soll lezterer Ausdruk nicht als bloſser Pleonasmus gelten, was offenbar nicht angenommen werden darf, so kann derselbe wegen seiner Stellung neben den Territorien und Domänen, d. i. Staatsgütern, vernünftigerweise nur von Privatgütern (im Gegensatze von Staatsgütern), welche ein Bundesgenosse innerhalb des durch die Bundesakte einem andern Bundesgenossen eingeräumten Staatsgebieths haben oder ansprechen konnte, ver-

standen werden; und da zufolge jener Ausnahme von der Verzichtsregel ein Souverän nur dann erst zum Besitze eines Gebieths, einer Domäne oder eines Guts, welches gemäfs der Bundesakte zum Staate eines andern Souveräns gehört, soll künftig gelangen können, wenn das Haus oder die Linie dieses Souveräns ausgestorben seyn wird, so ist unverkennbar eben damit sehr deutlich ausgedrükt, dafs vor dem Eintritte dieses Falls kein Souverän irgend etwas, also auch keine Privatgüter im Staate des andern besitzen solle, dafs also die Regel des Verzichts offenbar auch die Privatgüter umfasse. Es läfst sich demnach durchaus nicht mit Hrn. Brauer annehmen, dafs nur Rechte auf fremder Staatsbesitzung unter den Verzicht fallen, und eben so wenig kann mit ihm angenommen werden, dafs nur Staatsrechte, keine Privatrechte unter den Verzicht gezogen werden könnten; die Gründe für diese meine leztere Behauptung sind folgende:

1. Zufolge der Bundesakte soll jeder der Bundesgenossen im vollkommenen und eigentlichen Verstande Souverän seyn, oder vielmehr, die Bundesakte sezt jedes Glied des Bundes schon als einen solchen voraus, der mit der ganzen Fülle der Souveränität, mit unbeschränkter Macht-

vollkommenheit, versehen sey; dieses Aussprechen und Anerkennen der vollen Souveränität jedes Bundesgenossen schloſs schon an und für sich, zufolge des Begriffs einer vollen Souveränität, alle Staatsrechte, welche ein Bundesgenosse auf Besitzungen des andern gehabt oder angesprochen haben konnte, von selbst aus, weil das Fortbestehen solcher gegenseitigen Staatsrechte mit der Souveränität jedes einzelnen ganz unverträglich gewesen wäre; gleichwie denn auch die, durch den Preſsburger Frieden für souverän erklärten, ehemaligen Kurfürsten des deutschen Reichs, ohne irgend eine Stipulation des Verzichts auf Staatsrechte in ihren Gebiethen von Seite anderer Reichsstände für sich zu haben, mit vollem Rechte, weil sie als erklärte Souveräne eines solchen ausdrüklichen Verzichts gar nicht bedurften, die Ausübung solcher Staatsrechte von Seite anderer Reichsstände innerhalb ihrer Staaten nicht mehr duldeten. Nachdem also die einzelnen Bundesgenossen in der Bundesakte schon als Souveräne vorausgesezt wurden, muſsten auch eben damit die gegenseitigen Staatsrechte der einzelnen Bundes-

genossen auf ihren Besitzungen schon als gegenseitig aufgehoben oder ausgeschlossen gesezt werden, und es bedurfte darum eines ausdrüklichen Verzichts auf solche gegenseitige Staatsrechte ganz und gar nicht mehr, da das gegenseitige Zessiren solcher Rechte sich, als nothwendige und unmittelbare Folge der eingetretenen allseitigen Souveränität, sich schon von selbst verstand. Soll demnach der Art. 34 in seiner Regel den Ausdruk einer eignen, besonderen, sich nicht schon von selbst verstehenden Bestimmung enthalten, — was man sicher annehmen mufs, da es eine der ersten Interpretationsregeln ist, anzunehmen, dafs der Gesezgeber oder Disponent kein Wort umsonst oder zum Überflusse gesagt habe — so kann derselbe zunächst und vorzüglich nur als auf Privatrechte, welche ein Bundesgenosse auf Besitzungen des andern haben oder ansprechen konnte, gerichtet, und den Verzicht insbesondere für diese Klasse von Rechten stipulirend erklärt werden; denn das gegenseitige Fortbestehen dieser Klasse von Rechten war an sich mit der Souveränität der Bundesgenossen nicht absolut unvereinbarlich; es konnte wohl ein

Souverän Besitzer von **Privatgütern** und Rechten im Staate des andern Souveräns, der Souveränität des leztern unbeschadet verbleiben. Allein:

2. Es leuchtet aus der ganzen Bundesakte überhaupt, und insbesondere aus der, in den Artikeln 13 — 25 inclusive enthaltenen, sorgfältigen Theilung, selbst der einzelnen Güter mit ihren Zubehörungen, z. B. der Abteyen, welche ein Souverän als Privatgüter im Staatsgebiethe des andern ganz füglich hätte besitzen können, äufserst deutlich **die** Absicht der Disponenten hervor, dafs jeder Bundesgenosse von dem Gebiethe des andern, überhaupt, ganz und vollkommen ausgeschlossen, dafs also keiner mehr, selbst auch nur Besitzer von Privatgütern und Rechten im Gebiethe des andern seyn, — um dadurch auch diese entfernte Quelle von Umgriffen, Störungen und Irrungen, die sich irgend ein Mächtigerer unter der Decke von Privatrechten im Gebiethe des Schwächeren erlauben und veranlassen könnte, zu verstopfen — dafs demnach das Gebieth jedes Bundesgenossen **vollkommen** und **in jeder Hinsicht** purifizirt seyn solle. Um **diese** Absicht nach ihrer ganzen Ausdehnung zu

erreichen, bedürfte es allerdings eines eigenen, ausdrüklichen, und zwar so bestimmt generellen Verzichts, wie er im Art. 34 aufgestellt ist, und eben, weil es nur zu dieser Absicht desselben bedurfte, muſs auch dieser Artikel dieser Absicht gemäſs, folglich so, wie ich ihn erklärt habe, nämlich, als auch die Privatrechte umfassend, erklärt werden. Herr Brauer selbst nennt es (S. 279 seiner angeführten Beyträge) einen grundsazwidrigen Stand, daſs ein Souverän zugleich Landsasse seines Nebensouveräns sey. Durch jeden Besiz von Privatgütern, seyen diese groſs oder klein, und von Privatrechten des einen Souveräns im Staate des andern, würde aber der erstere Landsasse, oder mit dem rechten Namen, Unterthan des andern seyn, was freylich eben so gut ein Miſsstand an der Souveränität wäre, als das Dienstverhältniſs eines Souveräns mit einem andern Souveräne. Dazu kömmt:

3. Daſs — da im Nachsatze des Artikels 34 nur die eventuellen Erbfolgerechte von dem Verzichte ausgenommen sind, und eben diese Erbfolgerechte, indem sie meistens Erbverbrüderungen, andere Erbverträge oder Familienrechte zu ihrer

Quelle haben, auch nur, wo nicht immer, doch meistens in die Klasse von Privatrechten gehören, wenn sie gleich, im Falle sie zur Wirksamkeit kommen, zur Ausübung von Staatsrechten hinführen; und da nur in dem Falle der ausgedrükten Suspensivbedingung, nämlich, „wenn das Haus oder die Linie erloschen seyn wird, welche die Gebiethe, Domänen und Güter, worauf die gemeldeten Rechte sich erstrecken können, entweder jezt besizt, oder Kraft des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll," der oben angegebene Grund des Verzichts gänzlich hinwegfällt — durch eben diese Ausnahme die Richtung der Regel des Verzichts auf Privatrechte vollkommen bestätigt wird. Indem endlich:

4. Die Lehenrechte, nach richtigen Grundsätzen, so wie nach der Ansicht des Artikels 27 der Bundesakte, wo es heifst: „*tous les droits seigneuriaux et féodaux*, „*non essentiellement inherens à la souveraineté*" zum Theile wenigstens in die Klasse von Privatrechten gehören, und jene Lehnrechte selbst nach Herrn Brauers Behauptung unter den Verzicht fallen sollen, somit kein Grund abzusehen ist, warum nicht auch andere

Rechte derselben Art von der Regel des Verzichts umfaſst seyn sollten; überdieſs, da der Verzicht ausdrüklich auf alle Rechte gestellt ist, die bekannte Regel eintritt: „*ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere*“ auch, wenn der Verzicht bloſs auf Staatsrechte hätte gerichtet seyn sollen, es ungleich schiklicher, präziser, und dem sonst gewöhnlichen Sprachgebrauche angemessener gewesen seyn würde, nicht sowohl die verbündeten Könige, Groſsherzoge und Fürsten, für sich, ihre Erben und Nachkommen, sondern vielmehr die im Bunde befindlichen Königreiche, Groſsherzogthümer, Fürstenthümer im Ausdrucke des Verzichts aufzuführen, — so glaube ich, daſs die von mir gegebene Erklärung des Artikels 34, zufolge welcher der darinn aufgestellte Verzicht sowohl Staatsgüter und Rechte, als Privatgüter und Rechte umfaſst, um so mehr die richtigere sey, je weniger

a. dieser Verzicht, auch nach seiner ganzen, durch den natürlichen Wortverstand gegebenen, Sphäre aufgefaſst, auch nur die geringste Unbilligkeit enthält, indem jeder der Verzichtenden, sowohl

durch die Gegenseitigkeit des Verzichts selbst, als auch durch andere Anweisungen von Gütern und Rechten mehr als vollkommen entschädigt ist;

b. je ausgemachter es ist, dafs, indem die Disponenten und Paziszenten nur zu ihren Gunsten gegenseitig verzichtet haben, die gegenseitig verzichteten Staats- und Privatrechte und Güter auch gegenseitig den Souveränen selbst zufallen, somit durch jenen Verzicht auch nach meiner Erklärung kein Gut oder Recht ins Freye fällt, oder herrenlos wird. Je mehr auch

c. der Verzicht nach meiner Erklärung nicht nur in keinem Widerspruche, sondern vielmehr in der vollsten Harmonie mit der, der ganzen Bundesakte überhaupt sowohl, als auch der im Art. 34 aufgestellten Bestimmung unterstellten, Absicht der Disponenten oder Paziszenten steht, und der Verzicht schon aus dem Grunde nicht, als auf Staatsrechte beschränkt, angenommen werden kann, weil die Bundesakte ganz und gar nicht die Bestimmung, Norm für die Souveräne, als solche, sondern vielmehr nur die Bestimmung hat, Norm für die

Souveräne, als Bundesglieder, und für ihr Verhältniſs zu den ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsständen zu seyn; indem endlich

d. gerade die jezt schon darüber wirklich obwaltenden Streitigkeiten: Welche Rechte zu verzichten seyen, und welche Rechte in die Klasse von Staats- oder Privatrechten gehören? Die Räthlich- und Nothwendigkeit der Ausdehnung der Regel des Verzichts auf alle und jede Rechte ohne Ausnahme am kräftigsten beweiſsen, um dadurch allen solchen Streitigkeiten vorzubeugen; und indem die Erfahrung lehrt, daſs die Bundesglieder selbst den Verzicht in jener Ausdehnung verstanden haben, da sie bereits Privatrechte, als z. B. Lehenrechte, als gegenseitig verzichtet behandelten.

Aus dem allem ergiebt sich, daſs:

C. Jedes Bundesglied verpflichtet sey, allen und jeden Rechten und Ansprüchen, von welcher Art diese immer seyn mögen, auf Besitzungen der übrigen Bundesglieder, wie diese durch die Bundesakte bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme der eventuellen Erbfolgerechte, zu entsagen, sich gewissenhaft auf die ihm in der Bundesakte vorgezeichnete Eigen-

thumssphäre zu beschränken, jeder widerrechtlichen Überschreitung derselben sich zu enthalten, und jede Verletzung der Bürger der übrigen Bundesstaaten durch die seinigen nach Kräften zu verhüten; aber natürlich auch berechtigt, einen gleichen Verzicht, gleiche Beschränkung, gleiches Enthalten und Verhüten in Beziehung auf sich und die Seinigen von Seite aller übrigen Bundesglieder zu verlangen und zu erwarten.

§. 40.

Indem die Verbündeten selbst, in ihrer am 1. August 1806 am deutschen Reichstage abgegebenen Erklärung, so wie im Eingange der Bundesakte, die Herbeyführung und Befestigung eines dauernden Friedenszustandes unter sich — nebst der Erhaltung des Friedens gegen aufsen — als diejenige Vorstellung, welche Sie, den Bund zu realisiren, veranlafst habe, d. i. als den Zwek des Bundes ausdrüklich angegeben haben, somit die erste und nächste Tendenz des Bundes auf Bewirkung und Erhaltung jenes Friedenszustandes unter den Bundesgliedern unter sich selbst gehen mufs, so ist eben hierdurch von ihnen selbst ausgesprochen und anerkannt:

D. Die Verbindlichkeit eines jeden Bundesglieds von seiner Seite, und das Recht eines jeden gegen alle übrigen auf Unterlassung und

Beseitigung alles dessen, was irgend die Ruhe und den Frieden unter ihnen stören, oder auch nur auf eine solche Störung hinführen könnte; aber auch auf positive Mitwirkung, d. i. auf den wirklichen Gebrauch und die Anwendung aller der Mittel, wodurch die Erreichung jenes Bundeszweks bedingt ist. — Diese, zum Theil negative, zum Theil positive Sphäre von Verbindlichkeiten und Rechten begreift der Natur der Sache nach in sich die Verbindlichkeit jedes Bundesgenossen:

1. Sich aller verführenden oder aufreizenden Einwirkung auf die Diener und Unterthanen des andern zu enthalten.
2. Die, aus dem Gebiethe des andern in das seinige entflohenen, Verbrecher nicht zu hegen und zu schützen; denn beyde wären, dem Bundeszwecke geradezu entgegenstrebende, Handlungen offenbarer Feindseligkeit; vielmehr:
3. Jene Verbrecher, so wie alle entwichenen Militärpersonen, auch ohne vorgängige Requisition deshalb, unverzüglich auszuliefern; denn nach richtigen Grundsätzen kann jeder Verbrecher nur in und von dem Staate bestraft werden, wo und gegen dessen Gesetze er verbrochen hat, und diese seine Bestrafung ist ein, nur dem betreffenden Souverän zuständiger,

Akt der Gerechtigkeit, in Hinsicht dessen kein anderer Souverän des Bundes sich Eingriff oder Behinderung erlauben darf. Das Vorenthalten der entwichenen Militärpersonen aber wäre ein Entziehen der Mittel, den Bundespflichten Genüge zu leisten. Requisitionen in beyden Fällen sind bloſse Formalitäten, die eigentlich nur unter, sich fremden, Staaten erforderlich seyn können; unter, zum Zwecke rechtlicher Sicherheit, verbündeten Staaten hingegen durch das Band und den Zwek der Vereinigung schon von selbst ausgesprochen sind, daher in einzelnen Fällen keiner Wiederholung bedürfen.

4. Sich aller solcher Anordnungen und gesezlichen Bestimmungen zu enthalten, und wo solche bereits vorhanden sind, sie abzuschaffen, welche den Unterthanen der übrigen Bundesglieder nachtheilig wären, oder nachtheilig werden, und dadurch ein Recht zu Retorsionen begründen könnten; noch mehr aber:

5. Sich alles Gebrauchs der Selbsthülfe überhaupt, und insbesondere aller Art von Repressalien, so wie der eigenmächtigen Besizergreifung oder Entsetzung in streitigen Fällen zu enthalten; indem Hand-

lungen der Art, da sie nur gar zu leicht zu Feindseligkeiten und Kriegen Veranlassung geben, den Zwek des Bundes vereiteln, und überdiefs der ausdrüklichen Bestimmung des Artikels 9 der Bundesakte entgegen sind; zufolge der:

6. Alle Bundesglieder verpflichtet sind, sich des einzig richtigen Auswegs zu bedienen, wodurch allem Mifsbrauche des Zwangsrechts und der Zwangsmacht unter Staaten, wie unter einzelnen Menschen, unter sich kräftig vorgebeugt, und jeder in seinem Rechtsgenusse auf eine zu Recht beständige Art gesichert werden kann, — nämlich, alle unter ihnen etwa entstehenden Irrungen und Streitigkeiten, wenn der Weg gütlicher Ausgleichung nicht zum Ziele führen sollte, von der Bundesversammlung mittelst eines förmlichen Rechtsganges schlichten zu lassen, und sich deren Entscheidung willig zu unterwerfen.

Es ist diese Verpflichtung der Bundesglieder die, bereits seit geraumer Zeit von der Theorie erwiesene, *conditio, sine qua non* der Stiftung eines dauernden Friedenszustandes unter, zu diesem Zwecke verbündeten, Staaten unter sich, und so wie die erhabenen Stifter des Bundes die Erreichung seines Zweks durch diese

Anordnung auf dem richtigsten Wege zu sichern bemüht waren; so wird auch der Zwek des Bundes, so weit er sich auf Erhaltung der Ruhe und des Friedens unter den verbündeten Staaten unter sich erstrekt, nur in demselben Grade wirklich erreicht werden können, in welchem alle Bundesgenossen, ohne Ausnahme, zu aller Zeit, und unter allen Verhältnissen und Umständen, sich dieser Anordnung wirklich unterziehen werden. Jede Abweichung davon ist nothwendig Vereitlung des Bundeszweks, und ein bedeutender Schritt zum Verfalle des Bundes selbst. Das Fügen oder Nichtfügen in diese Anordnung von Seite der einzelnen Cundesglieder ist das sicherste Kriterium des Daseyns oder Mangels des Interesses an dem Bestehen des Bundes, und dessen Protektorium wird in demselben Maaſse den, ihm in dieser Eigenschaft vorschwebenden, Zwek erreichen, in welchem es bewirkt, daſs jener Verpflichtung von Seite der Bundesglieder ohne alle Ausnahme Genüge geleistet werde.

§. 41.

Indem das Beybehalten oder die Übernahme irgend eines Dienstverhältnisses zu einer auswärtigen Macht von Seite eines Bundesgenossen mit dem, jedem Bundesgliede eigenen, Karakter der Souveränität unvereinbar und unverträglich ist, und es eben so wenig der Willkühr eines

einzelnen Bundesglieds überlassen seyn darf, durch Veräufserung oder Vererbung eines Bundesstaats an eine, dem Bunde nicht verwandte, Macht, dem Bunde entweder ein neues Glied wider seinen Willen aufzudringen, oder, im Falle der neue Besitzer dem Bunde nicht beytreten, oder vom Bunde nicht aufgenommen werden wollte, die Zahl der Bundesstaaten zu mindern, und seine Macht zu schwächen, ergiebt sich:

E. Die weitere, in den Artikeln 7 und 8 der Bundesakte ausdrüklich anerkannte, Verbindlichkeit jedes Bundesglieds, nie irgend ein Dienstverhältnifs mit einer, dem Bunde fremden, Macht einzugehen, und, wenn er bereits in solchem stehen sollte, sich desselben unmittelbar zu entledigen, oder, was ihm ausdrüklich nachgelassen ist, sein Fürstenthum einem seiner Kinder abzutreten; auch nie seine souveränen, zum Bunde gehörigen, Besitzungen, ganz oder zum Theile, an eine solche fremde Macht zu veräufsern oder zu vererben, es müfste denn der gesammte Bund mit Einschlufs des Protektors eine solche Veräufserung oder Vererbung, unter der Bedingung des Beytritts des neuen Erwerbers zum Bunde, genehmigt haben.

§. 42.

Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, dafs sämmtliche bisher aufgezählte Verbindlich-

keiten der Bundesglieder gegenseitig seyen, und dafs jeder Verbindlichkeit eines jeden Bundesglieds, als solchen, ein Recht auf Seite aller übrigen entspreche, für dessen stete Wirksamkeit der gesammte Bund einstehen müsse. Da aber die Bundesglieder doch immer nur Menschen, und, weil sie, als solche, auch der, der Tendenz des Bundes entgegenstrebenden, Maximen fähig sind, es also doch immer möglich bleibt, dafs einer und der andere seiner Bundesobliegenheit nicht Genüge leiste, seine Streitigkeiten der Schlichtung durch die Bundesversammlung nicht unterwerfe, oder dem Vollzuge ihrer Entscheidung sich gewaltthätig widersetze, auch Keinem zugemuthet werden kann, dafs er auf blofse Treue und Glauben hin, dafs alle übrigen sich ihrer Verbindlichkeiten gegen ihn stets pünktlich entledigen werden, sich die Erfüllung aller Bundespflichten zum unverbrüchlichen Gesetze seiner Handlungen mache; so ist unumgänglich nöthig, dafs, indem das Protektorium zufolge seines Begriffs nur die Hoffnung auf ein subsidiarisches Einschreiten gewährt, der Bund selbst mit einer, stets bereiten, exekutiven Macht, und zwar mit einer solchen Übermacht versehen sey, die über die Erreichung des Zweks, den Bundbrüchigen oder Widerspenstigen zur Erfüllung seiner Schuldigkeit zu zwingen, nicht den mindesten

Zweifel übrig lasse; denn nur unter der Voraussetzung einer solchen Macht kann jeder die sichere Überzeugung hegen, dafs er den Zwek seines Seyns im Bunde zuverläfsig erreichen werde.

Eine solche Macht, wie die geforderte, ist nur die vereinigte Macht aller einzelnen Bundesglieder, und der, im Wollen des Zweks des Bundes selbst übereinstimmende, Wille aller Bundesglieder nöthigt sie zur gleichen Vereinigung ihres Willens im Wollen des zu Erreichung jenes Zweks unumgänglichen Mittels, nämlich der Realisirung einer, aus den Beyträgen der Macht der einzelnen zu etablirenden, Gesammt- und Übermacht, um erforderlichen Falls den Bundbrüchigen oder Widerspenstigen zur Rükkehre zur rechtlichen Ordnung zu zwingen; oder, im Falle der Zwek der Sicherheit auf keine andere Art vollkommen zu erreichen stünde, denselben aus der Zahl der Bundesglieder zu vertilgen. — Indem die Zusammensetzung dieser Macht nicht für immer, sondern nur auf einen eingetretenen Fall der voraus unterstellten Art, und nur zu dem angegebenen Zwecke, nothwendig ist, und statt findet, auch der Beschlufs ihrer Zusammensetzung nur von dem gesammten Bunde ausgehen kann, so liegt hierinn zugleich die Unmöglichkeit, dafs der Wille und die Richtung dieser Macht je ein anderer oder eine andere seyn könne, als der

gemeinsame Wille, und die durch seinen Zwek geleitete Richtung des Bundes selbst; folglich auch zugleich die Garantie, dafs diese Macht nie gegen den einzelnen gekehrt werden könne, aufser in dem, durch ihn selbst herbeygeführten, Falle einer Verletzung seiner Bundespflicht. Indem aber für diesen Fall die Aufbringung der erforderlichen exekutiven Übermacht unfehlbar erfolgen mufs, so ergiebt sich hieraus:

F. Die, zwar nicht durch den Buchstaben der Bundesakte, aber desto bestimmter durch den Geist und Zwek des Bundes selbst ausgesprochene, Verbindlichkeit aller Bundesgenossen insgesammt, und jedes Einzelnen insbesondere, auf erfolgten Antrag der Bundesversammlung die ihm, mit Rüksicht auf das Bedürfnifs des Bundes und das Verhältnifs seiner individuellen Kraft abverlangte, Macht ungesäumt dem Bunde zu Gebote zu stellen, oder unmittelbar selbst zum Vollzuge des ihm gemachten Auftrags ohne alle Widerrede zu verwenden, und es versteht sich von selbst, dafs jede Saumseligkeit oder Unfolgsamkeit in Erfüllung dieser Verbindlichkeit, selbst als eine Verletzung der Bundespflicht müsse angesehen, und von allen übrigen müsse behandelt werden.

§. 43.

Durch pünktliche Erfüllung aller bisher aufgezählten Verbindlichkeiten, und die darinn,

dafs — indem jeder vorhersieht, er werde, im Falle er seiner Verbindlichkeit sich entziehen, oder gar dem Bunde zuwider handeln würde, durch die vereinigte, die seinige ohne allen Vergleich übertreffende, Macht aller übrigen bezwungen werden — nicht wohl einer einen tollkühnen Versuch jener Art wagen könne, liegende Garantie für jene pünktliche Erfüllung, ist die Erreichung des Bundeszweks in seiner ersten Richtung vollkommen gesichert; und, indem jedes einzelnen Bundesglieds Wollen seiner eignen Sicherheit und Ruhe vor den übrigen Bundesgliedern, und die Erreichbarkeit dieses seines Wollens bedingt ist durch das Wollen und die Sorge für die Sicherheit und Ruhe der übrigen Bundesglieder vor ihm, das Wollen der ersteren Art aber bey jedem ganz gewifs vorhanden, und die Erreichung des Objekts dieses Wollens ohne das Wollen der zweyten Art unmöglich ist, kann jeder Bundesgenosse die feste Zuversicht hegen, dafs er den Zwek seines Beytritts zum Bunde unfehlbar erreichen werde.

§. 44.

Erhaltung des Friedens mit auswärtigen, zum Bunde nicht gehörigen, Mächten, und, im Falle eines unvermeidlichen Kriegs, gemeinsame Vertheidigung ist die weitere Vorstellung,

welche zur Konföderation bestimmte, d. i. der weitere Zwek des Bundes, welcher ebenmäſsig in der schon erwähnten Erklärung am Reichstage, und im Eingange der Bundesakte ausdrüklich angegeben ist. Eine genauere Analyse dieses Zweks, nämlich der Vorstellung, daſs Erhaltung des Friedens für alle Verbündete mit auswärtigen Mächten, und gemeinsame Vertheidigung, Zwek der Verbündung selbst sey, führt zu den Bemerkungen:

1. Daſs, wenn gleich die Besorgung ihrer gewöhnlichen Geschäfte, und die Leitung ihrer Verhältnisse mit auswärtigen Mächten den einzelnen Gliedern des Bundes, vermöge ihrer Souveränität, in der Regel überlassen bleiben muſs, dennoch, sobald in jenen Verhältnissen Kollisionen eintreten, welche zu einem Bruch des Friedens führen können, die Sache, wegen des jezt unmittelbar eintretenden Interesses des ganzen Bundes daran, ausnahmsweise nunmehr zum Ressort des Bundes selbst geeignet sey.

2. Daſs selbst bey jener, in der Regel den einzelnen Bundesgliedern selbst zuständigen, eigenmächtigen Besorgung und Leitung ihrer Geschäfte und Verhältnisse mit und zu auswärtigen Mächten nichts, wodurch die rechtliche Sicherheit und

Ruhe der übrigen Bundesglieder gestört oder gefährdet würde, also nichts auf Kosten und Gefahr der übrigen Bundesglieder, unternommen oder stipulirt werden dürfe, indem auch hierbey der Zwek der eignen Sicherheit und Ruhe jedes einzelnen Bundesglieds gegen aufsen nothwendig an gleiche Rüksicht auf die Sicherheit und Ruhe aller andern Bundesglieder in derselben Richtung gebunden seyn mufs.

3. Dafs aus demselben Grunde von einem einzelnen Bundesgliede nichts unternommen werden dürfe, was gerechte Beschwerden, und auf deren Grund einen gerechten Angriff von einer auswärtigen Macht, gegen den doch der gesammte Bund mit seiner Macht einstehen müfste, veranlassen könnte. Endlich:

4. Dafs kein Bundesglied befugt seyn könne, einseitig für sich Offensiv- und Defensivbündnisse mit irgend einer, dem Bunde nicht verwandten, Macht, die dasselbe in fremde Kriege, die folgeweise dennoch das Einschreiten des Bundes zu seiner Vertheidigung erheischen könnten, verwickeln dürften, abzuschliefsen, indem der Gebrauch der Bundesmacht zum Behufe des Kriegs nicht von den will-

kührlichen und einseitigen Vorschritten der einzelnen Bundesglieder abhängig seyn kann, aus welchem Grunde denn eben auch der einseitige Beschluſs eines Kriegs von Seite eines Bundesglieds der Natur der Sache nach sich eben so als widerrechtlich und unzuläſsig darstellt, wie die Behauptung einer Neutralität im Kriege des Bundes, oder der einseitige Abschluſs eines Friedens.

§. 45.

Aus diesen, unmittelbar aus der Natur des angegebenen Zweks entwickelten, Bemerkungen, in Verbindung mit den Artikeln 35, 36 und 38 der Bundesakte selbst, resultiren

G. folgende, die Erreichung jenes Zweks bedingende, Verbindlichkeiten jedes einzelnen Bundesglieds:

1. Bey der Besorgung und Leitung seiner Geschäfte und Verhältnisse mit und zu auswärtigen Mächten seine Bundesgenossen wenigstens in der negativen Art stets zu berüksichtigen, daſs durch jene die Rechtssphäre und Ruhe der leztern in keiner Hinsicht gefährdet werde.
2. Alles das zu vermeiden, was, ohne seiner Souveränität oder der Auktorität des Bundes etwas zu vergeben, vermieden

werden kann, um die friedlichen Verhältnisse mit auswärtigen Mächten nicht zu unterbrechen, und den Bund der Gefahr eines Kriegs zu überheben.

3. Im Falle es seine gegründete Beschwerden gegen eine, dem Bunde nicht verwandten, Macht im Wege diplomatischer Verhandlungen zu heben nicht vermag, jene Beschwerden, so wie insbesondere seine Bemerkungen über die Rüstung einer solchen benachbarten Macht (Artikel 36 der Bundesakte), die gegen den Bund oder einen seiner Genossen gerichtet scheint, zur Kenntniſs des Bundes zu bringen, um über die Räthlich- oder Nothwendigkeit eines Kriegs zu berathen, oder durch das Einschreiten der Auktorität des Bundes und vorzüglich seines Protektoriums jenen Beschwerden noch im Wege der Güte abgeholfen zu sehen.

4. Sich aller einseitigen Offensiv- und Defensivbündnisse mit auswärtigen, zum Bunde nicht gehörigen, Mächten, so wie des einseitigen Beschlusses irgend eines Kriegs zu enthalten.

5 Auch im Frieden ununterbrochen das stipulirte Kontingent in der Art zu erhalten, damit im Falle der Nothwendigkeit des, dem Bundeszwecke gemäſsen, Gebrauchs

desselben nie die Gefahr des Verzugs eintreten könne, gerade aber durch stete Bereitschaft das wirkliche Eintreten solcher Fälle möglichst verhütet werde.

6. Im Falle eines vom Bunde beschlossenen, oder eines von Seite des Alliirten des Bundes zu bestehenden Kontinentalkriegs, auf erfolgten Antrag des Protektors, das, im Art. 38 oder einzelnen, als nachträgliche Bestandtheile dieses Artikels zu betrachtenden, Verträgen stipulirte, in einzelnen Fällen von der Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit mit Rüksicht auf das Bedürfniſs zu mindernde oder zu mehrende (m. s. die Anmerk.) Kontingent unverzüglich und in voller Rüstung zu stellen, und dasselbe, so wie die in seinem Gebiethe etwa befindlichen Festungen der Disposition des, die Gesammtarmee kommandirenden, Chefs unbedingt zu unterwerfen, auch das gestellte Kontingent vollzählig zu erhalten.

7. Im Kriege selbst nie zu einer Neutralität sich zurükzuziehen, noch einseitig Frieden zu schlieſsen.

8. Endlich, fremden Truppen, selbst unbewaffneten, nie ohne Einwilligung des ganzen Bundes den Durchmarsch durch

sein Gebieth zu gestatten, indem hierbey die Sicherheit des ganzen Bundes interessirt ist.

Anmerkung. Herr Brauer behauptet (in den schon angeführten Beyträgen, Saz 50.): „In einer deutschen Reichsverbindung konnte die oberste Staatsgewalt kraft der Regierungsbefugnisse in jedem Falle bestimmen, wieviel für das Staatsbeste zu thun sey; aber nicht voraussehen, wie viel in jedem nöthig seyn werde, und so war es natürlich, daſs man ein Minimum (des Kontingents) zum Maaſsstab nahm, und dessen Multiplikation der Entschlieſsung für jeden Fall überlieſs. In einem Bunde von gleichberechtigten Souveränen findet eine solche Gewalt mit ihrem Bestimmungsrecht nicht statt: Jeder kann nur zu demjenigen schuldig seyn, wozu er sich verbindlich gemacht hat; Minderungen dieser Verbindlichkeit können nachmals wohl von den mehreren Stimmen, ja wohl von einem Einzelnen betheiligten, wenn ein Einzelner der ist, zu dessen Gunsten die Erfüllung der Verbindlichkeit in Frage gestellt wird, bewilligt werden; aber Erschwerung der eingegangenen Verbindlichkeit kann keinem ohne seine Zustimmung auferlegt werden, weil hier die Verschiedenheit der Betheiligung keinen Ausschlag durch Stimmenmehrheit gestattet. Deswegen muſs in einem solchen Staatenbunde ein Maximum des Bundeskontingents bestimmt seyn, wobey nachmals dem Bundesrathe nur überlassen bleibt, je nachdem die Lage der Umstände in der Ansicht des mehreren Theils der Bundesstimmen es gestattet, einen Nachlaſs

an dieser Schuldigkeit durch Bewilligung einer geringeren Mannschaftsstellung zu verfügen." — Obgleich ich nicht einsehe, warum es absolut unthunlich gewesen seyn sollte, auch bey dem Bunde ein Minimum des zu stellenden Kontingents zu bestimmen, und es nachher der Bundesversammlung zu überlassen, nach Maaſsgabe des Bedürfnisses die nöthige Multiplikation zu reguliren, so kann man gleichwohl zugeben, daſs es natürlicher und gerathener gewesen seyn möge, ein Maximum in der Art, wie es geschehen, festzustellen; auch ist richtig, daſs für den Bund keine solche Gewalt bestehe, welche aus ihrem Privatwillen eine Vermehrung dieses Maximums anzubefehlen rechtlich befugt wäre; aber konnte und kann denn der Bund voraussehen, wie viel in jedem Falle nöthig seyn werde, und ob nicht auſserordentliche Fälle eintreten werden, in welchen eine auſserordentliche Kraftanstrengung absolut erfordert würde? Und, wenn nun ein solches auſserordentliches Bedürfniſs wirklich eingetreten ist, soll dann die Erreichung des Bundeszweks, wohl gar die Behauptung der Existenz des Bundes selbst, von der individuellen Zustimmung der Einzelnen abhängig seyn? Ist dieſs nicht eine wahre gemeinschaftliche Angelegenheit des Bundes, die von der Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit zu reguliren ist? Wie kann, wie darf bey einer solchen wahrhaft gemeinschaftlichen Angelegenheit des Bundes von einer Verschiedenheit der Betheiligung der Bundesindividuen auch nur der Gedanke kommen?

Und was kann also dem *Statt*finden des Ausschlags durch Stimmenmehrheit im Wege stehen? In der Wahl der nothwendigen Mittel zur Erreichung des Zweks und der Beständigkeit des Bundes, als der im vorzüglichsten Grade gemeinschaftlichen Angelegenheit desselben, darf durchaus nichts auf die, durch seine Privatbetheiligung etwa geleitete, Willkühr eines einzelnen Bundesglieds gestellt werden, und das Einreifsen einer, dem entgegengesezten, Maxime müfste nothwendig das Grab des Bundes werden. Ich glaube diesem allem nach mit Recht behaupten zu können, dafs zwar in der Regel jedes einzelne Bundesglied nur verpflichtet werden könne, das, ihm zu seinem Antheile regulirte, Kontingent, als das regelmäfsige Maximum, zu stellen; dafs aber, so wie bey minderem Bedürfnisse durch Stimmenmehrheit ein Nachlafs an dieser Schuldigkeit durch Bewilligung einer geringeren Mannschaftsstellung, so wie auch bey aufserordentlichem Bedürfnisse, wo es die Existenz des Bundes absolut erheischt, die Stellung eines, nach dem Maafsstabe des Maximums eines Jeden mit Gleichheit zu ertheilenden, *sur plus* durch Stimmenmehrheit verfügt werden könne. Wollte man diese Stimmenmehrheit nicht gelten lassen, so würde wohl nie ein Beschlufs zu Stande kommen, und dann nur das eintreten, was, der Erfahrung nach, wirklich schon eingetreten ist.

§. 14.

Es wurde bereits voraus (§. 38. B.) der Grundsaz von mir ausgesprochen und begründet,

dafs alle verbündete Staaten gegründeten Anspruch haben auf vollkommene Gleichheit des Rechts seiner Form nach, sowohl in der Eigenschaft, als Staaten überhaupt, als in der, als Bundesstaaten insbesondere. Aus der Anwendung dieses Grundsatzes auf das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen der, zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten angeordneten, Bundesversammlung ergiebt sich:

H. Das Recht jedes einzelnen Bundesglieds, an eben diesen Verhandlungen der Bundesversammlung einen, mit allen übrigen Gliedern des Bundes in jeder Hinsicht gleichen, Antheil zu nehmen, und sich demnach eines in jeder Hinsicht gleichen Stimmrechts in dieser Versammlung zu erfreuen. Denn durch Verträge der Einzelnen mit den Einzelnen ist das Ganze, der Bund, entstanden, und dadurch, dafs alle Einzelne, mit allen Einzelnen, als einem Ganzen, kontrahirten, ward es eigentlich vollendet. Jeder Einzelne, der mit dem Ganzen kontrahirte, ward sonach ein Theil des Ganzen, und flofs mit ihm zusammen; es mufs also auch jeder Einzelne, der in seiner Verbindung mit allen übrigen Einzelnen jenes Ganze bildet, als ein ergänzender Theil des Bundes betrachtet werden. Da nun der rechtliche Effekt aus dem Bundesvereine für Jeden, der ihm beygetreten

ist, der Form nach gleich seyn mufs, und die einzig rechtliche Bedingung der aktiven Theilnahme an den Bundesverhandlungen, nämlich die Selbstständigkeit, d. h. das Vermögen der freyen Selbstbestimmung, oder das Vermögen, sich zum Entschlusse selbst genug zu seyn, bey jedem Bundesstaate und seinem Souveräne in gleichem Maafse vorhanden ist; überdiefs, wenn auch der eine mehr Eigenthum und mehr Rechte der Materie nach hat, als der andere, dennoch darum keiner mehr Bundespersönlichkeit hat, als der andere, weil diese keine ausgedehnte Gröfse, sondern eine absolute Einheit ist; so glaube ich auch mit hinreichendem Grunde jene Gleichheit des Rechts in der Theilnahme an den Verhandlungen der Bundesversammlung für jedes Glied des Bundes postulirt zu haben; und eine weitere unmittelbare Folge dieser Gleichheit aller Bundesglieder in Ansehung der Stimmgebung ist, dafs auch jedes Bundesglied, so wie es nur eine Person ist, so auch selbst in dem Falle, wenn es in der Folge vermittelst eines, in dem von der Bundesakte unterstellten Falle geltend gemachten, Erbfolgerechts in den Besiz eines andern Bundesstaats käme, dennoch nur eine Stimme in der Bundesversammlung haben könne, weil der auf solche Weise neu erworbene Staat, in Verbindung mit dem ursprünglich besessenen, doch nur einen Staat

bilden, und in seinem Besitzer sich die Eigenschaft eines Bundesglieds nicht gleichsam verdoppeln wird.

§. 47.

Erwägt man, dafs — aufser der Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich — nur solche Geschäfte, welche auf die Erreichung des Bundeszweks direkten oder indirekten Bezug haben, also nur im eigentlichen Verstande gemeinschaftliche Angelegenheiten des Bundes, Objekte der Berathung und Thätigkeit der Bundesversammlung seyn können und sollen, dafs also aus eben diesem Grunde — jene Streitigkeiten ausgenommen, bey welchen jedoch die betheiligten Partheyen selbst, da Niemand Richter und Parthey zugleich seyn kann, ohnediefs nicht mitstimmen können — nie *jura singulorum* bey der Bundesversammlung zur Sprache und Berathung kommen können; dafs ferner bey dem gegenwärtigen Geiste der Zeit an eine Trennung der Bundesglieder in ein *Corpus Catholicorum et Evangelicorum* hoffentlich nicht zu denken sey; so wird wohl kein gegründeter Zweifel mehr obwalten, dafs es an allem Grunde fehle, der das Stattfinden des Ausschlags durch Stimmenmehrheit, als den natürlichsten Weg, zum Beschlusse zu gelangen, bey irgend einer Berathung der Bundesversammlung behindern

könnte; dafs vielmehr dieses Stattfinden durch die Natur der Sache nothwendig und geboten sey. Hieraus resultirt denn:

I. Die weitere Verbindlichkeit jedes Bundesglieds, dem durch Stimmenmehrheit gefafsten Beschlusse der Bundesversammlung sich zu fügen, und solchen als unverbrüchliches Gesez des Bundes zu befolgen. Da man voraussetzen mufs, dafs alle einzelne Bundesglieder von einem, dem Geiste der Bundesverfassung zusagenden, Gemeinsinne beseelt, nur nach dem Interesse des Ganzen, wodurch ihr individuelles Interesse bedingt ist, als nach ihrem Hauptleitsterne, unverwandt aufblicken werden; dafs jedes einzelne Bundesglied nichts anders wollen könne, als was mit dem, durch die Idee des Bundes angeregten und bestimmten, gemeinsamen Willen übereinstimmt, unter welcher Voraussetzung denn in dem Beschlusse der Mehrheit auch der Wille jedes Einzelnen enthalten seyn mufs, so kann auch der Einzelne durch seine Unterwerfung unter den Beschlufs der Stimmenmehrheit nicht nur nicht gefährdet seyn, sondern er kann vielmehr darinn nur ein nothwendiges Mittel und eine sichere Gewähre für die Erreichung des Zweks seines Beytritts zur Vereinigung selbst finden.

§. 48.

Es kann nicht wohl fehlen, daſs nicht manchmal zur Erreichung des Bundeszweks ein Aufwand sollte gemacht werden müssen, der eben, weil er für das Ganze gemacht wird, auch von allen, das Ganze konstituirenden, Einzelnen nach Verhältniſs ihrer individuellen Kräfte bestritten werden müſste. Ich nenne nur z. B. den, zum Vollzuge eines Beschlusses der Bundesversammlung nöthigen, Aufwand: die Verproviantirung der Festungen im Bezirke des Bundes im Falle eines Kriegs, welche, da leztere zur unbedingten Disposition des Bundes überlassen werden müssen, dem Rechte und der Billigkeit gemäſs auch von allen zu bestreiten seyn dürfte u. s. w. In allen solchen Fällen ist denn unläugbar:

K. Jedes Bundesglied verbunden, den, zur Bestreitung eines für das Ganze erforderlichen Aufwandes nothwendigen, von der Bundesversammlung, mit Rüksicht auf das Maaſs der individuellen Kräfte, durch Stimmenmehrheit repartirten, Beytrag unverzüglich abzuliefern, wozu jeder, da das Wollen des Zweks auch nothwendig das Wollen der Mittel zum Zwecke umschlieſst, durch seinen Beytritt zum Bunde auch zum voraus seine Einwilligung schon ertheilt hat.

§. 49.

Sr. Majestät, dem Kaiser von Frankreich, stehen in der doppelten Eigenschaft, als Protektor und als Alliirten des Bundes, Rechte mancherley Art zu, welche voraus im VI. Abschnitte bereits aufgezählt wurden. Je grösser die Wohlthat ist, welche aus der Ausfüllung dieser Rechtssphäre für den Bund im Ganzen, wie für jeden Einzelnen seiner Genossen erwachsen mufs, desto enger ist für jeden solchen:

L. Die Verpflichtung, alle jene Rechte zu respektiren, und den ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten vollkommen Genüge zu leisten, insbesondere, im Falle eines von Seite Frankreichs zu bestehenden Kontinentalkriegs, demselben das regulirte Kontingent unverzüglich zu Gebothe zu stellen, und ich habe bereits in dem eben bemerkten Abschnitte erinnert, dafs Gründe genug vorhanden sind, welche die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten den Bundesgliedern aus Rüksichten ihres eigenen Interesses, so wie der Dankbarkeit, eben so anräthig als nothwendig machen.

§. 50.

Als spezielle Obliegenheiten einzelner Bundesglieder sind

M. zu bemerken:

1. Die Verbindlichkeit des Fürsten Salm, dem Grofsherzoge von Berg einen Kom-

munikationsweg durch seine Staaten zu gestatten. (Art. 24 der Bundesakte.)

2. Die Verbindlichkeit des Königs von Bayern, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, in dem ersten dieser beyden Plätze Artillerieanstalten zu errichten, und beständig zu erhalten, und in dem zweyten Platze eine Anzahl Gewehre und Munition, zu einer Reserve hinreichend, zu hinterlegen; ferner zu Augsburg Bäckereyen anzulegen, um eine hinlängliche Quantität Zwiebak verfertigen zu können, damit im Falle eines Kriegs der Marsch der Armeen keiner Zögerung ausgesezt sey. (Art 37 der Bundesakte.)

3. Die Verbindlichkeit des Grofsherzogs von Berg, der 25. Militärdivision in Rüksicht der Artillerie, des Ingenieurfaches, und der Gensdarmerie die Festung Wesel in eben der Kategorie bestehen zu lassen, in welche das französische Roerdepartement gesezt ist. (Verordnung vom 29. Juli 1806.)

4. Die Verbindlichkeit des Königs von Sachsen und aller sächsischen Häuser, der katholischen Religion gleiche Übung, und gleiche bürgerliche und politische

Rechte, mit der lutherischen, zu gestatten. (In Gefolge besonderer Verträge.)

§. 51.

Hiermit ist die Sphäre der Rechte und Verbindlichkeiten der Bundesglieder, als solcher, nach meinem Ermessen in den Hauptmomenten entschöpft, und durch diese Entfaltung die Wahrheit des voraus schon überhaupt ausgesprochenen Satzes bewährt, daſs gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten auf gegenseitige Leistung und Empfang des nöthigen Schutzes, zur Erhaltung der inneren und äuſseren rechtlichen Sicherheit, des inneren und äuſseren Friedens, das wahre Wesen des Verhältnisses ausmachen, durch welches die, übrigens selbstständigen und unter sich unabhängigen, Staaten der rheinischen Konföderation zueinander verbündet sind, und durch diese ihre Verbündung ein Ganzes, den rheinischen Staatenbund, konstituiren. Es ist unverkennbar, daſs auf der Respektirung und Erfüllung dieser gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten das wahre Heil des Bundes beruhe, daſs in eben diesem Sinne der bekannte Wahlspruch: „*salus publica suprema lex esto*“ den Bundesgliedern, als solchen, unverrükt vorschweben müsse, und daſs diese in demselben Grade den Zwek des Bundes erreichen, oder sich von dem Ziele ihrer Ver-

bündung entfernen werden, in welchem sie diesen ihren Bundesobliegenheiten gewissenhaft Genüge leisten, oder denselben auf direkte oder indirekte Art sich entziehen, oder dieselben zu umgehen suchen werden. Der Gang des allmähligen Verfalls der deutschen Reichsverfassung dient zum vollständigsten Belege dieser Wahrheit, und ich glaube, daſs ein Rükblik auf diesen Gang, bloſs in dieser Hinsicht, keineswegs um jener Verfassung eine Standrede zu halten, hier nicht am unrechten Orte stehen dürfte.

§. 52.

Jede Verfassung eines Staats oder Staatenvereins, selbst die beste und zwekmäſsigste, setzt — da sie, für rechtsfähige freye Wesen berechnet, unmöglich bloſs mechanische Zwangsanstalt seyn kann und darf — um ihren Zwek zu erreichen, voraus, daſs auch die, nach ihr konstituirten, Individuen die Fähigkeit, ihre Tendenz richtig in sich aufzunehmen, und den ernsten Willen haben, dieser Tendenz sich pünktlich zu fügen. Diese beyden Punkte sind die unumgänglichen Bedingungen, ohne welche der beste Organismus eines Staats oder Staatenvereins todter Buchstabe, leblose Maschine, und sein Zwek nothwendig unerreicht bleibt. Man gebe einer, zu irgend einem Zwecke

errichteten, Gesellschaft oder Verbündung die zwekmäſsigste Einrichtung, die beſsten organischen Gesetze, bey deren Befolgung der Gesellschaftszwek nothwendig erreicht werden müſste. Verkennen die Glieder den Geist des Organismus, und suchen, mit absichtlicher Umgehung oder leichtsinniger Vernachlässigung jener Gesetze, nur nach ihren individuellen Plänen und egoistischen Zwecken zu verfahren, so wird auch hier aller Begriff von gemeinschaftlichen Gesellschaftsinteresse bald verschwunden, das Vereinigungsband in der That aufgelöſst seyn, und man wird, mitten in der Gesammtheit der Gesellschaftsglieder, die Gesellschaft ihrem Wesen nach vergebens suchen.

An jenen Bedingungen nun scheint es mir vorzüglich in der deutschen Bürgergesellschaft, im deutschen Staatsvereine seit den leztern Jahrhunderten immer mehr gefehlt zu haben. Unverkennbar hatte die deutsche Reichsverfassung ihre bedeutenden Mängel, gleichwie jede Staatsverfassung noch lange hin weit hinter dem Ideale des Staats zurükbleiben dürfte. Eben so unverkennbar hingegen hatte sie auch ihre vortrefflichen, beybehaltens- und nachahmenswerthen Seiten, indem sie den Reichsbürger gegen die Möglichkeit des Despotismus von Seite seines Oberhaupts kräftig schüzte, der Nation in ihren Primaten einen entscheidenden Antheil

an den wesentlichsten und wichtigsten Regierungsrechten sicherte, und ihr eben dadurch den Weg offen behielt, ihr eigenes Interesse mit der individuellsten Kenntniſs und auf den richtigsten Wegen zu besorgen, und selbst die, durch veränderte Verhältnisse und Umstände nothwendig werdenden, Modifikationen zu bewirken; indem sie den Niedersten wie den Höchsten unter gleichen Schuz der Gerechtigkeit stellte, und die, für Erhaltung von Freyheit und Recht der Einzelnen im Inneren, wie für Erhaltung der Nationalehre und des Reichs Selbstständigkeit nach auſsen — wenn man nur ernstlich wollte, und kräftig mitwirkte — allerdings zureichende Mittel darboth.

§. 53.

Solange die Deutschen diese Vorzüge ihrer Verfassung erkannten, und zu erkennen fähig waren, auch — weil sie selbst auf Freyheit und Recht den höchsten Werth legten, und darum ihre Verfassung liebten — mit Leib und Seele in das Erstreben derselben einstimmten, so lange war auch reger Patriotismus, Einheit der Kraft und des Interesses im deutschen Vaterlande, ein reges, zusammen wirkendes Fortstreben, Gerechtigkeit im Inneren, Furcht und Achtung von auſsen. In dieser Epoche war Deutschland das stärkste

und mächtigste Land, während dem die andern grofsen Staaten Europa's noch getheilt und im Kampfe waren, und noch im Anfange des 16. Jahrhunderts sprachen die Franzosen und Italiäner mit Bewunderung von demselben, nannten es das unbezwingliche, unüberwindliche, wo jeder Mensch ein fürchterlicher Krieger sey, und wo hunderttausend Gefallenen, sogleich hunderttausend Mächtigere nachrükten. Jene Epoche war es, in der die Nation erhabene Majestät umgab, Deutschland der Mittelpunkt des politischen Interesses von Europa, und der Vorrang dieses Reichs von den mächtigsten Königen anerkannt war.

Sein Verfall aber begann, seitdem mehrere, die aus grofsen Reichsbeamten und eigentlichen Repräsentanten der Nation grofse Fürsten geworden waren, anfiengen, ein, dem Interesse des Ganzen, des Reichs, entgegengeseztes, Privatinteresse zu verfolgen; denn diese waren es, die, als solche, dem Reichsoberhaupte die, zur Erreichung des Zweks unentbehrliche, theils verfassungsmäfsig vorhandene Kraft entzogen, theils verfassungsmäfsig zu leistende Unterstützung versagten, die den deutschen Reichstag, bestimmt, das belebende und erhaltende Prinzip des Ganzen, Stütze der Konstitution zu seyn, und die wichtigsten Angelegenheiten der Nation mit vereinter Kraft und Weisheit zu

fördern, zum Kampfplatze ihres Egoismus, zur Lähmung reichsoberhauptlicher Energie, zur Verstümmlung der Konstitution misbrauchten, und endlich zur blofsen Übungsschule leeren, eitlen Zeremoniels umschufen; die sich und die Ihrigen dem Arme der reichsgerichtlichen Rechtspflege, und dieser den, verfassungsmäfsig schuldigen, exekutiven Nachdruk entzogen, die bey, durch ihre eigene Zustimmung beschlossenen, Reichskriegen ihre Kontingente entweder gar nicht, oder doch nur mit, dem Reiche Verderben bringender, Trägheit stellten, die, ausnahmsweise nur dann, wann sie ihren Privatzwecken zusagte, der Verfassung sich fügten, in der Regel aber dieselbe zu schmälern und zu umgehen suchten, die, indem sie in ihren Territorien die unumschränkten Herren spielten, ihre Unterthanen fast wie unmündige Kinder und Leibeigene behandelten, jede Wohlthat der Reichsverfassung ihnen vorenthielten, und sie von ihren deutschen Nachbarn auf jede Weise entfremdeten, vereinzelten, die als Stände des Reichs das einzige Gemeinschaftliche hatten, sich nicht als Reichsglieder zu geriren.

§ 54.

Bey dieser Tendenz mehrerer, gerade selbst der Konstituenten und alleinigen, eigentlich aktiven, Glieder des Reichs mufste eine Spal-

tung des Interesses und der Kräfte entstehen, mufste es kommen, dafs die mächtigsten Glieder, ihre schwächeren Nachbarn im Gefolge, sich als Partheyen einander gegenüber stellten, dafs, die unvermeidliche Folge inneren Zwiespalts, Schwäche nach aufsen die Gelüste der, jezt einigeren, und darum stärkeren, Nachbarn reizte, und, indem man selbst alle Begriffe von gemeinschaftlichem Vaterlande und Interesse aufgegeben und vertilgt hatte, diesen den Kampf so sehr erleichterte, bis endlich die lezten schwachen Bande, die früher noch einen Schein gemeinsamer Stärke und Macht erhalten hatten, immer mehr rissen, und der, sonst furchtbare, Kolofs nun unbehülflich da lag, und jeder hingehen, daraüf treten, und ungeahndet ein Stükchen nach dem andern, was ihm gefiel, abschlagen mochte.

Dafs nach dem Eintritte dieser Verhältnisse die deutsche Reichsverfassung der Erreichung des Staatszweks, nämlich rechtlicher Sicherheit seiner Glieder unter sich und gegen aufsen, nicht mehr genügte, ist unverkennbar; aber es ist eben so wenig zu läugnen, dafs der eigentliche Grund dieser Unzulänglichkeit nicht allein in dem Organismus der Verfassung selbst, sondern auch, und zwar vorzüglich, in der Ermanglung des, zur Belebung jedes Staatsorganismus

nöthigen, Prinzips, nämlich des, der Tendenz der Verfassung zusagenden, Geistes und Willens der Verfaſsten gelegen habe.

§. 55.

Dieser unpartheyische Rükblik auf den eigentlichen Grund der allmählig eingetretenen Unzulänglichkeit und endlichen Auflöſsung der deutschen Reichsverfassung biethet den reichsten Stoff dar zu Bemerkungen über das, was die Glieder des, an die Stelle jener Verfassung getretenen, Staatenbundes, um diesen vor einem ähnlichen Schiksale zu bewahren, sorgfältig zu meiden, und nothwendig zu thun haben: daſs sie vor allem die wahre Idee und den eigentlichen Geist des Bundes nicht nur richtig in sich aufnehmen, sondern auch mit Wärme umfassen, daſs sie die Entstehung eines, dem Interesse des Ganzen entgegenstrebenden, Privatinteresses in seinem ersten Keime mit männlicher Stärke bekämpfen, und jeden Egoismus verbannen, daſs sie die, durch Etablirung einer Bundesversammlung eröffnete, Gelegenheit, mit vereinter Kraft und Weisheit den gemeinsamen Zwek zu fördern, mit ernstem Nachdrucke und groſsmüthiger Hinwegsetzung über alles Auſserwesentliche benutzen, daſs sie alles das, was eine Trennung in Partheyen unter ihnen veranlassen könnte, mit ängstlicher Sorgfalt vermei-

den, ihre unvermeidlichen Rechtsstreitigkeiten unter sich der Schlichtung durch die Bundesversammlung ohne Ausnahme unterwerfen, und deren Entscheidung unfehlbar sich fügen, daſs sie alle Gesetze und Beschlüsse des Bundes als unverbrüchliche Normen ihrer Handlungen befolgen, daſs sie selbst bey ihren Untergebenen einen wahren Bundesgemeinsinn zu erwecken und zu erhalten unnachläſsig sich bestreben, im Falle eines beschlossenen Kriegs die geforderten Kontingente mit wetteifernder Thätigkeit rüsten und stellen, und mit gleich ausharrendem Muthe und bereitwilliger Kraftanstrengung die Sache des Bundes vertheidigen, daſs sie dem Auftrage des Vollzugs eines Bundesbeschlusses, mit Hintansetzung aller Privatrüksichten, gewissenhaft entsprechen, daſs überhaupt Einer für Alle, und Alle für Einen stehen, daſs Alle einem regen, zum Zwecke des Ganzen zusammenwirkenden, Bestreben sich hingeben, daſs Alle mit Leib und Seele in das Erstreben des Ganzen einstimmen müssen.

§. 56.

Es bedarf kaum einer Erinnerung, und die Erfahrung hat es nur zu deutlich bewährt, daſs nur unter diesen Voraussetzungen, und nur auf diesem Wege der Führung einer, der kaum verhallten ähnlichen, Klage über Ver-

schwinden aller Gemeinschaft des Vaterlands wie des Interesses, der faktischen Auflöfsung des Vereinigungsbandes thätig und ernstlich vorgebeugt, dafs nur auf diesem Wege die Existenz des Bundes unerschütterlich befestigt, und die Erreichung seines Zweks gesichert werden könne; und dafs nur die, den Bund konstituirenden, Glieder Selbst es seyen, welche sich's zuzuschreiben haben, wenn der Zwek ihrer Verbündung nicht erreicht, und Stoff zu Klagen jener Art erzeugt werden sollte.

Doch! das dringendste Bedürfnifs der Ruhe sowohl für sich, als auch für die ihnen untergebenen Völker, das Gefühl der Ohnmacht, ihre Selbstständigkeit mit eigner alleiniger individuellen Kraft zu behaupten, das Interesse ihrer Ehre, das im Geiste der von ihnen öffentlich abgegebenen Erklärung liegende Versprechen — an die Stelle der unzulänglich gewordenen Reichsverfassung etwas Besseres und Dauerhafteres zu setzen — nicht unerfüllt zu lassen; und endlich die Nothwendigkeit der Maxime, sich das Einschreiten eines Zwanges von Seite des, für Garantie des Bundes und der Erreichung seines Zweks etablirten, Protektoriums soviel möglich zu überheben — sind hinreichende Bürgen dafür, dafs sämmtliche Souveräne des Bundes wetteifern werden, sich in jeder Hinsicht als Bundesglieder zu geriren, allen und

jeden Bundesobliegenheiten mit zuvorkommender Bereitwilligkeit Genüge zu leisten, und auf diese Weise sich selbst den Genuſs der Ruhe und des Friedens vollkommen zu sichern. Gerne wird dann auch jeder deutsche Patriot vergessen, wer es eigentlich verschuldet habe, daſs ihm die deutsche Reichsverfassung das nicht war, was sie ihm hätte seyn können, den neuen Zustand der Dinge, die ihm gegebene neue Verfassung innig lieb gewinnen, und im eintretenden Nothfalle willig Gut und Blut für deren Vertheidigung opfern.

Sollte es meinem Bestreben gelungen seyn, den Karakter der, den rheinischen Bund konstituirenden, Souveräne von Seite seiner Richtung und Beziehung auf den Bund, aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, entschöpfend dargestellt zu haben, so erheischt es nicht minder der Zwek der Vollständigkeit der bezielten Darstellung, auch den Karakter jener Souveräne, als Souveräne an sich, d. i. in Beziehung auf sich und ihre eigene Staaten selbst, zu entwickeln.

II. Titel.

Rechtsverhältnifs der, den rheinischen Bund konstituirenden, Souveräne, als Souveräne,

und zwar:

A. Nach Aufsen.

§. 57.

Wenn man hier, wie die Natur der Sache erheischt, von der Feststellung des, hierbey allenthalben zu unterstellenden, Begriffs der Souveränität, als der Urquelle aller hierher gehörigen Bestimmungen, ausgehen mufs, so fragt sich's vor allem um die Quelle, aus welcher die Merkmale dieses Begriffs zu schöpfen seyen?

Dafs, obgleich der fragliche Ausdruk rein französischen Ursprungs ist, dennoch der französische Sprachgebrauch nicht unbedingt als diese Quelle angesehen werden dürfe, erhellt daraus, dafs selbst in den neueren Zeiten der Titel: „*Souverains*" in öffentlichen französischen Staatsakten, den ehemaligen deutschen Reichsfürsten beygelegt worden ist, denen doch, als Vasallen des Reichs, und als der Reichshoheit untergeordneten Subjekten, der Karakter der Souveränität nicht zukam, in soferne schon eine, aus der Allgemeinheit des Gebrauchs aufgefafste, dunkle Ahndung mit jenem Karakter die Begriffe von unabhängiger Herrschergewalt und politi-

scher Selbstständigkeit verbinden heiſst: durch jenen faktischen Umstand, dessen Wahrheit bereits Andere aus einzelnen Stellen nachgewiesen haben, ist nothwendig einiges Miſstrauen auf den französischen Sprachgebrauch hierinn erzeugt. Daſs auch der Artikel 26 der Bundesakte nicht als die hier gesuchte Quelle gelten könne, ergiebt sich daher, daſs die Stellung dieses Artikels zu den vorhergehenden, und besonders zu dem unmittelbar folgenden Art. 27 die Überzeugung abnöthigt — womit auch alle bisherigen Interpreten ohne Ausnahme übereinstimmen — daſs man bey jener Stelle die bestimmte Absicht gehabt habe, bloſs diejenigen Regierungsrechte namentlich aufzuzählen, welche den Bundesgliedern, als Regenten, über die ihrer Regierungsgewalt unterworfenen ehemaligen Reichsstände zustehen sollen: diese besondere und partielle Bestimmung kann also die gesuchte Allgemeinheit der Ansicht und des Begriffs von Souveränität um so weniger gewähren, je mehr ich in der Folge zeigen zu können glaube, daſs die Anfangsworte des erwähnten Artikels: „*Les droits de souveraineté*“ eigentlich nur „die Regierungsrechte“ übersezt werden dürfen. Da auch die Bundesakte sonst nirgends über den fraglichen Begriff eine ausdrükliche Erklärung gegeben hat, so bleibt nichts anders übrig, als

die Merkmale dieses Begriffs aus dem Geiste und der Absicht derjenigen Urkunden aufzusuchen, worinn die Souveränität der Bundesglieder ausgesprochen ist. Diese sind:

1. Die am 1. August 1806 am deutschen Reichstage abgegebene Erklärung, worinn sich jene vom deutschen Reichsverbande lossagen.
2. Die Bundesakte, welche im Art. 1 eben diese Lossagung, im Art. 2 die Vernichtung der verbindenden Kraft aller Reichsgesetze für die losgesagten Fürsten und Länder, im Art. 3 den Verzicht auf alle Reichswürden und Titel, und im Art. 7 die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit der Bundesfürsten von jeder fremden Macht, ausgedrükt hat, welche Stellen allein zur Allgemeinheit der Ansicht beytragen.
3. Das Schreiben Napoleons an den Fürsten Primas von 11. Sept. 1806, woraus folgende Stellen für gegenwärtigen Zwek relevant sind: „Die inneren Verhältnisse eines jeden Staats gehen Uns nichts an. Die Fürsten des rheinischen Bundes sind Souveräne, die keinen Oberlehensherrn haben. Wir haben sie als solche anerkannt. Die Streitigkeiten mit ihren

Unterthanen dürfen daher bey keinem fremden Gerichte angebracht werden ... Da wie alle andere Fürsten, welche den deutschen Reichskörper mitbildeten, als unabhängige Souveräne anerkannt haben, so werden Wir Niemand, wer es auch sey, als ihren Oberlehensherrn ansehen. Nicht Verhältnisse von Oberlehensherrlichkeit, sondern bloſs vom Schutze knüpfen Uns an den rheinischen Bund. Mächtiger, als die verbündeten Fürsten, wollen Wir die Überlegenheit Unserer Macht gebrauchen, nicht, um die Souveränitätsrechte derselben einzuschränken, sondern die Unumschränktheit derselben zu gewähren."

§. 58.

Eine genauere Erwägung der in diesen Stellen ausgedrükten Richtung der Tendenz aller dieser Urkunden muſs zu der Überzeugung führen, daſs dabey allenthalben zunächst die äuſseren Verhältnisse der konföderirten Regenten und Staaten, als solcher, bezielt worden seyen, indem diese — 1) von der, ihre Herrschergewalt bis dahin beschränkenden, Verbindung mit der deutschen Reichshoheit frey; — 2) von jeder, dem Bunde fremden,

Macht unabhängig; — 3) des unter ihnen selbst in ihren äuſseren Verhältnissen gegeneinander bestehenden Föderativverhältnisses ungeachtet, dennoch von einander selbst unabhängig; endlich — 4) daſs sie, des mit Frankreich bestehenden Schuzverhältnisses ungeachtet, auch als einzelne Regenten und Staaten von dieser Macht unabhängig, daſs sie also überhaupt und in jeder Beziehung nach auſsen unabhängig seyn sollen.

Dieser, nach dem ganzen Geiste und der Absicht jener öffentlichen Urkunden dem Ausdrucke „Souveränität" (vor der Hand einzig) zu unterstellende Begriff der gänzlichen Unabhängigkeit der, für souverän erklärten, Staaten und Regenten nach auſsen, umfaſst die Vorstellungen: daſs leztere in keiner Art eines Subjektionsverhältnisses zu einem andern Staate stehen sollen, daſs kein Auswärtiger sich eine Oberherrschaft darüber, oder auch nur die Ausübung eines Staatsrechts darauf anmaſsen dürfe, daſs sie keinem Auswärtigen über ihre Handlungen und Beschlüsse Rechenschaft abzulegen brauchen, daſs sie den Karakter der Selbstständigkeit und Freyheit genieſsen sollen, wie ihn das allgemeine Staaten- oder Völkerrecht für jeden Staat postulirt; das, einem Staate beygelegte, Prädikat der Souveränität ist also der Ausdruk der äuſseren Unabhängigkeit

und Freyheit, d. h. des Rechts eines Volks, einen eigenen, von den andern völkerrechtlich abgesonderten, Staat zu bilden, und sich durch sich selbst zu regieren; nämlich die höchste Staatsgewalt selbst und zwar ausschliefsend über sich zu besitzen, und die Verwaltung derselben einem oder mehreren Repräsentanten aus seiner Mitte zu überlassen; so, dafs also kein anderes Volk befugt ist, Rechte der höchsten Gewalt über jenes selbst auszuüben, oder irgend einer Person zu übertragen.

§. 59.

Wenn nun diesem allem nach das Wesen der hier unterstellten Souveränität lediglich in der Unabhängigkeit der Masse der Bürger des einen Staats, dem jenes Prädikat gebührt, in Beziehung auf eine andere solche Masse, also nur in der äufseren Freyheit der höchsten Staatsgewalt *in abstracto* beruht, und das Merkmal der völkerrechtlichen Unabhängigkeit und Freyheit auf dem ganzen Staate, auf dem Totalkomplexus der ganzen Volksgemeinheit gegründet ist, welche in ihrer Totalität die höchste Staatsgewalt besizt, und nur von der physischen Person des Regenten darinn repräsentirt wird, mithin die Souveränität der höchsten Staatsgewalt überhaupt, nicht aber der physischen Person des Regenten für sich, zukommen kann,

so ist es, bey dieser einzig richtigen Ansicht eines Regenten, durchaus unrichtig, die Souveränität des Staats von der Souveränität des Regenten, wie Einige wollen, auf diesem Standpunkte zu unterscheiden; denn der Herrscher repräsentirt die Volksgemeinheit, ist sie also in der Idee selbst. Was er als Herrscher thut, thut nicht die physische Person des Herrschers, sondern die gesammte Nation durch und in ihm, welche in dem Staatsoberhaupte personifizirt, oder sinnlich dargestellt ist. Die Souveränität kömmt folglich dem Herrscher nur in so fern zu, als er die Nation vorstellt, mithin in der Idee, nur dem ganzen Volke, und eben weil und wie sie dem ganzen Volke zukömmt, kömmt sie auch dem Herrscher, als dessen Repräsentanten, zu: Jene Unterscheidung beruht daher auf keinem Grunde, und ist ganz zwek- und fruchtlos.

§. 60.

Unbeschränktheit der konföderirten Staaten und Regenten von Seite anderer Staaten und Regenten ist also dasjenige Merkmal, welches die Sphäre des hier aufgesuchten Begriffs der Souveränität ausfüllt, und das Föderativ- so wie das Schuzverhältniſs, in welchem sie sich befinden, ist nicht nur allein diesem ihrem Karakter nicht entgegen, sondern

vielmehr die Bedingung desselben, weil dieser Karakter von ihnen, nach ihrer Trennung vom deutschen Reichskörper, nur in einem föderativen Systeme der Art erreicht und behauptet werden konnte. „Dieses System (sagt der Verf. eines Aufsatzes im 27. Stük der Nationalkronik der Deutschen 1807 sehr richtig) involvirt aber keine Abhängigkeit seiner Bestandtheile; sie existiren nicht unter, sondern neben einander, und sein Gesez entzieht Keinem die Selbstständigkeit in Absicht auf die Bewegungen seines inneren Lebens. Die Regierungen der helvetischen Kantone nannten sich von jeher mit allem Rechte souverän, ob sie wohl in einer unauflöſslichen Eidgenossenschaft miteinander vereinigt waren, und Niemand wird die Souveränität einer Macht in Anspruch nehmen, wenn sie sich mit der andern zum Schuz und Truz verbindet. Verpflichtungen, die man eingeht, um sich gegenseitig seine Selbstständigkeit und Freyheit zu garantiren, können zwar den Kontrahenten moralische und politische Beschränkungen auflegen; aber sie können vernünftigerweise das Wesentliche des Zweks, um dessen willen man sie übernommen hat, nicht aufheben noch verletzen. Kaiser Napoleon hat die Protektion der Staaten des rheinischen Bundes übernommen. In ein Verhältniſs dieser Art muſsten die leztern treten, um sich für die

Bildung und für die Fortdauer ihres Vereins die Garantie der Macht zu verschaffen, und den Gesetzen, die sie sich selbst gegeben hatten, das erforderliche Ansehen zu erwerben: dieses Verhältniſs thut aber ihrer Souveränität keinen Eintrag, indem es auf keine Weise vasallitisch, sondern bloſs föderativ ist, und der Macht des Protektors keine andere Anwendung, als nur zum Behufe der Erhaltung des Vereins und seiner einzelnen Glieder gestattet, wie die in der Bundesakte bestimmten Rechte des Protektors und seine eignen Erklärungen beweisen."

§. 61.

Entwickelt man die Folgerungen aus jenem Begriffe der Souveränität, so ergiebt sich:

Erstens: daſs alle konföderirte Staaten zu allen, dem Bunde fremden, Staaten in demselben staaten- oder völkerrechtlichen Verhältnisse stehen, in welchem überhaupt alle Staaten, als solche, zu allen andern Staaten, als solchen, sich befinden, und nach welchem keinem auswärtigen Staate ein Recht der Oberherrschaft über sie zukömmt. Denn eben jene Bundesstaaten sind, nach Aufhebung ihres Vasallen- und Subjektionsnexus zur Reichsgewalt — und sonst stunden sie in keinem Nexus der Art — eingetreten in die Kategorie selbstständiger und unabhängiger Staaten, welche eben darum in

ihren Beziehungen nach aufsen nach den Verhältnissen, wie solche unter unabhängigen Staaten nach dem allgemeinen Staatenrechte statt finden, zu bemessen und zu beurtheilen sind. Ihre Souveränität war unmittelbare Folge ihres Austritts aus dem Reichsverbande, und das eben bemerkte staatenrechtliche Verhältnifs ist unmittelbare Folge ihrer Souveränität. Dieses ihr Verhältnifs zu, dem Bunde fremden, Staaten ist aber kein anderes, als das der natürlichen Freyheit, eben weil sie mit leztern noch nicht zur Geltendmachung des Rechts verbündet sind, die Geltung des Rechts unter ihnen durch nichts gesichert ist; wohingegen die konföderirten Staaten unter sich selbst im Verhältnisse eines gesicherten Rechtszustandes, dessen Realisirung eben ihre Konföderation bezielt, stehen. Im Zustande natürlicher Freyheit findet aber ohnediefs keine Oberherrschaft des einen über den andern statt.

Zweytens: Dafs alle verbündete Staaten ein, durch das allgemeine Staatenrecht begründetes, Zwangsrecht gegen alle andern Staaten haben auf ihre Anerkennung und Respektirung als unabhängige Staaten, so wie hinwiederum sie selbst in einer gleichen Zwangsverbindlichkeit gegen jene stehen. Denn, so wie im Naturzustande schon jedes einzelne rechtsfähige Wesen ein Zwangsrecht hat auf seine Anerken-

nung und Respektirung, als solches, so hat auch, schon im ursprünglichen Verhältnisse der Staaten unter einander, jeder, folglich auch jezt jeder konföderirte, Staat, als ein eigenes juridisches Subjekt, ein Zwangsrecht auf seine Anerkennung und Respektirung, als solcher, von Seite aller andern juridischen Subjekte seiner Art.

Drittens: Dafs alle verbündete Staaten gegen alle fremde Staaten, als nothwendiges Mittel zum Zwecke, das Recht der Aufsicht haben, ob jene Anerkennung und Respektirung wirklich statt finde, und überhaupt nichts unternommen oder beabsichtigt werde, was eine Verletzung ihrer Rechte wäre, oder zur Folge hätte, gleichwie hinwiederum die ersteren sich einer gleichen Aufsicht von Seite der leztern unterziehen müssen.

Viertens: Dafs jeder der verbündeten Staaten berechtigt sey, zur Geltendmachung dieses Rechts der Aufsicht, und zur Regulirung der etwaigen besonderen Verhältnisse, Gesandtschaften abzuordnen, und verpflichtet, zu gleichem Zwecke Gesandtschaften anzunehmen, die gegenseitig nach den Normen des, unter zivilisirten Staaten hergebrachten, Gesandtschaftsrechts zu behandeln sind, übrigens sich aller Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, an die sie gesendet, zu ent-

halten haben; im entgegengesezten Falle aber abzurufen und respektive zurükzuweisen sind.

Fünftens: Daſs die Verweigerung ihrer Anerkennung und Respektirung als unabhängiger Staaten, die thätige Verletzung oder auch nur wirkliche Bedrohung derselben, die auf erfolgten Antrag nicht reparirt oder eingestellt werden will, Rechtsgrund zum Kriege für sie sey, indem jede Handlung, welche dem Rechtsgesetze oder der Bedingung der Möglichkeit der Koexistenz freyer Wesen, unabhängiger Staaten, als solcher, zuwider ist — unläugbar gehören aber jene Verweigerung, Verletzung oder Bedrohung in diese Kategorie — entschieden ein Recht zum Zwange oder Kriege begründet, und dem Bedrohten nicht zugemuthet werden kann, zu warten, bis der Bedrohende seine Drohung wirklich in Erfüllung gesezt hat, sondern allerdings berechtigt ist, demselben zuvorzukommen. Daſs jeder Krieg der Art gemeinschaftliche Sache des ganzen Bundes seyn müsse, ergiebt sich aus dem, auf Garantie der Unabhängigkeit eines jeden der Verbündeten, und gemeinsame Vertheidigung gegen alles, was jene beeinträchtigt, gerichteten Zwecke des Bundes von selbst.

§. 62.

Wenn gleich hiermit das Wesen der Souveränität der einzelnen, im Bunde stehenden,

Staaten und Regenten nach aufsen nach meiner Überzeugung in den Hauptmomenten bestimmt ist, so dringt sich doch die weitere Bemerkung von selbst auf, dafs eben jene Staaten und Regenten im Gebrauche dieser ihrer Souveränität unter sich nothwendig gebunden seyen an die, aus dem Föderativverhältnisse, worinn sie stehen, in eben jener Hinsicht für sie resultirenden, Rüksichten, die ich zwar bereits angeführt und begründet habe, hier jedoch ausdrüklich zu wiederholen für nothwendig erachte. Das Föderativverhältnifs legt nämlich jedem Bundesgliede die unnachläfsige Verpflichtung auf:

1. Bey der Besorgung und Leitung seiner Geschäfte und Verhältnisse mit und zu auswärtigen Mächten seine Bundesgenossen wenigstens in der negativen Art stets zu berüksichtigen, dafs durch jene die Rechtssphäre und Ruhe der leztern in keiner Hinsicht gefährdet werde.
2. Alles das zu vermeiden, was, ohne seiner Souveränität oder der Auktorität des Bundes zu nahe zu treten, oder etwas zu vergeben, vermieden werden kann, um die friedlichen Verhältnisse mit auswärtigen Mächten nicht zu unterbrechen, und den Bund der Gefahr eines Kriegs zu überheben.

3. Im Falle es seine gegründeten Beschwerden gegen eine, dem Bunde fremde, Macht im Wege diplomatischer Verhandlungen zu heben nicht vermag, jene Beschwerden, so wie auch insbesondere seine Bemerkungen über die Rüstung einer solchen benachbarten Macht, die gegen den Bund oder einen seiner Genossen gerichtet scheint, zur Kenntniſs des Bundes zu bringen, um durch das Einschreiten der Auktorität des Bundes und seines Protektoriums jenen Beschwerden noch im Wege der Güte abgeholfen zu sehen, oder eine Berathung über die Räthlichkeit und Nothwendigkeit eines Kriegs zu veranlassen.
4. Sich aller einseitigen Offensiv- und Defensivbündnisse mit auswärtigen Mächten, so wie des einseitigen Beschlusses eines Kriegs zu enthalten.
5. Im Kriege selbst nie zu einer Neutralität sich zurükzuziehen, noch einseitig Frieden zu schlieſsen.
6. Endlich fremden, selbst unbewaffneten, Truppen nie ohne Einwilligung des ganzen Bundes den Durchmarsch durch sein Gebieth zu gestatten.

Es liegt hierbey jedoch klar am Tage, daſs auch diese Verpflichtungen der Bundesglieder

keineswegs als Beschränkungen ihrer Souveränität, sondern vielmehr nur als Bedingungen der Erhaltung der politischen Selbstständig- und Unabhängigkeit Aller, durch ein auf diesen Zwek gerichtetes Zusammenstreben jedes Einzelnen in der durch diesen Zwek erzeugten Gesammtheit, angesehen werden könne.

B. Nach Innen.

α) Überhaupt.

§. 63.

Richtet man nunmehr seinen Blik — worauf das natürliche Fortschreiten der Darstellung hinweist — auf das innere Verhältniſs der konföderirten einzelnen Staaten selbst, und fragt nach dem gegenwärtigen eigentlichen Karakter der Bundesglieder, als Regenten ihrer Staaten, so stellen sich bey Aufsuchung einer bestimmten Antwort hierauf unverkennbar, wenn man nicht oberflächlich entscheiden will, mancherley Schwierigkeiten in den Weg.

Die Prädikate: „Landesherrn, Landeshoheit, Territorien," mit allen ihren Folgerungen sind, als alleinige Ausflüsse der deutschen Reichsverfassung, mit deren Auflösung völlig unpassend und unanwendbar geworden, und an ihre Stelle sind die Bezeichnungen: „Souveräne, Souveränität,

souveräne Bundesstaaten" getreten, und es ist aufser allem Zweifel, dafs diese Bezeichnungen in den Artikeln 4, 17 — 27 und 32 der Bundesakte in direkter Beziehung auf das innere Verhältnifs der Bundesstaaten, als einzelner Staaten, und von den Bundesgliedern, lediglich als Regenten ihrer Staaten, ohne alle Beziehung nach aufsen gebraucht sind.

§. 64.

Fragt man aber nach dem bestimmten Begriffe, der diesen Bezeichnungen in dieser Beziehung unterstellt sey, so sieht man sich wieder von aller positiven Angabe der Merkmale, die den gesuchten Begriff bilden sollen, gänzlich verlassen; denn ausgemacht ist es, dafs der Art. 26 der Bundesakte, wegen seiner, schon bemerkten, besonderen und partiellen Bestimmung, die gesuchte Allgemeinheit des Begriffs von Souveränität auch auf dem gegenwärtigen Standpunkte nicht gewähren könne, und es ist auch sonst nirgends in der Bundesakte über den hier fraglichen Begriff eine ausdrükliche Erklärung gegeben, zu der es auch um so mehr an aller Veranlassung fehlte, je weniger die Bundesakte, für das innere Verhältnifs der einzelnen verbündeten Staaten in sich selbst Norm zu seyn, die Bestimmung hatte.

Aus eben diesem lezteren Grunde läſst sich nicht einmal behaupten, daſs der hier gesuchte Begriff von Souveränität aus dem Geiste der Bundesakte auf direktem Wege entwickelt werden könne, und der Rekurs auf den französischen Wortverstand gewährt eben so wenig eine befriedigende Auskunft. Schon der Preſsburger Friede legte den Königen von Bayern und Würtemberg, und dem Kurfürsten von Baden bekanntlich im Art. 14 den Karakter der Souveränität, und zwar „*la plenitude de la souveraineté*“ offenbar in Beziehung auf ihre eigenen Staaten (*sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens états*) bey, jedoch nur in dem nämlichen Maaſse, als der deutsche Kaiser und der König von Preuſsen über ihre deutsche Staaten sie ausübten, und nach Art. 7 mit Beybehaltung ihres Verbandes zum deutschen Reiche — *sans néanmoins cesser d'apparténir à la conféderation germanique.* Nun war bekanntlich die Regentengewalt des Kaisers und des Königs von Preuſsen über ihre deutsche Staaten nichts weniger, als eine unumschränkte Herrschergewalt der Verfassung nach, und wenn gleich im Art. 15 der Kaiser von Deutschland allen Gerechtsamen der Souveränität sowohl als der Lehenherrlichkeit auf die Staaten der vorhin genannten drey Fürsten entsagte, so war doch die Gewalt des

Kaisers nicht allein die Reichsgewalt, und auf jeden Fall war mit der fortdauernden Eigenschaft eines Reichsglieds die Unterordnung seiner Regentengewalt unter die Reichsgewalt so unzertrennlich verknüpft, als das Gebundenseyn an die konstitutionellen Gesetze des rheinischen Bundes von der Eigenschaft eines Bundesglieds unzertrennlich ist. Entweder also sagte die Bestimmung jener Fortdauer des Reichsverbandes für die genannten Fürsten eigentlich nichts — was man doch nicht annehmen darf — oder, wenn sie etwas sagte, so drükte sie die Fortdauer der Unterordnung der Regierungsgewalt derselben unter die Reichsgewalt aus, und dann ist man in Verlegenheit, welche Deutung dem beygelegten Karakter der Souveränität in ihrer ganzen Fülle zu geben sey?

Doch dieser — in der Note des französischen Ministers an den deutschen Reichstag vom 1ten August 1806 in den Worten: „*La situation, dans laquelle le traité de Presbourg a placé directement les cours alliées de la France, et indirectement les Princes, qu'elles entourent et qui les avoisinent, étant incompatible avec la condition d'un état d'empire*" selbst ausdrüklich anerkannte — Widerspruch ist vollkommen gelöſst, indem die Bundesglieder, als Regenten ihrer Staaten, von aller Beschränkung durch Reichsgewalt und Reichsgesetze vollstän-

dig entbunden sind, schon allein dadurch, dafs sie aufhörten, Stände des Reichs zu seyn, wenn auch der Artikel 2 der Bundesakte nicht vorläge. Allein nun entsteht doch erst noch die weitere, von mir eigentlich bezielte, Frage:

Ob der den Bundesgliedern gewordene Karakter der Souveränität in ihrer ganzen Fülle, zugleich eine gänzliche Entbindung ihrer Regierungsgewalt von den, in den zur Zeit der Errichtung des Bundes etwa bestandenen besonderen Konstitutionen ihrer Staaten liegenden, Bedingungen der Ausübung der höchsten Staatsgewalt ausdrücke? oder mit andern Worten: ob der Ausdruk „Souveränität" das Merkmal eines, theoretisch sogenannten, *imperii absoluti* oder *illimitati* enthalte, oder nicht?

§. 65.

Gerade für diese Frage sucht man aber vergebens im französischen Sprachgebrauche direkte Entscheidung; denn es ist ausgemacht, dafs der Franzose den König von England so gut, als den Kaiser der Ottomannen, einen souveränen Regenten seines Staats nennt, und doch steht dem ersten ein Parlament zur Seite, während der leztere sich im Besitze eines *imperii omnino absoluti* befindet, und eben so trägt der Kaiser der Franzosen unläugbar den Karakter eines souveränen Regenten seines Reichs, obgleich

dessen Konstitution einen gesezgebenden Körper und einen Erhaltungssenat aufstellt. — Kann aus dieser Mannichfaltigkeit des Gebrauchs des fraglichen Ausdruks irgend eine Folgerung gezogen werden, so kann sie nur darinn bestehen, dafs der Franzose mit dem, seiner Sprache ursprünglich allein eigenen, Ausdrucke „souveräner Regent" abgesehen jezt von aller Beziehung nach aufsen, schlechthin den bürgerlichen Oberherrn eines Staats bezeichne, übrigens die konstitutionelle Bedingtheit oder Unbedingtheit der Ausübung der bürgerlichen Oberherrschaft damit ganz unberührt lasse.

§. 66.

Manche meiner deutschen Mitbürger sind rasch vorangeschritten, und haben den Ausdruk „*souveraineté*" durch die, eben so vollwichtigen als volltönenden, Worte „Selbstherrschaft, volle und kräftige Obristhoheit, unabhängige Allgewalt" u. dgl. übersezt, und diesen Worten keine geringere, als die Bedeutung eines *imperii mere absoluti et illimitati* gegeben, ob sie gleich übrigens ihre Bekanntschaft mit dem Karakter der verwerflichen Despotie und Tyranney an den Tag gelegt haben. Nach zureichenden Gründen jener ihrer Verdollmetschung und Deutung sieht man sich indessen

meistens vergebens um. Andere sind auf die sonderbare Behauptung verfallen, dafs blofs die Merkmale der ehemaligen Reichshoheit in der jetzigen Souveränität der Bundesglieder zu finden seyen, indem mit Anflöfsung des Reichsverbandes nur jene Reichshoheit ledig geworden, also auch nichts, als nur diese, auf die Bundesglieder übergegangen sey. Allein — nebstdem, dafs schon Herr Brauer diese Behauptung eben so belächelnswerth gefunden hat, als es die Behauptung seyn würde, dafs auf den Kaiser Napoleon nichts, als die Konsulargewalt übergegangen, weil nur diese vorher ledig geworden sey — so ergiebt sich, ohne über die Richtigkeit dieses Vergleichs nach jeder Hinsicht zu entscheiden, die Unrichtigkeit jener Behauptung schon daraus, dafs, indem die, ganz besonders beschaffene, Reichshoheit lediglich nur mit und durch die Reichsverfassung *in concreto* gegeben war und bestand, auch diese Art und Modifikation der Hoheit mit der Reichsverfassung selbst rein und vollkommen verschwunden seyn müsse, und aufser ihr *in concreto* schlechthin nicht wieder zu finden sey, und zwar in den gegenwärtigen Bundesstaaten um so weniger, je weniger die innere Verfassung dieser ehemaligen Reichsterritorien schon vorher mit der Verfassung der Gesammtheit des Reichs Ähnlichkeit hatte. Man braucht übrigens

die Namen der Vertheidiger dieser verschiedenen Ansichten gar nicht einmal zu kennen, um zu wissen, für welche Parthey sie, vielleicht ohne es gerade zu wollen, partheyisch geschrieben haben.

Eine Stimme ist, indem sie dem Eintritte des Regiments der Willkühr begegnen wollte, offenbar zu weit gegangen, und hat den Saz vertheidigt: daſs durch die rheinische Bundesakte den neuen deutschen Souveränen über ihre Eigenthumslande keine gröſsere Gewalt beygelegt worden sey, als sie über dieselben schon vorhin gehabt hätten. Eine andere, sehr achtungswürdige, Stimme (in der vortrefflichen Schrift „Löſsung des Staatsproblems: ‚Ist mit dem Begriffe der Souveränität der Begriff der Landstände vereinbar? 1806") hat mit wichtigen Gründen den Saz ausgeführt: daſs das Substantielle, das Karakteristische des Souveränitätsbegriffs sich ganz allein auf das äuſsere Staatsverhältniſs gründe, und daſs daher mit der Souveränität eine Limitation der Regierungsgewalt im inneren Staatsverhältnisse gar wohl vereinbar, und daſs diese Limitation ein Postulat der Vernunft sey.

Dagegen stellt Herr Zachariae (*in jure publico civitatum, quae foederi rhenano adscriptae sunt. Heidelb.* 1807. §. 23 *seq.*) die Souveränität als eine „*potestatem legibus haud con-*

strictam" dar, modifizirt jedoch dieses Merkmal wieder sehr wesentlich, indem er unmittelbar darauf fortfährt: „*Itaque haec potestas, si territorium spectes, solo jure naturali finitur*" (also ist doch jene *potestas* einmal schon *legibus juris naturalis* konstringirt) „*ita tamen, ut et officii et utilitatis rationes principi suadeant, indaganda populi voluntate optimatibusque in consilium vocatis, potestati suae modum ultro statuere. Sin ad rationem, quae inter principem aliasque gentes intercedat, respicias, potestas illa cum foedere rhenano et conclusis foederatorum principum, tum aliis conventionibus et restringi potest, et vere restringitur*" (hier also die zweyte und dritte Konstriktion) „§. 24. *Itaque formulam civitatis, prouti sive pactis familiae, sive privilegiis ordinum provincialium constituta est, a principibus foederatis conservari, et decet, et expedit*" (hier also weitere Konstriktionen) „*nisi forte haec formula vel obligationibus foedere contractis, vel genio saeculi parum respondeat.*" „§. 25. *Deinde potestas sociorum ipsa lege foederis restringitur*" *etc.* Wie Herr Zachariae, bey dieser seiner eigenen Anerkennung so mancher Limitationen, die Souveränität schlechtweg und überhaupt als eine *potestatem legibus haud constrictam* habe definiren können? überlasse ich ihm selbst zu rechtfertigen.

Hat nun irgend einer von diesen? Wer von ihnen hat das Rechte getroffen? Auf wessen Seite ist die Wahrheit?

Ich versuche es, meine Meinung hierüber darzulegen, muſs jedoch bekennen, daſs ich nur schüchtern diese delikate Materie behandle, daſs ich mit Vergnügen jeder Belehrung entgegensehe, und daſs ich eben darum mit Nachsicht beurtheilt, und mit Bescheidenheit behandelt zu werden hoffe.

§. 67.

Auſser allem Zweifel ist, daſs alle, aus der, durch die deutsche Reichsverfassung begründeten, Unterordnung der Territorialregierungsgewalt unter die Gewalt der Reichsregierung geflossenen, Beschränkungen der jetzigen Bundesfürsten in der Regierung ihrer Staaten, durch ihren Austritt aus dem Reichsverbande mit jener Unterordnung selbst rein hinweggefallen seyen, daſs demnach bey der Karakterisirung der jetzigen Regentengewalt der Bundesglieder von Limitationen jener Art gar nicht mehr die Rede seyn könne. Eben so ist auſser allem Zweifel, daſs die jezt regierenden Bundesglieder als die alleinigen Subjekte der bürgerlichen Oberherrschaft in ihren respektiven Staaten anerkannt, und anzuerkennen seyen, daſs demnach von einer eigentlichen Theilung der Staatsgewalt zwischen ihnen, und irgend einem

andern, physischen oder juridischen, Subjekte ebenmäſsig nicht die Rede seyn, daſs also z. B. die Stände in den Staaten, wo solche rechtlich existiren, oder existiren sollten, auf keinen Fall als wirkliche Theilhaber der Staatsgewalt angesehen werden können. Diese beyden Bestimmungen sind auf alle Bundesstaaten und deren Regenten gleich anwendbar.

Übrigens aber muſs, meiner Überzeugung nach, bey Karakterisirung der jetzigen Regentengewalt der Bundesfürsten ein Unterschied gemacht werden zwischen:

1. Solchen Bundesstaaten, in welchen, zur Zeit der Errichtung des Bundes, eine eigene, von der Reichsverfassung ihrer staatsrechtlichen Quelle und Basis nach unabhängige, Konstitution, oder einzelne konstitutionelle Gesetze der Art, und durch sie begründete Limitationen für die Ausübung der Staatsgewalt vorhanden waren, und:
2. Solchen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit der Bundeserrichtung eine eigene Konstitution, einzelne konstitutionelle Gesetze, und Limitationen jener Art nicht vorhanden waren.

§. 68.

In Staaten der ersteren Art müssen jene Konstitutionen, jene konstitutionellen Gesetze

beybehalten, müssen jene Limitationen in der Ausübung der Staatsgewalt vom Regenten respektirt werden, in so ferne:

a. Durch sie die Staatsgewalt selbst nicht unter mehrern Subjekte getheilt ist, und

b. Sie, dem Zwecke des Staats entsprechend, als passende Mittel zur Erreichung dieses Zweks befunden werden.

Tritt die erstere dieser Bedingungen nicht ein, so ist der Regent, als solcher, der allein bürgerlicher Oberherr seyn soll, berechtigt, die Theilung der Staatsgewalt selbst, ihrem Wesen nach, aufzuheben, und sich für den alleinigen Oberherrn zu erklären; denn ihm, und zwar nur ihm allein ist die Souveränität in in ihrer ganzen Fülle zuerkannt.

Tritt die leztere jener Bedingungen nicht ein, so ist es ihm durch das, in der Idee seines Seyns und Wesens liegende, Gebot, alles, was der Erreichung des Staatszweks hinderlich ist, aufzuheben, Pflicht; die dem Staatszwecke nicht entsprechende Konstitution, oder die konstitutionellen Gesetze der Art, dahin, daſs sie dem Zwecke entsprechen, zu reformiren, und der gemeinsame Wille des Volks muſs damit zusammenstimmen; und es ist rechtlich undenkbar, daſs irgend einer sage: ich will die bisherige Konstitution nicht aufgeben; denn nur durch die bisher stattgefundene Unwissenheit und

Unempfänglichkeit einer rechtsgemäfsen Konstitution ist die Erduldung des Rechtswidrigen zu entschuldigen. Sobald aber der Begriff des Rechtsgemäfsen da, und die Nation fähig ist, ihn zu realisiren, ist jeder auch verbunden, ihn anzunehmen; denn das Recht soll herrschen, der Zwek des Staates soll erreicht werden.

Treten hingegen jene, unter a und b bemerkten, Bedingungen ein, dann müfste der Karakter der Regentengewalt durch und nach jener Konstitution, nach jenen konstitutionellen Gesetzen und Limitationen meiner Meinung nach modifizirt bleiben, und der Regent, obgleich Souverän, wäre nicht befugt, eine Änderung darinn vorzunehmen, oder gar solche aufzuheben; denn:

1. Enthält der Ausdruk: „*souveraineté*“ nach dem französischen Sprachgebrauche nicht das Merkmal einer konstitutionellen Unbedingtheit der Regentengewalt, sondern läfst vielmehr, wie voraus nachgewiesen wurde, das konstitutionelle Bedingt- oder Unbedingtseyn der Ausübung der bürgerlichen Oberherrschaft nach Innen ganz unberührt.
2. Der Karakter der Souveränität ist aber der einzige, welcher den Bundesgliedern, als Regenten ihrer Staaten, durch die Bundesakte zu Theil geworden ist, und

außerdem ist in der Bundesakte nicht eine einzige Bestimmung enthalten, welche eine Befugniß, die hier unterstellten konstitutionellen Limitationen aufzuheben oder auszuschließen, begründete, oder solche unmittelbar selbst aufhöbe oder ausschlösse.

3. Wäre aber eine solche Aufhebung oder Ausschließung irgend bezielt worden, so würde diese, da sie sich offenbar nicht von selbst verstand, um so mehr ausdrüklich gesezt worden seyn, da man sogar im 2. Artikel die, nach der im 1. Artikel erklärten Trennung vom Reichsverbande sich von selbst verstehende, Aufhebung aller Limitation durch Reichskonstitution und Reichsgesetze ausdrüklich zu erklären für zwekmäßig und nothwendig hielt.

4. Da ferner die Bundesakte gar nicht die Bestimmung hatte, Norm für die inneren Verhältnisse der konföderirten Staaten — einige Partikularverhältnisse, z. B. die der unterworfenen ehemaligen Reichsstände, der Pensionärs, der Kreiß- und Staatsgläubiger, ausgenommen — zu seyn, was aus der eigenen Erklärung Kaisers Napoleon: „*Les affaires intérieures de chaque état ne nous*

regardent pas" und dem Geiste der Bundesakte selbst unumwunden hervorgeht; so findet auch gar keine, auf das innere Staatsverhältniſs gerichtete, ausdehnende Erklärung statt.

5. Keine Regentengewalt ist in ihrer Ausübung unbedingt, und der Privatwillkühr der physischen Person des Regenten überlassen, vielmehr „ist die Herrschergewalt (wie es in dem schon erwähnten Aufsatze des 27. Stüks der Kronik der Deutschen heiſst) in einem Vereine vernünftiger Wesen, ohne Unterordnung unter ein System von Gesetzen, ungedenkbar. Sobald sie sich dieser Unterordnung entzieht, verwandelt sie sich in Despotie, und die Gesammtheit der Beherrschten ist kein Staat mehr, sondern ein Haufe unterjochter Sklaven." Dieses System von Gesetzen ist gegeben durch die Analyse der Idee, des Wesens und Zweks des Staats überhaupt, und der nothwendigen Mittel zur Erreichung dieses Zweks. Wenn daher in einem der konföderirten Staaten solche, dem wahren Wesen und Zwecke des Staats entsprechende, konstitutionelle Gesetze und organische Einrichtungen — und nur von solchen ist hier die

Rede — sich vorfinden; so wird sein Regent, wenn er der Idee von sich selbst, und seiner wahren Bestimmung, als Regent, nicht widersprechen will, sich durch sich selbst besimmen müssen, jene Gesetze, und Einrichtungen ferner bestehen zu lassen, und seine Herrschergewalt muſs also in ihrer Ausübung durch die, in jenen Gesetzen und Einrichtungen begründete, aus allgemein rechtlichen zu positiv-rechtlichen erhobene, oder durch positive Sanktion eingeführte und bestätigte allgemein rechtliche, Limitationen und Normen um so mehr modifizirt bleiben, je weniger ihn irgend ein Grund zu deren Beseitigung auktorisirt.

§. 69.

Bey weitem die wichtigste konstitutionelle Limitation für Ausübung der Herrschergewalt, die sich zur Zeit der Bundeserrichtung in mehreren der verbündeten Staaten vorgefunden hat, ist die Existenz von Landständen, rüksichtlich derer die Frage: Ob die betreffenden Souveräne solche beyzubehalten verpflichtet, oder aufzulöſsen und abzuschaffen berechtigt seyen? vorzüglich in Kontroverse gezogen ward. Es sey mir daher erlaubt, von der Anwendung der voraus aufgestellten Grundsätze hinsichtlich dieses

spezellen Objekts eine Probe zu machen. Da ich in einem Staate lebe, der keine Landstände hat, so wird mein Urtheil um so mehr als unpartheyisch gelten können.

Wohl glaube ich hierbey von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, dafs die landständischen Korporationen, von denen hier die Rede ist, keineswegs Ausflüsse der deutschen Reichsverfassung, oder, dafs ihre Existenz keineswegs durch die Existenz der leztern bedingt gewesen sey; sondern, dafs sie vielmehr, ganz unabhängig vom Organismus des deutschen Reichs, durch Selbstorganisation der deutschen Territorialstaaten ihr Daseyn erlangt haben; woraus denn von selbst folgt, dafs ihre Auflöfsung durch die Auflöfsung des Reichsverbandes und die Aufhebung der Reichsgesetze keineswegs habe motivirt werden können, wenn gleich die ihnen vom Reiche etwa gewordene Garantie und die daher ausgeflossenen Privilegien für sie, mit jener Aufhebung dahin gefallen seyn mögen. Unter dieser Voraussetzung gehören sie denn zu den, zur Zeit der Errichtung des Bundes, unabhängig vom deutschen Reiche bestandenen, organischen Einrichtungen einzelner, dem Bunde beygetretenen, Staaten, und unterliegen sonach den, deshalb voraus aufgestellten, Bestimmungen.

§. 70.

Sollten nämlich die Landstände irgendwo wirkliche Theilhaber der bürgerlichen Oberherrschaft, sollten einzelne Hauptzweige dieser Oberherrschaft, z. B. gesezgebende-, Exekutivgewalt, ausschliesſsend oder mit und neben dem Regenten in ihren Händen, sollten sie im wahren Sinne Mitherrscher seyn, dann — kann nicht etwa von ihnen zur Erhaltung ihres Antheils an der Oberherrschaft angeführt werden, daſs die Trennung der Gewalten, oder die Repräsentation der, ursprünglich bey dem Volke residirenden, Staatsgewalt durch geschiedene Subjekte, durch das Ideal und den Zwek des Staats nothwendig sey; denn es ist einmal für das alleinige Stattfinden der monokratischen Regierungsform in den Staaten des Bundes positiv entschieden; — sondern der Regent ist, eben dieses leztern Umstandes wegen, befugt, alle Gewalt in seiner Person zu konzentriren, und demzufolge den Ständen ihren bisherigen Gewaltsantheil zu entziehen: Weiter geht jedoch seine Befugniſs nicht, und es werden demnach die Landstände, soweit der übrige wesentliche und ursprüngliche Grund ihrer Existenz reicht, allerdings beyzubehalten seyn. Dieser Grund ist aus dem Ursprunge und der ursprünglichen Bestimmung der Landstände zu erkennen, welcher Ursprung in der schon ange

führten Schrift: „Lösung des Staatsproblems etc." vollkommen richtig so angegeben ist: „Wenn man in der Idee das Daseyn einer Monarchie an seiner Quelle aufsucht, so wird man diese Quelle lediglich in der (ausdrüklich oder stillschweigend) erklärten Willensübereinstimmung aller Staatsglieder an einer, und Einem Individuum aus ihrer Mitte an der andern Seite, finden, zufolge welcher die ersteren die höchste Gewalt im Staate, die an und für sich der ganzen Gemeinde überhaupt zustund, jenem Einzelnen dergestalt übertrugen, daſs künftig sein vernünftiger Wille der Wille Aller seyn sollte. Da aber die Weiseren unter dem Volke einsahen, wie leicht der Einzelne irren, und einen Willen als Willen Aller haben könnte, welcher dem Staatszwecke positiv und negativ schädlich ist; so beredeten sie die Gemeinheit, entweder jezt gleich, bey der Übertragung der Staatsgewalt, dem Willen des Herrschers, insofern er den Willen Aller ersezt, ein gewisses Regulativ, gewisse Normen für seine Bestimmungen zu setzen, oder, weil die Umstände verschieden seyn, und dann nach dieser Verschiedenheit modifizirte Normen erheischen können, sich das Recht vorzubehalten, in bestimmten Angelegenheiten mit dem Herrscher entweder durch bloſsen Rath, oder durch ihren Konsens konkurriren zu dürfen. Der

Herrscher willigte in dieses Volksreservat, und dieses, überzeugt von der Unmöglichkeit sowohl als der Unzwekmäſsigkeit einer allgemeinen Volksversammlung in allen diesen Fällen, überlieſs seine Rechte zur Ausübung bestimmten Individuen, die statt ihm für alle Zukunft die, den Herrscher (berathenden oder) beschränkenden Subjekte seyn, und die Volksgemeinheit repräsentiren sollten. Diese Überlassung ist die Idee des Ursprungs der Landstände, die man sich nicht anders, als auf diese Art denken kann, und wenn sie auch in verschiedenen gegebenen Staaten auf eine andere, als diese, Art realisirt worden ist, doch immer im Grunde die nämliche bleibt. Es kann nämlich in einem gegebenen Staate das obenerwähnte Volksreservat, dadurch der Fürst beschränkt wird, stillschweigend bedungen, und eben so stillschweigend bestimmten Subjekten — Landständen, Reichsständen — übertragen worden seyn. Es war z. B. in einem Staate nie gewöhnlich und dem Fürsten zugestanden, auſser den bestimmten Staatseinkünften noch auſserordentliche — Steuern — zu erheben, und also stillschweigend festgesezt, daſs, wenn die Staatsnothdurft solche Auflagen erfordern würde, dieſs nicht ohne Angebung der Ursachen und Einwilligung des Volks geschehen dürfe, wenn dieſs auch nicht aus-

drüklich bestimmt worden ist. — Nun trat der Fall wirklich ein, und statt eine allgemeine Volksversammlung anzuordnen, berief der Regent nur die Vornehmsten — *principes* — des Volks, die gleichsam als Repräsentanten des Volks auftraten, und dazu am tauglichsten waren, weil ihr Interesse, als Gutsherren, so enge an das ihrer Gutsleute geknüpft war, dafs sie gewifs nichts zugaben, was den Wohlstand derselben untergraben konnte; denn wenn diese durch Steuern und andere aufserordentliche Abgaben zu sehr gedrükt wurden, so konnten sie die dem Gutsherrn schuldigen Leistungen nicht mehr erfüllen, und dieser hütete sich also wohl, durch Einwilligung in den Ruin seiner Unterthanen in seinen eigenen zu konsentiren. So wurde also das Repräsentationsrecht der Gutsbesitzer vom Regenten anerkannt, und von dem Volke stillschweigend dadurch bestätigt, dafs es die von ihnen konsentirten (oder berathenen) Verfügungen erfüllte. In der Hauptsache ist aber auch hier unsere oben angegebene Idee realisirt. — Oft konnten die *principes* des Volks auch dadurch zur Landstandschaft gelangt seyn, dafs sie dem Landesherrn Geldbeyträge und andere *dons gratuits* bewilligten, sich aber dafür, weil sie das Nüzliche und Zwekmäfsige tief fühlten, ausbedingten, dafs der Herrscher in Zukunft gewisse Staatsakte nicht ohne ihren

Konsens (oder Beyrath) vornehmen sollte, welches sich denn auch der Regent gefallen liefs."

§. 71.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dafs die ursprüngliche und wesentliche Bestimmung der Landstände darinn bestehe, dafs sie bey wichtigen Staatsangelegenheiten den Regenten mit ihrem Rathe unterstützen, und bey vorseyenden gesezlichen Verfügungen — auch die Besteuerung ist, die Sache scharf genommen, ein Akt der Gesezgebung — ihn von der Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Volks mit dem Gesetzesvorschlage unterrichten sollen. Weder die Nothwendigkeit jener Berathung, noch die Nothwendigkeit der Einholung der Erklärung von der Überein- oder Nichtübereinstimmung des Volks mit dem Gesetzesvorschlage involviren eine wirkliche Trennung oder Theilung der Staatsgewalt an sich selbst; denn der Regent bleibt, jener Nothwendigkeit ungeachtet, die alleinige und ungetheilte staatsrechtliche Quelle aller Gesetze, so wie des Rechtsprechens und des Zwanges nach den Gesetzen. Jene Nothwendigkeit bildet vielmehr nur eine Schranke, eine Bedingung für die Ausübung und Anwendung der Staatsgewalt, und zwar eine solche, welche mit der allgemein staatsrechtlichen Bedingung alles

Gebrauchs der Staatsgewalt in vollkommner Harmonie steht; denn jedem Gesezgeber soll stets die Bedingung vorschweben, unter welcher seine Gesetze nur, auch ihrer Materie nach gerechte, Gesetze seyn können; diese Bedingung besteht darinn: daſs alle Einzelnen im Volke zur Geltung derselben zusammenstimmen können und müssen, wenn die Gründe derselben nach Rechtsprinzipien erwogen werden, d. h. daſs die Gesezgeber stets die Idee des allgemein unter dem Rechtsgesetze vereinigten Volkswillens zur Norm der von ihnen zu verfassenden Gesetze nehmen müssen. Jedes positive Gesez soll der Ausdruk des gemeinsamen Volkswillens seyn, und es ist daher zu einem gerechten Gesetze im Staate die Möglichkeit der Zusammenstimmung aller Staatsglieder, als vernünftiger Wesen, nothwendig. Wenn es nun gleich — da der Vereinigung der Willkühr aller ein festes Prinzip vorausgeht und zur Regel dient, mithin der Gesammtwille des Volks seiner Qualität nach *a priori* schon, und zwar dahin bestimmt ist, daſs er zusammenstimmen solle mit dem Ideale der rechtlichen Verfassung, und daſs jede seiner Äuſserungen den Karakter der rechtlich-praktischen Vernunft haben solle — unbezweifelbar ist, daſs ein einzelner aufgeklärter und rechtliebender Mensch, als Volksrepräsentant, die positiven Gesetze weit be-

stimmter und der Idee des allgemeinen Volkswillens weit angemessener entwerfen werde, als es von der rohen Masse der Menge in ihrer Totalität zu erwarten ist; so ist es doch auch nur gar zu leicht möglich, daſs der einzelne, bey aller seiner Aufklärung und mit allem seinem Enthusiasmus für Recht irren, und einen Willen als den Willen Aller unterstellen könne, zu dem dennoch der Wille Aller, durch Rechtprinzipien bestimmt, nicht zusammenstimmen könnte, daſs es demnach dem einen und andern seiner Gesetze an der Bedingung seiner materiellen Rechtlichkeit fehlen könne; und wenn folglich der Regent, als ein solcher Einzelner, durch ein konstitutionelles Gesez gebunden ist, sich durch Einholung des Gutachtens von mehreren aufgeklärten und rechtliebenden Delegirten des Volks, von dessen Zusammen- oder Nichtzusammenstimmung mit seinem Gesetzesentwurfe, ehe er ihn als wirkliches Gesez aufstellt, die nähere Überzeugung zu verschaffen, so kann er, unbefangen die Sache betrachtet, in jener konstitutionellen Einrichtung nicht sowohl eine lästige, seiner Souveränität widersprechende, Schranke in Ausübung seiner Staatsgewalt, sondern vielmehr nur eine, ihm sehr erwünschliche, Sicherungsmaaſsregel und Garantie dafür finden, daſs er seinem erhabenen Berufe, als Gesezgeber des Staats, ganz so, wie

es die Idee der gesezgebenden Gewalt erheischt, entsprechen werde, und jene Einrichtung gewährt ihm noch überdieſs den groſsen Vortheil, daſs sie ihn selbst im Urtheile seines eignen, so wie jedes auswärtigen, Publikums, über das kein Regent sich so ganz gleichgültig hinwegsetzen kann, der Verantwortlichkeit entledigt, die sonst allein auf seinen Schultern haftete, und nun wenigstens gröſstentheils auf die Delegirten des Volks übergeht.

§. 72.

Hiegegen kann man nicht etwa einwenden, daſs die meisten landständischen Korporationen von der Beschaffenheit seyen, daſs sich's kaum von ihnen erwarten lieſse, daſs sie der eben gezeichneten Idee ihrer Funktion gewissenhaft entsprechen würden; denn dieſs ist bloſs Folge eines Fehlers im Organismus dieser Korporationen, und es unterliegt keinem Zweifel, daſs der Regent berechtigt und verpflichtet sey, diesen Fehler ihres Organismus zu heben, nicht zu dulden; daſs das Recht der Landstandschaft ferner ein Monopol des Gutsbesitzes, der Geburt oder einzelner Klassen von Ständen sey; und daſs jenes Recht, mit Beyseitsetzung seines eigentlichen Zweks, bloſs zum Vortheile der Personen und Kasten seiner Inhaber, und zur Bildung einer bloſsen förmlichen Opposition

gegen seine Tendenz gemiſsbraucht werde; vielmehr zu bewirken, daſs im landständischen Korpus alle Klassen und Stände seiner Unterthanen ohne Ausnahme repräsentirt, und bey der Wahl der einzelnen Repräsentanten einzig auf die wesentlichen Qualitäten zum Behufe ihrer Funktion, nämlich: wahre Aufklärung, Kenntniſs des Zweks, der individuellen Lage und Bedürfnisse des Staats, und unbestechliche Energie und Biederkeit des Karakters, Rüksicht genommen werde. Bey einem so gearteten Korps von Landständen wird die oben angeführte Einwendung sicher nicht statt finden, und der eigentliche Zwek desselben zuverläſsig zum wahren Besten des Staats erreicht werden.

Den Miſsbrauch durch fehlerhafte Einrichtung der landständischen Korporationen zu verhüten, und solche auf den ihrer Idee entsprechenden Gebrauch durch zwekgemäſse Reformen ihrer Verfassung zu beschränken, nicht aber die Sache selbst, und das dem Zwecke des Staats so sehr zuträgliche Institut an sich selbst zu vernichten, ist diesem allem nach der Souverän verpflichtet und berechtigt, und zwar durch die Idee seiner eigenen Funktion, zum Behufe seines eigenen Regentenzweks.

Wollte man selbst auf der, hin und wieder aufgestellten, Behauptung beharren, daſs das den Ständen zuständige Recht der Einwilligung,

und des, ihr gegenüber stehenden, Veto denn doch ein wirkliches, mit dem Karakter der Souveränität unverträgliches, *coimperium* involvire — welche Behauptung jedoch sichtbar grundlos ist; indem, nebst dem schon voraus angeführten Grunde, ein wahres *coimperium* sich doch auf irgend eine positive Art müſste wirksam äuſsern können; wohingegen alle eigentliche Wirksamkeit der Stände sich auf eine bloſse Negation beschränkt, (da im Falle ihrer Einwilligung nur das vom Regenten geschieht, was auch ohne sie vom Regenten geschehen wäre,) und indem im Falle ihrer Negation die Sache so gelagert ist, daſs der Regent, ebenmäſsig auch ohne sie, sich durch sich selbst bestimmen müſste, den fraglichen Gesetzesentwurf, wegen Ermanglung der Bedingung seiner Tauglichkeit, nämlich der Zusammenstimmung des ganzen Volks zu ihm, aufzugeben — so würden dennoch die Landstände wenigstens in der, mit der Souveränität doch wohl sicher verträglichen, Eigenschaft eines Korps von Räthen beybehalten werden müssen, die der Regent bey den wichtigeren Angelegenheiten des Staats mit ihrem gutachtlichen Rathe zu vernehmen hätte; und daſs selbst diese bloſse Berathung, aus ächtem Patriotismus und rein staatsbürgerlicher Ansicht einer Seits geflossen, und mit einer, nirgends durch Privat-

rüksichten getheilten, sondern nur für wahre Staatsrüksichten offenen Empfänglichkeit anderer Seits aufgenommen, dem wahren Heile des Staats in einem hohen Maaſse zuträglich seyn müsse, und durch die Existenz der, vom Regenten selbst bestellten und besoldeten, Räthe, wegen der unter Menschen unvermeidlichen Verschiedenheit der Ansichten beyder Klassen von Räthen, keineswegs überflüssig gemacht sey, könnte nur aus unlauteren Gründen in Abrede gestellt werden.

Reformation des Organis'm der ständischen Korporationen, und Erhaltung derselben im Geleise der verbesserten Ordnung — nicht Vertilgung dieser, aus der Periode männlicher deutscher Nationalkraft und rechtlicher Freyheitsliebe einzig noch übrigen, achtungswürdigen Institute, ist diesem allem nach der wahre Richtungspunkt souveräner Wirksamkeit. Gebe man ihnen übrigens, wo der Umfang des Staats entspricht, den Namen Reichsstände: am Namen ist allenthalben wenig gelegen, desto mehr am Wesen der Sache.

§. 73.

In den Staaten der voraus bemerkten zweyten Art (§. 67. 2.), in welchen nämlich zur Zeit der Bundeserrichtung eine eigene, von der Reichsverfassung ihrer staatsrechtlichen Quelle

und Basis nach unabhängige, Konstitution, oder einzelne konstitutionelle Gesetze der Art, und durch sie begründete Limitationen für die Ausübung der Staatsgewalt nicht vorhanden waren, — und was von diesen Staaten gesagt wird, gilt auch in soferne von den Staaten der ersteren Art, als die vorhandene Konstitution oder konstitutionelle Gesetze keine Modifikation begründen — ist die Staatsgewalt, nach Aufhebung der, aus der Reichsgewalt geflossenen, Staats-, Regierungs- und Verwaltungsnormen, völlig ins freye getreten, d. h. nicht etwa, als ob der Staatsgewalt für ihre Privatwillkühr völlig freyer Spielraum geöffnet worden sey, sondern nur so viel, dafs sie, frey von allen positiven Normen jener Art, lediglich nach den Gesetzen des allgemeinen Staatsrechts ihre Wirksamkeit üben könne; dafs es nunmehr einzig das Ideal des Staats sey, von dem sie Vorbild, Norm und Triebfeder zu leihen habe; dafs ihr nunmehr einzig das, aus der Idee, dem Wesen und Zwecke des Staats richtig entwickelte System von Gesetzen zum regulativen Prinzipe ihres Verfahrens, ihres Wirkungskreifses in allen ihren Zweigen, aber auch zur Bezeichnung der Gränzen dieses ihres Wirkungskreifses dienen müsse.

Diesemnach erscheint sie, als in der Person des Souveräns, vermöge der gewählten

monokratischen Form, konzentrirte, gesezgebende, rechtsprechende und exekutive Gewalt, unter denselben Prädikaten der Untadelhaftigkeit, der Inappellabilität und der Unwiderstehlichkeit — jedoch diese in dem wohlberichtigten Verstande genommen — wie solche das Ideal des Staats aus dem Wesen seines Souveräns, als unumgängliche Bedingungen der Erreichung des Staatszweks, entwickelt, aber auch in der Richtung ihrer Tendenz, und innerhalb der Schranken, welche die Idee des Staats seinem Oberhaupte vorzeichnet.

§. 74.

Demzufolge ist der erste und oberste Aktus der Souveränität die Gesezgebung, um vermittelst ihrer die individuelle Gränze des Gebrauchs der Freyheit eines jeden Staatsglieds, damit die der andern neben ihr bestehen könne, zu bestimmen, und zwar so zu bestimmen, daſs dadurch jeder auf jene Gränze wirklich beschränkt werde, sich beschränken müsse, und jeder Überschreitung dieser Gränze vorgebeugt werde, wodurch zugleich die Arten der Gesezgebung, nämlich die bürgerliche, Straf- und Polizeygesezgebung angedeutet sind. Dieser Akt der Gesezgebung wird, in Hinsicht der gegebenen Verhältnisse, bestehen müssen in der Revision, Reformirung und

Ergänzung der vorhandenen Gesetze, oder in der Aufhebung und Ersetzung derselben durch völlig neue Systeme, in der Rezeption fremder Gesetze, oder Abschaffung bereits rezipirter Gesetze der Art, in der Revision und Abschaffung der, dem Staatszwecke hinderlicher, Ausnahmen von den Gesetzen, oder der Privilegien; überhaupt in derjenigen Wirksamkeit, wodurch eine Gesezgebung erzielt wird, durch die in der ganzen gegenwärtigen, und durch Okkupation oder durch Rechtsübertragung künftig etwa zu verändernden, Sphäre der Wechselwirkung innerhalb des Staats Niemandens Rechtsverhältnifs unbestimmt gelassen, die deutlich, durchgängig bestimmt und bestimmend, und alle Hauptgegenstände umfassend sey, so, dafs die Subsumtion der möglichen einzelnen Fälle unter sie leicht und mit Sicherheit geschehen könne, die, mit einem Worte, für jeden einen zureichenden festen Maafsstab enthalte, wonach er bemessen könne, was ihm im Verhältnisse gegen alle andere zu seinem Eigenthume und zu seiner Freyheit gebühre, und gebühren werde, auf dafs alles gegenwärtige sowohl, als künftige M e i n und D e i n der einzelnen in ihrem wechselseitigen Verhältnisse zu einander durch sie vollkommen bestimmt, jeder vor Beeinträchtigung und Verletzung desselben kräftig gesichert, und doch Keines Freyheit mehr

beschränkt sey, als sie beschränkt seyn muſs, damit Alle neben einander gleich frey seyn können.

Daſs jedes Gesez, und folglich auch die ganze Summe der Gesetze, der richtige Ausdruk des gemeinsamen Willens, d. i. so beschaffen seyn müsse, daſs das Volk zur Geltung derselben, wenn ihre Gründe nach allgemeinen Rechtsprinzipien erwogen werden, zusammenstimmen könne und müsse, ist unerlaſsliche Bedingung ihrer Zwekmäſsigkeit und ihrer, nur darauf gegründeten, Untadelhaftigkeit, gleichwie die gesezgebende Gewalt nur für Gesetze, die der Ausdruk des gemeinsamen Willens sind, Gehorsam von den Unterthanen fordern kann, nicht für jede zufällige und momentane Bestimmung eines nicht freyen (z. B. durch Leidenschaft geleiteten) Willens; denn da, wo der leztere, Fall eintritt, herrscht nicht das Gesez, welches doch nur allein herrschen soll, sondern findet ein völlig rechtswidriger Zustand, der Druk des Despotismus und der Tyranney, statt; was ebenmäſsig von solchen Staaten gilt, wo die gesezgebende Gewalt sich über Gegenstände ausdehnt, welche auf die Erreichung des allgemeinen Vereinigungszweks keine Beziehung haben, folglich nicht Gegenstände des gemeinsamen Willens, also auch nie Gegenstände der Gesezgebung seyn können.

Je mehr die Gesezgebung die Hauptgrundlage der Erreichbarkeit des wahren Staatszweks ausmacht, desto weniger bedarf es eines Beweises, daſs die, nach jenen Bestimmungen zu bemessende, Qualität der Gesezgebung in jedem der konföderirten Staaten das erste und sicherste Kriterium des Grades der Güte und Zwekmäſsigkeit seiner Regierung und Verwaltung ausmache, und daſs nur dann alle zum Besseren fortschreitende Reformen wirklich frommen können, wenn zuvor eine, durch jene Bestimmungen karakterisirte, Zivil-, Straf- und Polizeygesezgebung realisirt seyn wird.

§. 75.

Aber auch in der Voraussetzung des Daseyns einer, ihrem Begriffe und Zwecke vollkommen entsprechenden, Gesezgebung kann es, nach der eigenthümlichen selbstsüchtigen Natur des Menschen, doch nicht fehlen, daſs die Rechtsansprüche der einzelnen Privaten mit denen der andern an Freyheit und Eigenthum häufig kollidiren, und durch dergleichen Kollisionen wirkliche Rechtsstreitigkeiten veranlaſst werden, weil jeder das Gesez nur zu seinem Vortheile zu deuten, oder unter dasselbe zu subsumiren, nur gar zu sehr geneigt ist; daſs sogar wirkliche Rechtsverletzungen im Staate vorkommen werden, weil die Glieder

des Staats nicht immer den natürlichen Antagonismus ihrer gegenseitigen Freyheit zu bezähmen wissen, sondern oft den Stürmen der Leidenschaft unterliegen, und indem sie, gegen die Stimme der Vernunft taub, ihren blofs thierischen Trieben folgen, aller Strafandrohung ungeachtet, Verbrechen zur Existenz bringen. – In sofern nun alle Einzelnen bey ihrem Eintritte in den Staat die Ausübung ihrer Zwangsrechte, ihr Recht des Gerichts und den Gebrauch ihrer physischen Macht, zur Entscheidung aller ihrer möglichen Rechtsstreitigkeiten, dem Urtheile des Staats gänzlich und ohne allen Vorbehalt unterwerfen müssen, weil ohne diese Unterwerfung ein rechtlicher Zustand unter freyen Wesen unmöglich ist; und in sofern alle Wirksamkeit der Strafandrohung davon abhängt, dafs sie in den von ihr unterstellten Fällen unausbleiblich vollzogen werde, — ist

Der zweyte Aktus der Souveränität die Rechtsprechung, d. i. die Untersuchung und Entscheidung der streitigen Rechtsfälle, die Untersuchung und Straferkennung gegen begangene Verbrechen. — Das Detail dieses Akts wird bestehen müssen in der Etablirung einer, der Gröfse der Volksmenge zureichend entsprechenden, Anzahl von Gerichtshöfen, der deutlichsten Bestimmung ihrer Kompetenz, damit jeder aufser Zweifel sey, wo er Recht zu nehmen und

zu geben habe; der Aufhebung aller, für manche Klassen von Ständen und Sachen bisher bestandenen, durch keinen ausreichenden Grund zu rechtfertigenden, und dem Zwecke des Ganzen hinderlichen, Privilegien in Ansehung des Gerichtsstandes; in der Anordnung der, zur vollkommenen Sicherung gegen die möglichen Fehltritte richterlicher Trüglichkeit nöthigen, Instanzen; in der Herstellung einer solchen gesezlichen Norm für den ganzen Gang des Prozesses, wodurch die Verfahrungsweise den Partheyen sowohl, als den Richtern bestimmt vorgezeichnet, jeder Möglichkeit einer Chikane oder geflissentlichen Verzögerung von Seite der Partheyen oder ihrer Sachwalter, so wie der, einer Substituirung persönlicher Privatzwecke, oder einer Partheylichkeit von Seite der Richter vorgebeugt, und, nach Beschaffenheit der Rechtsstreitigkeiten, eine bestimmte Zeit festgesezt sey, binnen welcher eine jede geendigt seyn müsse, widrigenfalls die Klage über versagtes Recht gegen den Richter als begründet anzunehmen sey; in der vorzüglich sorgfältigen Auswahl der Strafrichter, und der Aufstellung einer eigenen, mit der gröfsten Vorsicht entworfenen, Gerichtsordnung für diese, sowohl zur Normirung der I n q u i s i t i o n — damit es ihnen unmöglich sey, den sich veroffenbarenden Verdacht eines geschehenen Verbrechens entweder

aus Eifer für die gute Sache des Staats für begründet anzunehmen, da er es doch wirklich nicht ist, oder umgekehrt, aus Neigung für die Person des Verdächtigen für ungegründet zu halten, ob er gleich wirklich gegründet ist; endlich entweder das, was den Verdacht zur juristischen Gewifsheit hätte erheben, oder umgekehrt, was denselben hätte niederschlagen können, ununtersucht zu lassen; — als auch zur Normirung des Urtheilsprechens selbst, damit es ihnen nämlich auch bey dem abzufassenden Urtheile selbst unmöglich sey, entweder das zur Untersuchung gekommene Verbrechen für unerwiesen anzunehmen, das erwiesen ist, oder für vollständig erwiesen zu halten, ob es gleich nicht vollständig erwiesen ist; mit einem Worte, damit es ihnen unmöglich sey, die Strafgerechtigkeit zum Nachtheile des Staats, oder irgend eines schuldlosen Privaten, zu verkehren oder zu verfälschen, und die allgemeine Überzeugung bewirkt werden müsse, dafs es eben so unmöglich sey, dafs ein Verbrecher im Staate unbestraft bleiben, als dafs irgend Jemand, dem Staatszwecke gerade zuwider, von der Staatsgewalt schuldlos werde gefährdet und benachtheiligt, d. h. schuldlos werde bestraft werden; ferner in der Anordnung für diese Richter, so oft sich ein Verdacht eines geschehenen Verbrechens veroffenbaret, von Amts wegen, nicht

etwa nur erst auf den Aufruf eines verlezten oder vergewaltigten Theils, oder irgend eines Denuntianten, auf die That, und den, der ihrer verdächtig ist, zu inquiriren, auch alle im Staate begangene Verbrechen, die nicht bereits abgethan sind, wirklich in Untersuchung, und diese nach Verlauf einer, verhältnifsmäfsig bestimmten, Zeit entschöpft und beendigt zu haben; endlich in der Anordnung einer Revisionsinstanz für wichtigere Straffälle.

Eben eine solche, durch zwekmäfsige Kürze, Festigkeit und unbedingte Unpartheylichkeit karakterisirte, Rechtspflege, sowohl in Rechtskollisionen zwischen dem Souverän oder seinen nachgesezten Behörden einer, und den Unterthanen anderer Seits, als auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Unterthanen unter sich selbst, ist der erste und höchste Anspruch, den die Unterthanen an ihre Souveräne zu machen berechtigt sind, und das, jedem Einzelnen am nächsten liegende, Bedürfnifs, und gegen jede Art von Unterdrückung für die Einzelnen im Volke sowohl, als gegen jede gewaltsame Empörung für die Staatsgewalt selbst, eine gleich sichere und unüberwindliche Schuzwehre. — Grund genug für die Souveräne, die Rechtspflege nach ihrem ganzen, eben gezeichneten, Umfange nie ihrer sorgfältigsten

Aufsicht und ihrer angestrengtesten Thätigkeit entrücken zu lassen.

§. 76.

Der dritte Aktus der Souveränität ist jener der Vollziehung, d. h. das Verfahren nach dem Gesetze, die Anwendung und Ausübung desselben, die Funktion, die das Gebot, daſs nur nach dem Gesetze verfahren werden solle, in Ausübung bringt, die da macht, daſs dem Gesetze nachgelebt werde, also zur objektiven Nöthigung, (aus der bloſsen Vorstellung des Gesetzes, d. h. zur Verbindlichkeit) den physischen Zwang ergänzt, die, durch jeden entstandenen Rechtsstreit in ihrem Zufahren zwar gehemmt, dann aber der gefällten richterlichen Sentenz unausbleiblichen Effekt verschafft, und eben darum, weil in der Sentenz das Gesez selbst mittelbar urtheilt, in der ersteren Vollziehung eben so unwiderstehlich, als das Gesez selbst heilig und unverlezlich ist; die überhaupt alle zur Erreichung des Staatszweks erforderlichen Mittel in Bewegung und Thätigkeit sezt, und den Organismus des Staats im regen Gange und Leben erhält, durch die der, als das personifizirte Gesez gleichsam unsichtbare, Souverän wirklich erscheint, und seine Kraft in der Sinnenwelt äuſsert, die, als bloſs gesezgebende und recht-

sprechende, nur in der übersinnlichen Sphäre verbleiben würde.

Dafs die Vollständigkeit dieser drey Aktus, die zusammen das Wesen der Regierung eines Staats ausmachen, bedingt sey durch die Führung einer ununterbrochenen Aufsicht auf Alles, was immer im Staate vorgeht, und zur Erreichung seines Zweks diensam und nothwendig ist, bedarf kaum einer Erinnerung.

§. 77.

Entfaltet man die Sphäre der, durch ihren Zwek nothwendigen, Wirksamkeit der Souveränität genauer, so ergiebt sich, dafs durch Realisirung der bürgerlichen und Strafgesezgebung und Rechtspflege jene Sphäre bey weitem noch nicht ausgefüllt sey; denn sie soll nicht etwa blofs entstandene Rechtsstreitigkeiten schlichten, Verbrechen bestrafen, und für den Ersaz des durch leztere angerichteten Schadens, der selbst in vielen Fällen ganz unmöglich ist, sorgen; sondern sie soll vielmehr den vollständigen Rechtsgenufs jedes Einzelnen gegen alle Störung und Verletzung hinreichend sichern, dieser also nothwendig zuvorkommen, d. h. sie soll, so viel in menschlichen Kräften steht, es physisch unmöglich machen, dafs ein Schade gestiftet, irgend einer in seinem Rechtsgenusse gestört, irgend Jeman-

dens Recht wirklich verlezt werde. Wenn nun dergleichen Beschädigungen, Störungen und Verletzungen, erstens durch blofse Naturgewalt, auf welche die Strafgerechtigkeit gar keine Beziehung hat; zweytens aber auch von Menschen selbst, aller noch so zwekgemäfsen Strafgesezgebung ungeachtet, dennoch möglich sind, und die Strafrechtspflege vielmehr schon das Daseyn jener Verletzungen voraussezt; so ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit eines ganz eigenen Wirkungskreises der Souveränität, der dahin geht, allen, aus sicheren, oder auch nur wahrscheinlichen Gründen zu befürchtenden, Übeln, wodurch die Sicherheit des Staats oder eines seiner Glieder gefährdet werden könnte, vorzubeugen, oder, falls sie wirklich hereingebrochen sind, sie in den möglich-kleinsten Schranken zu erhalten.

Den ganzen Inbegriff der hierhin gehörigen Funktionen der Staatsgewalt bezeichnete längst der Sprachgebrauch mit dem einfachen Namen der Ordnungsaufsicht oder Polizey, derer, bey aller ihrer Wirksamkeit festzuhaltender, Zwek kein anderer ist, als Schuz des ganzen persönlichen und dinglichen Rechtsgebieths aller und jedes einzelnen Staatsglieds, sowohl gegen Naturübel, als gegen beabsichtigte Angriffe ungezügelter Leidenschaft, und unbeabsichtigte, aber immer gefährliche Unternehmungen rügens-

würdiger Nachläſsigkeit von Seite der Menschen. Die Analyse dieser Bestimmungen giebt den ganzen Inhalt und zugleich die Gränze der Staatsgewalt, als Polizeygewalt, wie solche in den Systemen der Staats- und insbesondere der Polizeywissenschaft näher ausgezeichnet sind, worauf ich hier verweise, und nur noch darauf aufmerksam mache, welche groſse Vorsicht diesem Gewaltszweige bey Auswahl der ihm, zu seinem Zwecke nothwendigen, Mittel erforderlich sey, in sofern durch ihn gerade erst, zum Theile wenigstens, die Sphäre bestimmt werden soll, worauf jeder seine Freyheit zu beschränken habe, damit die der andern Staatsglieder ungekränkt neben ihr bestehen könne, und es nur gar zu leicht geschehen kann, daſs diese Sphäre mehr beschränkt werde, als es zu dem eben bemerkten Zwecke erforderlich wäre, wodurch denn gerade die Polizeygewalt, indem sie Rechtsverletzungen verhüten wollte, selbst zur, um so gefährlicheren, Rechtsverletzerin würde, je weniger den Staatsgliedern, als Unterthanen, ein Widerstand gegen sie, als Staatsgewalt, rechtlich möglich ist.

§. 78.

Sorgt gleich die Polizey:

1. Für Unterdrückung und Hemmung Schaden stiftender Gewalt der Elemente, der

todten Naturprodukte und der Thiere, durch positive Vorkehrungen, die der Natur des von jenen zu befürchtenden Übels möglichst sicher, schnell und kräftig entgegenwirken.

2. Für Behinderung solcher, unmittelbar rechtswidriger, im Strafgesetze schon verbotener Handlungen, die irgend Jemand, wenn er sich unbewacht wüfste, leicht zu begehen in Versuchung gerathen dürfte, ebenmäfsig durch positive, ihrem Zwecke möglichst entsprechende, Anstalten.

3. Durch Gebote solcher Handlungen, die nothwendig sind, damit das Recht des Andern nicht gefährdet sey, und durch Verbote solcher Handlungen, die, wenn sie gleich an und für sich keinem Menschen schaden, doch die Verletzung Anderer erleichtern, und die Beschüzzung derselben erschweren; überhaupt durch Verbote solcher Handlungen, die zwar, an sich betrachtet, keine Rechtsverletzungen sind, aber doch zu Rechtsverletzungen auf eine solche Art hinführen, dafs, ohne deren Unterlassung zum Gesetze zu machen, die Sicherung der Rechte selbst in ihrem ganzen Umfange nicht erreichbar wäre.

4. Für Geltung dieser ihrer Gebote und Verbote durch Androhung von Bufsen und Ahndungen, Entziehung mancher Vortheile und andere Zwangsmittel verschiedener Art.

5. Endlich für Ermunterung der eigenen Thätigkeit eines jeden Staatsglieds zur Erhaltung seiner eigenen Rechte durch Aufstellung zwekmäfsigen Raths, und der Gründe, wodurch sie diesen geltend zu machen sucht;

und läfst sich auch hoffen, dafs die Polizey durch solche ununterbrochene Anstrengung und Thätigkeit der Erreichung ihres Zweks ziemlich nahe kommen werde, so ist doch unverkennbar, dafs sie ihren Zwek nie vollkommen erreichen, und mit den gröfsten Schwierigkeiten zu kämpfen haben werde, wenn nicht die Staatsgewalt für die Bildung ihrer Staatsglieder sorgt, indem eben diese, geistige und moralische, Bildung der leztern die beste Basis für die Herrschaft des Rechts ist, und nicht nur die Erreichung des Zweks im Gebrauche der Zwangsmittel sichert, sondern selbst den Gebrauch der Zwangsmittel zum Theile überflüssig macht, und im Gebildeten das durch eigene innere Motive bewirkt, was bey dem Ungebildeten nur durch Zwang, und selbst durch diesen oft ziemlich unsicher, bewirkt werden kann.

Hierdurch eröffnet sich ein neuer Wirkungskreis für die Souveränität, in welchem sie, nicht nur das Recht jedes Staatsglieds auf freye Selbstthätigkeit des Geistes, innerhalb der Schranken des Rechts selbst, zu schützen, sondern auch, z. B. durch Etablirung von Erziehungs-, Elementar-, mittleren und höheren Bildungsanstalten aller Art, Mittel und Wege, jene Bildung zu erleichtern und zu unterstützen, zu schaffen, und also selbst auf positive Art für die Kultur ihrer Untergebenen mitzuwirken hat. — Doch darf sie bey dieser ihrer Tendenz nie vergessen, daſs dieses ihr Mitwirken zur Kultur für sie bloſses Mittel zur Erreichung ihres Zweks, der Geltung des Rechts, nie aber für sie selbst Zwek sey. Je feiner übrigens die Gränzlinie für die, die Bildung, als Mittel, unterstützende, und für die, die Bildung, als Zwek, bezielende Thätigkeit ist, je unvermerkter sie überschritten werden kann, und je unvermeidlicher ihre Überschreitung von Seite des Staats Unheil bringt, stört, hemmt und verbildet, desto aufmerksamer wird sie diesen Punkt beachten, und sich hüten, je zur Leitung der Bildung selbst zwangsweise mitzusprechen; — was sie wohl dürfte und müſste, wäre die Bildung für sie Zwek — denn Verbildung, dessen nothwendige Folge, ist für die Herrschaft des Rechts

sogar gefährlicher, als ungebildete Einfachheit; und das, was Mittel für Erreichung ihres Zweks seyn sollte, könnte leicht ein Hindernifs derselben werden.

§. 79.

Nicht nur aber der Schuz der Staatsglieder in ihrem Rechtsgenusse, soweit Störungen und Verletzungen desselben unter sich gegenseitig möglich sind, liegt in der Aufgabe der Staatsgewalt; sondern leztere verlangen mit gleichem Fuge auch Schuz gegen Angriffe und Verletzungen, die von aufsenher möglich und zu befürchten sind, gleichwie auch die Gesammtheit des Staats gegen solche Angriffe und Verlezzungen gesichert werden mufs. Die Bewirkung dieses Schutzes und dieser Sicherung ist nun zwar Hauptzwek des Bundes, für dessen Erreichung die Gesammtmacht des Bundes einstehen soll; aber eben weil diese Gesammtmacht nur aus Beyträgen der einzelnen Bundesglieder besteht, nur durch diese Beyträge selbst existent wird, und diese Beyträge nach der gegenwärtigen Lage der Völkerverhältnisse, in einer Anzahl stehenden Militärs bestehen müssen, ist es Sache und Sorge der einzelnen Souveräne des Bundes, ihr Militärwesen ununterbrochen in derjenigen Lage und Verfassung zu erhalten, welche erforderlich ist, um in jedem eintretenden Falle des Bedarfs die, im Artikel 38 der

Bundesakte und dessen Supplementen für ihn regulirte, Kontingentsmannschaft unverzüglich dem Bunde zu Gebote stellen zu können. Gerne wird hierunter jeder, der die Gröſse des Aufwandes, den die Unterhaltung des stehenden Militärs erheischt, und welcher gewöhnlich allein alle Kraft verzehrt, die sonst für andere Anstalten zum Behufe des Staatszweks wohlthätiger verwendet werden könnte, je nur einigermaſsen beherzigt hat, der Behauptung des Hrn. Brauer (im Satze 50 seiner Beyträge) beystimmen, daſs kein Bundesstand gehindert sey, seine Kriegsvölker in Friedenszeiten auf eine, dem Wohle seines Staats angemessene, Summe herabzusetzen, und daſs von keinem mehr verlangt werden könne, als daſs von ihm stets der Stamm zu dem ganzen Kontingent, so wie der Vorrath, der zu seiner Ausrüstung nothwendig sey, bereit gehalten werden solle. Indem aber derselbe seine Behauptung weiter dahin erklärt: „daſs es für das Gewöhnliche genug sey, wenn der Stamm aller Gattungen Kriegsvölker, die zu stellen sind, nur ein Viertheil des Ganzen ausmache, somit erst nach dem Beschlusse einer Rüstung in seine ganze, oder in diejenige Vollzähligkeit gesezt werde, die nach der Zahl der bewilligten Viertheile nöthig sey“, so dürfte, in Erwägung, daſs im Falle eines Kriegs nicht leicht weniger, als vier Viertheile gefordert

werden mögten, die Besorgniſs einer ähnlichen Zögerung in Aufbringung des Ganzen nicht ungegründet seyn, welche vormals nach beschlossenem Reichskriege in Aufbringung der Reichskontingente dem Reiche so verderblich geworden ist, wenn jeder Bundesstand sich in Friedenszeiten bloſs auf die Unterhaltung eines Viertels beschränkte. Lediglich die Beseitigung einer solchen Zögerung, und die unbestreitbare Bemerkung, daſs gerade die stete Bereitschaft zur Vertheidigung jeden Angriff am sichersten abzuhalten vermöge, sind die Gründe, aus welchen ich voraus (in den Materialien zur näheren Bestimmung des Organismus des rheinischen Bundes) die Unterhaltung dreyer Viertheile des regulirten Kontingents den Bundesgliedern zur Pflicht gemacht wissen wollte.

§. 80.

Hinsichtlich der Art und Weise, die erforderliche Militärmannschaft aufzubringen, ist an die Stelle der ehemals üblichen Werbungen — wodurch ein Staat dem andern die Mittel zu seiner Vertheidigung mit gegenseitiger List entwendete, und doch nur eine Masse meistens nichtswürdiger Leute sammelte — in neueren Zeiten sehr zwekmäſsig die sogenannte Militärkonskription eingetreten, wodurch die erforderliche Militärmannschaft aus der Masse der

eigenen Staatsbürger gezogen und erhoben wird.

Unläugbar macht die Art des Gebrauchs des Militärs, sowohl im Inneren des Staats, z. B. zur Unterstützung der Polizey, als auch zur Vertheidigung des Staats gegen aufsen, einen Theil des von der Staatsgewalt zu leistenden Schutzes aus, und in sofern die zur Möglichkeit der Leistung dieses Schutzes erforderliche schützende Kraft, überhaupt durch Beyträge der Staatsglieder der Staatsgewalt zu Gebote gestellt werden mufs, und in soferne gerade die Möglichkeit der Leistung des eben bemerkten Theils des Schutzes Beyträge an persönlichen Kräften und Diensten erheischt, in soferne haftet auch die Militärpflichtigkeit, als eine besondere Art der Beytragsschuldigkeit, auf der Gesammtmasse der Staatsglieder, in derer Vertheilung eben so gut, wie in der Vertheilung der Beytragslast überhaupt, Beobachtung verhältnifsmäfsiger Gleichheit das erste und unerlafslichste Gesez ausmacht. Wenn nun gleich die Eximirung mancher Klassen von Personen, z. B. der Staatsdiener, die ihr ganzes Leben der Erreichung des Staatszweks widmen, und nur für das verhältnifsmäfsige *Sur plus* ihrer hierunter geleisteten Beyträge entschädigt, d. i. besoldet werden müssen, und mancher anderer Personen, die auf andere Weise wesentlichere Dienste leisten, oder für ander-

weitigen Gebrauch des Staats unentbehrlich sind, jenes Gesez der Gleichheit keineswegs verlezt wird; so ist doch die Verletzung jenes Gesetzes um so gröſser, die dadurch begangen wird, daſs diejenigen Staatsbürger überhaupt, die zufälliger Weise keine Kinder männlichen Geschlechts haben, auch von allem Beytrage zum Zwecke der Militärpflichtigkeit frey gelassen werden, da doch diese individuelle Beytragsart zur schüzzenden Kraft, als ein Theil der allgemeinen Beytragslast, wie diese, in der Regel unter alle Staatsglieder ohne Ausnahme gleich zu vertheilen wäre. Wie dieſs in Hinsicht der kinderloſsen Staatsbürger jener Art ausführbar sey, wird sich sogleich zeigen. — Überhaupt scheint es mir, als ob man bisher noch nirgends bey der Militärkonskription den richtigen Gesichtspunkt gefaſst habe, von dem allein nach meiner Überzeugung die Sache zu betrachten ist.

§. 81.

Die Verbindlichkeit zu Beyträgen zur nöthigen schützenden Kraft des Staats überhaupt haftet nämlich unläugbar nur auf solchen Personen, die wirkliche Staatsglieder sind; folglich kann auch die Militärpflichtigkeit, als eine, in jener allgemeinen enthaltene, individuelle Beytragsart, nur auf eben solchen Personen haften. Nun sind die Söhne staatsbürger-

licher Eltern, die für ihre Personen sich noch nicht an den Staatsbürgervertrag angeschlossen haben, die noch nicht selbst zur Zahl der Staatsglieder gehören — ob sie gleich vom Staate einstweilen, um der Möglichkeit seiner eigenen gleichmäſsigen Fortdauer willen, als präsumtive Staatsglieder in sofern behandelt werden, als der Staat sie an dem Genusse des Schutzes Antheil nehmen läſst — noch keine solche Subjekte, welche irgend eine Beytragsverbindlichkeit zur schützenden Kraft unmittelbar selbst affiziren könnte, weil es bey ihnen, wegen Ermanglung der Staatsbürgereigenschaft, an der Bedingung und dem Grunde aller Beytragsverbindlichkeit fehlt. Folglich können auch jene Söhne aus keinem zureichenden Grunde als unmittelbar selbst militärpflichtig betrachtet und behandelt werden, und alle Gesetze in den wirklichen Staaten, die auf die entgegengesezte Voraussetzung gebaut sind, sind eben darum von allem zureichenden Grunde entblöſst und rechtswidrig.

Nur die wirklichen Staatsbürger, also nicht die männlichen Familienglieder staatsbürgerlicher Väter, unterliegen folglich für ihre Personen unmittelbar selbst der Militärpflichtigkeit, und diese trifft in ganz gleichem Maaſse den Staatsbürger, der gar nicht Vater ist, wie den, der Vater mehrerer Söhne ist, da die zu-

fällige Vatereigenschaft der Staatsbürgereigenschaft und Verbindlichkeit weder etwas hinzusezt, noch etwas entzieht, weil erstere Eigenschaft die Beytragsverbindlichkeit weder erhöhen noch schmälern kann. Eigentlich könnte demnach die Militärkonskription nur die Staatsbürger selbst, nicht derén Söhne, treffen.

In sofern nun aber, wenn die Väter und überhaupt die Staatsbürger selbst und in Person dem Rufe der Militärkonskription folgten, diese Art des Mittels zur Erreichung des Staatszweks bald die Auflösung des Staats selbst zur Folge haben könnte und müßte, indem unter jener Voraussetzung die Familien ihrer Führer beraubt würden, ihr Nahrungs- und überhaupt der Gewerbsstand ins Stocken gerathen müßte; so muß es der Staat nicht nur der Willkühr seiner Bürger überlassen, sondern selbst dringend wünschen, daß seine Bürger, soviel möglich zum Behufe des Militärdienstes Stellvertreter von sich senden, daß sie ihrer Militärpflicht durch Repräsentanten ihrer Personen Genüge leisten; und wenn nun der staatsbürgerliche Vater, wie natürlich ist, sich für den Militärdienst durch seinen Sohn vertreten läßt, so unterliegt dann der Sohn der Militärpflicht, nicht zufolge eines unmittelbaren Rechts des Staats auf ihn, und einer unmittelbaren Verbindlich-

keit von seiner Seite gegen den Staat, sondern nur zufolge eines Rechts seines Vaters, als Familienhaupt über ihn zum Zwecke der Familienerhaltung zu bestimmen, und zufolge seiner Pflicht, dieser Bestimmung des Vaters Folge zu leisten.

§. 82.

Eben so konsequente, als praktisch-wichtige, Folgerungen aus diesen, unmittelbar aus der rechtlichen Natur des Rechts des Staats auf Beyträge seiner Bürger zur schützenden Kraft, und der Bürgerpflicht, diese erforderlichen Beyträge zu leisten, richtig abgeleiteten Grundsätzen sind folgende:

1. Daſs, wenn einmal der Staat, wie er um der Erhaltung seiner selbst willen muſs, den Grundsaz adoptirt hat, daſs nicht die Staatsbürger selbst in Person den Militärdienst leisten, sondern sich hierinn durch Repräsentanten ihrer Personen vertreten lassen sollen, die Wahl dieser ihrer Repräsentanten den Staatsbürgern selbst überlassen bleiben müsse, daſs sie also nicht gezwungen werden können, sich gerade durch ihre Söhne vertreten zu lassen, sondern nur solche Repräsentanten zu stellen, an deren Personen und Treue der Staat eben dieselbe Sicherheit hat, welche er an den Personen und der

Treue seiner Staatsbürger selbst haben würde.

2. Daſs auch diejenigen Staatsbürger, die keine Söhne haben, der Militärpflicht gleich jenen, die Söhne haben, unterliegen, folglich entweder selbst ihre Repräsentanten stellen müssen, als worauf eigentlich der Staat nur ein bestimmtes Zwangsrecht gegen sie hat, oder, wenn es der Staat ihnen gestattet, nach Verhältniſs der auf sie fallenden Beytragsverbindlichkeit, ihren schuldigen Beytrag in Geld entrichten, der aber alsdenn vom Staate bestimmt zur Anwerbung der Militärpersonen, welche die Stelle jener Staatsbürger vertreten, verwendet werden muſs.

3. Daſs auch die Repartition des individuellen Beytrags zur Befriedigung des Personalmilitärbedürfnisses nach demselben Maaſsstabe geschehen müsse, welcher der Repartition der Beyträge zur schützenden Kraft überhaupt unter die einzelnen Staatsbürger zu Grunde gelegt werden muſs, und welcher in der Folge noch angezeigt werden wird.

4. Daſs, wenn einmal das Staatsbedürfniſs des Militärpersonalstandes überhaupt ausgemittelt ist, mit Rüksicht auf den eben

bemerkten Maafsstab der individuellen Repartition der Beytragslast zur Befriedigung jenes Bedürfnisses zu bestimmen sey, wie viel Militärindividuen, z. B. von 100 Staatsbürgern zu stellen, und wie viel jeder dieser 100 zur Stellung jener Individuen beyzutragen habe.

5. Dafs die bisher übliche Art des wirklichen Militärzugs durch das Loos, nebst dem, dafs sie ganz irrig die Söhne der Staatsbürger als unmittelbar selbst militärpflichtig behandelt, eine grofse Ungerechtigkeit enthalte; indem bey dieser Art eine, unläugbar auf der Gesammtheit der Staatsbürger, also auf jedem Einzelnen verhältnifsmäfsig, haftende, Beytragslast, ohne zureichenden Grund, durch blofsen Zufall auf einen Theil der Staatsbürger allein gewälzt, und der andere Theil der Staatsbürger davon befreyt wird.

6. Dafs — indem jeder Staatsbürger nur eine Person ist, er also auch, wenn er sogar sich selbst hergeben müfste, doch immer nur ein Militärindividuum ausmachte — selbst im äufsersten Nothfalle die Forderung des Staats nicht weiter getrieben werden könne, als dafs jeder Staatsbürger einen Repräsentanten von

sich stellen, und höchstens alsdenn, wenn gerade dieser bestimmte Stellvertreter seiner Person abgegangen ist, diesen durch einen andern ersetzen müsse; daſs also nie ein Vater mit Recht gezwungen werden könne, solange einer seiner Söhne ihn noch beym Militärdienste repräsentirt, auch noch den zweyten u. s. w. zu eben diesem Militärdienst herzugeben.

7. Daſs die Straffolge der Desertion (die bisher gewöhnlich in der Konfiskation des Vermögens des Militärindividuums selbst bestanden ist) nicht eigentlich unmittelbar gegen den Sohn oder das Militärindividuum selbst, der oder das einen Staatsbürger vertritt, sondern vielmehr nur gegen den Staatsbürger selbst, der durch jenen vertreten wird, unmittelbar, und höchstens nur mittelbar gegen das Militärindividuum, z. B. in sofern verfügt oder gerichtet werden dürfe, als z. B. der Staat den Staatsbürger auktorisirte, seinem Sohne oder seinem Repräsentanten, im Falle der Desertion, seinen Pflichttheil zu entziehen; theils um jenem hierunter eine Art von Garantie gegen die Entweichung seines Repräsentanten zu geben; theils um ihm in dem,

dem doch entwichenen Sohne oder Repräsentanten entzogenen, Vermögenstheile ein Mittel zu lassen, einen andern Repräsentanten seiner Person vermittelst desselben zu stellen. Der Staat selbst hat auf keinen Fall gegründeten Anspruch auf das Vermögen des Deserteurs nach der hier erörterten Ansicht, indem nach dieser Ansicht a) der Staat sich nur an den zu halten hat, der ihm zu dienen eigentlich verpflichtet ist, und dieser ist der Staatsbürger selbst, der sich vertreten läſst, nicht der, durch den er vertreten wird; b) indem der Sohn, solange der Vater lebt, in der Regel kein eignes Vermögen hat, das ihm konfiszirt werden könnte; c) nach dem Tode des repräsentirten Bürgers aber sein Repräsentant ohnedieſs vom Militärdienste entlassen werden müſste, weil an einem nicht mehr existirenden Staatsbürger keine Militärpflicht mehr gesucht werden kann; mithin in dem Zeitpunkte, wo jene Konfiskation nur realisirt werden könnte, kein Grund zur Konfiskation mehr vorhanden ist. Endlich:

8. Daſs den Söhnen staatsbürgerlicher Eltern, die, weil sie selbst noch nicht Staatsbürger sind, auch nicht für ihre Perso-

nen militärpflichtig seyn können, die Auswanderung weder verboten noch erschwert werden könne, da es nach richtigen Grundsätzen jedem der unterstellten Subjekte frey gelassen werden muſs, sich an seinen väterlichen Staat zu halten, oder an einen andern anzuschlieſsen, wenn nicht die Staatsgewalt ein wahres Leibeigenthum gegen sie geltend machen will, wozu jedoch im ganzen Umfange der Staatsgewalt kein zureichender Grund anzutreffen ist.

§. 83.

Je tiefer die Art der Militärkonskription, und die in dieser Hinsicht aufgestellten Normen der Praxis in die Rechtssphäre der Staatsbürger eingreifen, destomehr muſs ich wünschen, daſs die eben gegebene Ansicht einer genaueren Prüfung gewürdigt, und daſs, im Falle sie nicht widerlegt werden könnte, die Ungerechtigkeiten, welche unter dieser Voraussetzung in der Praxis der meisten Staaten rüksichtlich jener Funktion begangen werden, um so schneller und nachdrüklicher eingestellt werden mögten, je mehr der Staat, dessen Hauptzwek auf jeden Fall die Geltendmachung des Rechts ist, durch Statuirung von Ungerechtigkeiten in seinem eigenen Verfahren sich selbst widerspricht und herabwürdigt.

Die Hauptfrage bey dieser Prüfung bleibt wohl immerhin die: Ob die Söhne staatsbürgerlicher Eltern, die noch nicht selbst wirkliche Staatsbürger sind, als für ihre Personen unmittelbar selbst militärpflichtig betrachtet werden können? Und diese Frage wird wohl ohne Zweifel verneint werden müssen, weil an einem Subjekte, das noch nicht wirklicher Bürger des Staats ist, unmöglich ein Grund zur Verbindlichkeit, zur schützenden Kraft dieses Staats beyzutragen, entdekt werden kann; und weil dergleichen Subjekte vernünftigerweise nicht angehalten werden können, einem Staate einstweilen und vorläufig alle ihre Kräfte und selbst ihr Leben zu opfern, um, wenn sie der Zufall am Leben läſst, dereinst als Bürger von ihm aufgenommen zu werden, wo sie denn doch wieder jede Art des Schutzes durch ihre eignen Beyträge erkaufen oder bewirken müssen. Daſs aber etwa die Menschen in den Staaten nur darum geboren würden, um sich lediglich als Mittel für die Zwecke der Herrscher gebrauchen zu lassen, dürfte heut zu Tage wohl Niemand mehr ohne Erröthen auch nur denken können.

Noch kann ich diesen Militärgewaltszweig nicht verlassen, ohne darauf aufmerksam zu machen, daſs es für die Souveräne, wenn sie anders die Stimmung der ihnen untergebenen Völker für sich wünschen, nothwendig Maxime

werden müsse, an ihrem Militär den, immer mehr um sich greifenden, Geist des Übermüths und der Verachtung gegen alles, was nicht seine Farbe trägt, in Zeiten zu bezähmen, in Erwägung: „dafs (wie Joh. von Müller in seiner Geschichte der Schweiz, Bd. I. Thl. I. S. 219 sehr richtig bemerkt) alle wahre Freyheit auf einer von diesen beyden Grundfesten beruhe, dafs die Bürger Kriegsmänner, oder dafs die Kriegsmänner gute und verständige Bürger seyen", demselben das alberne Vorurtheil der Entgegensetzung seines Standes gegen den Bürgerstand zu benehmen, vielmehr eine wahre Eintracht zwischen beyden herzustellen und zu erhalten; den Bürger vor jeder Mifshandlung von Seite des ersteren kräftigst zu schützen und sicher zu stellen; unter dem Militäre richtige Begriffe von seinem Wesen, seiner Bestimmung und seinem Verhältnisse im Staate und zu demselben zu verbreiten; ihm diejenigen Wege kennen zu lehren, wodurch es sich allein wahre Achtung verdienen kann; und vorzüglich ihm denjenigen Grad von Humanität einzuflöfsen, der erforderlich ist, damit wenigstens der, ohnediefs unzähligen, Übel, womit stehende Heere zur Geisel der Menschheit begleitet sind, nicht mehrere seyen, als es schlechterdings der Natur der Sache nach unvermeidlich ist. — Durch eine Tendenz der Art wird die Souverä-

nität den Völkern im liebenswürdigsten Lichte erscheinen, und sich die Achtung und den Seegen des Unterthanen wie des Weltbürgers in gleich hohem Maaſse bereiten.

§. 84.

So gewiſs durch Realisirung aller der bisher aufgezeigten Mittel zum Staatszwecke — nämlich der bürgerlichen und Strafgesezgebung und Rechtspflege, der Polizey, der Anstalten für Bildung, des Wehr- und Vertheidigungsstandes — von Seite der Souveränität die ihr obliegende Schuzpflicht erfüllt wird, so gewiſs ist es Bedingung der Möglichkeit der Realisirung jener Mittel, daſs der Staatsgewalt eine, dem ganzen Bedarfe zur Möglichkeit des durch den Staatszwek geforderten Schutzes entsprechende, Summe von Kräften und Gütern zu Gebote gestellt werde; und es muſs demnach jene Gewalt, angeordnet, alles das zu thun, wodurch der Bestand des Gemeinwesens gesichert, und sein Zwek erreicht wird, befugt seyn, die nöthigen Abgaben an Kräften und Gütern von denjenigen einzufordern, in deren Händen sich diese befinden, und für deren Zwek diese verwendet werden sollen. Eben darum entspricht auch jener Befugniſs die Verbindlichkeit der Eigenthümer jener Kräfte und Güter, nämlich aller Staatsglieder ohne Ausnahme, zur schützenden

Kraft, die der Staatsgewalt übertragen ist, und zu ihren Zwecken, als solcher, beyzutragen, um ihr jene geforderte Summe von Gütern und Kräften zu Gebote zu stellen.

Die Funktionen dieser Einforderung sowohl, als der Verwendung der eingeforderten Abgaben zur Realisirung der angezeigten Mittel bilden den Zweig der Finanzverwaltung.

Fast überall, kann man mit Wahrheit sagen, herrscht, gröſsere oder geringere, Verwirrung in diesem Zweige der Staatsverwaltung, was durch die Unrichtigkeit, und die, zu dieser hinzukommende, Ungleichheit des Schatzungs- und Steuerfuſses, und durch die zahllosen Arten der Abgaben nur zu sehr bestätigt wird, bey welchen der Mangel einer richtigen Basis und eines gerechten Vertheilungsmaaſsstabes allenthalben klar hervorsticht. Gerade nur der Mangel einer richtigen Einsicht in das wahre Wesen der unterstellten Sache hat Schwierigkeiten erträumt, die man nicht bekämpfen zu können fürchtete, und bey welcher Furcht man lieber alles in seiner bisherigen Unordnung belieſs, ohne zu bedenken, welche Massen von Ungerechtigkeiten man dadurch fortwährend aufhäufe, und nur das auffallendste so gut, wie möglich, zu verkleistern bemüht war. Ich hege indessen die gegründete Hoffnung, daſs die Souveräne des Bundes, nachdem die Fesseln,

welche bisher ihren besten Willen in diesem Gebiethe oft so mächtig hemmten, glüklich gelöſst sind, es zum angelegentlichsten Gegenstande ihrer Regententhätigkeit machen werden, in diesem Zweige der Staatsverwaltung die so dringend erforderliche Ordnung herzustellen, was ihnen bey weitem nicht so schwer werden kann, als man es ihnen vielleicht vorspiegeln dürfte, wenn nur nicht, indem man geflissentlich nach Schwierigkeiten jagt, die so nahe liegenden, einfachen Prinzipien übersehen werden wollen.

§. 85.

Auſser allem Zweifel ist, daſs das Totalbedürfniſs des Staats zur Möglichkeit der Realisirung aller, ihm zu seinem Zwecke nothwendigen, Mittel den wahren Maſsstab abgebe zur Bestimmung der Quantität und Qualität der ihm überhaupt erforderlichen und herbeyzuschaffenden Kräfte und Güter, und die, wenn auch nicht bis auf eine Kleinigkeit ängstliche, doch möglichst genaue Fixirung jenes Totalbedürfnisses kann bey einer nur etwas geordneten Staatshaushaltung unmöglich groſsen Schwierigkeiten unterliegen; nur überlasse man diese Berechnung nicht solchen Personen, die nicht unterscheiden können oder wollen, was eigentliches Staatsbedürfniſs sey.

Eben so ist aufser allem Zweifel, dafs die Beytragsverbindlichkeit auf jedem Staatsgliede ohne alle Ausnahme hafte — auch der Staatsbeamte unterliegt ihr; denn seine Besoldung ist blofs Entschädigung für das *sur plus* seines Beytrags — und dafs es sonach Pflicht der Staatsgewalt sey, schlechterdings jede Exemtion von der Beytragsverbindlichkeit, in sofern ihr nicht durch die Bundesakte hierinn die Hände gebunden sind, aufzuheben; denn jede solche Exemtion ist eine wahre Rechtsverletzung der übrigen Staatsglieder, welche zu verhüten, Hauptzwek des Staats und der Staatsgewalt ist.

Schwierig scheint aber auf den ersten Anblik die Vertheilung jener Totalsumme unter die einzelnen Staatsglieder, d. h. die individuelle Bestimmung, wie viel jedes einzelne Staatsglied beytragen müsse, um jene Totalsumme aufzubringen, zu seyn, da es klar am Tage liegt, dafs weder jedes Staatsglied sich, und was ihm gehört, ganz beytragen, noch dafs jedes Staatsglied ohne Unterschied eine gleiche Summe beyzutragen; sondern, dafs jedes nur verhältnifsmäfsig beyzutragen, schuldig seyn könne.

§. 86.

Es findet sich jedoch der natürliche Maafsstab dieses Verhältnisses unläugbar in dem Grunde der Beytragsverbindlichkeit, indem

das Gegründete, nämlich die Beytragsverbindlichkeit selbst, nur so weit, und nicht weiter gehen kann, als sein Grund. Nun ist aber der Grund der Beytragsverbindlichkeit jedes Staatsglieds sein Wille und sein Bedürfniſs, vom Staate geschüzt zu werden; je mehr oder je weniger also ein jeder Staatsbürger ihm vom Staate zu schützendes besizt, destomehr oder weniger ist er zur schützenden Kraft beyzutragen verpflichtet, d. h. der rechtliche Maaſsstab des von jedem einzelnen Beyzutragenden ist das Verhältniſs, in welchem er des Schutzes bedarf.

Das, eben so durchgreifende, als gerechte Mittel, jeden zur vollständigen Angabe seines Besizthums zu zwingen, ist die gesezliche Bestimmung, daſs Keiner für das, was er bey der Angabe seines Besizthums verheimlicht oder verschwiegen habe, irgend einen Schuz vom Staate erwarten dürfe; daſs z. B. ein Diebstahl desselben nicht werde untersucht und bestraft, daſs eine Klage wegen Störung im Besitze desselben Gegenstandes gar nicht werde angenommen werden. — Diese Drohung wird zuverläſsig Jeden bestimmen, bey der Angabe seines Besizthums nichts zu verschweigen, und sie selbst ist vollkommen gerecht, da der Staatsbürger in Ansehung dessen, wovon er seine Beytragsverbindlichkeit nicht erfüllt hat, auch keinen Schuz vom Staate verlangen kann, weil

nur durch den Beytrag das Recht auf den Schuz begründet wird.

Vermittelst der, nach dem eben bezeichneten Maaſsstabe, am zwekmäſsigsten von den einzelnen Gemeinden selbst zu besorgenden, Repartition der individuellen Beyträge muſs dem Staate die ganze, zur Befriedigung seines Bedürfnisses erforderliche Summe von Kräften und Gütern, d. h. von Diensten, Geld und Naturalien, zu Gebote gestellt werden, wobey denn alle die vielerley, unter den sonderbarsten Namen und Formeln bis jezt vorhandenen, Arten von Abgaben hinwegfallen; folglich die Administration des Staats, zu seinem gröſsten Nutzen und zur beträchtlichen Verminderung seines Totalbedürfnisses selbst, im höchsten Grade vereinfacht würde.

§. 87.

So ständig und jährlich wiederkehrend die Bedürfnisse des Staats sind, so ständig und jährlich muſs dann auch jene Beytragserhebung vom Volke, oder jene Besteurung desselben geschehen. Aber auſserordentliche Bedürfnisse, um den Staat von einer besonderen Gefahr zu retten, berechtigen auch die Staatsgewalt, auſserordentliche oder Nothbeyträge von den Staatsgliedern zu verlangen, und ihre Verbindlichkeit, auch diese zu entrichten, beruht ganz auf demselben Grunde, auf welchem

die ordentliche Beytragsverbindlichkeit hervorgeht, da auch jene, unerlaſsliche Bedingung der Möglichkeit des Bestehens des öffentlichen Rechtszustandes, wie diese, ist, und ohne den Bestand des öffentlichen Rechts selbst alles Privateigenthum aufhört, gesichert zu seyn.

Beyde Arten von Beyträgen oder Steuern, sowohl die ordentlichen als auſserordentlichen, flieſsen in die Kasse des Staats, die sie zugleich selbst bilden; der Staat wird sonach Eigenthümer davon, und der Souverän, dem ihre Verwaltung gebührt, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daſs nur, mit dem Staatsbedürfnisse im genauesten Verhältnisse stehende, Steuersummen erhoben, und die erhobenen nur zu dem wahren Staatszwecke, mit dem Zwecke gemäſser Sparsamkeit verwendet werden.

Ein, nach den hier angedeuteten Grundzügen eingerichtetes, einfaches und von allen kameralistisch-künstlichen Operationen entferntes, Finanzverfahren wird dem gemeinen Wesen von Einnahme und Ausgabe von selbst Rechenschaft ablegen, und, wenn dabey mit der gehörigen Publizität, die nur das böse Gewissen scheut, verfahren wird, die Nothwendigkeit der bestimmten Summe der Beyträge, so wie die Zwekmäſsigkeit ihrer Verwendung Jedem einleuchtend machen.

§. 88.

Auf alles übrige Vermögen der Staatsglieder, das sie nicht beyzutragen schuldig sind, oder was ihnen nach Entrichtung ihrer schuldigen Beyträge übrig bleibt, darf die Staatsgewalt nur in soferne einwirken, als sie jede Beeinträchtigung oder Störung im Besitze und rechtlichem Gebrauche oder Verbrauche desselben verhüten muſs, und bewirkt sie nur dieses, räumt sie nämlich alle Hindernisse der freyen Thätigkeit der Staatsglieder innerhalb den Schranken des Rechts hinweg, und sichert den Gewinn und Genuſs, so hat sie auch die ganze Sphäre ihrer Wirksamkeit in dieser Hinsicht ausgefüllt, und sie kann daher nicht berechtigt seyn, sich selbst auf eine positive Art in die Geschäfte des Kaufmanns, des Landwirths und Gewerbtreibers unmittelbar zu mischen, zur Anwendung der Güter vorschriftsweise zu sprechen, Güterzerschlagung zu befehlen oder zu verbieten, Bevölkerung durch Zwangsmittel zu befördern, oder das Gleichgewicht zwischen Produzenten und Konsumenten mit Zwang festzustellen, und überhaupt das vorzunehmen, wozu ihr das anmaſsende einseitige Geschlecht der sogenannten Staatswirthe mit gränzenloser, alle Freyheit vernichtender, Geschäftigkeit bisher gerathen hat. Es ist, ich muſs es wiederholt öffentlich sagen, eine schlechthin rechtswidrige Tendenz,

Industrie erzwingen zu wollen, um nur immer gefüllte Staatskassen zu haben; der Staat räume nur, wie schon bemerkt wurde, die Hindernisse der rechtlich-freyen Wirksamkeit hinweg, und sichere den Gewinn und Genuſs, der menschliche Eigennuz und die nacheifernde Gewinngierde werden sodann von selbst die Thätigkeit der Bürger in Bewegung setzen, ihre Betriebsamkeit, ihren Gewerbs-, Kunst- und Handelsfleiſs erwecken, und bis zum möglichst hohen Grade erhöhen und verfeinern; die Nationalkraft wird dann auch immer ohne weiteres Zuthun eine zureichende Quelle der, seinem Zwecke erforderlichen, Staatskraft seyn.

§. 89.

Werden allenthalben vollständige, und ihrem Zwecke in jeder Hinsicht entsprechende Gesezgebungen in dem voraus beschriebenen Geiste realisirt, binden solche Gesetze die exekutive Gewalt, wird das Recht nur nach diesen Gesetzen gesprochen, jeder vor Störungen seines Rechts- oder Freyheitsgebieths — und dahin gehört auch das Recht auf freye Mittheilung seiner Gedanken in Sprache und Schrift, so wie die Ausübung irgend einer Religion, sie sey, welche sie wolle, wenn nur durch jene und diese dem Rechte eines Andern kein Abbruch geschieht — gewahrt, wird Jedem nur der, ihn

rechtlich treffende, Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen abgenommen, die Summe dieser Beyträge mit, dem Zwecke gemäfser, Sparsamkeit bestimmt und verwendet, werden allenthalben nur redliche und ihren Geschäften gewachsene Minister und Staatsbeamten gewählt, nicht gute Köpfe zur Ruhe, und Schwachköpfe zur Thätigkeit genöthigt, wird die Bildung gehörig unterstüzt, die formale Gleichheit des Rechts jedem Staatsgliede, ohne Unterschied der Geburt, des Standes und Ranges mit unerschütterlicher Festigkeit gewährt; wird endlich der Bürger überhaupt nicht nach der Laune oder für die Privatzwecke der Machthaber, sondern nur für den wahren Zwek des Staats bestimmt; werden, mit einem Worte, die Staaten des Bundes, nach den hier aufgestellten Grundsätzen verwaltet — dann sind ihre Bürger frey, wie sie es ihrer Natur nach seyn sollen, dann herrscht Recht und Gerechtigkeit, dann gewähren die Souverane, was sie nur gewähren können und sollen, und was ihre Bürger nothwendig haben müssen, wenn sie die Aussteuer der Natur zum Behufe ihrer Bestimmung sollen benützen können, nämlich Schuz gegen jede ungerechte Behinderung oder Beeinträchtigung. — Unter diesem Schutze wird die Menschheit übrigens aus eigener Kraft ihrem Ideale näher kommen, der Staat wird seinen Zwek

in seinen Gliedern, und die Glieder werden ihren Zwek im Staate ununterbrochen erreichen, und so wird alles im organischen Gange den Gesetzen der Natur gemäſs harmonisch zusammenwirken.

§. 90.

Nur unter jenen Voraussetzungen wird die neue Ordnung der Dinge auch die bessere werden, wird es dem deutschen leicht werden, den Verlust einer ihm solange schätzenswerthen Verfassung zu vergessen, und seine Vorstellungsart und Lebensweise zu den jetzigen Umständen umzustimmen; unter jenen Voraussetzungen werden die neuen Souveräne die, ihnen zu ihrer Aufrechthaltung nöthige, Kraft in den Herzen und den Armen ihrer Unterthanen finden, indem sie jene durch Gerechtigkeit gewinnen, und diese durch Weisheit lenken; unter jenen Voraussetzungen wird die Souveränität in ihrem reinsten Glanze, in ihrer höchsten Würde und Macht erscheinen — und ohne Zweifel wird sie auch auf diese Weise allenthalben in den Staaten unseres Bundes erscheinen! denn ihre Fürsten müssen doch in der That überzeugt worden seyn von der Falschheit des sonst verbreiteten Wahns, daſs man das Joch, um es dauerhaft zu machen, erschweren, die Gedanken der Menschen im Zaume halten, und demüthigende Formen vervielfältigen müsse, damit das Gefühl der Niedrig-

keit in den übrigen Menschenklassen dadurch lebhafter gemacht, die Oberen, und diejenigen, welche ihre Gunst besitzen, sichere; müssen überzeugt worden seyn, dafs man, um eine Regierung aufrecht zu erhalten, Ökonomie, Ordnung und Festigkeit mit Weisheit verbinden, aber vor allen Dingen gerecht seyn, und alles sorgfältig vermeiden müsse, was einen grofsen Theil der Staatsbürger mifsvergnügt machen könnte.

Belächle immerhin der kalte Geschäftsmann Bemerkungen dieser Art als einen Rechtsroman, als leere Floskeln, aber hüte er sich, noch jezt dem Wahne zu fröhnen, dafs die Staatsregierung keines Prinzips bedürfe, als der Gewalt; die Erfahrung aller Zeiten macht ihn zu Schanden. Wehe ihm! wenn er es auf eigene Erfahrung ankommen läfst. — Schönere Hoffnungen beleben uns zu den Fürsten des rheinischen Bundes, und erfüllen Sie diese, so dürfen auch Sie von ihren Völkern hoffen, dafs Sie durch diese unüberwindlich seyn, und dafs die Bürger dieses weit verbreiteten Vereins in den Tagen der Gefahr ihre Thronen mit regem Enthusiasmus stützen werden, ohne welchen jene, zwar eine Zeitlang schwankend stehen, nie aber dem geringsten Sturme trotzen werden.

§. 91.

Wenn nun aber auch gleich die Souveräne in dem Ideale des Staats eine feste und unwandelbare Norm ihres Ermessens wie ihrer Thätigkeit haben, so dürfte es jedoch sehr gerathen seyn, den politischen Körpern, die ihre Souveränität belebt, bestimmte organische Statuten, bestimmte Konstitutionen zu geben, wodurch den Staaten jenes Prinzip ihrer Belebung für die Dauer gesichert, jene subjektive Norm auch zur objektiven Norm, und als solche zum unverbrüchlich verbindenden Gesetze für Regenten, Beamten und Unterthanen werde, um dadurch das Daseyn jener politischen Körper selbst zu sichern, ihre Bewegungen zu verstärken, die zu ihrem Besten vorliegenden Ideen praktisch zu verewigen, und vorzüglich die, noch hie und da vorhandenen, unbrauchbaren Fetzen des alten Gewandes auszumerzen, die, unpassend zu dem neuen, durch ihre Fortdauer vieles gehoffte Gute vereiteln würden.

Sehr richtig und mir aus der Seele geschrieben ist der Wunsch des ungenannten Verfassers des ersten Aufsatzes im St. 27. 1807 der Kronik der Deutschen: „Wenn dabey nur die Hauptidee, nämlich Gleichförmigkeit der organischen Beschaffenheit aller Bundesstaaten, die Rechte behauptet, die ihr gebühren! denn die Verschiedenheit der Verfassungen müſste das

meiste vereiteln, was wir nun erwarten, und ein Prinzip des Zwiespalts festsetzen, das nie einen gemeinen und einstimmigen Sinn, der doch die erste Bedingung unseres politischen Lebens ist, gedeihen liefse. Es verhält sich in der moralischen Welt gerade, wie in der physischen. Je näher die Bestandtheile eines Ganzen durch ihre Natur sich verwandt sind, je fester wird ihre Vereinigung, und je länger deren Dauer seyn. Aber ein Ganzes, das aus lauter heterogenen Theilen zusammengesezt ist, erhält sich nur solange, als die äufsere Gewalt besteht, die es drückend umfängt."

Es versteht sich jedoch wohl von selbst, dafs hier nur die Gleichförmigkeit in den Grundlagen und den Hauptbestandtheilen des Organismus bezielt sey; denn innerhalb derselben werden die mannichfaltigsten Nuancirungen und Spielarten in den Partikularorganismen nicht nur zuläfsig und der Natur gemäfs, sondern unfehlbar selbst nothwendig seyn.

Vorschläge zu machen für Errichtung von Erz- und Hofämtern von Seite der neuen Souveräne, überlasse ich sehr gerne Herrn Dr. Zintel; denn da dieser (in seinem Entwurfe eines Staatsrechts für den rheinischen Bund, München 1807, S. 136) ausdrüklich die solenne Konstituirung eigener Reichserz- und Hofämter, die Bestimmung ihrer feyerlichen Funktionen

bey dem öffentlichen und Privatdienste des Reichs etc. unter die ersten und wichtigsten Gegenstände rechnet, welche die Monarchen und verbündeten Mächte würdigen würden, so muſs er, bey diesem Durchdrungenseyn von der Vorzüglich- und Wichtigkeit der Sache, wohl am besten geeignet seyn, die würdigsten Projekte für jene Gegenstände vorzulegen.

Mir scheint es zwekmäſsiger und wesentlicher, hier noch derjenigen positiven Normen zu erwähnen, welche den Souveränen hinsichtlich ihrer inneren Staaatsverhältnisse in der Bundesakte vorgezeichnet, und wodurch ihnen sowohl gewisse Verbindlichkeiten namentlich aufgelegt, als auch einzelne ihrer Rechte besonders modifizirt sind. Hierhin gehört:

§. 92.

1. Die Vorschrift des Artikels 2 der Bundesakte, wodurch ausdrüklich die, von den Gläubigern und Pensionisten durch den Reichsdeputationsschluſs von 1803 erworbenen, Rechte jenen vorbehalten sind; zufolge dieser Vorschrift hat jeder Souverän die positive Verbindlichkeit, nicht nur für diejenigen Schulden, welche durch den erwähnten R. D. Schluſs ihm zugetheilt worden sind, den betreffenden Gläubigern ferner zu haften, sondern auch z. B. den,

in Gefolge des Lüneviller Friedens zu seinem Vortheile säkularisirten, geistlichen ehemaligen Reichsständen, so wie allen den Individuen der, eben damals aufgelöfsten, Stifter und Klöster, nicht minder allen den, von ihm in Ruhe gesezten, vormaligen Staatsdienern, ihre Pensionen, wie solche nach Maafsgabe eben jenes R. D. Schlusses seyn sollen, ferner ohne alle Schmälerung zu belassen. Eine Vorschrift, welche die Souveräne um so unverbrüchlicher befolgen werden, je mehr sie durch die Natur der Sache, und die Ansprüche nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit, gleich stark motivirt ist. Wohlerworbene Privatrechte der unterstellten Art, die nirgends mit dem Zwecke der neugebohrnen politischen Verfassung kollidirten, hätten ohne schreyende Ungerechtigkeit nicht angetastet werden können, und würden daher, auch ohne diese ausdrükliche Fürsorge, haben heilig geachtet werden müssen, und heilig geachtet worden seyn.

Kaum kann man seinen eigenen Augen trauen, wenn man, bey dem Vorliegen dieser unzweydeutigen Vorschrift, den vorhin genannten Dr. Zintel (in seiner angeführten Schrift S. 129 — 131) mit einer auffallenden Dreistigkeit behaupten sieht: dafs alle jene oben genannten Pensionäre auf die ihnen nach dem Lüneviller Frieden mit so vieler Sorgfalt angewie-

senen Entschädigungsgehalte kein positives Anspruchsrecht mehr hätten, noch haben könnten; sondern solche bloſs von der Groſsmuth und Liberalität der Souveräne zu erwarten hätten, und selbst dieſs nur so lange, als nicht die bestimmten Verhältnisse ihrer Staaten, oder der Nationalwohlstand eine andere Verfügung erfordern dürften. — Doch! sein ganzes Buch ist ohne alle Kenntniſs der Bundesakte und ihres Geistes niedergeschrieben, und nur er, der fähig war, die Souveräne von aller Verbindlichkeit aus öffentlichen Verträgen entbunden darzustellen, konnte auch einer solchen Behauptung, wie jene ausgezogene, fähig seyn, für die ihm die volle Indignation jedes rechtlichen Mannes unausbleiblich werden muſs.

§. 93.

2. Die Vorschrift des Artikels 33 der Bundesakte, zufolge der die Mitglieder der militärischen oder geistlichen Orden, welche in Gefolge des in der Bundesakte niedergelegten Vertrags entweder ihre Besitzungen verlieren, oder säkularisirt werden, nach dem Maaſse der Einkünfte, die sie bezogen haben, und nach dem Verhältnisse ihrer Würde und ihres Alters eine jährliche, lebenslängliche Pension erhalten sollen; und, zur Sicherheit dieser Pension, ein Pfandrecht auf diejenigen Güter, deren Nuznieſser sie waren.

§. 94.

3. Die Vorschrift des Artikels 32 der Bundesakte, zufolge der die, bey der Staatsverwaltung in den Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften, welche nach der Bundesakte unter die Souveränität eines der verbündeten Staaten fallen, angestellten Individuuen, welche der Souverän nicht bey ihren Stellen zu lassen, für gut findet, ebenmäſsig eine Pension erhalten sollen, wie die Gesetze und Anordnungen des Staats dieselbe den Bedienstigten des nämlichen Grads bewilligen.

Beyde Vorschriften sind gleichmäſsig der Ausdruk einer, durch Billigkeit und Gerechtigkeit gleich geforderten, Fürsorge für die benannten, schuldlos ihres Besizthums entsezten, und zur Ruhe verwiesenen, Individuen und Diener, beruhend auf ganz gleichem Grunde, welcher dergleichen Fürsorge im oft erwähnten R. D. Schlusse von 1803 zur Basis diente.

Rüksichtlich der Pensionirung der Mitglieder der militärischen und geistlichen Orden ist nun zwar keine ganz fest bestimmte Norm gegeben, indem die Hinweisung auf das bezeichnete Maaſs und Verhältniſs, der Individualität des Ermessens noch immer einigen Raum läſst; allein da es eines Theils zuverläſsig nicht die Absicht der Paziszenten war, hierunter etwas der Privatwillkühr zu überlassen, indem man

aufserdem die Vorschrift ganz unterlassen haben würde, andern Theils aus der schon angeführten Vorschrift des Artikels 2 der Bundesakte die Absicht deutlich erhellt, den R. D. Schlufs von 1803 als Norm der Pensionirung aufrecht zu erhalten, und eben dieser R. D. Schlufs seine Pensionsreglements auf gleiche Rüksichten des Maafses der Einkünfte, der Würde u. s. w. gründete; so kann man, ohne alle Gefahr eines Irrthums, es als durch jene Vorschrift des Artikels 33 bezieltes Prinzip annehmen, dafs — so wie im §. 53 des R. D. Schlusses den Domkapitularen, Dignitarien und Kanonicis der Ritterstifter $\frac{9}{10}$ ihrer ganzen bisher einzeln bezogenen Einkünfte, und im §. 57 den Konventualen der Abteyen gleichfalls ein *congruum* bestimmt worden — so auch jezt den, ihres Besitzes entsezten, und den säkularisirten Gliedern militärischer und geistlicher Orden, zum wenigsten das gleiche Maafs des Pensionsquantums zu bewilligen sey, als für dessen Sicherheit sie sich überdiefs eines stillschweigenden oder gesezlichen Hypothekenrechts auf die Güter, deren Nuzniefser sie waren, zu erfreuen haben. Die Souveräne gewinnen auf jeden Fall genug durch das ihnen zugefallene Eigenthum der Ordensgüter, und werden sonach von selbst geneigt seyn, die, ohnediefs nur auf die Lebenszeit ihrer Nuzniefser andauernden,

Pensionen nach dem liberalsten Maaſstaabe zuzumessen.

§. 95.

Hinsichtlich der zur Ruhe gesezt werdenden Staatsbeamten der durch die Bundesakte der Souveränität untergeordneten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften soll die Pension so bestimmt werden, wie sie nach den Gesetzen und Normen des souveränen Staats den Staatsbeamten vom nämlichen Grade gebühren. Hiermit hat es denn seinen einmal geweiſsten Weg, wenn dergleichen Pensionsnormative zur Zeit der Bundeserrichtung bereits vorhanden waren, (so hart es auch den Pensionärs fallen mag, wenn jene Normative eben nicht von einem liberalen Geiste diktirt seyn sollten,) und es hat z. B. der bisherige wirkliche Rath des Grafen auf dieselbe Pension unläugbar Anspruch, welche die fragliche Normative dem Rathe des Souveräns anweiſst, da es einmal allgemein und bestimmt heiſst: „*jouiront d'une pension de retraite égale à celle, que les loix et réglemens de l'état accordent aux officiers du même grade.*"

Wenn nun aber zur Zeit der Errichtung der Bundesakte im fraglichen Staate keine Pensionsnormative vorhanden waren, dann muſs auch hier der oft erwähnte R. D. Schluſs von 1803 §. 59 als subsidiarische Norm eintreten, zwar nicht aus dem Grunde, den Herr Brauer

(Saz 41 seiner Beyträge) für die gleiche Behauptung aufstellte, nämlich weil jener R. D. Schluſs unter dem „*les loix*" zu verstehen sey; — indem, wenn dem so wäre, es nicht heiſsen könnte: „*les loix*", sondern heiſsen müſste: „*la loi*", und es nicht heiſsen könnte: „*les loix et réglemens*", sondern heiſsen müſste: „*les réglemens de l'état ou la loi*", da man die subsidiarische Norm der Regel gewiſs nicht vorgesezt, und sicher beyde nicht durch das Bindungswort „*et*" verbunden haben würde; überdieſs jener R. D. Schluſs in seiner Pensionsnorm die verschiedenen Klassen von Staatsbeamten nicht sondert — sondern darum, weil einmal die Pensionirung jener Staatsdiener nicht der ungebundenen Willkühr ihrer neuen Oberherrn, sie selbst nicht einem ungewissen Schiksale überlassen seyn sollen, und dann, weil, so oft es an einer direkten Bestimmungsnorm fehlt, immer die vorhandene analogische zur Hülfe genommen werden muſs; eben diese vollkommen passende Analogie aber in jenem R. D. Schlusse, der im Art. 2 der Bundesakte, soviel seine Pensionsnormen betrifft, ausdrüklich aufrecht erhalten worden ist, klar vorliegt; da der vorliegende Fall in jeder Hinsicht eine Wiederholung und Erneuerung des dem R. D. Schlusse unterstellten Falls, und durch den völlig gleichen Grund auch das völlig Gleiche begründet ist, indem jezt von

zu Ruhesetzung von Staatsdienern, und von deren Versorgung aus ganz gleichen Gründen die Rede kam.

Äufserst sonderbar aber scheint mir die Behauptung, welche Herr Brauer (im Satze 42 seiner Beyträge) dahin aufgestellt hat: „Dafs die Ruhegehalte der Beamten, die durch die jetzigen Staatsveränderungen veranlafst würden, nach dem Prinzipe der Schulden getheilt werden müfsten." — Von dieser Schuldentheilung selbst werde ich sogleich nachher handeln. In Rüksicht auf sie raisonnirt Herr Brauer bey Gelegenheit der Pensionsmaterie so: „ein, nicht aus freyem Willen, sondern aus einer vollkommenen Pflicht geschöpfter, Gehalt sey eine wahre Schuld, und da nun dieser Gattung von Schulden keine eigene Theilungsnorm vorgemessen sey, so bleibe sie natürlich unter der allgemeinen Regel, die allen Schulden insgemein geschrieben stehe: diesemnach fielen Landschaftsdiener der Landeskasse, blofs persönliche dem Beutel des Standesherrn, allgemeine Staatsdiener dem Oberherrn und Standesherrn nach Verhältnifs der Rententheilung zum Ruhegehalte anheim."

Dafs da, wo Landschaften fortexistiren, diese auch die Gehalte ihrer zu pensionirenden Diener aus der Landschaftskasse, und dafs ein sogenannter Standesherr den Diener seiner Person aus seinem Beutel bezahlen musse,

versteht sich von selbst, und ich sehe nicht ein, warum nur Hr. Brauer davon zu sprechen kam; aber seine Behauptung in Hinsicht der Klasse eigentlicher Staatsdiener beruht, wie mir scheint, auf einer wahren Sophisterey, die wohl einen Augenblik blenden mag, sich aber bey einiger Beleuchtung sogleich, als solche, aufdekt. Wohl mag der Ruhegehalt als eine Art von Schuld an den Pensionär betrachtet werden; aber Hr. Brauer scheint den kleinen Umstand übersehen zu haben, daſs bey der im Art. 30 der Bundesakte aufgestellten Theilungsnorm der Schulden nur, bereits zur Zeit der Errichtung der Bundesakte kontrahirte, oder schon auf den Fürstenthümern und Herrschaften haftende Schulden, unterstellt worden seyen, keineswegs aber erst künftig zu kontrahirende Schulden. So wie nun ohne Zweifel Jedermann die Behauptung, wenn sie gewagt werden wollte, als irrig verwerfen müſste, daſs der sogenannte Standesherr auch eine, jezt erst vom Souverän aus eigenem souveränen Ermessen (ein eigener Lieblingsausdruk Brauers, der einer sehr vielseitigen Deutung unterliegt) kontrahirt werdende, Schuld — obgleich das Radiziren einer solchen Schuld auf ein solches Gebieth, worüber ihm bloſs die Souveränität angefallen ist, nicht wohl möglich wäre, und nur von solchen, auf den bloſsen Souveränitäts-

landen haftenden Schulden spricht die Theilungsnorm des Artikels 30 — nach dem Antheile seines Rentenbezugs mit übernehmen müſste; so wird auch die Behauptung Brauers, daſs der Standesherr den Ruhegehalt des, vom Souverän jezt pensionirt werdenden, Staatsdieners nach Verhältniſs der Rententheilung mit übernehmen müsse, kaum einem ähnlichen Schiksale entgehen können; denn offenbar ist — wenn jezt der Souverän aus eigenem Ermessen einen Staatsdiener der unterstellten Art zur Ruhe, und ihn dadurch, nach Brauers Ansicht, in das Verhältniſs eines Gläubigers sezt — dieſs eine, jezt erst vom Souverän kontrahirte, Schuld, die zur Zeit der Bundeserrichung nicht auf dem fraglichen Lande haftete, die also auch von der erwähnten Theilungsnorm nicht umfaſst wurde, die auch der Souverän nicht auf das fragliche Land, da es ihm nicht zum Eigenthume gebührt, radiziren, für die also auch nur er, der Souverän, als der allein die Schuld kontrahirende Theil, zu haften haben kann. Es ist ja nur vom zu Ruhesetzen der Staatsdiener durch das Ermessen des Souveräns die Rede, und wenn also der Standesherr an dem Akte der zur Ruhesetzung keinen Antheil nimmt, wie kann lezterem ein Antheil an der Pensionsschuld zur Last gelegt werden? Will etwa der Standesherr den, als Staatsdiener, vom Souverän zur Ruhe

gewiesenen Beamten noch ferner zur Besorgung seiner Geschäfte benützen, so muſs auch er ihn ferner dafür bezahlen; das versteht sich. Wer sollte aber dieſs einen Antheil an der Schuld des Ruhegehalts nennen können? Will der Souverän seine Regierungsrechte, die nun erst sein geworden sind, nicht mehr durch den vorgefundenen Staatsdiener ausüben lassen, so trifft ihn lediglich die durch den Art. 32 der Bundesakte vorgeschriebene Verbindlichkeit zur Pension. Wer kann dem Standesherrn Antheil an einer Schuld aufladen, die er nicht kontrahirte? — Daſs der fragliche Diener ihm vorher Dienste leistete, thut nichts zur Sache; Er würde dieselben Dienste sich gerne ferner von ihm leisten lassen; das kann und darf er aber nicht mehr, und zwar wahrlich nicht aus eigner Schuld, weil man ihm die Rechte genommen hat, für deren Ausübung und Wahrung er den Diener bestellt hatte. Derjenige dagegen, der in seine Rechtssphäre eingetreten ist, muſs natürlich mit der Sphäre seiner Rechte auch die Sphäre der diesen Rechten entsprechenden Verbindlichkeiten, vorzüglich derjenigen, die zur Existenz zu bringen, von seinem Ermessen abhängt, und die er auch wirklich nur durch sein Ermessen zur Existenz bringt, allein übernehmen.

Wohl liegt der Grund, warum Staatsdiener überhaupt, wenn sie zur Ruhe gesezt werden, auf einen Ruhegehalt gegründeten Anspruch haben, zum Theile in ihrer *bisherigen* Dienstleistung, und *diese* Rüksicht scheint Hrn. *Brauer* vorzüglich auf seine Behauptung geleitet zu haben, weil die fraglichen Staatsdiener denn doch *bisher* den *Standesherrn* ihre Dienste geleistet haben; allein wenn ihn *dieser* Grund geleitet hat, so ist in der That nicht abzusehen, warum er nicht die Bürde des Ruhegehaltes ganz *allein* auf die Standesherren gewälzt hat; Konsequenz wenigstens hätte diefs erfordert, so sehr sich auch alles rechtliche Gefühl dagegen sträubt, dafs die Standesherren, vom *Souverän* zur Ruhe gewiesene, Diener unterhalten sollten, um so mehr, da auch nicht übersehen werden darf, dafs das Subjekt, welches die Verbindlichkeit zur Abreichung des Ruhegehalts trifft, lediglich durch den Akt des zur Ruhesetzens bestimmt wird; dafs allein dieser Akt der Grund der *Übernahme* und *Erfüllung* der, dem auf Seite des Dieners durch seine bisherigen Dienste begründeten Rechte auf Ruhegehalt entsprechenden, Verbindlichkeit zur Abreichung des Ruhegehalts ist; dafs folglich auch die Pensionirungsverbindlichkeit nur dem Souverän, als dem zur Ruhe setzenden, Subjekte zur Last fallen kann.

Zudem ist hier allenthalben nur die Rede von Staatsdienern; eigentliche Staatsdiener dienen nicht der physischen Person des Regenten, sondern nur dem Staate, der Staatsgewalt: Der Staat, die Staatsgewalt hat die Pflicht, sie zu besolden, und im Falle sie zur Ruhe gewiesen werden, ihnen den Ruhegehalt zu leisten; diese Pflicht haftet unveränderlich auf dem Staate, auf der Staatsgewalt fort, unabhängig davon, welche Veränderungen in der physischen Person des Gewaltinhabers vorgehen mögen. Wo die Staatsgewalt residirt, da haftet auch die Besoldungs- und Pensionspflicht gegen die Staatsdiener; das Subjekt der Staatsgewalt, der Souveränität *in abstracto* ist in dieser zweyfachen Hinsicht ihr Schuldner. Mit dem Übergange der Staatsgewalt über die durch die Bundesakte unterworfenen Fürstenthümer und Herrschaften an die unterstellten Souveräne, ist also auch die Besoldungs- und Pensionspflicht der in jenen angestellten Staatsdiener an diese Souveräne übergegangen, und kann also auch nur rein und allein diesen obliegen.

Daſs auch dieſs der wahre Sinn des Art. 32 der Bundesakte sey, kann keinem unbefangenen Interpreten entgehen. Es ist darinn sichtbar die Rede von eigentlichen Staatsdienern, wie aus den Worten: „*Les individus employes*

dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries," klar erhellt; es ist ferner die Rede von der Unterordnung der lezteren unter die Souveränität der verbündeten Staaten, und sodenn von der Norm der Pensionirung derjenigen jener Diener, *que le souverain ne jugerait pas à propos de conserver dans leur emploi.*" Diese Norm sollen die Gesetze und Ordnungen des souveränen Staats ausmachen; es wird keine Rüksicht genommen auf die, in den nun subjizirten Staaten etwa vorhandenen Pensionsnormative, worauf doch deren bisherige Diener, sollten sie von diesen, und den bisherigen Inhabern ihrer Gewalt ihr Ruhegehalt beziehen, ein wohlerworbenes Recht hatten; es wird einer Theilung dieser Ruhegehalte hier so wenig, als im Art. 30, auch nur mit einer Sylbe und indirekte gedacht, folglich ist auch darinn nur eine reine Vorschrift für die Souveräne enthalten, und sie sind es also auch allein, welche die vorgeschriebene *pension de retraite* nach der gegebenen Norm zu leisten verpflichtet sind.

Herrn Brauers Subsumirung der Ruhegehalte der Staatsdiener unter die Kategorie von Staatsschulden, und unter die im Art. 30 aufgestellte Theilungsnorm dieser Schulden — womit er sichtbar eine Erleichterung der Kassen der souveränen Herren auf Kosten der Standesherren

bezielte — führt indessen auf geraden Rechtswege zu einer Bemerkung, welche den Standesherren eine Erleichterung, und den Souveränen eine Bürde schafft, an die beyde Theile vielleicht bisher noch nicht gedacht haben, und die mir das partheylose Streben nach Aufstellung der Wahrheit im Gebiethe des Rechts niederzuschreiben gebiethet.

Aus jenen Bauer'schen Prämissen über den Karakter der Ruhegehalte, als Staatsschulden, und die Anwendbarkeit der im Art. 30 der Bundesakte festgestellten Theilungsnorm der Schulden hierauf, fliefst nämlich unmittelbar die Verbindlichkeit der Souveräne, die Ruhegehalte der Staatsdiener, die zur Zeit der Bundeserrichtung von den jetzigen Standesherren bereits in Ruhe gesezt waren, nach der Theilungsnorm des Art. 30 auf ihre Kassen zu übernehmen; denn jene Ruhegehalte sind wahre solche Staatsschulden, die zur Zeit der Bundeserrichtung schon kontrahirt waren, damals schon auf den Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften hafteten, mithin als von der Theilungsnorm des Art. 30 umfafst angesehen werden müssen. Jene Ruhegehalte sind also wahre „*dettes propres de chaque principauté, comté ou seigneurie, passant sous la souveraineté*" von denen mit Recht gesagt werden kann und mufs „*seront divisées entre les dits états, et les*

princes ou comtes actuellement regnans, dans la proportion etc."

Daſs jene Staatsdiener von den jetzigen Standesherrn, als vormaligen Regenten, zur Ruhe gesezt worden sind, kann hier mit Grund nicht eingewendet werden, indem ja auch die anderweitigen Schulden, ob sie gleich von den Standesherrn, als vormaligen Regenten, kontrahirt worden sind, nach der vorgeschriebenen Norm getheilt werden sollen und müssen. Eben darum kömmt hier bloſs das Subjekt zu berüksichtigen, auf dem zur Zeit der Bundeserrichtung die hier fragliche Pensionsverbindlichkeit, als Staatsschuld, haftete. Dieſs war das Subjekt der Staatsgewalt, und da nun der Souverän, als solches Subjekt, in die Stelle des Standesherrn eingetreten ist, so ist er damit in seine Staatsverbindlichkeiten, wie in seine Staatsrechte eingetreten, folglich auch in die Staatsverbindlichkeit der Pensionirung vorher schon von der Staatsgewalt zur Ruhe gesezter Staatsdiener, und nach strenger Konsequenz der Begriffe, müſste der Souverän allein die Schuld der hier unterstellten Ruhegehalte, so wie jede andere wahre Staatsschuld, übernehmen — da er auch allein die eigentlichen Staatsabgaben zu beziehen hat, und die dem Standesherrn belassenen Revenuen die Natur von bloſsen Privatrenten angezogen haben, welche

eigentlich von einer Staatsschuld nicht affizirt werden könnten — läge nun einmal nicht die ofterwähnte positive Theilungsvorschrift vor. Aber gerade dieser Umstand, daſs auf die Privatrenten der Standesherren die Schuldenlast mitgelegt ist, beweiſst, daſs der Disponent bey Aufstellung der Theilungsnorm auch die eigentlichen Kammerschulden umfaſst habe, indem sonst nicht wohl ein vernünftiger Grund denkbar wäre, aus welchem der Standesherr, da man ihm keinen Antheil an den eigentlichen Staatsabgaben gelassen hat, doch einen Antheil an den Staatsschulden tragen sollte. — Doch, dieſs gehört nicht hierher, und ich bemerke nur noch, daſs der Souverän sich nicht etwa herausnehmen dürfe, erst untersuchen zu wollen, ob die voraus bereits zur Ruhe gesezten Staatsdiener mit hinreichendem Grunde zur Ruhe gewiesen worden seyen, ehe er seinen Antheil an den fraglichen Pensionen übernähme, da ihm im Artikel 30 überhaupt keine Befugniſs eingeräumt worden, die Nothwendig- oder Zwekmäſsigkeit der Schuldkontrahirung zu untersuchen, sondern ihm die Übernahme der Schuld zu seinem bestimmten Antheile unbedingt zur Pflicht gemacht worden ist.

§. 96.

4. Die Vorschrift des Artikels 29 der Bundesakte, zufolge der die verbündeten Staaten zu

den gegenwärtigen Kreifsschulden nicht nur für ihre alten Besitzungen, sondern auch für die Territorien, welche der Souveränität eines jeden unterworfen werden, beytragen sollen.

Dafs die sogenannten Standesherren von aller Verbindlichkeit, für Kreifsschulden zu haften, gänzlich befreyt, und diese Verbindlichkeit ausschliefsend auf die Subjekte der Souveränität übergetragen sey, somit kein Standesherr weiter von Gläubigern um Kreifsschulden belangt werden könne, ist unmittelbare Folge theils aus dem Tenor der eben angeführten Vorschrift, wie Herr Brauer (im Satze 38 seiner Beyträge) sehr richtig gezeigt hat, theils aus der Zusammenstellung des Artikels 29 mit dem Art. 30 der Bundesakte, indem im Art 29 von Bezahlung der Kreifsschulden blofs in Beziehung auf die Souveräne, und gleich darauf im Artikel 30 von den eigenen Schulden der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften in Beziehung auf Souveräne und Standesherren gehandelt, und nur die Theilung der lezteren angeordnet, mithin durch die ausschliessende Theilungsvorschrift der Schulden der lezteren Art, die Theilung der Schulden der ersteren Art selbst *indirecte* ausgeschlossen ist; gleichwie denn auch das im Nachsatze des Artikels 29 namentlich aufgeführte Beyspiel, von Wem die

Schulden des schwäbischen Kreiſses insbesondere zu übernehmen seyen, zur vollkommenen Bestätigung unseres Satzes dient, indem darinn die Schulden des genannten Kreiſses lediglich Souveränen zugewiesen sind.

Eben dieser Nachsaz enthält zugleich in einem Beyspiele die Norm, wie mehrere souveräne Besitzer der Lande, die ehemals einen Kreiſs bildeten, die Schulden dieses Kreiſses unter sich zu vertheilen haben, und diese Norm ist das Verhältniſs ihres Antheils an jenen Landen. Daſs demnach der ehemalige Kreiſsmatrikularanschlag, der, als Ausfluſs der Reichsverfassung, mit dieser rein verschwunden ist, gar nicht als Beytragsmaaſsstab für die betheiligten Souveräne gelten könne, sondern die Theilung nur nach dem Verhältnisse der natürlichen Staatskräfte geschehen müsse, ist zu deutlich im Gesetze selbst ausgesprochen, als daſs man hierinn Herrn Brauer nicht beystimmen müſste; desto weniger hingegen kann nach meiner Überzeugung seiner weiteren Behauptung beygepflichtet werden, daſs bey jener statistischen Kraftberechnung nichts einzurechnen sey, als was vorher schon kreiſssteuerbar war, daſs also z. B. die ritterschaftlichen Parzellen und die nicht kreiſssteuerbaren ehemaligen Reichslande bey Feststellung der Beytragslast zu den Kreiſsschulden nicht in Anschlag

zu bringen seyen; der Grund soll darinn liegen, weil die Ritterorte ehemals ihre eigene Steuerbarkeit gehabt hätten, und jene Reichslande nicht Kreiſsangehörden gewesen seyen.

Allein wäre dieſs der Sinn der Disponenten gewesen, so würde man sich bey dem, von Herrn Brauer so oft gerühmten, Präzisionsbestreben zuverläſsig nicht in der Allgemeinheit, wie wirklich geschehen, ausgedrükt, sondern man würde gewiſs diese wesentliche Bestimmung wenigstens in einem Beyworte ausgedrükt haben; so aber heiſst es ganz allgemein: „*La dette du cercle de Souabe sera à la charge etc. et divisée entr'eux dans la proportion, de ce que chacun des dits rois et princes possédera dans la Souabe*," woraus deutlich die Absicht hervorgeht, daſs die Schulden des schwäbischen Kreiſses eine gemeinschaftliche Last aller schwäbischen Provinzen seyn sollen, ohne Unterschied, ob einige davon auch ehemals kreiſssteuerbar gewesen seyen, oder nicht, und eine Ausnahme, welche dieser Allgemeinheit entgegen als gegründet angenommen werden sollte, müſste wenigstens auf sichererm Rechtsboden beruhen, als auf der ehemaligen Nichtkreiſssteuerbarkeit eines Bestandtheils von Schwaben; denn die Rüksicht auf ehemalige Kreiſssteuerbarkeit oder Steuerfreyheit ist hier aus gleichem Grunde und in gleichem Maaſse

unstatthaft, wie jene auf den ehemaligen Kreifsmatrikularanschlag, weil beyde mit der Reichs- und Reichskreifsverfassung gleich rein verschwunden sind, folglich der Besitzer eines ehemals kreifssteuerfreyen Landes sich jezt eben sowenig mehr auf jene Kreifssteuerfreyheit, als der Besitzer eines, in der Kreifsmatrikel verhältnifsmäfsig zu gering angeschlagenen, Landes sich auf diesen Kreifsmatrikularanschlag berufen kann; und Herr Brauer wird, da er das leztere selbst einräumte, ohne Inkonsequenz wohl das erstere nicht abläugnen können. Die vormals österreichischen, dem schwäbischen Kreifse nicht einverleibten, Provinzen sind jezt einmal Besitzungen der im Artikel 29 benannten Könige und Fürsten in Schwaben, und unterliegen folglich auch als solche, nach dem klaren, keiner Interpretation bedürftigen, Buchstaben des Gesetzes, der verhältnifsmäfsigen Beytragslast zur Tilgung der Schulden des schwäbischen Kreifses. Der geheime Grund dieser seiner Behauptung, zu welchem Herr Brauer etwas zu aufrichtig den Schlüssel gab, dürfte übrigens in seiner Gattung eben auch nicht auf das Indigenat in der lebenden und webenden Rechtswelt offenen Anspruch haben.

Von der Vorschrift des Artikels 30 der Bundesakte in Hinsicht der eigenen Schulden der, der Souveränität untergeordneten, Fürstenthü-

mer, Graf- und Herrschaften wird weiter unten am gehörigen Orte noch die Rede kommen. Hierhin gehört endlich noch:

§. 97.

5. Die Vorschrift des Artikels 34 der Bundesakte, die, soviel die darinn aufgestellte Regel des gegenseitigen Verzichts betrifft, bereits voraus (§. 39.) entwickelt worden, und demnach hier nur noch in Ansehung der Modifikation zu berüksichtigen ist, welcher, zufolge der dort nachgetragenen Ausnahme, die eventuellen Erbfolgerechte der Bundessouveräne unterliegen, in sofern diese zwar vorbehalten sind, jedoch nur auf den Fall allein sollen geltend gemacht werden können, wenn das Haus oder die Linie erloschen seyn würde, welche die Territorien, Domänen oder Güter, worauf die gemeldeten Rechte sich erstrecken können, entweder jezt besizt, oder zufolge der Bundesakte besitzen soll. Aus dem Inhalte dieser Vorschrift ist ersichtlich:

1. Daſs darinn bloſs von den Souveränen und ihren Erbrechten die Rede sey, demnach die Erbrechte der unterworfenen ehemaligen Reichsstände, da sie gar nicht berüksichtigt, auch ganz unmodifizirt geblieben sind, wovon H. Brauer die Folgen richtig angeführt hat.

2. Daſs den Souveränen ihre Erbrechte sowohl auf Territorien, als auch auf einzelne Domänen und Güter von den Besitzungen der andern Souveräne, also nicht bloſs auf die ganzen Bundesstaaten, vorbehalten seyen. — Ich kann hier die Wiederholung der Bemerkung nicht unterdrücken, daſs — da zufolge dieser Ausnahme von der Verzichtsregel ein Souverän nur dann erst zum Besitze eines Gebieths, einer Domäne oder eines Guts, welches durch die Bundesakte zum Staate eines andern Souveräns gehört, soll gelangen können, wenn das Haus dieses Souveräns ausgestorben seyn wird — eben damit sehr deutlich ausgedrükt sey, daſs vor dem Eintritte dieses Falls kein Souverän irgend etwas im Staate des andern, also auch weder Privatgüter noch Rechte, besitzen solle, daſs also die Regel des Verzichts offenbar auch die Privatgüter und Rechte umfasse.

3. Daſs der Nachsaz des fraglichen Artikels überhaupt nur von den zur Zeit der Bunderrichtung wirklich schon begründeten, obgleich erst künftig zur wirklichen Geltung gedeihenden, Erbfolgerechten der Souveräne disponire, folglich

die erst nach Errichtung der Bundesakte etwa begründet werdenden Erbfolgerechte in jener Disposition gar nicht begriffen zu achten seyen; denn der alleinige Vorbehalt der Erbrechte ist eine Ausnahme von der voraus aufgestellten Regel des Verzichts auf alle Rechte, nicht eine Ausnahme einer Art von Erbrechten von einer andern Art solcher Rechte: das Wort „allein“ „*demeurant seuls reservés*“ bezieht sich offenbar nicht auf eine Art von Erbrechten, sondern soll nur bezeichnen, daſs sonst keine Ausnahme von der Regel statt finden solle; allein die Erbrechte sollen noch gegenseitig gelten, sonst keine Art von Rechten überhaupt. Wohl ist es zwar wahr, daſs nur solche Erbrechte vorbehalten werden konnten, die zur Zeit der Bundeserrichtung bereits erworben waren; denn, was noch nicht da war, konnte auch nicht vorbehalten werden. Aber eben der Umstand, daſs man sich des Ausdruks „vorbehalten“ „*demeurant seuls reservés*“ bediente, beweiſst, daſs man an Erbrechte, die erst nachher begründet oder erworben werden könnten, gar nicht gedacht habe, da die entgegenge-

sezte Voraussetzung einen ganz andern Ausdruk erheischt hätte.

Hieraus folgt gegen Herrn Brauer, dafs allerdings ein unterworfener Herr einem andern Bundessouverän, als dem seinigen, Erbrechte zuwenden könne, die zur Zeit der Bundeserrichtung noch nicht existirten, so gut, als ein solcher, wie Brauer selbst einräumt, einem andern unterworfenen Herrn dergleichen Erbrechte zuwenden kann, indem erstens der Art. 34 nach Brauers eigenem Anerkenntnisse blofs von Erbrechten der Souveräne handelt, und zweytens in jenem Artikel kein Wort von einer Beschränkung der Dispositionsbefugnifs der unterworfenen Herren über das Ihrige vorkömmt, welche Beschränkung doch, sollte sie auch nur in Ansehung der Subjekte, zu deren Gunsten disponirt werden könnte, statt haben, nothwendig hätte ausgedrükt werden müssen.

Zufolge des Artikels 27 der Bundesakte darf ein unterworfener Stand seine Domänen und Rechte sogar an einen, dem Bunde fremden, Souverän veräufsern, wenn er solche nur zuvor seinem Souverän angeboten hat. Offenbar mufs er also auch Erbrechte darauf andern Bundessouveränen, ja selbst dem Bunde fremden Souveränen zuwenden dürfen, und da seine Verpflichtung zum Anbiethen des Verkaufs eine

Beschränkung ist, Beschränkungen aber nicht ausdehnend erklärt werden dürfen, so kann auch diese Beschränkung aufser dem bestimmten Falle einer Veräufserung nicht wirken, und darf daher auf Dispositionen von Todes wegen in keiner Hinsicht angewendet werden. — Davon, wenn solche neuerdings zugewendete Erbrechte eigentlich geltend gemacht werden können, wird gleich nachher die Rede kommen.

Da zufolge des Artikels 34 die darinn vorbehaltenen Erbrechte blofs in dem Falle sollen geltend gemacht werden können, wenn die jezt regierende souveräne Familie ausstirbt, folglich hierunter keine Erbrechte an einen souveränen Staat verstanden seyn können, indem diese schon ihrer Natur nach allein auf den Fall des Aussterbens der jezt regierenden Familie beschränkt sind, so ist:

4. Aus dem Inhalte der erwähnten Vorschrift ersichtlich, dafs darinn nur solche Erbrechte eigentlich bezielt seyn können, welche ihrer Natur nach früher, als bey oder mit dem Ausgange der regierenden Familie, eintreten würden, und Erbrechte der Art sind nur solche, welche einem Bundesfürsten an, der Souveränität eines andern Bundesfürsten unterworfenen, Gütern zustehen. Erbrechte an solchen Gütern könnten

ihrer Natur nach geltend werden, sobald die sie besitzende Familie ausgestorben ist, es sey diefs auch vor dem Ausgange der jezt souverän regierenden Familie, sollen aber zufolge der Vorschrift erst beym Ausgange der leztern geltend gemacht werden können. Der Grund dieser Beschränkung kann kein anderer seyn, als weil ein Souverän auch nicht einmal Besitzer von Privat- oder unterworfenen Gütern im Gebiethe einer jezt regierenden anderen souveränen Familie seyn soll; denn, im entgegengesezten Falle wäre gar nicht abzusehen, warum ein Erbrecht auf solche Privat- oder unterworfene Güter bis zum Ausgange der souveränen Familie suspendirt bleiben sollte.

Stirbt demnach eine standesherrliche Familie, auf deren Besitzungen ein anderer Bundesfürst ein Erbrecht hat, früher aus, als die Familie ihres jezt regierenden Souveräns, so nimmt der leztere das Eigenthum an jenen Besitzungen auf so lange an sich, als seine Familie blüht; denn jene Besitzungen sind jezt lediges Gut, indem das Erbrecht daran jezt nicht geltend gemacht werden darf, sondern solange ruhen mufs, bis jene souveräne Familie ebenfalls ausgegangen ist. Tritt alsdann dieser

leztere Fall wirklich ein, dann nimmt der zur Erbfolge berechtigte andere Souverän das, jezt wieder ledig gewordene, Eigenthum an jenen Besitzungen, nicht aber auch — wie Herr Brauer behauptet — die Souveränität darüber; denn es sind ja den Souveränen, wie Hr. Brauer (S. 279) selbst einräumt, nur Erbrechte auf (von ihm sogenannte) Mediatlande vorbehalten worden, ihr Erbrecht umfaſst also auch nur Eigenthum an Mediatlanden, und kann nichts mehr umfassen, weil die Inhaber der fraglichen Besitzungen durch die Bundesakte ein für allemal die Hoheit darüber verloren haben, sie also auch für den Fall ihrer Beerbung nichts anders, als Privat- und Patrimonialeigenthum mehr hinterlassen, folglich auch nur ein solches auf ihre Erben transmittiren können. Nur die Besitzungen der Standesherren selbst, wie sie jezt sind, sind noch Objekte des, den andern Souveränen vorbehaltenen, Erbrechts, und da jene nur noch die Eigenschaft bloſser Privat- und Patrimonialgüter haben, so können sie auch nur als solche in die Hände jener Erben übergehen; die Hoheit hat mit der Bundesakte aufgehört, zur Rechtssphäre der unterstellten Erblasser zu gehören, folglich können auch ihre Erbfolger nicht mehr in die, ihrer Rechtssphäre entwundene, Hoheit vermittelst eines Erbrechts eintreten.

Nur *ex jure et titulo novo* könnte, im Falle des Ausganges der souveränen Familie des Regenten über den Erblasser, der erbberechtigte Souverän die Souveränität über das unterstellte Erbfolgeobjekt erhalten, — und ob ein solcher *Titulus et jus novum* im unterstellten Falle für ihn existiren werde, oder nicht, läſst sich nicht bestimmen, da auf jeden Fall die Bundesakte diesen *Titulum et jus novum* nicht enthält — aber sicher nicht durch das ihm im Art. 34 vorbehaltene Erbfolgerecht, und zwar um so weniger, da dieses Erbfolgerecht, gesezt, daſs es auch vor hundert und mehreren Jahren bereits erworben sey, doch auf jeden Fall nur die, der vererbenden Familie zuständige, untergeordnete Landeshoheit nebst dem Eigenthume umfaſste, welche Landeshoheit aber an sich mit der Reichsverfassung verschwand, und an der vererbenden Familie, da sie durch die Bundesakte (wie man sich, wie wohl irrig, auszudrücken pflegt) mediatisirt wurde, keineswegs als Souveränität wieder auflebte, und weshalb nichts, als das Eigenthum, als Vererbungsobjekt von ihrer Seite übrig blieb. Die Souveränität über die hier unterstellten Erbobjekte gebührt gegenwärtig zufolge der Bundesakte der souverän regierenden Familie, der jene Güter, als sogenannte Mediatgüter, unterworfen sind; Wer nach

deren Ausgang in ihre Rechtssphäre überhaupt eintreten wird, wird also auch die Souveränität über jene Mediatgüter erhalten, und diefs kann wohl die jezt zur Erbfolge berechtigte souverän regierende Familie *ex jure et titulo novo*, aber auch eben so gut eine andere, seyn. Nur also den Erwerb des Eigenthums, nicht aber auch den der Souveränität kann das durch den Art. 34 vorbehaltene Erbfolgerecht im eingetretenen Falle seiner Geltung begründen.

Für den Fall, wenn z. B. die vererbende standesherrliche Familie später ausstirbt, als die jezt souverän regierende Familie, hat die Bundesakte sichtbar gar nicht disponirt, ist also dem vorbehaltenen Erbrechte der unveränderte natürliche Lauf gelassen. Hr. Brauer indessen hat kühn die fehlende Disposition ergänzt, indem er bestimmte, dafs unter jener Voraussetzung beym früheren Aussterben der jezt souverän regierenden Familie sogleich die Souveränität, und im darauf erfolgten Falle des Aussterbens der vererbenden Familie auch das Eigenthum an den unterstellten Erbobjekten an den erbberechtigten Souverän übergehe. — Äufserst auffallend ist es, wie er eigenmächtig dem Erbfolgerechte sogar noch vor dem Eintritte des Beerbungsfalls eine Wirksamkeit, nämlich den Anfall der Souveränität über das Erbobjekt, beylegen mogte,

und zwar noch überdieſs eine solche Wirksamkeit, welche, wie ich voraus gezeigt habe, das vorbehaltene Erbfolgerecht auf keinen Fall begründet, und begründen kann, und er wird wohl selbst nicht im Ernste erwartet haben, daſs man sich durch seine hierbey gewagte Vorspieglung von Absichten der Bundesstifter wirklich werde blenden lassen.

Unbefangen die Sache betrachtet, und in der gewiſs nicht zu läugnenden Voraussetzung, daſs der Art. 34 dem vorbehaltenen Erbrechte für den zulezt unterstellten Fall seinen natürlichen Lauf völlig unverändert gelassen habe, ergiebt sich das Resultat allein dahin:

Bey dem früheren Aussterben der jezt souverän regierenden Familie, in deren Gebiethe die fraglichen Erbobjekte sich befinden, geht die Souveränität darüber an denjenigen über, der überhaupt in die Rechtssphäre der Souveränität jener ausgestorbenen Familie eintreten wird; dieſs kann wohl die zur Erbfolge berechtigte andere souveräne Familie seyn, wenn ihr *ex jure et titulo novo* jene Rechtssphäre überhaupt zugewendet wird, aber auch eben so gut eine andere, und es ist nicht nur kein Grund vorhanden, warum gerade die Souveränität über jene Erbobjekte von jener Rechtssphäre entfallen sollte, sondern es ist vielmehr das Gegentheil durch den Geist der Bundesakte als noth-

wendig dargestellt, indem nach ihm durchaus „*ni melange ni morcellement de territoire*" statt finden soll, wovon jedoch nach Hrn. Brauers Ansicht meistens das Gegentheil eintreten würde, wenn nämlich die Souveränität über den ledigen Staat in andere Hände, als die Souveränität eines Theils dieses Staats, nämlich der fraglichen Erbobjekte, käme. Die Souveränität über die lezteren geht also bey dem früheren Aussterben der jezt souverän regierenden Familie an dieselben Hände über, an welche dann überhaupt die Souveränität an dem Staate kömmt, welcher jene Erbobjekte umfaſst, und nur so wird der Absicht der Bundesakte, durchaus geschlossene Staaten zu etabliren und zu erhalten, vollkommen genügt.

Mit dem später alsdenn eintretenden Falle des Aussterbens der vererbenden Familie erwirbt sogleich der erbberechtigte Souverän, kraft des ihm vorbehaltenen Erbrechts, das Eigenthum an den Besitzungen jener ausgestorbenen standesherrlichen Familie, als das einzige Erbobjekt, welches ihm leztere hinterlassen konnte, und wenn gleich hierdurch der Miſsstand herbeygeführt wird, daſs ein Souverän Landsasse oder Unterthan eines andern Souverän wird, — weswegen es allerdings besser gewesen seyn dürfte, auch die Erbfolgerechte gegenseitig verzichten zu lassen — so ist doch

jener Mifsstand bey weitem nicht so grofs, als wenn eine wirkliche *melange et morcellement de territoire* herbeygeführt würde, was nach Herrn Brauers Ansicht allerdings der Fall seyn müfste.

Da die Suspension der Geltung des Erbfolgerechts blofs zu Gunsten der jezt regierenden souveränen Familien statuirt worden ist, so versteht sich von selbst, dafs der, nach dem Aussterben einer solchen Familie eingetretene, Souverän eine gleiche Suspension des vorbehaltenen Erbfolgerechts für sich keineswegs ansprechen könne. Dafs nach dieser meiner Ansicht ein Souverän in dem Total, welches von seinem vorbehaltenen Erbrechte umfafst worden, verkürzt werde, läfst sich durchaus nicht behaupten, da, wie ich bereits voraus gezeigt habe, nachdem die Landeshoheit aus der Rechtssphäre der hier unterstellten Erblasser verschwunden ist, jenes Erbrecht offenbar nichts weiter mehr, als das Eigenthum umfafste und umfassen konnte, somit durch den Erwerb des Eigenthums das vorbehaltene Erbrecht nach seinem, durch die Gesetze des Bundes modifizirten, Total im eingetretenen bestimmten Falle geltend wird.

Diesem allem vorgängig ist noch übrig die Darstellung des Rechtsverhältnisses der, den rheinischen Bund konstituirenden, Souveräne, als solcher, nach innen, und zwar:

β) Zu den ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsständen insbesondere,

für dessen unpartheyische Erörterung mir die Aufstellung einiger allgemeinen Vorbemerkungen nöthig scheint.

§. 98.

Staatsumwälzungen sind der Natur der Sache nach ohne Verlust des einen oder des andern, darunter befangenen, Theils unmöglich, und die deutsche Nation hat in jeder Hinsicht Ursache, sich hoch zu erfreuen, daſs die Umgestaltung ihres, ohnedieſs schon fast aus allen seinen Fugen getretenen, Völkerstaatsgebäudes in einen, auf einem festen Fundamente erbauten, Staatenbund mit so sehr wenig Verlust für einzelne ihrer Glieder verknüpft war.

Wer sich hierbey für am härtesten getroffen zu halten scheint, sind diejenigen ehemaligen Reichsstände, welche durch die Bundesakte der Souveränität vormaliger Reichsmitstände untergeordnet wurden, und dieses *Factum* wird meistens nur ganz leise berührt, ohne daſs man es wagen zu können scheint, in die Vertheidigung oder Darstellung seiner Rechtlichkeit einzugehen, vielmehr meint man, wie z. B. Hr. Brauer, daſs, wenn man sich an strenges Recht hätte halten wollen, vor allem jene Umwälzung und Unterordnung ganz hätte unter-

bleiben müssen, daſs aber jezt, nachdem einmal jene Umwälzung zu Recht erwachsen sey, nur von den rechtlichen Folgen derselben die Rede seyn könne. Mir däucht es indessen, daſs jene Umwälzung und Unterordnung selbst sich auch auf dem Standpunkte des öffentlichen Rechts vollkommen vertheidigen lasse, und zwar aus denselben Gründen, durch welche die Rechtlichkeit der Ausübung eines sogenannten *juris eminentis* motivirt wird.

§. 99.

Wir wissen aus dem Vorhergehenden, daſs, nach dem Staatsrechte, jedes einzelne Staatsglied in der Regel nach einem gewissen Verhältnisse von dem Seinigen zum schützenden Körper beytragen schuldig sey, in Absicht dessen aber, was er nicht beyzutragen hat, völlig frey, und daſs es eben diese Freyheit sey, die ihm durch den Staat gesichert werden soll. In sofern jedoch zur Erreichung des wahren Staatszweks ein weiteres Opfer des ihm, nach Entrichtung seiner regelmäſsigen Beyträge, übrigen Eigenthums von Seite d e s e i n e n o d e r d e s a n d e r n Staatsglieds unumgänglich nothwendig ist, ist der Staat auch dieses Opfer von ihm zu fordern berechtigt, und es, dasselbe zu leisten, vollkommen verpflichtet, welches Recht bisher mit dem, freylich nicht ganz passenden, Namen — *jus eminens* — bezeichnet wurde.

Der Grund liegt darinn, weil eines Jeden Recht bedingt ist durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte der Andern mit und neben dem seinigen; mithin das Recht des Einen, als das bedingte, hinwegfällt, sobald die Bedingung, die Möglichkeit des Bestehens der Rechte der Andern mit und neben dem seinigen nämlich, hinweggefallen ist. Tritt nun dieser leztere Fall wirklich ein, so erhellt auch klar, daſs der Betroffene nicht befugt sey, jenes Opfer, d. h. das Aufgeben seines Rechts, zu verweigern, da im unterstellten Falle das fragliche Recht an sich schon gar nicht mehr für ihn existirt.

Doch fordert alsdenn die rechtliche Gleichheit unnachläſsig, daſs ihm dieses Opfer auf andere Weise vollkommen ersezt werde, weil auch die Rechte aller Andern bedingt sind durch die Möglichkeit des Bestehens seiner Rechte mit und neben den ihrigen.

§. 100.

Dieselben Prinzipien gelten nach dem Staatenrechte hinsichtlich der Realisirung eines gesicherten Rechtszustandes unter Staaten und Staaten; denn auch das Recht jedes einzelnen Staats, z. B. sein Recht der Selbstständigkeit, als Staat, der Regierung durch sich selbst, u. s. w., ist bedingt durch die Möglichkeit des

Bestehens der Rechte der andern Staaten mit und neben dem seinigen; und wenn demnach die Realisirung eines öffentlichen Rechtsverhältnisses unter einer Menge von Staaten, und dessen Sicherung nicht möglich ist, ohne daſs einzelne Staaten jene ihre Rechte aufgeben, so fallen mit der Bedingung jener ihrer Rechte auch diese ihre Rechte selbst hinweg, und sie können demnach nicht befugt seyn, jenes nothwendige Opfer, d. i. das Aufgeben jener ihrer Rechte zu verweigern.

Da nun die Erfahrung zureichend gelehrt hat, daſs ein gesicherter Rechtszustand unter der Menge von Staaten, welche vormals die deutsche Nation bildete, nicht realisirt werden könne, ohne daſs einzelne dieser Staaten ihre Rechte der Selbstständigkeit und der Selbstregierung aufgäben, und sich an andere Staaten, als integrirende Bestandtheile derselben anschlössen, um solche Staatenmassen herauszubringen, die auch der Vertheidigung und Erhaltung ihrer Selbstständigkeit gewachsen seyen, so muſsten auch einzelne solcher Staaten jene Rechte dem Zwecke der Realisirung eines gesicherten Rechtszustandes aller, welche durch die Pflicht aus Principien des Staatenrechts geboten war, nothwendig zum Opfer bringen, und es war also die Bewirkung dieses Opfers eben eine solche Aus-

übung des *juris eminentis* im Gebiethe des Staatenrechts, als wie sie nach den voraus aufgestellten Grundsätzen im Gebiethe des Staatsrechts statt findet, und wie sie von den vormaligen Reichsständen wohl selbst im Inneren ihrer Staaten gegen einzelne Staatsglieder statt gefunden haben mag.

Welche bestimmte einzelne Staaten jenes Opfer bringen sollten, mufste freylich durch das politische Ermessen einer höheren Macht entschieden werden, indem sonst jeder dieses Opfer würde von sich auf andere haben wälzen wollen, somit wahrscheinlich die Realisirung des gesicherten Zustandes ganz hätte unterbleiben müssen.

§. 101.

Wer hierbey wirklich verloren hat, sind eigentlich nur diejenigen Völker selbst, die ihre Selbstständigkeit, als Staaten, und ihr Recht der Selbstregierung aufgeben, und sich mit andern Staaten, als Bestandtheile derselben, verschmelzen mufsten; — denn nur dem Staate selbst kömmt das Recht der Selbstständigkeit, als Staat, und der Regierung seiner Selbst durch sich selbst zu — nicht sowohl die physischen Personen der Inhaber der Gewalt in jenen Staaten; denn das Regentenrecht ist nun einmal durchaus kein, zur Haabe oder zu dem

patrimonium seines Inhabers gehöriges, Recht, kein solches Recht, welches bloſs zum Zwecke und zum Vortheile dieses Individuums existirte, welches zur Sphäre seiner Privateigenthumsrechte gehörte; sondern ein solches, welches ursprünglich und seiner Wesenheit nach an der Gesammtheit der Staatsglieder haftet, und von dieser nur zum Behufe der Ausübung an jenes Individuum übertragen ist, das sonach mit der Zurüknahme dieses Auftrags von selbst verschwindet, und demnach das Individuum seines Inhabers nur zur Forderung einer Entschädigung für die, aus dem mandatarischen Inhaben jenes Rechts für dasselbe geflossenen, Utilitäten berechtigt.

Sobald also die Völker, welche jene einzelne deutschen Staaten bildeten, in das Aufgeben ihrer Selbstständigkeit und Selbstregierung, als Staaten, in ihre Verschmelzung mit andern Staaten auch nur stillschweigend einwilligten, sobald verschwand mit dem Auftrage auch das aufgetragene Regentenrecht, und seine vormaligen Inhaber können sich als über, hierdurch erlittenes, Unrecht um so weniger beschweren, je weniger es heut zu Tage Jemand, der nicht Fremdling im Staatsrechte ist, zu läugnen wagen wird, daſs ein Volk in seiner Gesammtheit darüber, ob es ferner als eigner Staat fortbestehen, oder sich an einen andern

Staat anschliefsen wolle, zu entscheiden berechtigt sey, ohne hierinn durch das Berufen seines Regenten auf sein Regentenrecht gehindert werden zu können, da dieses seiner Natur nach nur auf so lange und auf die Bedingung übertragen worden seyn kann, als der Zwek der Selbstregierung bey dem übertragenden Subjekte fortdauert.

Dafs jene Völker selbst für das Opfer ihrer Selbstständigkeit und Selbstregierung durch einen ungleich kräftigeren Schuz ihrer Rechte, als ihnen bisher ihre Fürsten zu gewähren vermogten, durch eine ungleich festere Garantie der Erreichung des Staatszweks, hinreichend werden entschädigt werden; und dafs die, des Besitzes der Regentengewalt über jene Völker entsezten, Herren dadurch, dafs ihnen die vormaligen Staatsgüter und mehrere Hoheitsnutzungen als Privateigenthum überlassen wurden, für die aus ihrem Regentenrechte für sie geflossenen Utilitäten hinreichend entschädigt seyen, läfst sich eben so wenig bezweifeln, als gewifs das erstere sich hoffen und erwarten läfst, indem es sich von selbst verstehen dürfte; dafs der gröfsere oder geringere Wunsch derselben, zu herrschen, und das durch dessen Nichtbefriedigung erzeugte individuelle Gefühl nicht in Anschlag zu bringen sey.

§. 102.

Nachdem ich hierdurch die Gerechtigkeit des Ursprungs unserer neuesten Staatsumwälzung, — von der Herr Brauer glaubt, (Saz 33 seiner Beytr.) daſs Niemand jene werde beweisen können oder wollen — wirklich dargethan zu haben glaube, entsteht nunmehr die Frage von den Folgen jener Umwälzung, soweit solche hierher einzureichen die Anlage der Darstellung erheischt.

Da nach Inhalt der Bundesakte mehrere vormalige unmittelbare Reichsgebiethe, und folgeweise auch deren vormalige Gebiether, der Souveränität der Bundesfürsten untergeordnet, mithin als eigene Staaten aufgelöſst, und mit denen der leztern verschmolzen wurden, so ist davon die erste, nothwendige und unmittelbare Hauptfolge, aus der alle übrigen flieſsen, die: daſs mit jener Unterordnung die Gewalt der Ausübung aller derjenigen Rechte, welche der bürgerlichen Oberherrschaft eines Staats wesentlich sind, — d. i. aller der Rechte, die eines Theils ohne bürgerliche Oberherrschaft nicht bestehen können, nur in und mit dieser existiren, und ohne die andern Theils die bürgerliche Oberherrschaft ihrem Wesen nach nicht bestehen, d. h. ihren Zwek nicht vollständig erreichen kann — in den unterwor-

fenen Reichsgebiethen an die benannten Bundesfürsten übergegangen sey.

Dieser Grundsaz ist auch sehr bestimmt in unserer Bundesakte ausgedrükt, indem im Artikel 26 wirklich und namentlich diejenigen Rechte, die eines Theils nur aus dem Begriffe und Wesen der bürgerlichen Oberherrschaft hervorgehen, nur durch sie und mit ihr, ihr Daseyn haben können, und ohne welche die bürgerliche Oberherrschaft andern Theils den ihr aufgegebenen Zwek nicht erreichen könnte, der Souveränität zugewiesen; und dagegen im Artikel 27 den abtretenden Gebiethern nur diejenigen Herrschafts- und Lehenrechte, welche der Souveränität nicht wesentlich ankleben, vorbehalten worden sind. Nur diese leztern konnten auch, unbeschadet der Souveränität, den Händen ihrer vorigen Besitzer überlassen werden, wo hingegen die ersteren nothwendig der Souveränität zugetheilt werden mufsten, sobald eine solche vollständig, wie es die Absicht war, realisirt werden sollte. Unmittelbare Folgesätze hieraus sind:

§. 103.

1. Dafs alles, was immer im Umfange eines durch die Bundesakte für souverän erklärten Staats, als integrirender Bestandtheil desselben, sich befindet, so wie alle Glieder eines solchen Staats ohne Ausnahme, der Staatsgewalt und

dem von ihr ausgehenden öffentlichen Zwange in gleichem Maafse unterworfen seyen; dafs folglich auch die betreffenden ehemaligen Territorialherren, so wie alle vormalige Reichsfreyherren ohne Ausnahme, zum Stande und zur Klasse der Unterthanen gehören, — als welcher, staatsrechtlich erwogen, der einzige, dem Stande der Machtinhaber gegenüberstehende, Stand im Staate ist — und als solche der, durch ihren Zwek erforderlichen, Wirksamkeit der Staatsgewalt, als solcher, nach dem Fundamentalprinzipe der formalrechtlichen Gleichheit, gleich allen andern unterliegen.

Mag immerhin dieser, durch den voraus aufgestellten Hauptsaz unmittelbar begründete, Folgesaz dem mit den Forderungen des Staatsrechts minder bekannten Theile etwas hart klingen; ein erkleklicher Widerlegungsgrund ist durchaus unerfindlich, und es müssen sonach alle Behauptungen von dem Fortbestehen einer, der Souveränität, wie der ehemaligen Reichshoheit, untergeordneten eigentlichen Landeshoheit, und was dem ähnlich ist, von selbst verschwinden. Deswegen ist auch der, für Souveränität gebrauchte, Ausdruk „Obristhoheit" nicht ganz passend, da er eine untergeordnete Hoheit zuzulassen scheint.

§. 104.

2. Daſs bey der — durch die mehrerwähnte Verschmelzung vormals eigener Staaten mit andern Staaten, und die Unterordnung der Regentengewalt der ersteren unter die Souveränität der lezteren nothwendig gewordenen — Ausscheidung der Souveränitätsrechte von den bloſsen Herrschafts- und Lehenrechten, der Umfang des Begriffs und des wahren Wesens der bürgerlichen Oberherrschaft die alleinige Theilungsnorm, somit lediglich auf die rein staatsrechtliche Quelle, und ganz und gar nicht auf den Titel des vormaligen faktischen Erwerbs des einen oder des andern Rechts Rüksicht zu nehmen; daſs also der Umstand, daſs z. B. der jezt untergeordnete ehemalige Reichsstand ein Recht durch Kauf oder einen andern Vertrag, durch kaiserliche Belehnung, Schenkung oder Privilegien erworben hat, bey jener Ausscheidung ganz und gar nicht in Betracht zu ziehen sey.

Dieser Theilungsgrundsaz ist:

a. Durch die im Artikel 26 enthaltene vollständige Einreichung aller wesentlichen Gattungsrechte der bürgerlichen Oberherrschaft in die Rechtssphäre der Souveränität.

b. Durch den im Artikel 27 ausgedrükten bloſsen Vorbehalt aller der Herr-

schafts- und Lehenrechte, die der Souveränität nicht wesentlich ankleben, für die fraglichen ehemaligen Reichsstände, und die darauf folgende Aufzählung solcher Rechte, welche der Souveränität nicht wesentlich ankleben.

c. Durch den gänzlichen Mangel irgend einer Bestimmung in der Bundesakte, welche nur irgend eine Rüksicht auf den faktischen Erwerbstitel als zuläſsig bey jener Theilung begründen könnte; und endlich:

d. An sich schon durch den bestimmten Zwek jener Ausscheidung — der dahin geht, eine vollständige bürgerliche Oberherrschaft herzustellen — so sehr auſser allen Zweifel gestellt, daſs ein weiteres Bestreben, denselben zu begründen und zu rechtfertigen, völlig überflüssig wäre; gleichwie auch Herr Brauer denselben (im Satze 33 seiner Beyträge) schon richtig ausgeführt hat.

§. 105.

3. Daſs diesemnach, vermittelst der, nach der eben angegebenen Theilungsnorm vorzunehmenden, Ausscheidung, alle diejenigen Befugnisse, welche ihrer Natur nach zufolge des

allgemeinen Staatsrechts zur Rechtssphäre der bürgerlichen Oberherrschaft gehören, und ohne deren Inhabung leztere den Staatszwek nicht erreichen könnte, einzig der Souveränität zuzuscheiden seyen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, in diese Klasse gehörigen Rechte, welche in der Bundesakte ausdrüklich den unterworfenen ehemaligen Reichsständen vorbehalten sind, (z. B. Gerichtsbarkeit, und Polizey in ihren unteren Stufen, wovon in der Folge noch die Rede seyn wird;) den subjicirten Herren hingegen blofs solche Rechte zu belassen seyen, welche ihrer Natur nach Ausflüsse des Eigenthums sind, ob sie gleich nach der vorigen Verfassung (irrig) als Hoheitsrechte angesehen und behandelt worden seyn mögen.

4. Dafs bey jener Ausscheidung blofs auf die staatsrechtliche Quelle der fraglichen Rechte, und darauf, wohin solche nach jener Quelle zu reihen, nicht aber auf die Erfahrung, und darauf, ob dieses oder jenes Recht zum Zwecke seiner Ausübung sich vormals blofs in den Händen der Regierung, oder etwa auch in den Händen von Privaten befunden habe, zu sehen sey, um zu entscheiden, welche davon der Souveränität zu vindiziren, und welche den subjicirten Herren zu überlassen seyen; indem bekanntlich die vorige Verfassung der Anomalien nur gar zu viele duldete, und der faktische Umstand, dafs

hin und wieder ein gewisses Recht, das zum Wesen der bürgerlichen Oberherrschaft seiner Natur nach gehört, doch den Händen von Privaten überlassen war, weiter nichts beweiſst, als daſs es ehemals bürgerliche Oberherren gegeben habe, welche sich nicht im Besitze des ganzen Umfanges der bürgerlichen Oberherrschaft zu behaupten wuſsten oder vermogten; daraus also unläugbar kein Grund hergenommen werden kann, der jetzigen Souveränität irgend ein Recht vorzuenthalten, das zu ihrem Wesen gehört, und von ihr, um in ihrer ganzen Fülle sich geltend machen zu können, besessen werden muſs.

5. Daſs die den subjicirten Herren vorbehaltene Rechtsgattung, in sofern solche einige wahre Hoheitsrechte in der untern Stufe umfaſst, in deren Händen, bloſse Ausnahme und Reservat, und eben dadurch die Vollständigkeit der Rechtssphäre der Souveränität, als Regel, um so mehr bestätigt sey, somit jene erstere Rechtsgattung nicht ausdehnend erklärt werden dürfe.

§. 106.

6. Daſs weder die Regel: daſs im Zweifel für die subjicirten Herren und wider die Souveräne die Vermuthung streite; noch die entgegengesezte Regel als subsidiarische Theilungs-

maxime für die Praxis adoptirt werden dürfe, da — nachdem bey der unterstellten Ausscheidung die Rüksicht auf den Titel des faktischen Erwerbs eines Rechts, welche wohl auf unauflösliche Zweifel führen könnte, dem Vorausgeschikten zufolge nicht statt finden kann — das, durch das allgemeine Staatsrecht bestimmte, und durch die Bundesakte bestätigte, Wesen der bürgerlichen Oberherrschaft eine so bestimmte und allenthalben ausreichende Scheidungsnorm gewährt, dafs des Staatsrechts vollkommen kundige Männer (und nur solche Subjekte werden als bey dieser Ausscheidung sprachberechtigt unterstellt werden dürfen) nicht in den Fall eines unauflöslichen Zweifels, also auch nicht in den Fall des Bedarfs einer subsidiarischen Maxime jener Art kommen können.

7. Endlich, dafs bey Bewerkstelligung der unterstellten Ausscheidung weder von einer Grofsmuth auf Seite der Souveräne, noch von einer verzichtenden Nachgiebigkeit auf Seite der subjicirten Herren eigentlich die Rede seyn solle oder dürfe, indem eine Grofsmuth von Seite der ersteren hierunter sich nur durch das Zulassen eines Einschreitens von Seite der lezteren in ihre Rechtssphäre wirksam äufsern könnte; dieses Zulassen aber ohne Vernachlässigung der ihnen obliegenden Regentenpflichten, also auch ohne Gefährdung der Erreichung des

Staatszwecks, und zum Theile selbst ohne Verletzung der übrigen Staatsglieder (wie z. B. bey Gestattung einer gänzlichen Steuerfreyheit) kaum möglich seyn; und indem eine verzichtende Nachgiebigkeit von Seite der leztern und deren Gebrauch den, durch die Bestimmungen der Bundesakte wohlerworbenen, Rechten ihrer Familien zu nahe treten, der Würde der Souveräne zuwider, und für andere minder nachgiebige leicht von nachtheiligen Folgen seyn dürfte wo hingegen ein für beyde interessirte Theile gleich strenges Verfahren; nach dem gegebenen Theilungsprinzipe alle erforderlichen Rüksichten gebührend wahren, und das Privatwohl der subjicirten, so wie das wahre Heil des Staats im Ganzen, in richtiger Harmonie befördern, und diese Beförderung kräftig sichern wird.

§. 107.

Hierbey nöthigt mir der Umstand, daſs in der Bundesakte den subjicirten Herren die Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz, so wie die niedere Polizey vorbehalten worden ist, eine Bemerkung ab, die einzig aus der Quelle meiner Ansicht vom Staate flieſst, und daher um so weniger den Vorwurf von Partheylichkeit verdienen wird, je weniger der Unbefangene in dieser ganzen Darstellung den reinen Geist und die offene Sprache rük-

sichtslofser Unpartheylichkeit wird verkennen können; nämlich:

Gerichtsbarkeit und Polizey überhaupt sind nur Ausflüsse der bürgerlichen Oberherrschaft im Staate, und dieser wesentlich anhängend, indem jene beyden ihren rechtlichen Ursprung schlechterdings nirgends anders woher, als aus dem Wesen der Staatsgewalt ableiten können, und eben diese leztere ohne jene ihren Zwek unmöglich erreichen kann, was für den Staatsrechtskundigen wohl keines Beweises bedürfen wird. Nun ist zwar nach der bisherigen Verfassung Deutschlands, so wie der meisten übrigen Staaten, die Gerichtsbarkeit in der Form mehrerer Instanzen — angeordnet, um das Recht der Staatsglieder, als ihre wichtigste Angelegenheit, gegen die möglichen Fehltritte der Trüglichkeit möglichst sicher zu stellen — geübt, und die Polizey in die hohe und niedere abgetheilt worden; allein jene mehreren Instanzen sind keineswegs eben so viele Arten der Gerichtsbarkeit, als der Gattung, keineswegs eben so viele abgesonderte Theile der Gerichtsbarkeit, als des Ganzen, sondern machen vielmehr nur zusammen den vollständigen Akt der Rechtspflege, wie ihn die Idee des Staats postulirt, aus, der nach seinem ganzen Umfange nur in der Staatsgewalt selbst seine rechtliche Basis hat, was ebenmäfsig von der Polizey in ihrem

ganzen Umfange gilt, für deren Abtheilung in die hohe und niedere nirgends ein richtiger und zureichender Grund existirt.

In den Zeiten indessen, wo alle richtige Erkenntnifs über das wahre Wesen der Staatsgewalt mangelte, und diese noch unvollkommen würkte, behandelte man die Gerichtsbarkeit und Polizey als Ausflüsse und Zubehörden des Gutseigenthums, und griff erst später, nachdem über jenes Wesen einiges Licht aufzugehen anfieng, zur Theilung derselben in verschiedene Stufen und Arten, als dem Mittel, wenigstens einen Theil jener Hoheitsrechte, die man jezt als solche erkannte, der Staatsgewalt zu vindiziren, und den übrigen Theil zwar den Privaten zu belassen, jedoch nicht als an sich selbst ihnen zuständig, sondern nur zum Behufe der Ausübung, vermittelst der Unterstellung eines stillschweigenden Auftrags von Seite der Staatsgewalt. Der Inhaber dieser lezteren kann nun zwar unmöglich in eigner Person alle Gewaltszweige verwalten, sondern bedarf dazu allerdings vieler Organe, durch welche die ganze Sphäre seiner Wirksamkeit, ausgefüllt wird, und er thut genug, wenn er nur, als belebendes Zentralprinzip, alle jene Organe in der erforderlichen Richtung und Thätigkeit erhält.

Allein in sofern diese Organe nie durch Zufall der Geburt oder den Besiz von Gütern,

sondern nur durch eine vernünftige Wahl der Staatsgewalt bestimmt werden sollten und dürfen; in sofern war und ist das Belassen von jenen eigentlichen Hoheitsrechten, auch in ihrer sogenannten niedern Sphäre, in den Händen von Privatpersonen, als Folge der Geburt oder des Besitzes von Gütern, immerhin eine entschiedene Anomalie, ein wesentlicher Mangel in der Staatsverwaltung, der unverkennbar wesentliche Nachtheile mancher Art für das Staatsganze haben mufste, und ferner haben wird.

§. 108.

Diese Anomalie zu heben, hatte die vorgewesene Staatsreform, die so viele andere wohlerworbene, aber der Machtvollkommenheit hinderliche, Rechte und Institute sprengte, die schiklichste Gelegenheit dargeboten, und es würde von den wohlthätigsten Folgen für Erreichung des Staatszweks gewesen seyn, hätte man die Absicht, die Staatsgewalt in den ganzen Umfang der ihr, nach ihrer Idee eigenen, Rechtssphäre einzusetzen, auch bis dahin realisirt, dafs man ihr die Gerichtsbarkeit und Polizey nach ihrem ganzen Umfange und ohne alle Ausnahme vindizirt hätte; denn, man mag sagen, was man will, und man mogte immerhin den Souveränen die Gerichtsbarkeit und Polizey in oberster Instanz zugewiesen haben, so ist doch

nicht zu läugnen, dafs, so lange in einem Staate auch nur einzelne untergeordnete Zweige der Gerichtsbarkeit und Polizey von Privatpersonen, als Bestandtheile ihrer Privatrechtssphäre, besessen werden können, und so lange es aufser dem Regenten geborne, oder durch den Erwerb von Gütern, nicht durch freye Wahl der Staatsgewalt gesezte, Inhaber jener Zweige eigentlicher Hoheitsrechte giebt, dennoch keine ganz volle Regentengewalt, keine Souveränität in ihrer ganzen Fülle, mit einem Worte, keine wahre Machtvollkommenheit existirt.

Darum stehen denn auch nach meiner Überzeugung die Bestimmungen der Bundesakte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit in den untern Instanzen und der sogenannten niederen Polizey nicht in strenger Konsequenz mit der Absicht auf Realisirung einer vollständigen Staatsgewalt, und es scheint mir, als ob die Hebung auch dieser Anomalie um so weniger Bedenken hätte finden können, je weniger es den unterworfenen ehemaligen Reichsständen wirklich frommen kann, dafs man ihnen einen Schatten ihrer ehemaligen Hoheit gelassen hat, der, durch die allenthalben wirksame Macht der Souveränität eingeengt, nur das bittere Gefühl des erlittenen Verlusts in steter Regsamkeit erhalten mufs, dafs man sie als eine Art von

öffentlichen Mittelpersonen zwischen den Unterthanen einer, und den Souveränen anderer Seits hingestellt hat, die, da sie der einen Klasse nicht angehören wollen, und der andern nicht angehören können, noch überdieſs das unangenehme Gefühl des Isolirtstehens drückend empfinden, und mit der steten Sorge kämpfen müssen, sich weder zu viel zu vergeben, noch zu viel anzumaſsen, und ja keinem Theile zu nahe zu treten, damit nicht gar offener Zwist und Reibung entstehe, statt daſs sie, auch für den Verlust der Gerichtsbarkeit und Polizey gebührend entschädigt, als reiche Privatpersonen ein ruhiges, von aller Sorge und Verantwortlichkeit freyes Leben unter dem Schutze der Gesetze hätten führen können, das am meisten geeignet gewesen wäre, selbst die lezte Narbe der ihnen geschlagenen Wunde frühe zu verwischen, und sie mit der neuen Lage der Dinge auszusöhnen.

Doch die Disposition der Konstitutionsakte will es anders, und es ist also nur Sache des unbefangenen Interpreten, das durch jene angeordnete Verhältniſs mit der möglichsten Klarheit und Bestimmtheit darzulegen, um dadurch, so viel an ihm ist, zum richtigen Ineinandergreifen der Räder der Maschine, und zur Erhaltung ihres Ganges im richtigen Geleise möglichst beyzutragen.

§. 109.

Auf der Grundlage jenes (§. 102) aufgestellten Hauptsatzes und seiner Korrolarien sind wir nun im Stande, das, vorzüglich durch die Art. 26 und 27 der Bundesakte normirte, Rechtsverhältnifs der Souveräne zu den ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsständen insbesondere entschöpfend darzustellen.

Der Artikel 26 ist zwar allein der direkten und positiven Bestimmung jenes Rechtsverhältnisses gewidmet; allein in sofern der Artikel 27 das bestimmt, was den subjizirten Herren bevorbleiben soll, enthält derselbe zugleich eine indirekte und negative Normirung desselben, gleichwie umgekehrt für das Rechtsverhältnifs der subjizirten Herren der Artikel 27 die direkte und positive, und der Artikel 26 die indirekte und negative Norm ausmacht; denn das positive Rechtsgebieth des einen Theils bildet natürlich zugleich die Schranke der anstofsenden Rechtssphäre des andern Theils.

Der Artikel 26 zählt namentlich diejenigen Rechte auf, welche der Staats- oder Regentengewalt der Bundesfürsten über die in den vorausgeschikten Artikeln ihrer Hoheit unterworfenen Gebiethe und Gebiether zustehen sollen; da aber diese Unterwerfung voraus schon deutlich und unumwunden ausgesprochen war, somit, bey der hierdurch schon entschiedenen Qualität

der unterworfenen ehemaligen Reichsstände, von einer näheren Karakterisirung der Souveränität, als solcher, eigentlich nicht, sondern nur von einer näheren Bezeichnung der Regierungs- oder Regentenrechte, welche den Souveränen über Subjekte der genannten Art zustehen sollten, die Rede seyn konnte; so ergiebt sich von selbst, daſs die Anfangsworte jenes Artikels „*les droits de souveraineté*“ eigentlich mit „die Regierungs- oder Regentenrechte“ übersezt werden müssen.

§. 110.

Diese Regierungs- oder Regentenrechte sind, laut des Artikels, jene der Gesezgebung (*de legislation*), der obersten Gerichtsbarkeit (*de jurisdiction suprême*), der hohen Polizey (*de haute police*), der Militärkonskription oder Rekrutirung (*de conscription militaire ou de recrutement*), und der Auflagen (*et d'impot*).

Es ergiebt sich unmittelbar aus einem Rükblicke auf den vorausgegebenen, aus der Idee und dem Ideale des Staats geschöpften, Abriſs der ganzen Rechtssphäre der Staatsgewalt, daſs durch die vorliegende Aufzählung der Regierungsrechte (wenn es nur nicht bloſs „*de jurisdiction suprême et de haute police*“ hieſse), das wahre Wesen der Staatsgewalt in Beziehung auf das innere Staatsverhältniſs, wovon hier nur

die Rede ist, entschöpfend bestimmt sey, indem die gesezgebende, richtende Polizey-, Militär- und Finanzgewalt die ganze Sphäre der Staatsgewalt in der angegebenen Beziehung vollständig ausmessen; wobey man jedoch (wie Hr. Brauer schon richtig bemerkt, ob er sich gleich selbst in der Anwendung, wie wir noch sehen werden, einen sonderbaren Sprung erlaubt hat) nicht vergessen darf, dafs jene Gewaltszweige in einer Urkunde aufgezählt sind, welche die Reichsgesetze und Reichsverfassung aufhebt, und eine bessere an deren Stelle setzen will, dafs daher jene einzelnen Rechtsbenennungen nicht aus den, durch die alte Verfassung modifizirten, Merkmalen ihrer Begriffe, sondern aus der Natur der Sache und den Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts erklärt werden müssen.

Da ich die allgemeine Sphäre jener Gewaltszweige in Beziehung auf die inneren Staatsverhältnisse überhaupt voraus bereits nach ihren Grundzügen entwickelt habe, so bleibt mir hier solche nur noch in Beziehung auf die subjizirten ehemaligen unmittelbaren Reichslande und Reichsstände insbesondere zu erörtern, übrig.

§. 111.

Es ergiebt sich aus dem voraus aufgestellten Abrisse der ganzen Rechtssphäre der Staats-

gewalt, und aus der dort gewählten und gerechtfertigten Klassifizirung der Bestandtheile dieser Rechtssphäre unmittelbar, dafs in dem, der Bestimmung der, den Souveränen in Beziehung auf die ihnen unterworfenen vormaligen Reichslande und Stände zuständigen, Regentenrechte gewidmeten Artikel 26 der Bundesakte, mit vollem Rechte der erste Plaz dem Rechte der Gesezgebung angewiesen worden sey; denn die Gesezgebung ist der erste und oberste Akt, von dem die Funktion aller Staatsgewalt anheben und ausgehen, und wodurch sie selbst erst die Seele und den Kompafs aller ihrer übrigen Funktionen schaffen und feststellen mufs.

Da es im erwähnten Artikel 26 nicht etwa heifst: das Recht der obersten Gesezgebung, oder, das Recht der Oberaufsicht im Fache der Gesezgebung; sondern schlechtweg und allgemein: das Recht der Gesezgebung, so mufs hieraus, so wie aus der Erwägung des Umstandes, dafs man da, wo man den subjizirten Herren einen Antheil an der Ausübung eines Regierungsrechts belassen wollte, solches auch ausdrüklich bestimmt hat, wie z. B. bey der Gerichtsbarkeit und Polizey, nothwendig folgern, dafs es nicht in der Absicht der Disponenten gelegen sey, irgend einen Antheil oder Zweig der eigentlichen Gesezgebung den subjizirten Herren zu belassen,

sondern, den Souverän allein als die ausschliessende Quelle aller Gesezgebung für die subjizirten Territorien und deren vormalige Gebiether darzustellen. Für diese kann daher irgend ein neues Gesez nur vom Souverän ausgehen, und dieser ist berechtigt, die dort bereits bestehenden Gesetze und Privilegien, als Ausflüsse der Gesezgebung, in Revision zu nehmen, und sie, nach Maafsgabe des Prinzips der Gesezgebung und ihrer Überein- oder Nichtübereinstimmung damit, für unverbindlich zu erklären, und andere an deren Stelle einzuführen, oder aber zu bestätigen, und ihnen dadurch vermittelst seines gesezgebenden Willens, auf welchem fortan allein ihre verbindende Kraft ruhen kann, die erforderliche neue Sanktion zu geben; daneben aber doch auch, um eine zwekmäfsige Einheit der Gesezgebung vorzubereiten, die Gesetze seines Hauptlandes als subsidiarische Normen einzuführen; jene Territorien und Subjekte, als an alle künftig ergehenden Gesetze, worinn sie nicht ausdrüklich ausgenommen seyn werden, gebunden zu erklären, und überhaupt der Regulirung der Sphären und Verhältnisse ihrer Rechte sich ausschliefsend zu unterziehen; nicht minder über pünktliche Befolgung und Vollziehung seiner Gesetze im Gebiethe des Rechts sowohl, als der Polizey ununterbrochen zu wachen.

§. 112.

Die hierauf gegründete Behauptung, daſs diesem allem nach von den, jezt subjizirten, ehemaligen Reichsständen keine Art von Gesezgebungsrecht, auch nicht unter dem bloſs modifizirten Namen von Statuten, angesprochen werden könne, ist offenbar nicht Ausfluſs einer Härte gegen jene, sondern nur richtige Folgerung aus der gegebenen positiven Bestimmung der Bundesakte; und es kann dagegen keineswegs angeführt werden, daſs doch sonst auch häufig bloſse, physische oder juridische, Privatpersonen im Besitze des Rechts, Statuten zu machen, sich befunden hätten, da dieses Stattgefundenhaben einer wahren Anomalie, in Zeiten, wo man das Wesen der Staatsgewalt minder kannte, keinen Grund zur Fortsetzung dieser Anomalie, am wenigsten in solchen Zeiten und unter solchen Umständen, darbiethen kann, wo man, mit dem wahren Wesen der Staatsgewalt besser bekannt, gerade bemüht ist, diese in den ganzen Umfang ihrer, früher vernachläſsigten und versplitterten, Rechtssphäre wieder einzusetzen, und dadurch die Erreichbarkeit ihres wahren Staatszweks kräftiger zu sichern.

Die Überlassung des Rechts, Statuten zu machen, an die genannten Subjekte wäre aber neuerdings eine Versplitterung der Staatsgewalt,

da dieser nichts wesentlicher anklebt, und nichts mehr zur Erreichung ihres Zweks unentbehrlich ist, als der Besiz und die Ausübung des Rechts der Gesezgebung in ihrem ganzen Umfange. Denn nur unter der Voraussetzung, daſs leztere ausschlieſsend und ungetheilt, wie es der Begriff der Souveränität erfordert, sich in den Händen der Staatsgewalt befindet, können und werden alle Theile des Staatsganzen, durch ein und dasselbe belebende Prinzip bewegt und geleitet, in ungestörter Eintracht zur Erreichung des Staatszweks zusammenwirken; im entgegengesezten Falle aber einzelne Reibungen und Stockungen im Gange der Maschine kaum zu vermeiden seyn.

Doch ist mit diesen Grundsätzen das Fortbestehen des Rechts der Autonomie, d. h. der Befugniſs des Staatsbürgers, rüksichtlich seiner inneren Familienverhältnisse und seiner Güter, das gemeine Recht, in soweit es nicht ausdrüklich als unabänderlich festgestellt ist, solche modifizirende Anordnungen zu machen, welche für die Erhaltung des Gleichgewichts des Rechts durch den Staat gleichgültig sind, d. i. welche dieses Gleichgewicht auf keinen Fall stören, aus eben diesem Grunde gar wohl vereinbarlich, jedoch nur in gleichem Maaſse für alle Staatsbürger und für alle Klassen derselben ohne Ausnahme, also für den subjizirten Reichs-

stand in keinem weiteren Umfange, als für jeden Privaten, weil die aus dem Prinzipe des Staats unmittelbar hervorgehende Anforderung der Erhaltung einer formal-rechtlichen Gleichheit für alle Staatsglieder auch hierinn die Gestattung eines, diese Gleichheit störenden, Vorzugs für einzelne Klassen schlechthin versagt.

Alle jene durch Autonomie zu Stande gebrachten Bestimmungen aber müssen dem Gesezgeber oder seinen, hierzu beauftragten, Organen zur Einsicht vorgelegt werden, um sich die Überzeugung verschaffen zu können, ob nicht etwa irgend etwas gegen absolut unabänderliche Gesetze, oder dem Staatszwecke in irgend einer Rüksicht hinderliches darinn enthalten sey, und in diesem Falle die nöthige Änderung zu bewirken. Einer ausdrüklichen Bestätigung bedürfen sie jedoch im entgegengesezten Falle nicht, da in dieser Voraussetzung diese Bestätigung schon in der allgemeinen Gestattung des Gebrauchs der Autonomie mit ausgesprochen ist.

§. 113.

Hat die Staatsgewalt durch ihre gegebenen Gesetze bestimmt, wie weit ein Jeder seine Freyheit zu beschränken habe, damit auch die Freyheit aller andern Staatsglieder neben der seinigen bestehen könne; so besteht ihre nächste Funktion darinn, daſs sie die, bey dem vorherrschenden Egoismus, den mannichfaltigen

Leidenschaften und Verirrungen der einzelnen Staatsglieder unvermeidlichen, Kollisionen in gegenseitiger Behauptung ihrer Rechtssphäre, und die daraus entstandenen Rechtsstreitigkeiten, vermittelst der Subsumption unter die vorhandenen Gesetze, schlichte, jeden auf die ihm angewiesene Sphäre seiner Freyheit wirklich beschränke, und so das hin und wieder gestörte Gleichgewicht des Rechts allenthalben wieder herstelle. Der Inbegriff aller hierhin gehörigen Funktionen wird durch den Ausdruk „Rechtspflege oder Gerichtsbarkeit" bezeichnet, und eben dieses Recht der Gerichtsbarkeit ist im Art. 26 der Bundesakte mit Recht am zweyten Platze unter den Regierungsrechten der Souveränität aufgestellt, da es nur allein die Staatsgewalt selbst ist, der im Bürgervertrage jeder Einzelne sein eignes Recht des Gerichts über seine Rechtssphäre, so wie die Anwendung des nöthigen Zwanges zur Vertheidigung derselben, zur Ausübung statt seiner überlassen hat, und um der Erreichung des Zweks willen überlassen mufste.

Doch ist den Souveränen, als den Subjekten der Staatsgewalt, in Beziehung auf die ihnen unterworfenen Reichslande und Stände, im Art. 26, nicht die Gerichtsbarkeit überhaupt und nach ihrem ganzen Umfange — wie es *la plenitude de la souveraineté* eigentlich erfordert

hätte — sondern nur *le droit de jurisdiction suprême* überwiesen; dagegen jenen subjizirten Herren, was um des Gegensatzes willen sogleich bemerkt werden muſs, im Art. 27 *le droit de basse et moyenne jurisdiction* vorbehalten worden. Hierbey sind also offenbar drey Glieder, Arten, Klassen oder Stufen, nämlich niedere, mittlere und oberste oder höchste Gerichtsbarkeit unterstellt, welche Ausdrücke in dieser dreyfachen Abstufung bisher in Deutschland nur von den, daselbst wie in den meisten übrigen Staaten eingeführten, drey Gerichtsinstanzen gebraucht wurden.

§. 114.

Da nun — wie Hr. Brauer (Saz 22 seiner Beytr.) behaupten, und durch Werke, die, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geschrieben, durch die später eingetretene totale Staatsumwälzung Frankreichs selbst in diesem Reiche gröſstentheils unanwendbar geworden sind, beweisen will — die Verfasser unserer Bundesakte, ohne alle Rüksicht auf die Gerichtsverfassung Deutschlands, für das doch die Bundesakte zunächst bestimmt ist, selbst ohne alle Rüksicht auf die gegenwärtige Gerichtsverfassung Frankreichs, jene Worte in dem Sinne gebraucht haben sollten, in welchem sie zu Ferriere's Zeiten, das ist, nach der, in der

ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich bestandenen, (durch die neuere Staatsreform aber wesentlich veränderten) Gerichtsverfassung gebraucht zu werden pflegten, ob sie gleich jezt in Frankreich selbst nicht mehr in diesem Sinne gebraucht werden können, weil, wie Hr. Brauer selbst einbekennt, alle Bedingungen dazu hinweggefallen sind, kann doch in der That, ohne eine eigentliche Sottise für jene Verfasser, unmöglich angenommen werden.

Mufs man vielmehr vernünftigerweise voraussetzen, dafs jene Verfasser mit dem Bewufstseyn, dafs die Bundesakte zunächst für deutsche Völker bestimmt sey, geschrieben, demnach die gewählten Ausdrücke in dem Sinne genommen haben, der ihnen nach dem Sprachgebrauche dieser Völker, oder doch wenigstens nach dem gegenwärtigen französischen Sprachgebrauche eigen ist; mufs auf jeden Fall der Interprete die Worte einer Disposition in dem Sinne nehmen, den sie zur Zeit der Dispositionserrichtung unter der Klasse von Personen, welche ihr das Daseyn gegeben haben, und nach dem Sprachgebrauche der Völker, für die sie zunächst bestimmt ist, haben; ist es ausgemacht, dafs gegenwärtig, in Frankreich wie in Deutchland, jene oben erwähnten drey Prädikate der Gerichtsbarkeit

nirgends mehr in dem, von Hrn. Brauer aus veralteten französischen Schriften hervorgezogenen und aufgewärmten, Sinne, sondern nur zur Bezeichnung der vorhandenen drey verschiedenen Gerichtsinstanzen gebraucht werden. Ist endlich das Prädikat „*suprême*" gar nicht derjenige Ausdruk, den man hätte wählen können und müssen, um das, was Herr Brauer ihm unterstellte, zu bezeichnen, da man zu diesem Ende wenigstens hätte sagen müssen: „*le droit de jurisdiction supérieure et suprême*," oder: „*le droit de haute jurisdiction*", um dem nachfolgenden „*moyenne*" die Beschränkung auf die Brauer'sche Deutung zu geben; — so dürfte es kaum mehr einem gegründeten Zweifel unterliegen, daſs unter dem, im Art. 26 den Souveränen überwiesenen, *droit de jurisdiction suprême* das Recht der obersten oder höchsten Gerichtsinstanz zu verstehen, und nur dieses den Souveränen über die ihnen unterworfenen vormaligen unmittelbaren Reichslande und Stände kraft jener Disposition zuständig sey, gleichwie denn auch meines Wissens sämmtliche in den Bundesstaaten bisher zum Vorschein gekommene organische Verfügungen die Sache nur so genommen haben.

§. 115.

Dieses Recht der obersten oder höchsten Gerichtsinstanz, als das Recht der Oberaufsicht

das ganze Gebieth der Rechtspflege hindurch, äufsert seine Wirksamkeit vorzüglich in Aufstellung zwekmäfsiger Gerichtsordnungen, als Normen der Verfahrungsart für die beyden, den subjizirten Herren belassenen, Instanzen; in der Absendung von Visitationskommissionen an die lezteren in den geeigneten Fällen, und der Vollstreckung ihrer Resultate; in der Prüfung und Bestätigung der von den subjizirten Herren anzustellenden Richter; in der Erlassung von Befehlen zur Justizverwaltung auf angebrachte und gehörig bescheinigte Klagen über Justizverweigerung oder Verzögerung; in der Untersuchung und Entscheidung aller durch den Weg der Appellation oder Revision zur dritten Instanz gediehenen Zivilrechtsstreitigkeiten; endlich in der Revision der Inquisition sowohl, als des Urtheilsspruchs in allen, eigentlich peinlichen Fällen, da die endliche Entscheidung über die Freyheit oder gar das Leben von Staatsbürgern unmöglich einem andern Subjekte, als der Staatsgewalt selbst zustehen kann. — Gerade diese Rechte sind es, welche von der Staatsgewalt, ohne dafs ihr Begriff und Wesen zerstört würde, nicht getrennt seyn können, welche ihr darum wesentlich ankleben, und welche daher auch nothwendig als unter jenem *droit de jurisdiction suprême*, als einem *droit de la souveraineté*, begriffen geachtet werden müssen.

Mag übrigens gleichwohl die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz in den Händen der subjizirten Herren, als den ein für allemal bestimmten Organen der Staatsgewalt in diesem Zweige der Staatsverwaltung, sich befinden; ist nur die leztere selbst im Besitze der oben aufgezählten Rechte, so vermag sie allerdings, vermittelst der Geltendmachung derselben, die Erreichung des Zweks dieses Zweigs der Staatsverwaltung zu sichern, und den gegründeten Ansprüchen der Staatsglieder in dieser Beziehung vollkommen zu genügen. Doch darf ihr auch keines jener Rechte fehlen, wenn ihr jene Sicherung und dieses Genügen, worauf das gegründetste Recht gegen sie statt findet, möglich seyn soll, und eben diese beyden Rüksichten sind an sich schon zureichender Grund, warum, in Erwägung der, den Bestimmungen des Artikels 26 zu Grunde liegenden Absicht, nämlich die, der Souveränität wesentlich anklebenden, Regierungsrechte aufzustellen, jenem aufgeführten *droit de jurisdiction suprême*, gerade jene, und keine andere, Deutung gegeben werden mufs und darf, indem durch jene Deutung eines Theils die ganze, durch ihren Grund bezeichnete, Sphäre jener Bestimmung ausgefüllt, und andern Theils für die Sphäre der relativen Bestimmung des Artikels 27 der, der Absicht dieser Bestimmung entsprechende, In-

halt übrig gelassen, somit durch sie alle gegebenen Rüksichten für, jeden Theil befriedigend, entschöpft sind.

§. 116.

Warum ich hierbey von der sogenannten geistlichen oder kirchlichen Jurisdiktion keine Erwähnung gethan habe, davon liegt der Grund darinn:

In soferne man unter der kirchlichen Jurisdiktion blofs die Befugnifs, in Disziplinarsachen der Kirchenglieder oder Diener, als solcher, zu untersuchen und zu entscheiden, versteht, (in welchem Sinne aber freylich der Ausdruk *jurisdictio* sehr uneigentlich gebraucht ist) in soferne gebührt sie auch lediglich der Kirche und ihren Vorständen; der Staat und die Staatsgewalt haben darauf ganz und gar keinen Anspruch, weil jene Untersuchung und Entscheidung blofs Sache der Kirche, als einer eigenen positiv-religiösen Gesellschaft selbst seyn kann, so wie jede vom Staate anerkannte Gesellschaft ihre Gesellschaftsdisziplin selbst zu besorgen befugt ist. Von einer kirchlichen Jurisdiktion der Art konnte also da, wo blofs von den Rechten der Staatsgewalt, als solcher, gehandelt wurde, nicht die Rede seyn. Selbst da, wo eine Kirche die Besorgung ihrer Gesellschaftsdisziplin zuoberst dem bürgerlichen Oberherrn überläfst, handelt doch dieser in

solchen Disziplinarsachen, streng genommen, nicht als bürgerlicher Oberrherr, sondern als Vorstand der Kirche; ich habe es aber hier blos mit der bürgerlichen Oberherrschaft, nicht mit dem obersten Kirchenregimente zu thun.

In soferne man aber unter der geistlichen Gerichtsbarkeit die Untersuchung und Entscheidung eigentlicher, zwischen Kirchendienern unter sich oder mit andern Staatsgliedern entstandener, Rechtsstreitigkeiten, und die Untersuchung und Bestrafung eigentlicher, von Kirchendienern begangener, Verbrechen verstehen wollte, in soferne ist sie ohne Zweifel unter der allgemeinen bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit begriffen, und in soferne bedurfte sie also keiner besonderen Erwähnung; denn es kann nach den jezt vorhandenen geläuterten Grundsätzen über das Verhältniſs zwischen Staat und Kirche, und über die Staatsbürgereigenschaft der Kirchendiener in allem dem, was ihre wirkliche Rechtssphäre betrifft, von keinem unterrichteten Menschen mehr geläugnet werden, daſs die Kirchendiener, als Staatsbürger, gleich allen andern Staatsgliedern der Rechtspflege der Staatsgewalt nach ihren beyden Hauptzweigen unterliegen. Es erstrecken sich demnach alle diejenigen Rechte, welche voraus als Bestandtheile der obersten Gerichtsbarkeit aufgeführt wurden, unläugbar auch auf die

Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen der Kirchendiener in den fraglichen subjizirten Reichslanden, und es ist daraus vollkommen erklärbar, warum die Bundesakte weder im 26. noch im 27. Artikel der kirchlichen Gerichtsbarkeit irgend besondere Erwähnung gethan hat.

§. 117.

Das dritte, der Staatsgewalt wesentlich angehörige, und darum im Artikel 26 der Bundesakte aufgeführte, Regierungsrecht ist das Recht der Polizey, als derjenige Wirkungskreiſs der Staatsgewalt, der dahin geht, allen, aus sicheren oder auch nur wahrscheinlichen Gründen zu befürchtenden, Übeln, wodurch die Sicherheit des Staats oder auch nur eines seiner Glieder gefährdet, d. i. beschädigt, in seinem Rechtsgenusse gestört, oder gar an seinen Rechten wirklich verlezt werden könnte, vorzubeugen; oder, falls sie unabtreiblich hereingebrochen seyn sollten, sie in den möglichst kleinsten Schranken zu halten. Doch ist auch dieser Gewaltszweig, ob er gleich überhaupt nur Ausfluſs der Staatsgewalt ist, nicht in seinem ganzen Umfange, sondern es ist im erwähnten Artikel nur das *droit de haute police*, nur das Recht der hohen oder Oberpolizey als Regierungsrecht der Souveräne angeführt worden.

Es existirt nun zwar, wie aus dem voraus-bestimmten Begriffe und Zwecke der Polizey unmittelbar einleuchtet, ganz und gar kein wissenschaftlicher Grund der Eintheilung der Polizey in die hohe oder obere, und die niedere, was auch immer die vielen bisherigen unsystematischen und nachschwätzenden Theoretiker dafür angeführt haben mögen, und es läfst sich also auch der wahre Inhalt einer sogenannten hohen oder Oberpolizey aus dem blofsen Gebiethe der Polizeywissenschaft nicht entwickeln; auch ist es ausgemacht, dafs jene Eintheilung ein blofses Überbleibsel aus jenen Zeiten sey, wo man noch weit weniger, als in neuern Zeiten — wo selbst noch die gröfste Unbestimmtheit im Polizeyfache sich praktisch äufsert — mit der wahren Quelle, dem Grunde, der Natur, dem Wesen und Umfange der Polizey vertraut, sogar einen Theil derselben aus Ausflufs der Gerichtsbarkeit oder des Privateigenthums betrachtete, diesen sodann mit dem Namen der niederen Polizey bezeichnete, und nur denjenigen Theil derselben der Staatsgewalt, unter dem Namen der hohen oder Oberpolizey, vorbehielt, dessen hoheitsrechtliche Natur zu deutlich vorlag. Allein es ist nun einmal jene Eintheilung in unserer Bundesakte beybehalten, und es ist ein Glük für den doktrinellen Interpreten, dafs an und für sich die Stelle selbst, in der jenes Recht

der hohen Polizey vorkömmt, einen zureichenden Maaſsstab enthält, wonach mit Sicherheit bemessen werden kann, was zum Inhalte dieser hohen oder Oberpolizey zu rechnen sey.

§. 118.

Diese Stelle, der Artikel 26, hat nämlich offenkundig die Bestimmung, diejenigen Rechte zu bezeichnen, welche der Souveränität wesentlich ankleben, d. i. welche nur Ausflüsse der Staatsgewalt sind, und ohne deren Inhaben die Staatsgewalt den ihr aufgegebenen Zwek nicht erreichen, und dessen Erreichung nicht verbürgen könnte. Hieraus folgt also unmittelbar, daſs unter dem, in jenem Artikel 26 mitaufgeführten, Rechte der hohen oder Oberpolizey alle jene Befugnisse begriffen seyn müssen, ohne deren unmittelbares Inhaben der Souverän den, im allgemeinen Zwecke der Staatsgewalt enthaltenen, besonderen Zwek der Polizeygewalt zu erreichen, und dessen Erreichung zu verbürgen nicht vermögte.

Jene Befugnisse nun bestehen, wie die Natur der Sache lehrt, Erstens in der Polizeygesezgebung nach ihrem ganzen Umfange, d. i. in der bestimmten Vorzeichnung derjenigen Grundsätze, nach welchen die Polizey im ganzen Umfange des Staats, folglich auch an jedem einzelnen Orte der neuerdings subjizirten Reichs-

lande, in Hinsicht eines jeden Objekts ihrer Thätigkeit gehandhabt, und jedes Polizeyvergehen geahndet werden soll, welche Befugnifs eigentlich schon unter dem unbeschränkten *droit de legislation* enthalten ist, und der Staatsgewalt um so wesentlicher anklebt, je weniger sie ohne deren unmittelbares Inhaben die Erreichung des Polizeyzweks zu verbürgen vermögte. Zweytens in der unmittelbaren Vollziehung jener Polizeygesetze, und der unmittelbaren Realisirung aller jener Polizeyanstalten, deren Wirksamkeit, für das Staatsganze berechnet, sich nicht blofs auf das fragliche subjizirte Reichsland beschränkt, sondern auf das Ganze des souveränen Staats sich erstrekt, wohin z. B. die Anlegung von Chausseen und Kanälen, der, den Handel des Ganzen berüksichtigenden Polizeyanstalten, das Münzwesen, Magazinerrichtung und Getraidsperre, höhere Bildungsinstitute, Sanitätsanstalten bey Epidemien oder allgemeinen Viehseuchen u. dgl. m. gehören. Endlich Drittens in der ununterbrochenen Führung einer Oberaufsicht über die pünktliche Vollziehung der gegebenen Polizeygesetze durch die Inhaber der niederen Polizey, in soferne, wie an seinem Orte gezeigt werden wird, jene Vollziehung zum Ressort der leztern gehört, und in der höchsten Entscheidung der Fälle, in welchen sich einzelne, physische oder juridische,

Personen (z. B. Zünfte) durch das Verfahren der Lokalpolizey für beschwert erachten.

Ohne dafs der Staatsgewalt die Befugnisse der eben angeführten Art unmittelbar zukämen, wäre ein Theil der Staatsglieder (nämlich die Bewohner der unterworfenen Reichslande), die doch mit allen andern auf gleichen Schuz und gleiche Obsorge von Seite der Staatsgewalt gleichen Anspruch haben, der Privatwillkühr der untergeordneten Polizeyinhaber, die wohl in Polizeydespotismus ausarten, oder den Polizeyzwek vernachläfsigen könnte, Preifs gegeben, in Ansehung ihrer also die Erreichung des Staatszweks durch nichts gesichert. Soll nun aber und mufs gerade diese Garantie für Erreichung des Staatszweks, wozu die Polizey auf ihre eigene Weise mitwirkt, auch in Ansehung des hier bezielten Theils der Staatsglieder durch den Souverän, als das Subjekt der Staatsgewalt, geleistet werden, so darf ihm auch keine jener Befugnisse entgehen, und es ist eben hierdurch meine Angabe des Gehalts jenes *droit de haute police* eben so vollkommen gerechtfertigt, als dem Geiste der Bundesakte, und der dadurch jedem Theile angewiesenen Wirkungssphäre genüget. — Was im Gebiethe der Polizey den subjizirten Reichsständen vorbehalten worden sey, wird, als Folgerung aus der hier gegebenen Bestimmung, an seinem

gehörigen Orte in der Folge noch angeführt werden.

§. 119.

Da, der Natur der Sache nach, alle Anstalten für Ordnung und Sicherheit im Inneren, wie für Vertheidigung des Staats gegen aufsen durch Militär, nur von der Staatsgewalt selbst ausgehen können, folglich auch diese nur berechtigt seyn kann, die Mittel zur Realisirung jener Anstalten aufzubringen, welche, wie ich voraus gezeigt habe, von der Gesammtmasse der Staatsbürger herbeygeschafft werden müssen, und am schiklichsten durch den Weg der Konskription aufgebracht werden, so mufste nothwendig, wie denn auch wirklich geschehen ist, das *droit de conscription militaire ou de recrutement* unter den, der Souverainität wesentlich anklebenden, Regierungsrechten im Artikel 26 aufgezählt werden.

Demzufolge ist der Souverän berechtigt, nach den bestehenden, — wie vorausgesezt werden mufs, mit Rüksicht auf das voraus erörterte gerechte Vertheilungsprinzip aller Staatslast entworfenen — Konskriptionsgesetzen, auch die Bewohner der ihm neuerdings subjizirten Reichslande zur Militärkonskription zu ziehen, und die, nach eben jenem Vertheilungsmaafsstabe auf sie fallende, Anzahl von Militärpersonen aus ihnen erheben zu lassen, und es ist keinem

Zweifel unterworfen, daſs jene Bewohner, so wie sie mit allen übrigen Staatsgliedern auf gleichen Schuz der Staatsgewalt gleichen Anspruch machen, so auch in gleichem Maaſse durch die erforderliche persönliche Dienstleistung nach dem auf sie fallenden Antheile zur Staatskraft beyzutragen verpflichtet seyen, und alle in Hinsicht auf die Militärkonskription erlassenen Gesetze zu befolgen, aber auch z. B. jene wegen Befreyung gewisser Klassen vom Militärdienste für sich anzusprechen haben.

Ob übrigens der Souverän den wirklichen Militärzug nach den bestehenden Gesetzen durch seine eigenen Behörden unmittelbar selbst besorgen lassen, oder denselben den subjizirten Herren zu besorgen überlassen will, hängt lediglich von seinem Ermessen ab, und es haben auf jeden Fall die lezteren keinen Anspruch darauf. — Mit der zum Behufe der Handhabung der Lokalpolizey etwa erforderlichen Militärmannschaft die Inhaber jener Polizey zu unterstützen, erheischt das eigene Interesse der Souveräne, und keiner von diesen wird sich weigern, die ihm untergeordneten Reichsfürsten auf erfolgtes Ansuchen mit einer angemessenen Schloſswache aus seinem Militär zu versehen, wenn nur jene den Unterhalt dieser Wache über sich nehmen wollen, was die Billigkeit und das Recht um so mehr erheischen, da jene Wache

blofs für ihren Privatzwek dient, und daher keinen Anspruch auf ihren Unterhalt von Seite des Staats während jener Dienstzeit hat. Das Recht, irgend ein eigenes Militär zu halten, kann von den unterworfenen ehemaligen Reichsständen nicht angesprochen werden, da keine Quelle und kein Grund eines solchen Rechts für sie mehr existirt.

§. 120.

Das lezte, im Art. 26 als der Souveränität wesentlich anklebend aufgeführte, Regentenrecht ist das Recht der Auflagen (*droit d'impots*) in Beziehung auf die unterworfenen ehemaligen Reichslande und Stände, eigentlich eine nothwendige Folge des Überganges der Staatsgewalt über jene Lande in die Hände der Bundesglieder, indem dasselbe Subjekt, welches die Anstalten zur Erreichung des Staatszweks zu realisiren hat, auch die zur Realisirung dieser Anstalten erforderlichen Mittel und Beyträge von den Staatsgliedern zu erheben berechtigt seyn mufs. Alle diejenigen Beyträge demnach, welche die Bewohner der übrigen Länder der Souveräne zur schützenden Staatskraft, zur Bestreitung der Staatsausgaben zu entrichten verbunden sind, müssen nun auch die Bewohner der subjizirten Reichslande nach dem Verhältnisse ihres, ihnen zu schützenden, Besizthums an die Staatskasse ihrer Souveräne in der Regel

entrichten, und sind Diese von ihnen zu erheben berechtigt, aus demselben Grunde, aus welchem voraus im allgemeinen das Recht und die Verbindlichkeit zur Beytragserhebung und Entrichtung von Seite der Staatsgewalt und der Unterthanen überhaupt erörtert wurde.

Daſs der Souverän jede, in dem neuerdings subjizirten Reichslande bestehende, Steuerfreyheit einzelner, physischer oder juridischer, Privatpersonen eben so, wie in seinen alten Landen, aufzuheben berechtigt sey, leidet keinen Zweifel; denn da, unter Voraussetzung einer richtigen Besteuerung, jede, dem einen Staatsgliede abgenommene, Steuerlast nothwendig den übrigen Staatsgliedern zur Last fallen muſs, und dadurch die formale Gleichheit des Rechts verlezt wird, so konnte eigentlich nie ein Regent auf eine zu Recht beständige Weise Jemanden ein Steuerprivileg ertheilen, oder gewisse Besitzungen von Steuern frey belassen; und wenn demnach der jetzige Regent, aus besserer Einsicht des Rechtsgemäſsen, solche Steuerbefreyungen zurük nimmt oder aufhebt, so ist dieſs nur eine Aufhebung einer ungerechten Belästigung der übrigen Staatsglieder, eine Reparation des, leztern zugefügten, Unrechts, wozu er nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet ist. Da ferner jedes Staatsglied ohne Ausnahme für den ihm vom

Staate werdenden Schuz verhältnifsmäfsig beyzutragen verbunden ist, und alle ein Recht darauf haben, dafs jedem von ihnen nur der, nach einer gerechten Vertheilung der erforderlichen Totalsumme auf alle, ihn rechtlich treffende Antheil abgefordert werde, so kann eigentlich gar Keiner ein Recht auf Steuerfreyheit haben, weil jene Rechte aller übrigen mit jenem Rechte eines solchen Einzelnen nicht bestehen können, und wenn demnach die Staatsgewalt durch pflichtmäfsige Aufhebung solcher, bisher widerrechtlich gestatteten, Steuerfreyheiten einzelner eigentlich nur das Nichtstattfinden eines solchen vermeintlichen Rechts ausspricht, so ist auch nicht einmal ein Rechtsgrund zu einem Anspruche auf Entschädigung von Seite jener erfindlich, denen jezt ihr Steuerprivileg entzogen wird, weil auch diese Entschädigung wieder nur auf ungerechte Kosten der übrigen Staatsglieder geleistet werden könnte, und weil durch jenen Ausspruch jene Einzelne blofs zur Erfüllung einer Pflicht angehalten werden, der sie sich rechtlich nie hätten entziehen können und sollen; demnach sie sehr froh seyn müssen, wenn man ihnen nicht einen nachträglichen Ersaz der, ihrer Seits widerrechtlich bisher vorenthaltenen, Steuerbeyträge abfordert.

§. 121.

Indem bey Berechnung der, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlichen, Totalsumme natürlich der, zur Ausübung der Rechtspflege und Polizey nach ihrem ganzen Umfange erforderliche, Aufwand in Anschlag gebracht wird, der Souverän aber in den ihm neuerdings unterworfenen Reichslanden, wie wir aus dem Vorhergehenden wissen, die Rechtspflege und Polizey nicht in ihrem ganzen Umfange auszuüben hat, so mögte es auf den ersten Anblik scheinen, als ob aus diesem Grunde der Souverän von den Bewohnern jener Lande nur verhältnifsmäfsig geringere Steuerbeyträge zu erheben befugt sey. Wenn man jedoch nicht übersehen darf, dafs die Souveräne in ihren alten Landen noch Domänen und mancherley nuzbare Rechte besitzen, deren Ertrag bey Berechnung jener oben bemerkten Totalsumme in Ansaz gebracht werden mufs; dafs hingegen ein solcher Ertrag aus Domänen und nuzbaren Rechten für sie, in den fraglichen Reichslanden, wo bekanntlich die Domänen und andere nuzbare Rechte den subjizirten Reichsständen überwiesen sind, nicht vorhanden ist, so dürfte eher noch die Frage seyn, ob nicht die Bewohner der subjizirten Reichslande verhältnifsmäfsig höhere Steuerbeyträge zur Kasse des Staats zu entrichten schuldig seyen, und diese dürfen

daher auf jeden Fall zufrieden seyn, wenn jener geringere, von Seite der Staatsgewalt zu machende, Aufwand mit diesem Abgange des Ertrags aus Domänen und nuzbaren Rechten kompensirt werden will, zu welcher Kompensation jedoch auch in soferne Grund genug vorhanden ist, als es im höchsten Grade unbillig und selbst ungerecht seyn würde, die Bewohner der fraglichen Reichslande unter jener höheren Anordnung leiden zu lassen, und sie einer, von ihnen gar nicht veranlaſsten, Disposition wegen höher zu besteuern, sie, die durch die Umwandlung ihrer bisherigen Staatsgüter in Privatgüter der ehemaligen Reichsstände, ohnediefs schon in mancher Hinsicht beträchtlich verloren haben.

Übrigens hängt es auch hier lediglich von dem Ermessen des Souveräns ab, ob er die Repartition und Einhebung der, auf ein ihm subjizirtes ehemaliges Reichsland fallenden, Steuersumme unmittelbar durch seine eigenen Beamten besorgen, oder dem subjizirten Reichsstande überlassen will, indem auf Seite des lezteren kein Grund zu einem positiven Rechtsanspruche darauf steht.

§. 122.

Daſs, da der subjizirte vormalige Reichsstand aus keinem Grunde mehr Anspruch auf irgend eine Art von Steuer, als eigentlicher Staats-

abgabe, zu machen hat, in dem subjizirten Reichslande auch alle Arten indirekter wirklicher Steuern, — solange diese völlig zwekwidrige und ungerechte Besteuerungsweise, deren Name schon die Karaktere kameralistischer Willkühr und Hinterlist an der Stirne trägt, noch beybehalten wird — unter welchem Namen sie auch immer vorkommen mögen, nur von der Staatskasse des Souveräns angesprochen werden können, und lezterer befugt und verpflichtet sey, auch da, wie in seinen übrigen Landen, die (wohl allenthalben nöthige) Verbesserung im Steuersysteme einzuführen, kann keinem gegründeten Zweifel unterworfen werden. Doch muſs ich hier eine Schwierigkeit berühren, welche sich bey der Geltendmachung jenes Grundsatzes beynahe allenthalben einstellen wird.

In allen deutschen Ländern nämlich sind die Unterthanen mit einer Menge der verschiedenartigsten Abgaben, als da sind, direkte und indirekte Staatsabgaben, dann Guts-, Leib-, Leih- und Lehenherrliche Privatabgaben, belegt, und es ist eine bekannte Sache, daſs die Benennungen, unter denen jene Abgabsarten vorkommen, nicht allenthalben gleichförmig, und daſs diese Benennungen überhaupt keine sichere Kennzeichen ihrer Staats- oder privatrechtlichen Natur sind. Diesemnach wird es

kaum fehlen, dafs nicht bey der vorzunehmenden Ausscheidung vorzüglich der indirekten Staatsabgaben von den Privatabgaben häufig Zweifel eintreten sollten, zu welcher von beyden Klassen eine oder die andere Abgabe zu rechnen sey? Für solche zweifelhafte Fälle glaube ich folgende, durch die Natur der Sache selbst sich rechtfertigende, praktische Norm aufstellen zu müssen: Kömmt die in Frage stehende Abgabe unter einer solchen Benennung vor, die in der Regel eine indirekte Staatsabgabe zu bezeichnen pflegt, so streitet die Vermuthung für ihre staatsrechtliche Natur, und es ist demnach der Souverän sie für seine Staatskasse anzusprechen, so lange berechtigt, bis der subjizirte Reichsstand bewiesen hat, dafs dieselbe, ihrer Benennung ungeachtet, aus Guts-, Leib-, Leih- oder Lehenherrlichen Verbande entstanden sey, sonach in die Klasse von Privatabgaben zu stellen sey. Trägt hingegen die fragliche Abgabe einen Namen, der in der Regel einer Privatabgabe eigen ist, so streitet die Vermuthung für die privatrechtliche Natur derselben, und es mufs demnach der Souverän, der sie dennoch als Staatsabgabe in Anspruch nehmen wollte, den Beweis ihrer staatsrechtlichen Eigenschaft übernehmen. Kann in dem einen oder dem andern Falle der erforderliche Beweis nicht gestellt werden, so mufs

jeder Theil die einzig übrige Entscheidung durch den regelgemäfsen Karakter der Benennung sich gefallen lassen.

Dafs der blofse Rekurs auf kaiserliche Privilegien, Schenkung oder Belehnung hier an sich nichts entscheide, wird Niemand läugnen können, der weifs, dafs die deutschen Könige und Kaiser sich in früheren Zeiten nicht minder in der Eigenschaft von Grundeigenthümern oder Gutsherren, als in der von bürgerlichen Oberherren bezeigt haben. — Eben jene vorhin angegebene Norm wird auch bey Ausscheidung der Staatsdienste, sonst auch oft mit dem Namen „Frohnden" bezeichnet, von Privatfrohnden, so wie der Reluitionsgelder für beyde Arten von Frohnden, in Anwendung zu bringen seyn.

§. 123.

Ein weiterer Zweifel dürfte bey jenem Ausscheidungsgeschäfte vielleicht von daher erregt werden können, dafs manche indirekte Staatsabgaben, ob man gleich ihre ursprüngliche staatsrechtliche Natur gar nicht bestreiten will, dennoch den subjizirten Herren ausnahmsweise darum zu belassen seyen, weil jene ursprünglich zur Bestreitung oder zur Vergeltung des, zur Realisirung gewisser Funktionen erforderlichen, Aufwandes eingeführt worden seyen, als z. B. manche Arten des Akzises zur Bestrei-

tung oder Vergeltung des Polizeyaufwandes; demnach, da diese Funktionen den subjizirten Herren bevorgeblieben, auch jene Abgaben ihnen zu belassen, und diese unter die, diesen Herren im Artikel 27 der Bundesakte vorbehaltenen „*revenus provenans de dits droits*" zu zählen seyen.

Allein auch dieser Zweifel mufs sofort schwinden, wenn man bedenkt, dafs erstens nur den Souveränen im Artikel 27 eben so bestimmt, als allgemein und uneingeschränkt das *droit d'impots* (wie sich nach der Stellung von selbst versteht, *droit d'impots publiques*) vindizirt worden; dafs zweytens unter die beyden, im Artikel 27 den subjizirten Herren vorbehaltenen Rechtskategorien keinerley Recht zu öffentlichen Auflagen sich subsummiren lasse; dafs folglich drittens jene, daselbst vorbehaltenen, *revenus provenans de dits droits* nach dem ganzen Zusammenhange sich nur von den, bey Gelegenheit der Ausübung der vorbehaltenen Rechte, z. B. der Gerichtsbarkeit und Polizey, sich ergebenden Gefällen, z. B. von Strafen für Polizeyübertretungen, von Gebühren für Ausfertigungen, von Taxen für Verwilligungen und dergleichen Gefällen; keineswegs aber von eigentlichen, ohne Rüksicht auf einzelne Akte und von Hoheits wegen, zu bestimmenden und zu erhebenden Auflagen zu verstehen seyen.

Es ist also damit die Wahrheit des schon voraus aufgestellten Satzes ausser allen Zweifel gestellt, dass in den subjizirten Reichslanden auch alle Arten indirekter Steuern, ihre Benennung sey, welche sie wolle, nur von der Staatskasse des Souveräns, mit gänzlichem Ausschlusse der subjizirten Herren, angesprochen werden können.

§. 124.

Hiermit sind die Hauptgrundsätze zur Entschöpfung der, im Artikel 26 der Bundesakte der Souveränität vorgezeichneten, Sphäre ihrer Regierungseinwirkung auf die ihr subjizirten vormaligen Reichslande und Stände den voraus aufgestellten Interpretations- und Ausscheidungsregeln gemäss entwickelt, und die bey der praktischen Ausführung nöthige Subsumtion der einzelnen Fälle des genaueren Details unter jene Hauptgrundsätze kann für den, der sie, frey von Vorurtheilen und allen, aus dem ehemaligen, nun gänzlich unbrauchbar gewordenen, positiven deutschen Staatsrechte eingesogenen Maximen, mit ausschliessender Rüksicht auf das Wesen der gegebenen Idee unseres Bundes und der Souveränität seiner Glieder aufgefasst hat, unmöglich bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen. Auch ist es klar, dass, da in jenen Bestimmungen des Artikels 26 der Bundesakte das eigentliche Wesen der Staatsgewalt, wie dasselbe

voraus nach Maaſsgabe des allgemeinen Staatsrechts in seinen Hauptgrundzügen gezeichnet worden, vollständig ausgesprochen ist, die Souveräne durch Ausfüllung jener ihnen angewiesenen Wirkungssphäre allerdings den wahren Staatszwek auch in Beziehung auf die ihnen subjizirten Reichslande und Stände zu erreichen, und diesen den, von ihnen mit Recht zu fordernden, Schuz für rechtliche Sicherheit vollkommen zu gewähren vermögen. Die, ihrer Einwirkung auf jene Lande und Stände durch den Artikel 27 der Bundesakte bestimmte, Schranke wird sich in der Folge, durch Erörterung des Rechtsverhältnisses der subjizirten ehemaligen Reichsstände nach Anordnung eben jenes Artikels 27 von selbst ergeben.

Ehe ich jedoch zur Darstellung des leztern übergehe, sind zuvor noch theils einige Korrollarien aus den ausdrüklichen Bestimmungen der Bundesakte, theils einige in der Bundesakte selbst ausdrüklich aufgestellte Normen in Beziehung auf das Verhältniſs der Souveräne zu den ihnen subjizirten Reichsständen und Landen zu erörtern.

§. 125.

A. Bey den vielfältigen Lehensverbindungen, in welchen die deutschen Reichsstände unter sich selbst gestanden waren, kann es kaum fehlen, daſs nicht mitunter solche Reichsstände,

welche jezt souveräne Bundesfürsten sind, wo nicht in Ansehung ihrer Besitzungen überhaupt, doch einzelner Bestandtheile derselben im Vasallennexus zu solchen Reichsständen, welche ihrer Souveränität unterworfen wurden, als ihren Lehenherren gestanden seyn sollten, und da eines Theils die Bundesakte dergleichen Lehensverhältnisse nicht ausdrüklich aufgehoben, vielmehr andern Theils den subjizirten Reichsständen ihre *droits féodeaux non essentiellement inhérans à la souveraineté* ausdrüklich vorbehalten hat, so mögte — ob nicht jener Vasallennexus dennoch fortbestehe? um so zweifelhafter scheinen, je häufiger man in den bisherigen Lehrbüchern und Kommentaren des Lehenrechts den Grundsaz vertheidigt findet, daſs, in Gefolge der bekannten Parömie „Lehenmann kein Unterthan „*vasallagium non involvit homagium*," gar wohl Souveräne, ihrer Souveränität unbeschadet, von Nichtsouveränen Lehen tragen könnten, und daſs es sich nicht widerspreche, daſs der Regent eines Staats von seinen eigenen Unterthanen Lehen trage, gleichwie denn auch diesen Grundsaz bestätigende Beyspiele aus der Erfahrung angeführt werden.

Demungeachtet glaube ich jedoch behaupten zu müssen, daſs der hier fragliche Vasallennexus, zwar nicht durch den Buchstaben, aber doch durch den Geist und die Tendenz der

Bundesakte für aufgehoben zu achten sey; denn, da selbst der Vasallennexus der zu Bundesgliedern aufgenommenen Reichsstände zur deutschen Reichsgewalt, als ein Hindernifs der Herstellung der bezielten Souveränität derselben angesehen, und defshalb aufgehoben wurde; da ferner unverkennbar die Absicht dahin ging, die Bundesfürsten in Beziehung auf das Innere ihrer Staaten persönlich ganz unabhängig zu machen, jeder Vasallennexus aber immerhin eine Art persönlicher Abhängigkeit des Vasallen von seinem Lehenherrn mit sich führt, so kann man um so weniger annehmen, dafs es im Sinne des Bundesstifters gelegen sey, mit dem Vorbehalte der erwähnten *droits féodaux* auch den hier fraglichen Vasallennexus aufrecht zu erhalten, je weniger z. B. das lehenherrliche Recht des subjizirten Reichsstandes, von seinem Souveräne eine besondere Ehrerbietung und Gehorsam zu fordern, denselben zum Beysitze eines Lehengerichts aufzubiethen, oder ihn wohl gar als Beklagten vor sein Lehengericht zu laden, von ihm Dienste und Abgaben zu verlangen, ihn wegen einer Felonie zu bestrafen u. dgl., mit dem wahren Wesen der realisirten Souveränität in der That vereinbarlich ist, und je weniger es dem Bundesstifter eingefallen seyn mag, einen Bundesfürsten bey Veräufserungen oder Verpfändungen einzelner Bestandtheile

seiner Besitzungen an den Konsens eines ihm subjizirten Herrn gebunden seyn, oder einen Theil der ihm überwiesenen Gebiethe durch den Weg des Heimfallrechts an einen jezt subjizirten Herrn gelangen, und dadurch die Staaten selbst zufällig zerstückeln zu lassen.

Sind nun Rechte der Art, welche bekanntlich die vorzüglichsten Bestandtheile der Lehenherrlichkeit ausmachen, mit dem, durch den Geist der Bundesakte bestimmten, Wesen der Souveränität der Bundesfürsten, als auf Seite der ihnen subjizirten vormaligen Reichsstände über sie fortbestehend, unvereinbar, so muſs man auch durch jenen Geist die Wahrheit des Satzes als hinreichend begründet anerkennen, daſs jeder Bundessouverän von allem vormals bestandenen Vasallennexus mit den, ihm nun subjizirten, Reichsständen, und, wegen völliger Gleichheit des Grundes, auch von allem Vasallennexus zu solchen Reichsständen, die andern Bundesgliedern unterworfen sind, losgezählt, und die fraglichen Lehen, da der Umfang seiner Besitzungen durch die Bundesakte ein für allemal fixirt worden ist, in seiner Person konsolidirt seyen.

Wie Hr. Brauer (Saz 18 seiner Beytr.) auf die Möglichkeit des Einwandes, „daſs der unterstellte Lehensverband zwar aufgelöſst sey, aber das Heimfallrecht auf den Fall des Ausgangs der

Linie des Souveräns, als ein Eventualerbrecht, nach dem Art. 34 der Bundesakte stehen bleibe," gekommen sey, läſst sich kaum begreifen, da es zu offenbar ist, daſs die Regel und Ausnahme des bezogenen Art. 34 nur von den verbündeten Königen, Groſsherzogen, Herzogen und Fürsten, ihren Erben und Nachkommen, spreche, mithin weder die Regel noch die Ausnahme des gedachten Artikels von den subjizirten Reichsständen in irgend einer Beziehung auf sich angewendet werden könne.

§. 126.

B. Zufolge des Art. 34 der Bundesakte soll bekanntlich jeder Bundesfürst für sich, seine Erben und Nachkommen verzichten auf alle wirkliche Rechte, welche er auf Besitzungen der übrigen Bundesglieder, wie diese in Gemäſsheit jener Akte seyn sollen, haben oder ansprechen könnte. Da nun, wie voraus nachgewiesen wurde, diese Regel des Verzichts alle und jede Rechte der bezeichneten Art, mit alleiniger Ausnahme der eventuellen Erbfolgerechte, unter sich begreift, so muſs auch jeder Bundesfürst denjenigen lehenherrlichen Rechten entsagen, welche er auf Gebiethe solcher ehemaligen Reichsstände, die durch die Bundesakte einem andern Bundesfürsten unterworfen wurden, hatte oder ansprechen konnte, und es

könnte sonach nur noch die Frage entstehen: ob durch jene Entsagung auf das hier unterstellte lehenherrliche Obereigenthum, dieses so frey und ledig geworden, daſs es den fraglichen subjizirten Reichsständen selbst angefallen, somit eine wahre Appropriation eingetreten sey? oder aber, ob das verzichtete Obereigenthum auf jenen Bundesfürsten übergegangen sey, von dessen gegenwärtigen Besitzungen die unterstellten Gebiethe jener ihm subjizirten Reichsstände einen Theil ausmachen?

Hr. Brauer vertheidigt (Saz 21 seiner Beytr.) die leztere Meinung, aus dem Grunde, weil das fragliche Obereigenthum, da es kein persönliches, sondern ein, auf Grund und Boden des Lehens gewurzeltes, sachliches Recht sey, durch jenen Verzicht zu ledig Gut geworden, mithin, nach dem geltenden positiven Rechte, als ledig Gut dem Staate angefallen sey. — Auch ich pflichte derselben Meinung bey, jedoch aus einem ungleich näher liegenden Entscheidungsgrunde, bey dessen Daseyn man jenes weiten Umwegs gar nicht bedarf. Es liegt nämlich ganz klar am Tage, und kann unmöglich bestritten werden, daſs jener im Art. 34 angeordnete Verzicht keineswegs zu Gunsten dritter Personen auſser den Bundesgliedern, sondern lediglich zum wechselseitigen Vortheile der gegenseitig Verzichtenden selbst

geheischt worden sey, (da eben diejenigen, die auf der einen Seite dadurch verlieren, auch auf der andern wieder billig den Vortheil davon haben müssen,) folglich die verzichteten Rechte dem Souveräne des Landes zufallen, in welchem sie der Verzichtende hatte, was durch die voraus bereits entwickelte Veranlassung und Absicht dieser Disposition ganz aufser Zweifel gestellt ist.

Wenn es demnach gar nicht Absicht der Disponenten war, und nicht wohl seyn konnte, das von Seite eines Bundesfürsten verzichtete Recht demjenigen dritten, auf dessen Grund und Boden dasselbe haftete, sondern vielmehr, demjenigen andern Bundesfürsten zuzuwenden, zu dessen nunmehrigen Staatsgebiethe dieser Grund und Boden gehört; so läfst sich gar nicht einmal behaupten, dafs das fragliche verzichtete Obereigenthum auch nur auf einen Augenblik ledig Gut geworden sey, das von der Staatsgewalt nur vermöge ihres Rechts auf derartiges Gut erworben werde; sondern jene Anordnung eines gegenseitigen Verzichts fafste zugleich in sich eine gegenseitige Übertragung der gegenseitig verzichteten Rechte, also auch des gegenseitig verzichteten Obereigenthums, und diese Übertragung ist der zureichende Erwerbstitel dieses Obereigenthums für den, zu dessen Gunsten nur der andere darauf verzichten mufste.

§. 127.

Jeder Bundesfürst ist also, in Gefolge jenes Artikels 34, unmittelbar eingetreten in das, zu seinen Gunsten verzichtete, Obereigenthum an allen denjenigen Lehen, welche die ihm durch die Bundesakte subjizirten ehemaligen Reichsstände, so wie alle seine übrigen Unterthanen, vormals als Passivlehen von solchen Reichsfürsten trugen, die nunmehr rüksichtlich ihrer auswärtige Bundesfürsten geworden waren, und wurde eben dadurch berechtigt, die genannten Personen aufzufordern, ihm alle Lehen jener Art gewissenhaft anzuzeigen, und zu spezifiziren, dieselben binnen der, für jeden in der Person des Lehenherrn eingetretenen Veränderungsfall gesezlich vorgestekten, Frist von ihm zu muthen, ihn nunmehr als ihren rechtmäſsigen Lehenherrn zu erkennen, und für ihn ihre vasallitischen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Daſs jedoch bey dieser Veränderung in der Person ihres Lehenherrn ihr vasallitisches Verhältniſs wider ihren Willen in keiner Hinsicht modifizirt, noch weniger zu ihrem Nachtheile erschwert werden dürfe, und daſs ihr neuer Lehenherr, so wie er befugt ist, die Rechte der Lehenherrlichkeit gegen sie geltend zu machen; so auch verpflichtet sey, seinen lehenherrlichen Obliegenheiten gegen sie pünktlich zu genügen, mögte kaum einer Erinnerung bedürfen, und

ich bemerke nur noch bey dieser Gelegenheit, dafs, da der Schuz, der in den Zeiten der Anarchie in Deutschland durch Lehensaufträge erkauft wurde, heut zu Tage schon von Staatsgewalts wegen geleistet werden mufs, es die Gerechtigkeit erheische, den Lehensnexus an aufgetragenen Lehen völlig nachzulassen, indem, wenn von dergleichen Gütern die regelmäfsigen Staatsabgaben geleistet werden — was der übrigen Staatsbürger wegen gefordert werden kann und mufs — alsdenn zu einer weiteren Abnahme von Lehensabgaben und Diensten schlechterdings kein Grund mehr existirt.

§. 128.

C. Den jezt subjizirten vormaligen Reichsständen sind im Art. 27 der Bundesakte *tous les droits féodaux, non essentiellement inhérans à la souveraineté* ausdrüklich vorbehalten worden. Unter den bisherigen Rechten der Lehenherrlichkeit nun befindet sich, wie ich an seinem Orte zeigen werde, nur ein einziges, welches nach dem Geiste der Bundesakte von der Staatsgewalt selbst unzertrennlich ist, nämlich das Recht auf die Leistung von Kriegsdiensten, dessen Unzertrennlichkeit von der Staatsgewalt wohl von selbst einleuchtet. Da also eben dieses Recht, dieser seiner Eigenschaft wegen, nicht mehr zur Rechtssphäre der subjizirten Lehenherren gehört, vielmehr als in die Rechts-

sphäre der Souveräne übergegangen betrachtet werden muſs, indem man nicht annehmen kann, daſs es Absicht der Bundesstifter gewesen sey, jenes Recht, weil sie es seiner Natur nach den subjizirten Herren nicht vorbehalten konnten, für gänzlich erloschen zu erklären, vielmehr angenommen werden muſs, daſs sie sammt den übrigen bisherigen Hoheitsrechten der subjizirten Herren auch jenes Hoheitsrecht der Souveränität vindizirt wissen wollten; so folgt, daſs die Bundesfürsten berechtigt seyen, von denjenigen Vasallen der ihnen subjizirten Lehenherren, welche (Vasallen) nach den bestehenden Reglements nicht ohnedieſs schon militärpflichtig sind — denn eine zweyfache Militärpflichtigkeit ihnen aufzubürden, wäre offenbar rechtswidrig — entweder die wirkliche Leistung der durch ihr Lehenverhältniſs stipulirten Kriegsdienste, oder deren herkömmliche Ablöſsung, nicht minder von den subjizirten Lehenherren selbst zu verlangen, daſs sie die von der Staatsgewalt hierzu angeordneten Behörden durch Vorlegung der Lehenbriefe selbst von den stipulirten Lehenkriegsdiensten in Kenntniſs setzen, sodann aber die Stipulation d i e s e r Dienste aus ihren Lehenbriefen hinweglassen, und, daſs dieſs wirklich geschehen sey, durch Vorlegung der in künftigen Fällen e r n e u e r t e n Lehenbriefe doziren sollen.

§. 129.

D. Daſs weder im 26. und 27., noch in sonst irgend einem Artikel der Bundesakte der Kirchen und ihrer Geistlichkeit besonders Erwähnung geschehen ist, scheint Manchen befremdet zu haben, kömmt mir aber eben so natürlich als richtig vor, da nach meiner Überzeugung in einem wohlgeordneten Staate jede von ihm anerkannte Kirche mit ihrer Geistlichkeit, als eine positiv-religiöse Gesellschaft, eben so gut und in gleichem Maaſse Objekt der Thätigkeit der Staatsgewalt seyn muſs, wie jede andere vom Staate anerkannte Gesellschaft; da also der Kirchen eben so wenig, als aller andern besondern Gesellschaften und deren Diener, besondere Erwähnung gemacht zu werden brauchte. Die Bestimmungen der Art. 26 und 27 gehen unläugbar auch auf Kirchen und deren Diener, und sind zureichende Regulative, nach welchen die Rechte über Kirchen und deren Diener, welche den Souveränen, oder den subjizirten Herren zuzuscheiden sind, ausgemittelt werden können und müssen.

Die gesezgebende Gewalt nämlich in Hinsicht der Kirchen, in soweit nach den Grundsätzen der Staatslehre über das Verhältniſs zwischen Staat und Kirche, die im Staate anerkannten Kirchen Objekte der Gesezgebung des Staats sind, steht ausschlieſsend den Souveränen

zu. — Eigentliche **Rechtsstreitigkeiten** der geistlichen unter sich und mit andern Staatsgliedern, so wie die wahren **Verbrechen** der ersteren gehören in **lezter** Instanz zur Definitiventscheidung vor das Tribunal des Souveräns, und sind unter dem *droit de jurisdiction suprême en matiere civile et criminelle* begriffen. — Die Grundsätze über Einwirkung der Polizey auf die Kirchen, — sowohl in soferne die rechtliche Sicherheit überhaupt gegen sie zu wahren ist, als auch in soferne sie selbst in der ihnen eingeräumten Rechtssphäre zu schützen sind — zeichnet, vermöge seines *droit de haute police*, der Souverän vor, vollzieht unmittelbar selbst diejenigen dieser Vorschriften, deren Wirksamkeit sich nicht blofs auf die Gebiethe der subjizirten Herren beschränkt, sondern sich auf den ganzen Staat erstrekt, führt die Oberaufsicht über pünktliche Vollziehung der übrigen Vorschriften jener Art von Seite der Inhaber der niederen Polizey, und entscheidet in höchster Instanz die bey dieser Gelegenheit erhobenen Beschwerden. — Endlich bestimmt und erhebt der Souverän, vermöge seines *droit d'impots*, die von dem Kirchenvermögen, wie von jedem andern Privatvermögen, für den ihm vom Staate werdenden Schuz zu leistenden öffentlichen Abgaben.

Die, dieser Rechtssphäre der Souveräne gegenüberstehenden, Rechte der ihnen subjizir-

ten Reichsstände in Ansehung der Kirchen in ihren Distrikten werden unten am gehörigen Orte angegeben werden. Hier sollen nur noch einige zweifelhaft scheinende Punkte besonders berüksichtigt werden.

§. 130.

1. Eigentliche Glaubens- und Kirchendisziplinarsachen gehen, das in der Oberpolizeygewalt enthaltene *jus cavendi* abgerechnet, die Staatsgewalt, als solche, eben so wenig an, als z. B. die Grundsätze und organischen Einrichtungen, nach welchen eine Handelsgesellschaft im Staate ihren Handelszwek verfolgen will. Jene werden bey den Katholiken durch Bischöffe, Vikariate, Dechante und Pfarrer; bey den Protestanten durch Superintendenden, Konsistorien, Prediger etc. besorgt. Was die Katholiken betrifft, so stehen ihre genannten Kirchenbehörden und Diener rüksichtlich des ihnen eigenen Wirkungskreifses nach der bisherigen Einrichtung unter der Leitung eines eigenen Kirchenoberhaupts, und zwar mit Recht, da der Staat, aufser dem schon bemerkten *jure cavendi*, sich in Sachen des Glaubens und der inneren Kirchendisziplin gar nicht einzumischen hat.

Ob aber gleich die Funktionen jener Kirchendiener unläugbar ganz aufser der Sphäre der positiven Einwirkung des Staats liegen, so

eignet sich doch bekanntlich in neueren Zeiten die Staatsgewalt das Recht zu, die Bischöffe und Pfarrer ernennen zu wollen, aus dem scheinbaren Grunde, weil diese Kirchendiener zugleich Volkslehrer seyen; ich frage aber: Wo ist das Land, wo die katholischen Bischöffe und Pfarrer wirklich Lehrer des Volks in Beziehung auf den Staat, oder aus einer Ansicht, die dem Staate eigen ist, waren? Wo das Land, in welchem die Staatsgewalt die künftigen Religionslehrer zu wirklichen Volkslehrern, nach dem Ideale eines vom Staate ausgehenden, und für den Staat wirkenden, Volksunterrichts, zu bilden sich bemühte? Ich frage: In welcher Verbindung und Verwandtschaft steht die Religionslehre mit dem Unterrichte und der Erziehung des Volks für die Zwecke des Staats? und, ist es auch nur in einer Hinsicht rathsam, diesen Unterricht des Volks für die Zwecke des Staats der Geistlichkeit anzuvertrauen? — Nach meiner Überzeugung sind überwiegende Gründe vorhanden, die wohl jeder Unbefangene leicht finden kann, die Geistlichkeit in ihren Lehrerfunktionen immer mehr auf das reine Gebieth der Religion zu beschränken, und ihr strenge zu verbieten, sich nicht im geringsten in die Leitung der Ansicht des Volks vom Wesen des Staats, der

Staatsgewalt, und dem Verhältnisse zwischen dieser und dem Volke, zu mischen. Von dem in der That albernen, nur von solchen Köpfen, die weder das Wesen der Religion noch das Wesen des Staats kannten, ausgebrüteten Gedanken, die Religion selbst als Mittel für den Staat gebrauchen zu wollen, wird man doch wohl zurükkommen, so wenig auch zu läugnen ist, dafs Pfaffen, aus Eigennuz oder Zwang, Viel, wenn auch nur scheinbar, für — aber auch aus andern Leidenschaften wirklich viel gegen den Zwek der Staatsgewalt zu wirken vermögen. Doch das leztere wird eine energische Staatsgewalt zu verhindern wissen, und des ersteren kann sie nie bedürfen.

Eine richtige Ansicht des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche führt unstreitig zu dem Resultate: dafs die Staatsgewalt, als solche, die Diener der Kirche, als einer positiv-religiösen Gesellschaft, zu ernennen, eben so wenig berechtigt sey, als sie z. B. einer Handelsgesellschaft ihre Direkteurs oder Faktoren zu setzen berechtigt ist. Der Souverän hat also über den, voraus nach Maafsgabe des Artikels 27 der Bundesakte aufgestellten, Wirkungskreifs hinaus kein Recht zu einer weiteren Einwirkung in die kirchlichen Angelegenheiten eines katholischen Distrikts eines ihm subjizirten vormaligen Reichsstandes, also auch kein

Recht zur Ernennung der katholischen Pfarrer daselbst.

§. 131.

Anders verhält sich die Sache bey den Protestanten, zwar nicht, wie sich von selbst versteht, weil die Sphäre der Souveränität in Beziehung auf die Protestanten ausgedehnter wäre, sondern wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit der protestantischen Kirchengewalt. Diese, als das Recht der obersten Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten, kömmt, nach den verschiedenen Systemen, *jure proprio sive communicato*, dem Regenten des Staats, worinn die protestantische Kirche sich befindet, und selbst nach dem Kollegialsystem, dem Regenten, als dem Obersten des Kirchenkollegiums, zu, nicht als unmittelbarer Ausfluſs der Staatsgewalt, sondern, weil einmal nach der bestehenden Kirchenverfassung das Inhaben der protestantischen Kirchengewalt an das Inhaben der Staatsgewalt geknüpft, ersteres durch lezteres bedingt ist. Eben dieses Umstandes wegen, weil nämlich die protestantische Kirchengewalt, zwar nicht der Souveränität an und für sich wesentlich anklebt, doch vermöge der Verfassung dieser Kirche an den Besiz der Regierungsgewalt gebunden ist, muſs man behaupten, daſs mit der Staatsgewalt über die subjizirten protestantischen Reichslande auch die, an sie

geknüpfte, protestantische Kirchengewalt an die Souveräne, diese seyen nun für ihre Personen Katholiken oder Protestanten, übergegangen sey, und es läſst sich dagegen keineswegs einwenden, daſs doch die subjizirten Reichsstände im Besitze jener Kirchengewalt gewesen, und diese ihnen nicht ausdrüklich entzogen worden sey; denn sie waren nur im Besitze derselben, weil sie vormals die Inhaber der Staatsgewalt waren; mit dem Hinwegfallen dieses Inhabens auf ihrer Seite fiel also auch der Besiz jener Kirchengewalt hinweg, der *ipso jure* auf diejenigen Subjekte, an die ihre Staatsgewalt kam, nämlich an die jetzigen Souveräne, mit der lezteren überging, weil einmal der Besiz der Kirchengewalt an den Besiz der Regentengewalt geknüpft, und durch lezteren bedingt ist.

Hieraus folgt, daſs die eigentliche oder innere oberste Kirchengewalt über ehemalige, nun subjizirte, protestantische Reichslande, oder bestimmter, über die protestantischen Kirchen in diesen Reichslanden, ausschlieſsend, sammt dem daraus flieſsenden *jure Consistorii* und dem Rechte der Pfarrbesetzung, den Souveränen zustehe, und daſs es lediglich von deren Ermessen abhänge, ob sie etwas davon, und wie viel sie den subjizirten Reichsständen selbst zur Ausübung überlassen wollen, indem leztere,

wenn sie anders nicht auf einmal das Wesen der organischen Einrichtung der protestantischen Kirche verläugnen wollen, bey der einmal fixirten neuen Staatsverfassung, und der Stelle, die ihnen darinn angewiesen ist, aus keinem Grunde einen Rechtsanspruch darauf darzuthun vermögen. — Man übersehe nur nicht, daſs ich meine Behauptung nicht sowohl aus dem Begriffsumfange der Souveränität, sondern vielmehr aus der protestantischen Kirchenverfassung selbst begründete, und man wird ihr dann seine Beystimmung kaum versagen können.

§. 132.

2. Da die Polizey zum Zwecke hat, jeder Störung im Rechtsgenusse, so wie jeder wirklichen Rechtsverletzung vorzubeugen, so ist es ihre vorzügliche Pflicht, über die Art der Verwaltung des Vermögens gewisser Personen, die auſserdem leicht gefährdet werden könnten, z. B. der Minderjährigen, (es ist offenbar sehr unschiklich, daſs das, der Polizey angehörige, Vormundschaftswesen sich beynahe allenthalben in den Händen der Justizbehörden befindet,) und solcher Korporationen, denen die Gesetze die Rechte der Minderjährigen beygelegt haben, eine stets wachsame Aufsicht zu führen; diese ihre Aufsicht muſs sich aus gleichem Grunde auch auf das Vermögen der Kirchen, welches

sie, wie jedes andere, gegen Störungen und Beeinträchtigungen zu wahren hat, erstrecken.

Offenbar nun gehört diese Aufsicht und Einwirkung auf die Verwaltung des Partikularvermögens der Kirchen in den subjizirten Reichslanden zum Ressort der betreffenden subjizirten Reichsstände, als Inhaber der niederen Polizey, zufolge des Gegensatzes des voraus gezeichneten Wirkungskreifses der hohen oder Oberpolizey. Sollte hingegen in solchen Gebiethen allgemeines Kirchenvermögen entweder jezt schon wirklich vorhanden seyn, oder in der Folge zur Existenz kommen, so ist es eben so unmittelbare Folge aus dem vorausgegebenen Umfange der Oberpolizey, daſs die polizeyliche Wirksamkeit auf diese Art Kirchenvermögens nur zur Wirkungssphäre des Souveräns geeignet sey, indem das unterstellte Vermögen der leztern Art, Sache der ganzen Kirchengemeinheit im Staate ist, folglich dieser seiner Natur wegen nicht der Distrikts- oder Lokalpolizey überlassen bleiben kann, sondern vielmehr die Obsorge der allgemeinen oder Oberpolizey von selbst für sich anspricht. — Daſs, im Falle in solchen Gebiethen auſser den, den subjizirten Reichsständen als Privatpatrimonialgüter überlassenen, Domänen noch eigentliches Staatsgut sich vorfindet, dieses zur ausschliessenden Verwaltung und

Benutzung der Souveräne geeignet sey, versteht sich wohl von selbst.

§. 133.

3. Solche Stiftungen und Klöster, welche durch den Reichsdeputationsschlufs von 1803 einem der jezt subjizirten Reichsstände namentlich zur Entschädigung überwiesen wurden, sind dadurch Privatfamiliengut desselben geworden, und müssen eben deswegen unläugbar auch jezt seinem, als des Eigenthümers, alleinigen Dispositionsrechte, innerhalb der diesem Rechte vorgezeichneten Schranken, überlassen bleiben; gesezt, dafs er solche auch bis jezt noch unverändert hätte fortbestehen lassen. Bekanntlich aber enthält derselbe R. D. Schlufs §. 35. eine generelle Anordnung, wodurch alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, katholischer sowohl, als A. K. verwandter, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, deren Verwendung voraus nicht förmlich festgesezt worden war, der freyen und vollen Disposition der respektiven Landesherren, jedoch unter bestimmten Vorbehalten, überlassen wurden.

Es erhellt sowohl aus den drey bestimmten (dort nachzulesenden) Vorbehalten, welche sämmtlich aus eigentlichen Staatsrüksichten geflossen sind, und solche Handlungen gebiethen, die nur der Staatsgewalt, als solcher, oblagen, als

auch aus dem gewählten Ausdrucke „der respektiven Landesherren“, daſs jenes freye und volle Dispositionsrecht über die Güter der genannten Stifter, Abteyen und Klöster bloſs dem eigentlichen Subjekte der Staatsgewalt, als solchem, eingeräumt worden sey. Gesezt nun, der jezt subjizirte vormalige Reichsstand hätte bereits während der Dauer seiner bürgerlichen Oberherrschaft über jene Güter der genannten Stifter etc. so disponirt, daſs er dieselben, nach Erfüllung der in jenen Vorbehalten ihm vorgeschriebenen Obligenheiten, zu den Domänen geschlagen hätte, so würden auch sie, mit den übrigen Domänen, in sein Privatpatrimonialeigenthum vermöge der Bundesakte übergegangen seyn. Hat er aber vor der Bundeserrichtung wirklich noch nicht so darüber disponirt, sondern jene Stifter, Abteyen und Klöster im unveränderten Besitze ihrer Güter belassen, so ging jenes Dispositionsrecht über diese Güter, als ein zur Regentengewalt gehöriges Recht, mit der leztern auf den Souverän über, dem er durch die Bundesakte untergeben wurde, und dieser ist nun allein berechtigt, davon wirklich Gebrauch zu machen; der subjizirte Reichsstand hat keinen Grund für sich, jezt noch Anspruch darauf zu machen; denn zu den Domänen können einmal, nach der zulezt unterstellten Voraussetzung, jene Stiftungsgüter nicht gerech-

net werden, und eben so wenig kann jenes Dispositionsrecht in die Kategorie der, allein ihm vorbehaltenen, *droits seigneuriaux et féodaux* subsummirt werden, da zwischen einem wahren Regentenrechte, und einem *droit seigneurial ou féodal* ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und doch demselben nur Rechte der leztern Art vorbehalten sind.

§. 134.

E. Alle Erdengüter befanden sich ursprünglich im Gesammtbesitze und Gesammteigenthume aller Menschen, und sind erst durch den, im Staatsbürgervertrage enthaltenen, Eigenthumsvertrag in Privatbesiz und Privateigenthum übergegangen. Daraus folgt, dafs, so wie jezt durch das erbenlose Aussterben einer Familie, oder durch Dereliktion, herrenlofses Gut entsteht, das Eigenthum davon an die ganze Staatsgemeine zurükfalle. Da aber dasselbe unmöglich unter alle einzelne Staatsglieder vertheilt werden kann, so mufs der Regent, als Repräsentant derselben, berechtigt seyn, dergleichen herrenlos gewordenes Gut an sich zu ziehen, und dasselbe den Staatsgliedern dadurch zu Gute kommen zu lassen, dafs der, wenn auch noch so geringe, Ertrag davon von der zu erhebenden Steuersumme abgezogen wird.

Aus diesem Grunde ergiebt sich, dafs das Recht auf erblofses und herrenlofses Gut über-

haupt auch in den nun subjizirten Reichslanden nur dem Souverän, als dem eigentlichen Regenten und Repräsentanten der Staatsgemeine, keineswegs aber dem subjizirten Reichsstande, als welchem jezt alle diejenigen Eigenschaften fehlen, wodurch jenes Recht seiner Natur nach bedingt ist, zustehen könne.

§. 135.

F. Dafs das vorgebliche Recht zum Erbschaftsabzuge und zur Nachsteuer auf keinem zureichenden Grunde beruhe, ist in den neuesten Zeiten von Bearbeitern der Staatswissenschaft und des positiven Rechts unwiderleglich nachgewiesen worden, gleichwie denn auch mehrere Staaten bereits angefangen haben, dasselbe nach und nach ganz abzuschaffen. In Staaten, wo diefs zur Zeit noch nicht geschehen ist, und nicht geschehen will, mufs nun freylich der subjizirte Reichsstand im Besitze jenes vorgeblichen Rechts, als eines Privatrechts, belassen werden; denn es wäre sogar entehrend für die Staatsgewalt; sich als ausschliefsend zu einem sogenannten Rechte, das kein wirkliches Recht ist, und nur durch Mifsbrauch geübt wird, berechtigt darstellen zu wollen.

Wenn nun aber die Staatsgewalt, nach erworbener Einsicht des Rechtsgemäfsen, den Abzug und die Nachsteuer im ganzen Umfange

des Staats für aufgehoben erklärt, so ist diefs ein gerechter und würdiger Akt der Gesezgebung, dem sich der subjizirte Reichsstand, wie jede andere juridische oder physische Privatperson, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung, fügen mufs; denn es existirte nie ein wirkliches Recht zum Abzuge und zur Nachsteuer, und darum läfst sich auch nicht sagen, dafs ein solches unter den, den subjizirten Reichsständen vorbehaltenen, Rechten begriffen sey. Einen wirklichen Mifsbrauch aber aufzuheben, ist die Staatsgewalt unläugbar verpflichtet, und für einen entzogenen Mifsbrauch Entschädigung zu fordern, giebt es auch nicht einen nur scheinbaren Grund.

§. 136.

G. Zufofge des zweyten Absatzes des Artikels 27 der Bundesakte dürfen die subjizirten Reichsstände die, ihnen als Privatgüter vorbehaltenen, Domänen, so wie die ihnen vorbehaltenen Rechte an einen, dem Bunde fremden, Souverän nicht verkaufen, oder auf andere Weise veräufsern, ohne sie zuvor dem Fürsten, unter dessen Souveränität sie sich befinden, (zum Kaufe) angeboten zu haben; diefs sind die eigenen Worte des besagten Artikels, und man sucht demnach vergebens den Rechtsboden, welcher der vom Herrn Brauer (Saz 15 seiner

Beyträge) aufgestellten Behauptung, dafs die Veräufserung niemals an einen, dem Bunde fremden Selbstherrscher geschehen dürfe, zur Grundlage dienen könnte. Dafs nicht einiger Grund vorhanden gewesen sey, die Disposition so zu stellen, wie sie von Herrn Brauer aufgenommen wurde, will ich eben nicht läugnen; allein sie ist nun einmal nicht so gestellt; denn die Worte „*ni autrement aliénés*“ beziehen sich offenbar eben so, wie die „*être vendus*“ auf die Worte „*à un souverain étranger à la confédération*“, und man kann also den Sinn, den Herr Brauer aufgefafst hat, ohne handgreifliche Verdrehung nicht herausbringen. Höchstens liefse sich den Worten „*ni autrement aliénés*“ die Deutung geben, dafs die fraglichen Domänen und Rechte auch an sonst Jemanden, z. B. an einen auswärtigen, jedoch noch zum Bunde gehörigen, Souverän nur unter der angehängten Bedingung sollten veräufsert werden dürfen, und das Resultat geht dahin: auf jeden Fall einer Veräufserung der genannten Domänen und Rechte, es wolle nun diese an einen, dem Bunde fremden oder verwandten, Souverän geschehen, hat der betreffende Souverän ein Vorkaufsrecht, und es ist ihm damit Gelegenheit genug gegeben, die, im Falle der Veräufserung an einen Auswärtigen etwa zu besorgenden, unangenehmen Verhältnisse zu beseitigen, ohne

die im Eigenthumsrechte enthaltene Veräusserungsbefugniss des subjizirten Herrn über die Gebühr zu beschränken.

Dass der Souverän bey Ausübung eines solchen Vorkaufs an die gemeinrechtlichen Bedingungen des Vorkaufs gebunden sey, und sich demnach dieselben Bedingungen gefallen lassen müsse, unter welchen z. B. der Drittere den Kauf abzuschliessen Willens ist, versteht sich wohl von selbst. — Veräussert der subjizirte Reichsstand seine Domänen oder Rechte, ohne sie zuvor seinem Souveräne angeboten zu haben, so ist lezterer berechtigt, die Veräusserung zu annulliren. Hat hingegen jener den Verkauf angeboten, dieser aber keinen Gebrauch davon gemacht, dann kann er nach vollzogener Veräusserung, wenn er nun dennoch die veräusserten Objekte zu besitzen wünschen sollte, kein Retraktsrecht, keine Losung ansprechen; denn ein solches Recht ist ihm nirgends eingeräumt, vielmehr sein Recht ausdrüklich auf den Vorkauf beschränkt worden. Herr Brauer hat sich also, indem er (Saz 15 am Ende) dem Souverän den Vorkauf und die Losung (worunter er wegen des Bindungsworts „und" das Retraktsrecht verstanden haben muss) eine unbefugte Überschreitung des vorgezeichneten Rechtsbodens erlaubt.

§. 137.

H. Die subjizirten vormaligen Reichsstände sind, wenn sie sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, ob sie gleich von ihres Gleichen gerichtet werden sollen, dennoch unläugbar den bestehenden Strafgesetzen des Staats, wovon sie Glieder sind, unterworfen, und also auch darnach in der Regel zu richten; diese Regel leidet aber eine Ausnahme, in soferne, wenn auch die bestehende Strafgesezgebung auf das, zur Untersuchung gekommene, Verbrechen die Strafe der Vermögenskonfiskation gelegt haben sollte, dennoch diese Strafe gegen subjizirte Reichsstände nicht zur Anwendung gebracht werden darf, indem der Artikel 28 der Bundesakte, vermuthlich um die leztern gegen die etwaigen Versuche des Eigennutzes zu schützen, und ihren schuldlosen Erben den rechtmäſsigen Besiz des Familieneigenthums zu sichern, die ausdrükliche Vorschrift enthält: daſs in keinem Falle die Einziehung des Vermögens derselben solle erkannt werden, oder statt finden, sondern nur die Einkünfte derselben, auf die Dauer der Lebenszeit des Verurtheilten, sollen in Beschlag genommen werden können. Hierdurch ist also der Strafrechtsgewalt der Souveräne über die ihnen subjizirten vormaligen Reichsstände eine eigene positive Gränze gezogen.

§. 133.

I. Im Artikel 30 der Bundesakte ist die Vorschrift gegeben: daſs die eigenen Schulden eines jeden, unter die Souveränität eines der verbündeten Staaten kommenden, Fürstenthums, einer jeden solchen Graf- oder Herrschaft, unter den genannten Staaten und den gegenwärtig regierenden Fürsten oder Grafen vertheilt werden sollen, nach dem Verhältnisse der Einkünfte, welche dieselben Staaten erhalten, und derjenigen, welche den Fürsten und Grafen nach den voraus (Artikel 27) aufgestellten Bestimmungen bleiben sollen. — Unter jenen eigenen Schulden der benannten Fürstenthümer, Graf- und Herrschafsten sind nicht bloſs, wie ich schon bey einer andern Gelegenheit bemerkt habe, die eigentlichen Staatsschulden — welche, streng genommen, den Souveränen allein hätten zugewiesen werden müssen, da auch nur sie allein die eigentlichen Staatsabgaben zu beziehen haben, und die den subjizirten Reichsständen vorbehaltenen Revenüen die Natur bloſser Privatrenten angezogen haben, die eigentlich von einer Staatsschuld nicht affizirt werden könnten — sondern auch die eigentlichen Kammerschulden begriffen, da sichs nur unter dieser Voraussetzung einer gegenseitigen Theilnahme an den Staats- und Kammerschulden erklären läſst, wie man den subjizirten Reichs-

ständen, ob man ihnen gleich keinen Antheil an den eigentlichen Staatsabgaben belassen hat, dennoch einen Antheil an den Staatsschulden aufbürden konnte. Woher die Schulden beyder Art entstanden, und wozu sie verwendet worden seyen, kann nicht erst in Untersuchung genommen werden wollen, da einmal ihre Theilung unbedingt vorgeschrieben ist.

Als Maafsstab der Theilung ist deutlich ausgedrükt das Verhältnifs der Einkünfte, welche der eine Theil erwirbt, und der andere behält; die von dem einen Theile, nämlich von den Souveränen, erworbenen Einkünfte sind die, direkten und indirekten, Staatsabgaben (*impots publiques*); die dem andern Theile vorbehaltenen Einkünfte sind die, von den, den subjizirten Reichsständen im Art. 27 vorbehaltenen, Domänen und Rechten fallenden Renten; so wie sich also der Betrag der Staatsabgaben in einem subjizirten Reichslande verhält zu dem Betrage jener Renten, so soll sich der vom Souverän zu übernehmende Antheil an den Schulden dieses Landes verhalten zu dem, dem subjizirten Reichsstande verbleibenden, Antheile an eben diesen Schulden. Beyder Theile Interesse erheischt es nun zwar, die Ausscheidung der Einkünfte selbst möglichst bald zu bewirken; allein die faktische Ausmittlung der bestimmten Gröfse des beyderseitigen Revenüenbetrags,

um darnach den Schuldenantheil eines jeden Theils festzustellen, mag bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen, und der Zwek, für welchen diese Ausmittlung nothwendig ist, wohl eher eine Verzögerung, als Beschleunigung derselben motiviren.

§. 139.

Herr Brauer meint nun (Saz 39 seiner Beyträge), daſs, so lange eben diese Ausmittlung nicht wirklich erfolgt sey, sich, in Ansehung der Kammerschulden, der subjizirte Reichsstand gegen den Gläubiger der Theilungseinrede gar nicht bedienen könne, indem unser Bundesvertrag nicht sage: die Schulden sollen für getheilt gelten, oder *ipso jure* getheilt seyn, sondern sie sollen künftig getheilt werden; womit folglich, so lange eine Theilung nicht geschehen sey, das Recht des Gläubigers keine Veränderung leide; allein ich glaube, daſs hierinn Hrn. Brauer mit eben so viel Recht ein (dem Scheine nach aus lauter Vorsorge für die Gläubiger geflossener?) Erschleichungsfehler zur Last gelegt werden könne, als er einen solchen manchem Anderen zur Last gelegt hat.

Freylich konnte die Bundesakte eine Thatsache, die sie erst anordnete, nicht, als *eo ipso* geschehen, unterstellen; wohl aber konnte sie bestimmen, daſs eine Sphäre von Verbind-

lichkeiten, die vorher auf einem Subjekte haftete, von dem Momente der Bundeserrichtung an mehreren Subjekten zugleich verhältnifsmäfsig obliegen sollte, und diefs hat sie denn auch wirklich gethan; denn der Sinn jener Vorschrift des Artikels 30 ist offenbar kein anderer, als der: die Schuldenlast der subjizirten Reichslande soll von der Eröffnung des gegenwärtigen Vertrags an, auf den Souveränen und den ihnen subjizirten Reichsständen zugleich haften nach dem Verhältnisse der jedem Theile werdenden und *respektive* bleibenden Einkünfte; und wenn gleich nachmals erst eine Thatsache eintreten mufs, um dieses Verhältnifs herauszubringen, so ist doch nicht zu läugnen, dafs die Verbindlichkeit an und für sich, für jene Schulden zu haften, durch jene Vorschrift *ipso jure* getheilt worden sey, dafs also von dem Augenblicke der Erscheinung dieser Vorschrift an kein Theil als der alleinige Schuldner aufs Ganze mit Recht belangt werden könne, wobey übrigens das Recht des Gläubigers an sich weiter keine Veränderung erleidet, als dafs er nunmehr, statt einen, zwey Schuldner hat. So wenig demnach Herr Brauer sich dürfte nehmen lassen wollen, — wenn sein Souverän von einem Gläubiger des schwäbischen Kreifses, vor Vertheilung der Schulden dieses Kreifses der Thatsache nach, aufs Ganze belangt würde — demselben die Theilungs-

einrede rechtlich entgegen zu setzen, ob es gleich im Artikel 29 auch nur heifst: „*La dette du cercle de Souabe sera à la charge.... et divisée entr'eux dans la proportion etc.*," wo denn auch nicht gesagt ist, dafs die Schulden des schwäbischen Kreifses für (faktisch) getheilt gelten, oder *ipso jure* (faktisch) getheilt seyn, sondern, dafs sie künftig getheilt werden sollen; so wenig hätte er dem subjizirten Reichsstande im unterstellten Falle den Gebrauch der Theilungseinrede, der ihm allerdings rechtlich zusteht, abstreiten sollen.

§. 140.

Da indessen der Gläubiger, der befriedigt seyn will, durch diese Theilungseinrede nur noch weiter von seinem Ziele entfernt wird, so lange die Theilung selbst nicht bewirkt ist, und diese doch vorschriftmäfsig bewirkt werden mufs; so ist es beyder Theile Pflicht, unverzüglich Kommissarien zu ernennen, welche sich mit der Ausmittlung der bestimmten Gröfse des, jedem Theile gebührenden, Revenüenbetrags, und des, nach Maafsgabe des gefundenen Resultats jedem Theile zur Last fallenden, Schuldenantheils zu beschäftigen haben. — Sollte der Souverän in dem fraglichen subjizirten Reichslande eine Änderung des bisherigen Auflagensystems vornehmen, dasselbe nämlich entweder dem Steuersysteme in seinen übrigen Landen assimiliren,

oder ein ganz neues Steuersystem überhaupt einführen, so ist der, nach diesem veränderten Steuersysteme resultirende, Steuerbetrag bey jener Schuldentheilung zu Grunde zu legen; denn eben dieser Steuerbetrag macht denn doch nun diejenigen Revenüen aus, die der Souverän aus dem fraglichen Reichslande wirklich erhält. Daſs der subjizirte Reichsstand seine Domänial- oder Kammerrechnungen, und überhaupt alle diejenigen Rechnungen, welche auf das zu suchende Resultat Einfluſs haben, genuin vorlegen müsse, um nach einem zehn- oder zwanzigjährigen Durchschnitte den Betrag der ihm bleibenden Renten fixiren zu können, und daſs ein ganz gleiches Verfahren in Ansehung des Steuerbetrags statt finden müsse, versteht sich wohl von selbst, wie es sich eben auch von selbst versteht, daſs dem Gläubiger sein etwa habendes hypothekarisches Recht bis zur gänzlichen Befriedigung seiner Forderung ungeschmälert verbleiben müsse.

Da übrigens der subjizirte Reichsstand die Tilgung des ihm zugewiesenen Schuldenantheils ohne Zweifel aus den ihm vorbehaltenen Renten selbst bestreiten muſs, ohne daſs es ihm erlaubt wäre, deshalb eigene Auflagen zu machen, so glaube ich mit Recht folgern zu dürfen, daſs auch der Souverän den ihm zugefallenen Schuldenantheil, ohne deshalb dem fraglichen Lande

eigene Auflagen machen zu dürfen, aus den ihm überwiesenen *impots publiques* zu tilgen verbunden sey, indem höchst wahrscheinlich die Absicht dahin ging, ihn, da er den Vortheil habe, auch einen Theil der Last tragen zu lassen, und ausserdem der fragliche Schuldenantheil eigentlich nicht ihm, sondern, was doch der Fall nicht ist, dem subjizirten Lande selbst zugeschieden seyn müſste; obgleich nicht miſskannt werden kann, daſs diese Disposition, so aufgefaſst, die schiefe Ansicht der Staatsauflagen, als ob diese zum Vortheile des Regenten erhoben werden dürften, und nicht bloſs zur Bestreitung der ordentlichen und auſserordentlichen Staatsbedürfnisse, voraussetze.

§. 141.

Durch Zugabe dieser Bemerkungen (A — I) ist die Zeichnung des Verhältnisses der Bundesfürsten zu den ihnen untergebenen vormaligen Reichslanden und Ständen, wie es nach dem Buchstaben und Geiste der Bundesakte seyn soll, in seinen Hauptmomenten ergänzt, und ich glaube damit zugleich den Beweiſs geliefert zu haben, daſs unsere Bundesakte in Bestimmung jenes Verhältnisses, wenn man sie nur mit der nöthigen Unbefangenheit, und mit den nöthigen Vorkenntnissen, besonders aus dem Gebiethe der Staatswissenschaft, ausgerüstet, betrachtet, bey

weitem nicht so unvollständig sey, als sie mancher Andere befunden zu haben scheint.

Da übrigens die Erfahrung bereits wirklich gelehrt hat, daſs die meisten Bundesfürsten den ihnen untergebenen Reichsständen eher mehr, als zu wenig, eingeräumt haben, und gewiſs zu erwarten steht, daſs jeder Bundesfürst zur endlichen Ausgleichung der etwa noch unentschiedenen Punkte im Wege der Güte gerne die Hand biethen werde, wenn nur nicht grundlose Prätentionen mit Eigensinn aufgestellt und durchgesezt werden wollen, so sehe ich nicht ein, warum man sich bisher so ängstlich nach einem eigenen Gerichtshofe zum Behufe des Rechtsprechens zwischen den Souveränen und den ihnen subjizirten Reichsständen umgesehen hat, und die ordentlichen Gerichte der ersteren als inkompetent perhorresziren wollte, um so weniger, als der Karakter der Subjektion der fraglichen Reichsstände an sich schon ihre Unterwürfigkeit unter jene Gerichte mit sich führt, und nicht abzusehen ist, warum erstere nicht von denselben, für dergleichen Fälle ihrer Pflichten zu entlassenden (oder vielmehr nur an ihre Pflicht einer rüksichtslosen und unpartheyischen Rechtspflege zum Überflusse zu erinnernden) Gerichten Recht nehmen wollen, von denen so viele Tausende anderer Familien, in ähnlichen Rechtsstreitigkeiten gegen ihre

Regenten, Recht nehmen müssen, denen nicht nur nicht weniger, sondern da sie weniger zu verlieren haben, noch ungleich mehr daran gelegen seyn muſs, ihre Rechtssphäre durch eine, in jeder Hinsicht unpartheyische, Rechtspflege gesichert zu sehen. Privilegien, als Ausnahmen von der gesezlichen Regel, sind immerhin Brüche der formellen Gleichheit des Rechts, über welche leztere jeder Staat, als über das Hauptprinzip und Objekt seiner Handlungsweise, strenge halten muſs, und welche ersteren man also, besonders da, wo man sie ohnehin schon mit groſser Freygebigkeit gespendet hat, ohne Noth nicht noch mehr vervielfältigen sollte.

Hierzu kömmt, daſs — so sehr auch ein Bundesgericht mit der Bestimmung, die unter den Bundesstaaten unter sich entstandenen Streitigkeiten im Rechtswege zu schlichten, wie ich voraus gezeigt habe, der Idee des Bundes entspricht, und selbst nothwendiges Mittel zur Erreichung des Bundeszweks ist, — sich dennoch im ganzen Systeme des Bundes keine Stelle auffinden läſst, wohin ein Bundesgericht passen könnte, welches die Bestimmung hätte, sich in die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten zu mischen, und die, zwischen den Bundesfürsten und ihren eigenen Unterthanen entstandene, Streitigkeiten vor sich zu ziehen. Ein Gericht der leztern Art

würde offenbar der Souveränität der Bundesfürsten widersprechen, und sie praktisch aufheben. In Wessen Namen und aus Wessen Auktorität sollte auch ein solches Gericht sprechen? Im Namen des Protektors? Dann wäre dieser nicht mehr Protektor, sondern Souverän der verbündeten Staaten; oder im Namen des Protektors und des Bundes? Dann wäre die vorige Reichsgewalt ihrem Wesen nach zurükgekehrt, und in dem ersteren oder dem lezteren Falle die Souveränität der Bundesfürsten vernichtet. — Zwar hat man bisher schon den einen und andern, ächt reichsgerichtlichen, Vorschlag zur Organisirung eines Bundesgerichts der unterstellten Art gelesen; aber die Frage, die wohl vor allem zu berüksichtigen gewesen wäre: Ob nämlich ein solches Gericht mit der gegebenen Idee unseres Bundes, und mit der Souveränität der Bundesfürsten vereinbarlich sey? hat man dabey ganz übergangen, und zum Gegensatze der dort gebrauchten Rüksichten der Nüzlichkeit scheint es mir sehr zwekmäſsig, die unter der Aufschrift „Miszellen" im 9. Stük der Kronik der Deutschen 1807 von einem Ungenannten geäuſserten Gedanken hier in's Gedächtniſs zurük zu rufen. „Wenn gleich, heiſst es daselbst, in den gröſseren deutschen Staaten, zumal in denjenigen, deren Regenten sich im Besitze des unbeschränkten

privilegio de non appellando befanden, das Daseyn und die Wirkungen der Reichsgerichte wenig bemerkt wurden, so betrachtet man doch nun allenthalben die Auflösung dieser ehrwürdigen Tribunale als einen der bedenklichsten Effekte, welche die grofsen Erschütterungen unserer Zeit hervorgebracht haben. Man räumt es ein, dafs die Stimme der Gerechtigkeit vor dem Trotzen der Macht oft eitel verhallte, dafs der Weg, auf welchem die Unschuld Schuz vor ihnen fand, krumm, dornicht und mühsam war, und dafs besonders, selbst durch gesezliche Einrichtungen, welche die Politik verfügt hatte, die Klagen der deutschen Unterthanen gegen ihre Landesherren selten zu einem wohlthätigen Erfolge führten. Aber das Bewufstseyn, eine Hülfe verloren zu haben, die den unrechtmäfsig Leidenden wenigstens durch ihr Daseyn tröstete, und den, der Lust zu Bedrückungen hatte, durch ihr Daseyn warnte, erregt Besorgnisse in manchem ängstlichen Gemüthe, ohne dafs jedoch der unbefangene Beobachter der Zeitereignisse sich mit ihm in dieselben theilte. — Warum sollten wir in Rüksicht auf Bedenklichkeiten dieser Art unser Vertrauen nicht auf die Weisheit unserer Fürsten setzen dürfen, und auf die Eindrücke, welche widrige Erfahrungen auf sie machen müfsten, wenn sie je von der Regel des Rechts, von der auch

der höchste Grad persönlicher Souveränität nicht entbinden kann, abweichen wollten. Ihre Weisheit wird die Überzeugung um so mehr, je freyer jezt ihre Regierungsgewalt ist, in ihnen befestigen, dafs die Thronen keine mehr sichere Grundlage haben, als die Gerechtigkeit, und dafs in Ansehung der Frage über die Erhaltung und das stete Wachsthum der Staaten, die Forderungen der gesunden Politik mit den Forderungen der Gerechtigkeit gleichlautend seyen. Ihre Erfahrung aber wird sie lehren, dafs sie auf dem Wege ihres Berufs diese Überzeugung nie verläugnen können, ohne auf tausendfältige Art darüber bestraft zu werden. Bey der vormaligen deutschen Reichsverfassung, zumal seit der neuen Erweiterung der Regierungsrechte, die den Fürsten theils gesezlich, theils faktisch durch das Entschädigungsgeschäft gelungen ist, hatte das *privilegium de non appellando*, den Unterthanen in der Wirklichkeit, den Weg Beschwerden zu führen, so gut, als gänzlich abgeschnitten; und doch wissen wir, dafs dergleichen Beschwerden gerade von solchen Regierungen, gegen die man sie nicht wohl erheben konnte, am seltensten veranlafst wurden. — Wir wollen und dürfen diefs auch von unseren Souveränen hoffen, und unsere Hoffnung gründet sich auf die Thatsache, dafs sie ohne Ausnahme, in den schon länger

bestehenden oder neuerlich erst promulgirten Gerichtsordnungen, mit ächt deutscher Rechtlichkeit den Grundsaz vorausstellen, dafs die Justizverwaltung ein Heiligthum sey, welches die vollziehende Macht nicht berühren dürfe, als blofs um die Abweichungen vom gesezlichen Gange zu berichtigen, und dafs, wenn der Unterthan mit seinem Souverän rechtet, alles Verhältnifs des Richters zum Souverän erloschen erscheinen müsse. Noch einen Schritt weiter aber geht die Gerichtsordnung, welche unter dem 11. November 1806 für das Herzogthum Nassau erschienen ist, indem sie ausdrüklich bestimmt, „dafs in Hinsicht der gegen den *Fiscum* und die Landeskassen gerichteten Klagen, in zweifelhaften Fällen, eher gegen den *Fiscum* und die Kassen, als zu deren Gunsten entschieden werden soll.“ Ein solches Gesez bedarf keines Kommentars. Es wekt auf's neue den Glauben an die Nation und an das Zeitalter, und in der Kronik des deutschen Justizwesens verewigt es die Namen der Fürsten, die es gegeben haben.“

IX. Abschnitt.

Rechtsverhältnifs der den Bundesfürsten unterworfenen ehemaligen Reichsstände und Reichsritter.

Erste Abtheilung.

Rechtsverhältnifs der unterworfenen ehemaligen Reichsstände, oder, der, so zu benennenden, privilegirten Herren.

Allgemeine Vorbemerkungen.

§. 142.

Einer eben so unpartheyischen als vollständigen Darstellung des gegenwärtigen Rechtsverhältnisses der, den Bundesfürsten unterworfenen, ehemaligen Reichsstände scheint mir nothwendig vorhergehen zu müssen die genaue Bestimmung der eigentlichen Qualität, oder des Karakters, der jenen Reichsständen durch die Konstitution des Bundes, und die, diese Konstitution enthaltende, Bundesakte angewiesen worden ist, die genaue Fixirung der Stelle, welche dieselben, nach ihren gegenwärtigen, durch die Bundesakte bestimmten Lage, im Organismus der verbündeten Staaten einnehmen; denn

sollte man bey jener Darstellung auf einzelne Fragen stoſsen, die durch den Buchstaben der Bundesakte nicht entschieden sind, so kann die einzige Quelle der Entscheidung nur in der, durch den Buchstaben, aber auch durch den Geist der Bundesakte bestimmten, Natur und in dem Wesen der eigentlichen Qualität oder des gegenwärtigen Karakters der fraglichen Personen gefunden werden.

Das natürlichste Mittel zur Erreichung des vorgestekten Zweks ist die Aufsuchung und, wenigstens vorerst generelle, Darstellung:

Erstens dessen, was den bezeichneten Personen durch Konstituirung des Bundes entzogen, — was sie vorher wirklich gewesen seyen, wird dabey als bekannt vorausgesezt — und:

Zweytens dessen, was denselben durch die Bundesakte vorbehalten worden ist; denn nur die ihnen wirklich vorbehaltenen Qualitäten und Befugnisse geben, nach Hinwegrechnung der entzogenen, allein die Merkmale des Begriffs ihres gegenwärtigen Karakters, und es kann also auch nur auf dem vorgeschlagenen Wege das gesuchte Resultat erreicht werden.

§. 143.

Daſs mit der Auflösung des deutschen Reichs an den fraglichen Subjekten die Reichsstand-

schaftsqualität rein verschwunden sey, braucht nur der Vollständigkeit wegen erinnert zu werden; daſs es aber ein verstelltes oder höchst unverständiges Miſskennen des Geistes unserer Bundesakte verrathe, wenn, wie zu meiner nicht geringen Verwunderung (m. s. Winnkopps Zeitschrift) wirklich geschehen ist, behauptet werden will, daſs die unterstellten Subjekte nichts, als die Reichsstandschaft verloren hätten, wird aus dem folgenden hoffentlich klar erhellen.

Den Bundesfürsten ist durch die Bundesakte über die ihnen subjizirten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften gegeben worden „*toute souveraineté*" (Art. 17 - 23) „*tous les droits de souveraineté*" (Art. 24) „*la plenitude de la souveraineté*" (Art. 4). Erinnert man sich nun, daſs die Souveränität, nach den voraus mit aller Vorsicht festgestellten Merkmalen ihres Begriffs, bestehe in einer, nach Auſsen unbeschränkten, nach Innen ungetheilten, nur durch allgemeine oder positive Staatsgrundgesetze für ihre Ausübung beschränkten bürgerlichen Oberherrschaft, Staats- oder Regierungsgewalt, und liest in der Bundesakte an den bezeichneten Stellen buchstäblich, daſs jene bürgerliche Oberherrschaft, jene Staats- oder Regierungsgewalt über die hier unterstellten Reichslande der Bundesfürsten ganz, nach allen ihren Bestand-

theilen, in ihrer ganzen Fülle gegeben worden sey; so kann doch wohl vernünftigerweise nicht geläugnet werden, daſs eben dadurch den vormaligen bürgerlichen Oberherren, den vormaligen Regenten eben jener Lande ganz deutlich auch ihre vormalige bürgerliche Oberherrschaft, ihre vormalige Staats- oder Regierungsgewalt, sonst Landeshoheit genannt, ganz, nach allen ihren Bestandtheilen, und vollkommen entzogen worden sey; denn etwas, was bisher einem Subjekte gehörte, nun aber ganz und vollkommen auf ein anderes Subjekt übertragen worden ist, kann doch unmöglich als auch nur zum Theile dem ersteren Subjekte verbleibend angesehen werden.

So klar und unwidersprechlich es allein schon hieraus folgt, daſs die subjizirten Reichsstände ihren vormaligen Karakter der bürgerlichen Oberherrschaft oder der Landeshoheit ganz verloren haben, so nöthigt mich jedoch die vielfältig aufgestellte Behauptung von fortdauernder, wenn gleich subordinirter, Landeshoheit auf Seite derselben, und daſs nichts, als die vormalige Reichsgewalt auf die Bundesfürsten gekommen sey, hier etwas näher in's Detail zu gehen, um endlich einmal über die wahre Beschaffenheit des hier gesuchten Karakters alle Zweifel gänzlich zu zerstreuen.

§. 144.

Unläugbar ist es, daſs die gesezgebende, richterliche, Polizey-, Finanz- und Militärgewalt die wesentlichen Bestandtheile oder Merkmale der bürgerlichen Oberherrschaft oder Landeshoheit ausmachen, gleichwie denn auch die fraglichen Herren vor ihrer Subjektion sich im wirklichen Besitze aller jener Gesetze unstreitig befunden haben; denn sie gaben Gesetze im Zivil-, Kriminal- und Polizeyfache, und modifizirten sogar die, nicht absolut präzeptiven, Reichsgesetze nach eignem Ermessen, oder schlossen solche wohl gar aus; sie übten die richterliche und Polizeygewalt, als Landesherren, aus dem Titel ihrer bürgerlichen Oberherrschaft; sie besteuerten ihre Unterthanen aus eigner landesherrlicher Macht, und hatten das Recht des Kriegs und des Friedens. Von allen diesen Merkmalen ist nun, nach ihrer Subjektion, auch nicht ein einziges mehr in ihrer Rechtssphäre anzutreffen; denn das Recht der Gesezgebung in ihren Gebiethen ist, wie ich voraus gezeigt habe, ganz, nach allen seinen Bestandtheilen und uneingeschränkt durch den Art. 26 der Bundesakte, auf die Bundesfürsten übergegangen, den subjizirten aber gar nichts davon geblieben. Wo ist also auch nur einige Ähnlichkeit ihres Verhältnisses in dieser Hinsicht mit ihrem vormaligen Verhältnisse im Gesez-

gebungsfache zu Kaiser und Reich zu finden? Sie haben gar kein Recht der Gesezgebung mehr, folglich auch nicht ein untergeordnetes Recht der Art. Auch das Recht der Besteuerung, und jenes der Militärkonskription sind, da diese Rechte uneingeschränkt den Bundesfürsten überwiesen wurden, ihnen gänzlich entzogen; sie können weder einen Kreuzer eigentlicher Steuern mehr auflegen und erheben, noch irgend einen Mann zum Militär mehr konskribiren; also auch die Finanz- und Militärgewalt sind aus ihrer Rechtssphäre rein verschwunden.

Allein, sagt man, die richterliche Gewalt in erster und zweyter Instanz, und dann die niedere Polizey, nebst so vielen andern nuzbaren Regalien sind ihnen denn doch vorbehalten worden, die zusammengenommen doch wohl eine Art von Landeshoheit bilden! Wäre dieser Saz so unbedingt und nach seiner ganzen Ausdehnung wahr, wie er dahin geworfen ist, so mögte man vielleicht Recht haben. Aber das erstere ist gar nicht der Fall; denn, nicht die richterliche, nicht die Polizeygewalt, als solche, ist ihnen vorbehalten worden; diefs konnte gar nicht geschehen, da die richterliche Gewalt und die Polizeygewalt an sich untheilbar ist, und unzertrennlich von der bürgerlichen Oberherrschaft, als aus der sie nur entspringend, und als in und mit der sie nur existirend gedacht wer-

den können. Nur das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in der doppelten Form einer ersten und zweyten Instanz, und das Recht der Ausübung der niederen Polizey kann also als ihnen vorbehalten angenommen werden, und zwar wie sind ihnen diese Rechte vorbehalten worden? — 1) Untergeordnet unter das *droit de jurisdiction suprême, et de haute police* der Bundesfürsten; — 2) *comme propriété patrimoniale et privée;* — und 3) unter der Kategorie von *droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérans à la souveraineté.* Was aber als ein, nicht nur der bürgerlichen Oberherrschaft untergeordnetes, sondern auch ausdrüklich aufser derselben existirendes, blofs herrschaftliches Privatrecht einem Subjekte gegeben oder vorbehalten ist, kann doch unmöglich geeignet seyn, die bürgerliche Oberherrschaft selbst in irgend einem Grade oder Umfange in diesem Subjekte zu erwecken oder zu erhalten, oder dasselbe zum Subjekte irgend einer Landeshoheit zu stempeln!

Auch die übrigen Rechte, die man sonst mit dem sonderbaren Namen von nuzbaren Regalien bezeichnete, sind ihnen keineswegs als Hoheitsrechte, sondern gleichfalls nur als blofse Patrimonialprivatrechte vorbehalten worden, und auch sie sind demnach

zu nichts weniger, als zur Qualifikation ihrer Inhaber zu Landesherren geeignet.

Daſs es im Eingange des Artikels 27 heiſst: „*Les princes et comtes actuellement régnans, conserveront chacun*“ *etc.* kann doch wohl nicht im Ernste zum Gegenbeweise angeführt werden wollen; denn der Unbefangene kann unmöglich miſskennen, daſs jenes Prädikat „*actuellement régnans*“ bloſs darum beygesezt sey, um zu bestimmen, daſs der Vorbehalt bloſs zu Gunsten der, bis zur Bundeserrichtung wirklich regierenden, Fürsten und Grafen, und ihrer Erben, keineswegs zu Gunsten der übrigen, z. B. der nachgebornen, Glieder ihrer Familien gemacht sey; und solche Personen, denen man ausdrüklich bloſse Herrschafts- und Lehenherrliche Privatrechte vorbehielt, hätte man unmöglich, ohne sich eines offenbaren Widerspruchs schuldig zu machen, auch in Beziehung auf ihr künftiges Verhältniſs *actuellement régnans* benennen können.

Ist es diesem allem nach ausgemacht, daſs den fraglichen subjizirten Reichsständen durch die Bundesakte nebst ihrer Reichsstandschaft auch die Landeshoheit gänzlich und völlig entzogen worden sey; so folgt unmittelbar, daſs — da auſser dem Subjekte der Staatsgewalt alles in einem Staate zur Klasse der Unterthanen

gehört, wenn gleich diese wieder noch so vielfältig abgetheilt seyn können — das erste und Hauptmerkmal ihres gegenwärtigen Karakters in der Unterthanenqualität bestehe, für welche und deren Folgen allenthalben so lange die Vermuthung streitet, als nicht durch besondere, ihnen zu Theil gewordene, Privilegien Ausnahmen davon bestimmt sind. Es seyen jedoch dieser ihrer Privilegien noch so viele und mancherley, so bleiben sie doch immerhin nur — privilegirte Unterthanen, da Privilegien nur Ausnahmen von der Regel begründen, ohne diese Regel selbst zu destruiren.

Dafs die subjizirten vormaligen Reichsstände keine Landesherren mehr, sondern blofse, wenn gleich sehr privilegirte, Unterthanen seyen, wäre sonach das erste gefundene Resultat, und wir wenden uns nun zu dem, was ihnen vorbehalten geblieben ist.

§. 145.

Dafs ihnen alle ihre Domänen zum Patrimonialprivateigenthume überlassen, und das Recht der Jagd, Fischerey, Bergwerke, Hütten, Zehenden und Lehengefälle und andere dergleichen Gerechtsame, als Privatrechte, vorbehalten wurden, giebt uns hier kein neues distinktives Merkmal ihres gegenwärtigen Karakters; denn es ist damit nur die Ausdehnung ihrer Eigenthumssphäre bestimmt, worinn freylich

eine um so gröſsere Begünstigung derselben liegt, je weiter jene selbst in die Eigenthumssphäre anderer Staatsglieder eingreift; doch gewähren diese Vorrechte hier darinn keine karakteristische Distinktion, weil sie bloſs privatrechtlicher Natur, und auch mitunter andern Privatpersonen über ihres Gleichen zuständig sind.

Ungleich wichtiger aber für unsern gegenwärtigen Zwek ist der Umstand, daſs ihnen das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz, so wie das Recht der Ausübung der niederen Polizey vorbehalten worden ist; daſs die Ausübung jener so wie dieser nur im Namen der Staatsgewalt statt finden könne, ist unmittelbare Folge davon, daſs Gerichtsbarkeit und Polizey nur als Ausflüsse der Staatsgewalt gedenkbar sind; daſs, wenn gleich ihre Ausübung den Händen von Privatpersonen anvertraut werden kann, sie selbst dennoch unter allen Umständen und Verhältnissen unverändert die Natur wahrer Hoheitsrechte beybehalten. Wer aber wahre Hoheitsrechte im Namen der Staatsgewalt auszuüben bevollmächtigt ist, ist in dieser Hinsicht Organ, Beamter der Staatsgewalt, und da nur die hier unterstellten Personen die Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz, und die niedere Polizey, wahre Hoheitsrechte, im Namen ihrer Souveräne auszuüben bevollmächtigt sind; so

ergiebt sich daraus das zweyte Merkmal ihres Karakters dahin, daſs sie in der erwähnten Hinsicht durch die Bundesakte beauftragte oder bevollmächtigte Organe, oder Beamten der Staatsgewalt sind, die zugleich das Recht haben, ihre Magistratur im Staate auf ihre Nachkommen zu vererben. Daſs der Karakter eines Staatsbeamten den eines Unterthanen involvire, folglich durch diesen ihren Karakter ihre Unterthanenqualität nicht aufgehoben werde, bedarf kaum einer Erinnerung.

Ein dem jetzigen Verhältnisse der unterstellten Personen beynahe vollkommen ähnliches Verhältniſs findet man an den Herzogen und Grafen des deutschen Reichs in denjenigen Zeiten, in welchen diese, ohne noch zur Landeshoheit gelangt zu seyn, bloſse Reichs- oder Kronbeamte waren, die Namens der Reichsgewalt gewisse Hoheitsrechte in ihren Gauen auszuüben hatten, und dieses ihr Kronamt auf ihre Nachkommen vererbten; man kann also in Wahrheit behaupten, daſs die durch die Bundesakte subjizirten vormaligen Reichsstände auf dieselbe Stufe zurükgesezt worden seyen, auf der ihre Voreltern im deutschen Reiche, vor aufgekommener Landeshoheit, als erbliche und mit mancherley Vorzügen ausgestattete Reichs- oder Kronbeamten gestanden waren; auch sie sind jezt mit mancherley, ihnen Nutzen brin-

genden, Privilegien ausgestattete Beamte der Staaten, deren Souveränität sie unterworfen wurden, mit dem Rechte versehen, diese ihre Staatswürden auf ihre Nachkommen so zu vererben, dafs diese in den Besiz derselben eintreten, ohne hierzu einer neuen Einsetzung zu bedürfen, als welche durch die Bundesakte ein für allemal schon ausgesprochen ist.

Die Qualität besonders privilegirter Staatsbeamten giebt uns diesem allem nach den Gehalt des Karakters, der den subjizirten vormaligen Reichsständen durch die Bundesakte angewiesen worden ist, und bezeichnet uns genau diejenige Stelle, welche dieselben nach ihrer gegenwärtigen Lage im Organismus der verbündeten Staaten einnehmen.

§. 146.

Dafs man jedoch dieses ihr wahres Verhältnifs bisher noch nicht durchgeschaut habe, davon zeugen zur Genüge die verschiedenen Benennungen, unter denen sie bisher aufgeführt zu werden pflegten, wovon die Ausdrücke „mediatisirte Herren" „Standesherren" am häufigsten gäng und gäbe waren. Die leztere dieser Benennungen, von Herrn Brauer erfunden, erscheint schon auf den ersten Anblik als so sehr willkührlich, unkarakteristisch und sonderbar, dafs eine Anführung von Gründen, weswegen dieselbe nicht beybehalten werden könne, wohl sehr

überflüssig wäre; es dürfte auch in der That, besonders da Herr Brauer auch nicht den geringsten Fingerzeig zu geben beliebte, der Weg sehr schwer zu finden seyn, auf welchem derselbe zu dieser, wirklich sonderbaren, Benennung gekommen seyn mag. Aber auch die erstere Benennung, nämlich „mediatisirte Herren" ist so durchaus unrichtig, daſs man sich nothwendig wundern muſs, sie bisher faſst durchgehends von Gelehrten wie von Ungelehrten, in Staats- wie in Privatschriften gebraucht zu sehen.

Wenn vorher im deutschen Reiche Jemand, z. B. eine Stadtgemeinde, die bis dahin, ohne Mittelsubjekt, geradezu unter Kaiser und Reich gestanden war, nun der Landeshoheit eines Reichsstandes untergeben wurde, so, daſs sie von nun an nur vermittelst dieses Reichsstandes Kaiser und Reich unterworfen war, daſs dieser Reichsstand ihr unmittelbarer Regent, und er das Mittelsubjekt war, vermittelst dessen sie, als Unterthan, an Kaiser und Reich geknüpft war, so sagte man mit Recht, sie sey mediatisirt worden; irgend ein regierendes Mittelsubjekt, als das Verknüpfungsband zwischen der höchsten Staatsgewalt einer, und dem fraglichen Unterthanen anderer Seits, ist demnach das unerlaſsliche Requisit des Begriffs eines Subjekts, auf welches das Prädikat „mediatisirt" „mediat"

anwendbar seyn soll. Sucht man nun aber vergebens nach einem Mittelsubjekte, vermittelst dessen die unterworfenen ehemaligen Reichsstände zu den Souveränen, als den Subjekten ihrer nunmehrigen höchsten Staatsgewalt verbunden wären, ist es vielmehr unwidersprechlich klar, daſs erstere ohne alle Mittelperson den leztern unterthänig seyen, und daſs es auch keine höhere Staatsgewalt gebe, zu der erstere etwa vermittelst ihrer nunmehrigen Souveräne verbunden seyen; so folgt auch unwiderlegbar, daſs der Ausdruk „mediatisirte Herren" auf sie ganz und gar unanwendbar sey, daſs also derselbe, als aus einer falschen Ansicht hervorgehend, und zu einer falschen Ansicht führend, aus diesem zweyfachen Grunde schlechterdings abgeschafft werden müsse, um so mehr, da, wenn auch die bisher angeführten Gründe nicht vorlägen, es doch auf jeden Fall äuſserst zweklos wäre, die unterstellten Personen mit einer Benennung zu bezeichnen, die fortwährend auf ihr vormaliges Verhältniſs im deutschen Reiche hinweiſst, ohne ihr gegenwärtiges Verhältniſs zunächst zu karakterisiren, aus welchem Grunde ich selbst nicht wünschen kann, daſs die Benennung „subjizirte vormalige Reichsstände" beybehalten werde, der ich mich bis hierhin nur darum bediente, weil nach der Anlage der Darstellung nicht früher von der eigent-

lich zu wählenden Benennung die Rede seyn konnte.

Ich bemerke bey dieser Gelegenheit nur noch vorläufig, daſs selbst die Bewohner der Distrikte, worüber jene vormaligen Reichsstände vor der Bundeserrichtung Landesherren waren, in Beziehung auf ihre nunmehrigen Souveräne nicht Mediatunterthanen mit Recht genannt werden können; denn 1) waren jene Bewohner auch vorher diesen ihren nunmehrigen Souveränen nicht unmittelbar unterworfen, da sie zu diesen in gar keinem Unterthänigkeitsnexus gestanden waren; man kann also auch nicht sagen, daſs sie durch die Bundeserrichtung in Beziehung auf dieselben mediatisirt worden seyen; 2) durch die Bundeserrichtung aber sind jene Bewohner ihren nunmehrigen Souveränen ohne Mittel oder unmittelbar unterworfen worden; denn die fraglichen ehemaligen Reichsstände, ihre vormaligen Landesherren, sind, wie wir wissen, nach ihrer gegenwärtigen, durch die Bundesakte bestimmten Lage, keine regierenden Herren mehr, die als verbindende Mittelglieder zwischen jenen Bewohnern und ihren nunmehrigen Souveränen angesehen werden könnten, und es fehlt also an dem, voraus schon bestimmten, Requisite zu dem Begriffe eines Mediatunterthanen; es stehen zwar jene Reichsstände allerdings da

zwischen den fraglichen Bewohnern und ihren nunmehrigen Souveränen, aber in keiner anderen Qualität, als in der von Staatsbeamten der lezteren; so wenig nun die Untergebenen der übrigen Staatsbeamten, vermittelst deren die Souveränität auf sie sich wirksam äufsert, darum in Beziehung auf leztere Mediatunterthanen genannt werden können, und wirklich genannt zu werden pflegen, eben so wenig pafst der Begriff von Mediatunterthanen auf jene fraglichen Bewohner.

Jeder, der da weifs, zu wie viel Irrthümern und falschen Konsequenzen eine unrichtig gewählte Benennung zu führen pflege, und wie schwer es halte, dergleichen Irrthümer, wenn sie einmal festen Fufs gefafst haben, wieder auszurotten, wird mich der Genauigkeit wegen, mit welcher ich jene, sichtbar ohne hinreichende Reflexion aufs Geradewohl ergriffenen, Benennungen geprüft habe, kaum tadeln können. Sobald man z. B. die oben bemerkten Bewohner wirklich in Beziehung auf ihre nunmehrigen Souveräne Mediatunterthanen heifst, so folgt unmittelbar, dafs sie unmittelbare Unterthanen jener subjizirten vormaligen Reichsstände seyen, und doch ist diese Ansicht, wie ich gezeigt zu haben glaube, durchaus falsch, wenn sie gleich bis jezt selbst in mehreren Staatsschriften adoptirt worden zu seyn scheint;

denn Jemand, der selbst blofs Unterthan ist, kann nicht selbst wieder Andere zu Unterthanen haben. Hat aber einmal jene Ansicht feste Wurzel geschlagen, so dürfte es schwer halten, sie, so unrichtig sie auch ist, mit ihren Konsequenzen wieder auszumerzen.

§. 147.

Fragt man nun nach der Benennung, womit denn eigentlich jene subjizirten vormaligen Reichsstände nach ihrer dermaligen Lage zu bezeichnen, welche an die Stelle jener, als unpassend befundenen, zu setzen sey? so dürfte unstreitig als das richtigste Regulativ der Wahl dieser Benennung der Grundsaz aufzustellen seyn: dafs diese Benennung von daher zu nehmen sey, oder dasjenige Merkmal auszudrücken habe, wodurch sich die fraglichen Subjekte vorzüglich vor andern Staatsgliedern auszeichnen. Das Verhältnifs der Unterthänigkeit, in welchem sie zur Staatsgewalt stehen, haben sie offenbar mit allen andern Staatsgliedern gemein, und eben so theilen mehrere mit ihnen die Qualität als Staatsbeamten, gleichwie auch an mehreren andern Staatsgliedern der Karakter der Lehenherrlichkeit angetroffen wird. Von keinem dieser Merkmale kann also zufolge jenes Grundsatzes ihre Benennung entnommen werden.

Wodurch sie sich aber entschieden vor allen übrigen Staatsgliedern ganz besonders auszeichnen, ist der Umfang von Privilegien, der ihnen durch die Bundesakte zu Theil geworden ist, und der bey keiner Klasse der übrigen Staatsglieder in gleichem Grade angetroffen wird; denn, nebstdem daſs sie ihre Magistraturen im Staate, als Verwalter der Rechtspflege in erster und zweyter Instanz, und der niederen Polizey, auf ihre Nachkommen zu vererben befugt sind — offenbar ein sehr wichtiges Privileg! — sind ihnen auch die Rechte der Jagd, Fischerey, Bergwerke, Hütten, Zehenden, Lehengefälle, des Patronats und andere ähnliche Gerechtsame, in dem ganzen Gebiethe, das vormals ihrer Landeshoheit unterworfen war, vorbehalten worden, welche Gerechtsame keiner anderen Klasse von Staatsgliedern in derselben Ausdehnung und Art zustehen, und wodurch sie sich also auch in ihrer gegenwärtigen Lage vor allen übrigen Staatsgliedern ganz besonders auszeichnen. — Ist nun aber der gröſsere Umfang von Privilegien das, die fraglichen Subjekte vor allen übrigen Staatsgliedern besonders auszeichnende, Merkmal, und nimmt man hinzu, daſs ihnen jene aufgezählten Gerechtsame, *comme propriété patrimoniale et privée* zwar, doch ausdrüklich als Herrschaftsrechte (*droits seigneuriaux*) vorbehalten worden

sind, so dürfte, nach Maafsgabe des voraus-geschikten Grundsatzes, die Benennung „privilegirte Herren", ihnen vorzugsweise (κατ ἐξοχην) und ausschliefsend beygelegt, die passendste seyn, indem dadurch weder der Souveränität zu nahe getreten, noch der Würde der unterstellten Subjekte etwas entzogen, und doch das, wodurch sie sich von allen andern Staatsgliedern wirklich unterscheiden, bestimmt ausgedrükt ist; ich werde mich daher dieser kürzeren Benennung zur Bezeichnung der, durch die Bunderrichtung den Bundesfürsten unterworfenen, vormaligen Reichsstände von jezt an und so lange bedienen, bis eine andere entweder gesezlich vorgezeichnet, oder eine zwekmäfsigere, wenn es eine solche geben sollte, aufgefunden seyn wird. Dafs es zweklos sey, auf das vormalige Verhältnifs der fraglichen Subjekte im deutschen Reiche, und auf die, in diesem ihrem Verhältnisse durch die Bundeserrichtung eingetretene, Veränderung bey der Wahl ihrer gegenwärtigen Benennung Rüksicht zu nehmen, glaube ich hier wiederholt erinnern zu müssen.

§. 148.

Diesem vorgängig schreite ich zur Erörterung des, in der Rubrik dieses Abschnittes und seiner ersten Abtheilung bezeichneten, Rechtsverhältnisses selbst, welches, wenn es entschöpft

werden soll, in seiner dreyfachen Richtung aufgefaſst und dargestellt werden muſs, nämlich — in seiner Richtung zur Staatsgewalt, — innerhalb seiner eigenen Sphäre, — und in Beziehung auf die vormaligen Unterthanen der fraglichen Subjekte. Ich werde demnach handeln,

Erstens: Von dem Verhältnisse der privilegirten Herren zur Staatsgewalt, und zwar:

a. Als Unterthanen und Vasallen;

b. als Organe der Staatsgewalt, oder als Staatsbeamte.

Zweytens: Von der Sphäre ihrer persönlichen und dinglichen Rechte im Staate.

Drittens: Von dem Verhältnisse derselben zu ihren vormaligen Unterthanen:

a. Als ihren nunmehrigen Amtsuntergebenen;

b. als ihren Gutsleuten; und:

c. als ihren Lehenleuten oder Vasallen.

Jede in Ansehung dieser Subjekte statt findende Rechtsfrage und Rechtsbestimmung wird und kann nur in einer dieser Rubriken ihren gehörigen Plaz finden.

I. Titel.

Von dem Verhältnisse der privilegirten Herren zur Staatsgewalt,

und zwar:

A. Als Unterthanen und Vasallen.

§. 149.

Der Beweis, dafs diejenigen vormaligen Reichsstände, welche durch die Bundesakte der Souveränität der Bundesfürsten unterworfen wurden, dadurch aufgehört haben, bürgerliche Oberherren zu seyn, und in die Klasse der Unterthanen versezt worden seyen, ist voraus bereits zur Genüge geführt worden. Der Karakter der Unterthänigkeit ist zufolge jenes Beweises der Grundkarakter des gegenwärtigen Verhältnisses jener Subjekte zur Staatsgewalt: Sie sind wahre Staatsbürger, und, als solche, gleich jedem andern Staatsbürger verpflichtet und berechtigt, in soweit nicht das, ihr gegenwärtiges Verhältnifs organisirende, Gesez, die Bundesakte, Ausnahmen zu ihren Gunsten feststellte.

Eine, die Bestimmungen der Bundesakte stets berüksichtigende, Anwendung der aus dem Verbande der Unterthanen und ihrer Staatsgewalt überhaupt resultirenden Verbindlichkeiten und Rechte der ersteren, mufs uns demnach zur richtigen Erkenntnifs des hier gesuchten

Rechtsverhältnisses führen, und indem ich die Summe jener Resultate als durch die allgemeine Staatslehre bereits fixirt und bekannt voraussetze, glaube ich die hierher gehörigen Bestimmungen als bloſse Folgesätze aus jenen Prinzipien aufzählen zu können, und nur dabey die durch die Bundesakte etwa gegebenen Modifikationen bemerken zu müssen.

§. 150.

Aus der Staatsbürger- oder Unterthaneneigenschaft der unterstellten Subjekte folgt:

1. Daſs sie verbunden seyen, ihre staatsbürgerliche Unterwerfung unter die betreffende Staatsgewalt zu bekennen, und die Erfüllung der aus dieser Unterwerfung hervorgehenden Obliegenheiten feyerlich zu versprechen, d. i. mit einem Worte: ihrem Souverän zu huldigen; und von des Leztern Ermessen hängt es ab, diese Huldigung in Person zu fordern, oder sich mit einer schriftlichen Bezeugung der Unterwürfigkeit zu begnügen.

2. Daſs sie keine solche Prädikate annehmen und führen, überhaupt in keinem solchen Tone von sich sprechen dürfen, die oder der mit ihrer Unterthanenqualität unverträglich sind.

3. Daſs sie alle jene Titel und Würden, welche aus ihrem vormaligen Verhältnisse im deutschen Reiche zunächst entsprangen, aufgeben

müssen, und ihre übrigen vorigen Benennungen, z. B. Fürst, Graf etc. wenn es ihnen von der Staatsgewalt vergönnt wird, solche beyzubehalten, als bloſse Titulaturen, ohne alle Folgerung auf das Fortbestehen einer wirklichen Regentenwürde, beybehalten, und auf das Zeremoniell wirklich regierender Herren nirgends Anspruch machen dürfen.

4. Daſs sie, als des Besitzes ihrer bürgerlichen Oberherrschaft entsezt, und eben dadurch der Befugniſs, Land und Leute zu repräsentiren, beraubt, nirgends mehr Agenten mit einem diplomatischen Karakter absenden, und eben so wenig dergleichen von Auswärtigen annehmen können, wenn ihnen gleich übrigens mit Recht nicht verwehrt werden kann, zu Besorgung ihrer Privatgeschafte mit Auswärtigen, eigene Privatgeschäftsträger abzuordnen, da dieselbe Befugniſs keinem Unterthanen verweigert werden kann.

5. Daſs sie, da der Staat, dessen Glieder sie sind, den nächsten und vorzüglichsten Anspruch auf ihre Dienste hat, nicht ohne besondere Erlaubniſs der Staatsgewalt in die Dienste auswärtiger Mächte treten dürfen.

6. Daſs sie sowohl für ihre Personen und in Ansehung ihrer Handlungsweise überhaupt, als auch bey Ausübung ihrer Rechte insbesondere, an die Gesetze des Staats, dessen Bürger

sie sind, gebunden seyen; daſs ihnen das Recht der Autonomie, jedoch nur in gleichem Maaſse, wie jedem andern Staatsbürger zustehe, und daſs sie die, durch Autonomie zu Stande gebrachten, Bestimmungen ihrem Souveräne zur Einsicht vorzulegen verbunden seyen, damit dieser sich überzeugen könne, ob nichts, was den absolut ge- oder verbietenden Gesetzen des Staats, oder sonst dessen Zwecke entgegenstrebe, darinn enthalten sey, wurde bereits am gehörigen Orte bemerkt.

§. 151.

7. Daſs sie sowohl in eigentlichen Straffällen, als auch in allen Fällen der Wirksamkeit einer sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, so, wie in, gegen sie gerichteten, persönlichen und dinglichen Klagsachen der Gerichtsbarkeit ihrer Souveräne unterworfen seyen. Von ihrem *privilegio fori* in eigentlichen Straffällen wird bey Aufzählung ihrer Rechte die Rede kommen. In Sachen der willkührlichen sowohl als streitigen, bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihnen ebenmäſsig einen privilegirten Gerichtsstand anzuweisen, wird kein Souverän sich weigern; und mir scheint es dem eigenen Interesse der ersteren am meisten zu entsprechen, wenn sie an die zweite Instanz der Souveräne, oder an die sogenannten Hofgerichte, als ihre erste Instanz gewiesen werden, damit ihnen doch wenigstens

der Rekurs an eine zweyte Instanz, nämlich an die obersten Justizstellen offen bliebe, da, wenn sie in erster Instanz an leztere gewiesen würden, die vortheilhafte Möglichkeit einer Provokation für sie hinwegfiele.

Es haben zwar Einige daraus, weil den fraglichen Subjekten in eigentlichen Straffällen eine sogenannte Austrägalinstanz in der Bundesakte bewilligt worden ist, vermittelst eines vorgeblich anwendbaren Schlusses *a majori ad minus*, gefolgert wissen wollen, dafs denselben darum der Anspruch auf eine Austrägalinstanz auch in Zivilsachen zustehe. Allein für's erste dürfen, nach der richtigeren Meinung, Privilegien, als Ausnahmen von der gesezlichen Regel, nie ausdehnend erklärt werden; für's zweyte würde, wäre die Absicht der Urheber der Bundesakte dahin gerichtet gewesen, auch für Zivilsachen die Austrägalinstanz zu bewilligen, diese Absicht ganz gewifs durch den kleinen Zusaz: „*en matière criminelle et civile*," im Eingange des Artikels 28, wie es im Art. 27 geschehen, ausgedrükt worden seyn; und für's dritte mufs es jedem Unbefangenen sogleich einleuchten, dafs der, leicht zu errathende, Grund, der die Bewilligung einer Austrägalinstanz in Strafsachen motivirte, für die Bewilligung eines gleichen Vorrechts in Zivilsachen nicht vorhanden war, woraus sich's sehr bestimmt

erklärt, daſs der bemerkte kleine Zusaz absichtlich unterlassen worden sey.

Übrigens bemerke ich nur noch, daſs selbst das, in eigentlichen Strafsachen, wenn gleich durch eine zusammenberufene Anzahl von Personen gleichen Standes zu findende, Urtheil doch nur im Namen und unter der Auktorität des Souveräns gefällt und vollzogen werden könne, und daſs der Souverän in dergleichen Fällen, gerade so, wie vormals der Kaiser bey den Fällen, welche die Zusammenberufung eines Fürstengerichts erheischten, alles das nach den Strafgesetzen erforderliche, mit Rüksicht auf die individuellen Umstände, zu thun und zu verfügen befugt sey.

8. Daſs sie für ihre Personen und in Ansehung ihrer ganzen Handlungsweise der Polizeygesezgebung, Aufsicht und Exekution von Seite ihrer Souveräne, wofür diese ihre oberen Landesadministrativstellen, oder eigene Kommissäre bevollmächtigen können, unterliegen, indem sie selbst sowohl vor Verletzungen von den übrigen Staatsgliedern, als auch diese übrigen Staatsglieder vor Verletzungen von ihnen geschüzt und gesichert werden müssen. Da das Vormundschaftswesen nach richtiger Ansicht zum Ressort der Polizey gehört, so hat in jedem, der Anordnung einer Tutel oder Kuratel über ein Subjekt der unterstellten Art bedürftigen, Falle,

in Ermanglung eines durch Vertrag oder Testament gültig bestimmten Vormunds, der betreffende Souverän, entweder in Person oder durch seine obere Polizeystelle, den Tutor oder Kurator zu ernennen, in jedem Falle den gewählten Tutor oder Kurator zu bestätigen, und über die Vormundschaftsführung die gesezliche Aufsicht geltend zu machen.

9. Dafs sie für ihre Personen und Familienglieder — zwar nicht der Militärkonskription, indem sie nach allen bestehenden Konskriptionsgesetzen zu den eximirten Klassen gehören — aber doch den übrigen militärischen Anordnungen, insbesondere in aufserordentlichen Fällen, der Einquartierung und dergleichen unterliegen.

§. 152.

10. Dafs sie von ihren Domänen, Gütern und Gefällen, in deren ungestörten Besiz und Genufs sie von der Staatsgewalt geschüzt werden müssen, dieselben Beyträge zur schützenden Macht, d. i. dieselben Steuern, zu entrichten verbunden seyen, welche die Prinzen des Hauses, unter dessen Souveränität sie stehen, von ihren Domänen, oder, im Falle diese keine unbewegliche Güter besitzen, welche die privilegirteste Klasse der Staatsbürger von ihren Gütern zu entrichten schuldig ist.

Aus ihrer Einreihung in die Klasse der Unterthanen würde eigentlich gefolgt seyn, daſs sie sich eine verhältniſsmäſsige Besteuerung ihres Besizthums, gleich allen andern Unterthanen, hätten gefallen lassen müssen, wenn nicht die in der Thesis aufgestellte modifizirende Bestimmung im Art. 27 der Bundesakte ausdrüklich vorläge. So klar aber auch diese an sich ist, so hat man sie doch bisher verschieden erklärt, oder vielmehr verdreht. Ein Theil nämlich behauptet, daſs durch die angezogene Bestimmung der Bundesakte die Steuerfreyheit der unterstellten Domänen und Güter überhaupt ausgesprochen sey; allein daſs es die Absicht der Bundesstifter nicht gewesen sey, leztere im Allgemeinen für steuerfrey zu erklären, muſs man nothwendig schon daraus schliessen, weil, hatte man dieſs wirklich beabsichtigt, zuverläſsig die wirklich gewählte Umschreibung unterlassen, und mit wenigen und dürren Worten gesagt haben würde: „ihre Domänen und Güter sollen von Auflagen frey bleiben." Da man aber die angeführte detailirte Bestimmung wählte, so muſs daraus die Absicht gefolgert werden, die fraglichen Domänen und Güter unter der Bedingung zwar steuerfrey zu belassen, wenn auch die Güter der Prinzen des souveränen Hauses, oder der privilegirtesten Klasse steuerfrey wären; im entgegengesezten

Falle aber auch die ersteren, eben so, wie diese, besteuern zu lassen. Es kann also wohl seyn, dafs die Domänen und Güter der unterstellten Subjekte steuerfrey belassen werden müssen; es kann aber auch eben sowohl seyn, dafs sie steuerpflichtig sind, je nachdem nämlich im fraglichen Staate die Domänen und Güter der Prinzen des souveränen Hauses, oder der privilegirtesten Klasse, steuerfrey, oder steuerpflichtig sind.

Ein anderer Theil hat die Steuerfreyheit der fraglichen Domänen und Güter daraus, weil die Güter des Souveräns selbst, als Regulativ, angegeben, und diese doch gewifs allenthalben steuerfrey seyen, folgern, oder doch überhaupt die fraglichen Domänen und Güter den Domänen des Souveräns gleich behandelt wissen wollen. Allein diese Behauptung widerspricht den klarsten Worten des Gesetzes; denn nicht die Domänen und Güter des Souveräns, sondern die der Prinzen des Hauses, unter dessen Souveränität jene kommen sollten, sind als Maafsstab der Behandlung der fraglichen Objekte in Steuersachen wörtlich aufgestellt. Hätten die Bundesstifter wirklich die erstere Absicht gehegt, so würden sie gewifs, statt der gewählten Beschreibung, ganz kurz gesagt haben: ihre Domänen und Güter sollen in Steuersachen jenen ihrer Souveräne gleich gehalten werden, und

sie hätten auf jeden Fall, da immer nur e i n Prinz des regierenden Hauses der Souverän ist, nicht sagen können: „*d e s p r i n c e s* (in der vielfachen Zahl) *d e l a m a i s o n*“ *etc.;* sie würden gewiſs die Umschreibung, die wirklich vorliegt, nicht gewählt haben. Am allerwenigsten aber hätten sie unter jener Voraussetzung die subsidiarische Bestimmung „*ou si aucun des princes de la dite maison ne possedoit d'immeubles, aux domains et biens de la classe la plus privilegiée*“ hinzusetzen können, da sie nicht vergessen haben konnten, daſs, nicht nur in Gefolge des auſserordentlichen Reichsdeputationsschlusses von 1803, sondern selbst nach den vorausgegangenen Bestimmungen derselben Bundesakte, jeder der fraglichen Souveräne wirklich Domänen und Güter besaſs, es mithin der subsidiarischen Fürsorge gar nicht bedürfen konnte.

Diese Gründe sind zur Widerlegung der Behauptung auch der leztern Parthey vollkommen zureichend, und es läſst sich aus allem bisher Angeführten mit Sicherheit folgendes Resultat ziehen.

§. 153.

Die Domänen und Güter der privilegirten Herren, als einer Klasse von U n t e r t h a n e n, in Betreff der Auflagen den Domänen und Gütern ihrer O b e r h e r r e n s e l b s t gleich zu

stellen, kann nicht als Absicht der Bundesstifter unterstellt werden, vielmehr muſs man annehmen, daſs sie von der Idee oder dem Grundsatze der Steuerbarkeit jener Domänen und Güter überhaupt ausgegangen seyen, jedoch die Anwendung dieses Grundsatzes nicht der Willkühr der Souveräne überlassen, sondern vielmehr dafür einen bestimmten Maaſsstab aufstellen wollten. Als diesen Maaſsstab empfahl ihnen die Billigkeit, die Domänen und Güter der nachgebornen Prinzen des souveränen Hauses, oder im Falle diese keine solche besäſsen, jenen der privilegirtesten Klasse, und deren Behandlungsart in Steuersachen, indem sie dafür hielten, daſs die privilegirten Herren, als Subjekte gleichen Ranges mit jenen oder dieser, auch gleiche Behandlung ihres Eigenthums in Steuersachen mit jenen oder dieser verdienten, und der Unbefangene wird in dieser Gleichstellung den Karakter der Billigkeit kaum verkennen können.

Eben aus jener deutlich vorliegenden Absicht und dem Zwecke der gemachten Anordnung, die Anwendung des Grundsatzes der Steuerbarkeit auf die unterstellten Domänen und Güter nicht der Willkühr der Souveräne zu überlassen, folgt auch unmittelbar, daſs nicht der, nach Errichtung des Bundes etwa neuerdings von den Souveränen regulirte, oder zu

regulirende, sondern vielmehr der, der Errichtung des Bundes vorausgegangene, Steuerstand der Prinzen- oder der privilegirtesten Güter, als Maaſsstab der Behandlung jener Domänen und Güter in der angezogenen Anordnung bezielt worden sey; indem es, wenn man das Gegentheil annehmen wollte, lediglich von dem Gutbefinden der Souveräne abhienge, durch Unterwerfung der Güter der Prinzen oder der privilegirtesten Klasse unter die ordentliche Regel des bestehenden Steuersystems, oder kürzer, durch Aufhebung ihrer Steuerprivilegien, den Zwek jener Anordnung zu vereiteln, und die oben bemerkte Gleichstellung nuzlos zu machen.

Demungeachtet dürfte jedoch die Frage nicht ganz verworfen werden können; ob nicht etwa die Absicht der Bundesstifter dahin gegangen sey, daſs die Domänen und Güter der privilegirten Herren zwar so lange, als die Prinzengüter oder die Güter der privilegirtesten Klasse von den Souveränen im Besitze gewisser Steuerprivilegien belassen würden, auf gleiche Steuerprivilegien Anspruch zu machen haben sollten, daſs hingegen, wenn die Steuerprivilegien der ersteren Art, als etwas mit der formellen Gleichheit des Rechts unverträgliches, und die übrigen Staatsglieder widerrechtlich bedrückendes, von den Souveränen aufgehoben

würden, alsdenn auch für die unterstellten Subjekte der Anspruch auf Steuerprivilegien ebenmäfsig hinwegfallen solle? — Es wäre wenigstens bey Unterstellung der lezteren Ansicht den Souveränen der Weg nicht versperrt, eine Anordnung zu treffen, welche die nothwendige Rüksicht auf Erhaltung oder Wiederherstellung der formellen Rechtsgleichheit dringend erheischt, und es wäre ihnen damit zugleich ein Fingerzeig gegeben, wie sie von dem Austritte aus dem Geleise des Rechts zur Regel desselben wieder einzulenken vermögten.

§. 154.

Je weniger indessen eine ausnahmlose Aufhebung aller Steuerprivilegien in der Praxis zu erwarten steht, destomehr glaube ich zur Festhaltung jener früheren Folgerung berechtigt zu seyn, vermöge der die hier unterstellten Domänen und Güter in Steuersachen eben so behandelt werden müssen, wie die Güter der nachgebornen Prinzen der souveränen Häuser, oder jene der privilegirtesten Klasse, vor der Bundeserrichtung, in derselben Hinsicht behandelt wurden. Waren demnach die, als Maafsstab zu berüksichtigenden, Güter vor der Bundeserrichtung, was wohl meistens der Fall seyn wird, von der ordentlichen Steuerlast befreyt, so können auch jezt von den unter-

stellten Domänen und Gütern keine ordentlichen Steuern gefordert werden; wohl aber bey der entgegengesezten Voraussetzung.

In jedem eintretenden Falle eines aufserordentlichen Staatsbedürfnisses hingegen, wie z. B. im Falle eines, ausserordentliche Kraftanstrengung erheischenden, Kriegs, sind die Domänen und Güter der unterstellten Subjekte eben so, wie die Liegenschaften der Prinzen oder privilegirtesten Klasse, allerdings zu Beyträgen für Bestreitung dieses aufserordentlichen Bedürfnisses verbunden, indem, der Natur der Sache nach, nicht nur jedes gemeine Steuerprivileg nur eine Befreyung von der gewöhnlichen oder ordentlichen Steuerlast bewirken kann, und jede Ausnahme von der Regel nur *restrictive* zu erklären ist; sondern auch, da die Reichsgesetze alle Steuerfreyheiten im jüngsten Reichskriege für wirkungslos erklärt hatten, der, der Bundeserrichtung vorausgegangene, Steuerstand des Prinzen- oder des privilegirtesten Guts meine Behauptung bestätigt, da auch dieses Gut in jenem Falle aufserordentlichen Staatsbedürfnisses zur Kriegssteuer beygezogen wurde, und der, dem Tenor der bezogenen Reichsgesetze widersprechende, Ausdruk freywilliger Beysteuer das Wesen der Sache nicht zu verändern vermogte, indem zufolge jener Reichsgesetze auch

das, sonst privilegirteste, Gut beyzusteuern, ein für allemal die gesezliche Zwangsverbindlichkeit hatte, und, wie schon Herr Brauer (Saz 34 seiner Beyträge) sehr richtig bemerkte, derjenige, der ungezwungen seiner gesezlichen Obliegenheit sich fügte, vor dem, der es nicht freywillig that, in dieser Beziehung nichts voraus haben kann, sondern gegen den einen wie gegen den anderen jene Handlung für eine solche gilt, welche im gleichen wiederkehrenden Falle für einen Besizvorgang angezogen werden kann.

Da endlich die unterstellten Subjekte selbst von ihren Domänen und Gütern im jüngsten Reichskriege, also vor der Bundeserrichtung, beysteuerten, und zufolge jener Reichsgesetze sowohl, als auch nach dem Geiste des Reichssteuerwesens überhaupt beyzusteuern verpflichtet waren, die Bundesakte aber ihnen keine neue Freyheiten und Vortheile verleiht, sondern nur die besessenen, und zwar noch überdieſs unter mancherley Beschränkungen, bloſs vorbehält, auch die Absicht der Bundesstifter unmöglich dahin gegangen seyn kann, den Souveränen sogar in auſserordentlichen Nothfällen das Aufbringen der Mittel, den Staat zu erhalten, durch Exemtion gerade der vermögendsten Staatsbürger zu erschweren, so wird die von mir oben behauptete Steuerpflichtigkeit der unterstellten Subjekte in jedem Falle

aufserordentlichen Staatsbedürfnisses um so weniger dem geringsten Zweifel unterliegen, und von diesen Subjekten selbst um so weniger abgeläugnet werden wollen, je gröfser die Unbescheidenheit wäre, ohne alle Gegenleistung den Schuz des Staats für sich anzusprechen, und je gerechter der Widerwille aller übrigen Staatsbürgerklassen, auf deren alleinige Kosten sie im gesicherten Genusse ihres Reichthums lebten, sie natürlich treffen müfste.

§. 155.

So gewifs alle bisher aufgezählte Verbindlichkeiten der privilegirten Herren unmittelbare, nur durch die Bundesakte hin und wieder modifizirte, Ausflüsse ihrer gegenwärtigen Unterthanenqualität sind, eben so unläugbar folgt auch aus lezterer:

11. Dafs sie vollkommen berechtigt seyen, auf den Schuz der Gesetze, eine eben so unpartheyische als schleunige Rechtspflege, und eine ununterbrochene Obsorge für Verhütung aller Verletzung ihrer Personen wie ihres Eigenthums, für Abwendung aller Störung in ihrem Rechtsgenusse, überhaupt auf die kräftigste Handhabung ihrer rechtlichen Sicherheit, gleich allen andern Staatsbürgern an ihre Souveräne den gegründetsten Anspruch zu machen, und dafs leztere, da nur die pünktliche Forterfüllung der

Obliegenheiten auch von ihrer Seite ein Recht auf Forterfüllung der Unterthanenpflichten zu begründen vermag, eben so vollkommen verbunden seyen, jener gerechten Anforderung an sie nach allen ihren Kräften zu entsprechen. — Wird jeder Theil diesen, nach dem durch die Bundesakte regulirten Verhältnisse ihm zustehenden, Verbindlichkeiten vollkommen genügen; so bleibt kein Zweifel, dafs die, der Unterwerfung der vormaligen Reichsstände unter die Souveränität der Bundesfürsten zu Grunde liegende, durch die Rüksicht auf Herstellung gröfserer und festerer, zur Erhaltung des Friedens unter ihnen selbst nothwendiger, Staatenmassen motivirte, Absicht vollkommen werde erreicht werden; und wer sollte nicht gerne zur Erreichung eines solchen, das Wohl beyder Theile wie des Ganzen bezielenden, Zweks die Hände bieten!

Der besondere Umstand, dafs die privilegirten Herren vormals selbst Regenten waren, die durch die Bundeserrichtung erst in die Klasse von Unterthanen übergetreten sind, veranlafst die Darstellung einiger weiteren Folgerungen aus ihrer gegenwärtigen Unterthaneneigenschaft, jener nämlich, die zunächst als Wirkungen dieser, in ihrer Lage eingetretenen, Veränderung selbst zu betrachten sind, welche jedoch, weil sie voraus bereits begründet und bewiesen wor-

den sind, hier der Vollständigkeit des darzustellenden Verhältnisses wegen wiederholt bloſs angedeutet werden sollen.

§. 156.

Daraus, daſs die unterstellten Subjekte ihrer bürgerlichen Oberherrschaft entsezt worden, und in die Klasse von Unterthanen übergetreten sind, folgt nämlich:

12. Daſs sie nicht mehr als Inhaber der inneren obersten Kirchengewalt über die protestantischen Kirchen in ihren Distrikten angesehen, mithin auch die, nur aus jener obersten Kirchengewalt abzuleitenden, Rechte, Konsistorien zu halten, und die erledigten Pfarreyen oder Predigerstellen wieder zu besetzen, nicht mehr zu ihrer Rechtssphäre gezählt werden können.

13. Daſs ihnen über jene Stifter und Klöster, die im §. 35 des R. D. Schlusses von 1803 der Disposition der respektiven Landesherren überlassen wurden, und worüber sie, vor der Bundeserrichtung, also zur Zeit, wo sie noch wirkliche Landesherren waren, nicht schon wirklich disponirt haben, jezt, wo sie nicht mehr Landesherren sind, auch kein Dispositionsrecht mehr zustehe.

14. Daſs sie, wegen ermangelnder Regentengewalt, auch keinen Rechtsanspruch mehr auf Herren- und erbloses Gut haben.

15. Daſs sie, aus gleichem Grunde, nicht mehr berechtigt seyen, Gesetze zu geben, eigentliche Privilegien zu ertheilen, oder irgend eine Art von Steuer aufzulegen.

16. Daſs sie ihre nunmehrigen Souveräne, als deren Unterthanen, nicht mehr zu Vasallen haben können.

17. Daſs sie in Ansehung derjenigen Passivlehen, die sie sonst vom deutschen Reiche, oder irgend einer andern auswärtigen Macht, nicht minder:

18. In Ansehung derjenigen Lehen, die sie sonst von solchen Reichsständen trugen, die jezt in Ansehung ihrer auswärtige Bundesfürsten sind, ihre jetzigen Souveräne als ihre Lehenherren erkennen, und für diese alle jene Vasallenpflichten erfüllen müssen, wozu sie vormals jenen benannten auswärtigen Lehenherrschaften verbunden waren.

19. Daſs sie diejenigen Aktivlehen, worüber ihnen die Lehenherrlichkeit in Beziehung auf andere, als souverän gewordene, Herren zugestanden hat, bloſs in soweit beybehalten können, als damit nur Güter, Renten und Rechte, die ein Privatmann, als solcher, haben kann, lehenbar sind, weil ihnen die Bundesakte bloſs Güter, Renten und Rechte der Art vorbehalten hat.

20. Daſs sie endlich ihr Recht auf die Lehenkriegsdienste ihrer Vasallen an ihre nunmehrigen Souveräne abzutreten verbunden seyen, weil, zufolge des Überganges aller Militärgewalt an die Bundesfürsten allein, jenes Recht von ihnen nicht mehr, sondern nur von den Bundesfürsten noch geltend gemacht werden kann.

Indem ich hiermit das Verhältniſs der privilegirten Herren, als Unterthanen und Vasallen, zur Staatsgewalt, den ausdrüklichen Bestimmungen, so wie dem Geiste der Bundesakte gemäſs, entschöpft zu haben glaube, gehe ich über zu gleicher Darstellung des Verhältnisses der unterstellten Subjekte:

B. Als Organe der Staatsgewalt, oder als Staatsbeamte.

§. 157.

Wesentliche Hoheitsrechte, wie z. B. das Recht der Gerichtsbarkeit und Polizey nach ihrem ganzen Umfange, sind zufolge ihres Begriffs unläugbar nur Merkmale und Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt, können daher auch von irgend einem anderen Subjekte, auſser dem Inhaber der Staatsgewalt, nur im Namen und aus Vollmacht dieser lezteren geübt werden, und welches Subjekt, auſser diesem Inhaber,

Rechte jener Art zu üben befugt ist, heifst darum ganz richtig Organ oder Beamter der Staatsgewalt. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf die privilegirten Herren ist der Bestimmungsgrund, sie als Staatsbeamten zu bezeichnen, in wiefern sie durch die Bundesakte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey innerhalb gewisser Schranken bevollmächtigt sind, und zu dieser Ausübung, da sie selbst nicht mehr Regenten sind, nur im Namen ihrer respektiven Staatsgewalt bevollmächtigt seyn können.

Man wende mir nicht ein, dafs, weil die Gerichtsbarkeit und Polizey den unterstellten Subjekten durch die Bundesakte nicht erst gegeben, sondern vorbehalten sey, der Karakter von Staatsbeamten auf sie nicht passe, indem sie auch vorher jene Rechte nicht als Staatsbeamten geübt hätten; denn vor der Bundeserrichtung waren sie, als Subjekte der Staatsgewalt, Inhaber sowohl der rechtsprechenden und Polizeygewalt an sich selbst, als auch des Rechts, diese Gewaltszweige auszuüben. Nachdem aber durch die, vermittelst der Bundesakte erfolgte, Übertragung der Staatsgewalt nach ihrem ganzen Umfange, und also auch der rechtsprechenden und Polizeygewalt, als von jener unzertrennlicher Zweige, an die Bundesfürsten, die Quelle des Inhabens der genannten Gewaltszweige

für sie voraus bereits aufgehoben war, konnte ihnen vernünftigerweise im Artikel 27 nichts weiter, als das Recht, jene Gewaltszweige, innerhalb gewisser Schranken und zwar im Namen ihrer nunmehrigen eigentlichen Inhaber, auszuüben, vorbehalten werden, und es steht demnach der gewählte Ausdruk des Vorbehaltens — wenn man ihn nur nicht, wie nicht geschehen darf, *in abstracto*, sondern, wie wohl geschehen muſs, mit Rüksicht auf die vorausgeschikten Bestimmungen und den ganzen Geist der Bundesakte analysirt, — jener von mir gewählten, und durch einen unumstöſslichen Grundsaz gerechtfertigten, Karakterbezeichnung nicht im mindesten im Wege.

Bey näherer Entwiklung des hier zum Objekte genommenen Verhältnisses sind nun zunächst zwey Hauptpunkte zu berüksichtigen; nämlich:

Erstens das Gebieth und der Umfang des Wirkungskreiſses der privilegirten Herren, als Staatsbeamten; und:

Zweytens die Unterordnung derselben in eben dieser Eigenschaft unter die höchste Staatsgewalt.

Da die unterstellten Subjekte den Karakter von Staatsbeamten tragen, in wieferne sie durch die Bundesakte zur Ausübung der Rechtspflege und der Polizey bevollmächtigt sind,

so haben wir jene ausgehobenen beyden Punkte in Ansehung dieser genannten beyden Gewaltszweige zu erörtern, demnach zuerst von der Rechtspflege, und diesem vorgängig von der Polizey zu handeln.

§. 158.

Daſs sich die Ausübung ihrer Rechtspflege nur auf diejenigen Menschen und Güter erstrecke, welche sich innerhalb der Distrikte befinden, die vor der Bundeserrichtung ihrer Landeshoheit untergeben waren, unterliegt, als unmittelbare Folge dessen, daſs sie auch vormals die Rechtspflege nur in eben diesen Distrikten hatten, und ihnen dieselbe durch die Bundesakte bloſs vorbehalten ist, wohl keinem Zweifel, und es ist also damit der objektive Umfang ihrer Rechtspflege hinreichend fixirt. Sollte irgend der eine oder der andere von ihnen vor der Bundeserrichtung auſserhalb seines Territoriums auf dem Gebiethe eines jetzigen Bundesfürsten zur Ausübung der Zivil- oder Kriminalgerichtsbarkeit an einem gewissen Orte, nach Art einer Servitut, berechtigt gewesen seyn, so ist auch diese Servitut unter dem Vorbehalte begriffen zu achten; denn einmal ist der im Art. 34 der Bundesakte angeordnete gegenseitige Verzicht bloſs auf die Bundesfürsten unter sich gerichtet, und es kann also dieser Artikel

hierher nicht als Gegengrund angeführt werden; und da andern Theils die Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit von Seite eines privilegirten Herren innerhalb seines gröſseren, fortlaufenden, nunmehr als integrirender Bestandtheil eines souveränen Staats anzusehenden, Distrikts als mit der Souveränität verträglich anerkannt worden ist, so muſs es auch jene Ausübung an einem dritteren Orte auſser jenem Distrikte innerhalb desselben Staats seyn, um so mehr, je weniger es jemanden einfallen kann, das Gebieth eines privilegirten Herrn jezt noch als ein geschlossenes Territorium betrachten und behandeln zu wollen.

Ich erlaube mir hierbey zugleich die Bemerkung, daſs aus denselben, die von Herrn Brauer (Saz 23 seiner Beyträge) aufgestellten zugleich widerlegenden, Gründen die, einem privilegirten Herrn auſserhalb seines Gebieths schon vor der Bundeserrichtung zugestandene, Ausübung der Forstgerichtsbarkeit und Polizey (die einzigen Bestandtheile der Forsthoheit) und ähnlicher Hoheitsrechte, als demselben, jedoch, wie sich von selbst versteht, der Souveränität untergeordnet, vorbehalten geachtet werden müsse.

§. 159.

Das subjektive Gebieth und den subjektiven Umfang ihrer Rechtspflege

bezeichnet die Bundesakte im Art. 27 mit den Worten: „*conserveront le droit de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle*," und daſs diese Worte von der Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz zu verstehen seyen, wurde bereits am gehörigen Orte mit zureichenden Gründen erwiesen. Hier aber ist noch zu bemerken, daſs unter dem „*droit de jurisdiction en matière civile*" als der Gattung (*genus*), nicht bloſs das, was man unter der Zivilgerichtsbarkeit im beschränkteren Sinne zu verstehen pflegt, sondern auch die Gerichtsbarkeit in wirklichen Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen unter sich und mit andern, desgleichen in Sponsalien- und Ehesachen, welche man bisher in Deutschland zwar als eigene geistliche Gerichtsbarkeit anzusehen gewöhnt war, aber richtigen Grundsätzen und der jetzigen französischen Verfassung gemäſs zur Zivilgerichtsbarkeit gehört, nicht minder die Lehengerichtsbarkeit, die Forst- und Jagd-, die Salz- und Bergwerks-, die Straſsen- und Wassergerichtsbarkeit, als Arten (*species*) begriffen seyen, indem diese, bloſs von den verschiedenen Objekten entnommenen, besonderen Benennungen den Gattungskarakter nicht zu ändern vermögen, derjenige, dem eine Rechtssphäre *in genere* übertragen ist, auch auf alle darunter begriffenen Arten Anspruch hat,

und es als ausgemacht anzunehmen ist, daſs der französische Konzipient unter der gewählten generellen Bezeichnung auch alle jene Arten wirklich begriffen habe. Der Umstand, daſs in demselben Artikel 27 *le droit de jurisdiction forestière* besonders angeführt ist, könnte auf den ersten Anblik diese meine Behauptung zu schwächen scheinen; wenn man aber bemerkt, daſs jene Aufzählung überhaupt bloſs beyspielsweise geschehen ist, daſs am Ende ausdrüklich die *autres semblables* genannt sind, und daſs die von mir angegebenen Jurisdiktionsarten unläugbar die *autres semblables du droit de jurisdiction en matière civile*, *du droit de jurisdiction forestière* ausmachen, so muſs entschieden jener Schein aus den Augen des Unbefangenen wieder verschwinden. — Daſs unter dem *droit de jurisdiction en matière criminelle* die Strafgerichtsbarkeit überhaupt, also sowohl die, sonst sogenannte, hohe als die niedere Zent zu verstehen sey, bedarf kaum einer Erinnerung.

§. 160.

Zufolge jener Bestimmung der Bundesakte sind nun die privilegirten Herren, da sie unmöglich das ihnen aufgetragene Geschäft der Rechtspflege nach seinem bestimmten Umfange in eigner Person vollziehen können, befugt, Richter zu bestellen, von welchen nicht nur alle

Handlungen der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit vorzunehmen, sondern auch alle in Ansehung der, oben näher bestimmten, Personen und Sachen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, als erster Instanz, nach den vom Souverän ihnen vorgezeichneten Gesetzen — welche entweder die bisher im Lande schon bestandenen, wenn sie des Souveräns Bestätigung erhalten haben, oder die im Staate überhaupt geltenden, oder beyde zugleich nach einem prinzipalen oder subsidiarischen Verhältnisse seyn können — zu untersuchen, zu entscheiden, und, wenn sich die Partheyen dabey beruhigen, zu vollziehen; desgleichen alle, in den ihnen angewiesenen Gerichtsbezirken begangene, Verbrechen zu untersuchen, und im Falle sie von geringerer Art sind, gesezlich zu bestrafen, oder, wenn sie von schwererer Art seyn sollten, die Untersuchungsakten an die obere Gerichtsbehörde zur Entscheidung einzusenden sind, welche Richter in allen zur Rechtspflege gehörigen Geschäften nur unmittelbar unter der nächsten Obergerichtsbehörde des sie bestellenden Herrn stehen, und nur von dieser Befehle einzuholen und anzunehmen haben.

Die privilegirten Herren sind ferner befugt, zum Behufe der ihnen zustehenden Ausübung der Rechtspflege in zweyter Instanz, eigene Justizkollegien anzuordnen, deren Wirkungs-

kreiſs darinn besteht, die von den Richtern erster Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten, in welchen Appellationen eingelegt worden sind, abermals zu untersuchen und zu entscheiden, für Privilegirte die Geschäfte der ersten Justizinstanz zu besorgen, bey erfolgter Einsendung der Untersuchungsakten in Straffällen entweder vorerst die nöthige weitere Entschöpfung der Untersuchung anzuordnen, oder, im Falle die Untersuchung schon vollständig geführt ist, das Straferkenntniſs zu fällen, und überhaupt über die Untergerichte eine, dem Zwecke der Rechtspflege vollkommen entsprechende Aufsicht zu führen. — Auch diese Justizkollegien sind übrigens von den sie bestellenden Herren, deren Stelle sie eigentlich vertreten, in Justizsachen ganz unabhängig, und stehen in solchen Sachen allein unter dem obersten Justizkolleg des betreffenden Souveräns, als von welchem ersteren sie allein auf das Justizwesen sich beziehende Befehle anzunehmen haben.

§. 161.

Die Wirksamkeit der Unterordnung der privilegirten Herren, als zur Ausübung der Rechtspflege bevollmächtigte Beamten des Staats, unter die höchste Staatsgewalt ist schon zugleich mit der voraus bereits aufgestellten Zeichnung des Umfangs des, im Artikel 26 der Bundesakte

den Souveränen vindizirten, *droit de jurisdiction suprême* dahin ausgesprochen, daſs die von ihnen substituirten Ober- und Untergerichte in Ansehung der Form ihres Verfahrens die, vom Souverän für Gerichte ihrer Klasse vorgeschriebenen, oder *respective* bestätigten, Gerichtsordnungen zu befolgen, alle ihre Rechtsverfügungen im Namen des Souveräns auszufertigen, die von ihren Erkenntnisssen an das oberste Justiztribunal des Souveräns ordnungsmäſsig eingelegten Berufungen gebührend zu respektiren, den vom Souverän angeordneten Visitationen unweigerlich sich zu fügen, nach den vom obersten Justiztribunale zum Behufe der Justizverwaltung an sie ergangenen Ordinationen sich pünktlich zu achten, alle, ewiges Gefängniſs oder den Tod verhängende, Straferkenntnisse an das genannte Tribunal zur Prüfung und Bestätigung einzusenden verbunden; daſs ferner die privilegirten Herren nur solche Subjekte, welche von der, vom Souverän hierzu beauftragten, Behörde geprüft, und von ihr zur Übernahme des Richteramts tauglich erkannt worden sind, als Richter anzustellen berechtigt, die angestellten dem Souveräne anzuzeigen, und daſs diese Angestellten selbst, wenn sie ihn nicht schon geleistet haben, den Unterthanen- und einen, die bisher bemerkten Bestimmungen der Unterordnung ausdrückenden, Dienst-

eid dem Souveräne zu leisten schuldig seyen. Sollte irgend einer der privilegirten Herren sich in eigener Person der ihm vorbehaltenen Ausübung der Rechtspflege unterziehen wollen, so kann er sich nicht beschweren, wenn ihm ein ähnlicher, auf jenes Subordinationsverhältnifs gerichteter, Eid in dieser Hinsicht vom Souveräne abgefordert wird.

Es würde überflüssig seyn, hier in eine Rechtfertigung dieser Zeichnung des angeführten Subordinationsverhältnisses eingehen zu wollen, indem sie ganz der vorausgegebenen Bestimmung des Umfanges des, den Souveränen gebührenden, Rechts der obersten Gerichtsbarkeit entspricht, und eben bey Gelegenheit dieser Bestimmung die Gründe, warum gerade nicht mehr und nicht weniger unter der Sphäre der obersten Gerichtsbarkeit begriffen geachtet werden müsse, bereits angeführt worden sind.

Dafs die privilegirten Herren ihren substituirten Richtern einen Diensteid abzunehmen, ihnen nach Maafsgabe der voraus schon bezogenen Gerichtsordnungen modifizirte Dienstinstruktionen zu ertheilen, deren pünktliche Vollziehung zu bewirken, und alle für Handlungen der Rechtspflege, nach der vom Souverän genehmigten Taxordnung von den Gerichtspflichtigen zu erhebende Vergütungen zu beziehen berechtigt, aber auch jene ihre Stellvertreter

aus ihren eigenen Einkünften zu besolden, und die nöthigen Gerichtsdiener zu unterhalten verbunden seyen, braucht wohl nur bemerkt, nicht bewiesen zu werden.

§. 162.

Auch das, zwar nicht ausdrüklich, aber doch dadurch, dafs nur das Recht der hohen oder Oberpolizey unter den Regierungsrechten der Souveränität im Artikel 26 der Bundesakte sich aufgezählt befindet, *indirecte* den privilegirten Herren vorbehaltene Recht zur Ausübung der niederen Polizey erstrekt sich, was seinen objektiven Umfang betrifft, natürlich nur auf diejenigen Personen und Sachen, die sich innerhalb des Gebieths befinden, welches vormals Gegenstand ihrer Landeshoheit war. Doch gilt auch hier die nämliche Ausnahme, welche oben (§. 158.) bey Bestimmung des objektiven Umfanges ihres Rechts der Gerichtsbarkeit bereits gemacht worden ist, und zwar aus völlig gleichen Gründen.

Zur subjektiven Wirkungssphäre ihrer niederen Polizey aber gehört die, den vom Souveräne ausgegangenen oder bestätigten Polizeygesetzen entsprechende, Realisirung alles dessen, wodurch der Zwek der Polizey innerhalb des bemerkten Gebieths erreicht wird, d. i. die pünktliche Vollziehung jener Polizeygesetze in

Beziehung auf alle Gegenstände, welche Objekte der Einwirkung der Polizey sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche, weil sie unmittelbaren Einfluſs auf das Staatsganze haben, voraus bereits, als der Oberpolizey des Souveräns vorbehalten, bezeichnet wurden. – Da indessen noch zur Zeit in keinem der verbündeten Staaten, meines Wissens eine vollständige Polizeygesezgebung anzutreffen ist, so wird man es nicht als eine Überschreitung ihres Wirkungskreiſses ansehen können, wenn von Seite der privilegirten Herren etwas, das zwar in den Polizeygesetzen noch nicht ausgesprochen, aber doch zur Erreichung des Polizeyzweks nothwendig ist, unternommen wird, indem die rechtliche Sicherheit der Staatsbürger unter dem Mangel der Gesetze nicht leiden darf, und jeder Staatsbeamte befugt ist, wo ihn positive Gesetze verlassen, nach allgemeinen Prinzipien zur Erreichung des ihm aufgegebenen Zweks zu verfahren, und es ist dann Sache der von Seite der Oberpolizey zu führenden Aufsicht, darüber zu wachen, daſs nur unter jenem Vorwande der Zwek der Polizey nicht ungebührlich überschritten, und die Lücke der Gesezgebung möglichst bald ausgefüllt werde.

Es sieht übrigens wohl Jedermann leicht ein, daſs eine vollständige Detaillirung aller einzelnen Funktionen der niederen Polizey für

meinen gegenwärtigen Zwek viel zu weitläufig seyn müſste, daher ich mit einer, theils nur generellen Zeichnung, theils bloſsen Aushebung der vorzüglichsten speziellen Punkte mich hier begnüge.

§. 163.

Vermöge des Vorbehalts der Verwaltung der niederen Polizey sind nämlich die privilegirten Herren berechtigt und verpflichtet: a) neue Staatsbürger, jedoch nur unter den vom Souveräne vorgezeichneten Bedingungen, aufzunehmen, die Aufgenommenen dem Souveräne, mit beygefügter Bescheinigung der Erfüllung jener Bedingungen, anzuzeigen, und sie zur Leistung des Unterthaneneids demselben zu stellen; b) Auswanderungen bisheriger Staatsbürger, jedoch ebenfalls nur unter den gesezlichen Bedingungen, zu gestatten, die Auswandernden dem Souveräne anzuzeigen, — da dieser jedesmal, wer den Anspruch auf den Schuz des Staats erworben oder aufgegeben habe, genau wissen muſs — und die allenfalsigen Redemtionsgebühren, z. B. von der Militärpflichtigkeit, an des leztern Kasse einzubefördern; c) die Gesundheit, das Leben, die ganze Sphäre der körperlichen und geistigen Thätigkeit innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Gränze, endlich den rechtmäſsigen Besiz und den gesezmäſsigen Gebrauch alles Sacheneigenthums der ihnen

anvertrauten Staatsglieder gegen Beschädigungen, Störungen und Verletzungen, sowohl durch bloſse Naturgewalt, als auch durch mögliche Unbesonnenheit, und rechtsgefährliche Äuſserungen sinnlicher Triebe und menschlicher Leidenschaften, vermittelst zwekgemäſser Vorkehrungen und Anstalten kräftigst zu schützen; d) die pünktlichste Befolgung der Polizeygebote und Verbote zu bewirken; e) den, ihrer Wachsamkeit dennoch entgangenen, Verbrecher unfehlbar zu entdecken, und zur gebührenden Bestrafung an die geeignete Behörde auszuliefern; f) die vom Souverän aufgestellten Gesetze, getroffenen Anordnungen und Verfügungen in Betreff des öffentlichen Unterrichts, der öffentlichen Bildung, des Medizinal- und Armenwesens, des Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesens, der Landes- und Forstkultur, der Fischerey und Jagdausübung, der Posten, des Straſsen- und Wasserbaues; in Betreff des Handels, der Meſs- und Marktgerechtigkeiten, der etwaigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, der Spiele, des Wuchers und Betrugs, des Maaſses und Gewichts, des Magazinwesens, der Gefängnisse und Arbeitshäuſser, der Zünfte und Gewerbe aller Art, der bey diesen angeordneten Taxen; in Betreff der Aufsicht auf Kirchen, deren Geistlichkeit und Diener jeder Art, auf die Verwaltung des Partikular-, Kirchen-, Schulen-,

milden Stiftungs- und Gemeindsvermögens u.s.w. entschöpfend zu vollziehen; g) polizeywidrige Handlungen gesezlich zu ahnden; h) Polizeystreitigkeiten in erster Instanz, mit Vorbehalt des Rekurses an die Behörde des Souveräns, zu entscheiden; i) bey Krämerey-, Handwerks- und Gewerbskonzessionen aller Art, die ihnen mit Grund nicht zu entziehen sind, nur durch ausschliefsende Rüksicht auf das wirkliche Bedürfnifs derselben und den Polizeyzwek sich leiten zu lassen; und k) überhaupt allen, aus sicheren, oder auch nur wahrscheinlichen Gründen zu befürchtenden Übeln, wodurch die Sicherheit aller oder einzelner, ihrer Ordnungsaufsicht anvertrauter, Individuen gefährdet werden könnte, mit aller Anstrengung vorzubeugen, oder falls sie unabtreiblich hereingebrochen sind, sie in den möglich kleinsten Schranken zu erhalten.

§. 164.

Natürlich sind die privilegirten Herren nicht vermögend, alle diese vielfältigen Funktionen der Polizey in eigener Person zu verrichten, und sie müssen daher berechtigt seyn, entweder jene Funktionen dem Geschäftskreifse der Jurisdiktionsbeamten zuzutheilen, oder, was — da bey jener Vereinigung immer ein Zweig der Geschäfte leiden mufs — das Zwekmäfsigste wäre, eigene Polizeybeamte zu bestel-

len, diese, nach abgenommenem Diensteide, mit zwekmäſsigen Dienstinstruktionen zu versehen, über deren pünktliche Befolgung zu wachen, und alle bey wirklichen Polizeyfunktionen, nach Maaſsgabe der vom Souverän vorgeschriebenen oder gebilligten Taxordnung, sich ergebenden Gefälle für ihre Kassen zu beziehen; wohingegen sie aber auch die Polizeybeamten zu besolden, und ein dem Zwecke der Polizey durchaus genügendes Dienerpersonale zu halten verbunden sind.

In soferne die Thätigkeit der Polizey nothwendig nach der Verschiedenheit der Lokalverhältnisse und Umstände modifizirt werden muſs, in soferne muſs den privilegirten Herren, als unumgängliches Mittel zum Zwecke, nothwendig das Recht zustehen, die zur Leitung der Exekution der Polizeygesetze nöthigen Reglements zu erlassen, die erforderlichen Modifikationen durch Dekrete zu bestimmen, und für Fälle, welche die Polizeygesezgebung des Staats unberüksichtigt gelassen hat, die supplirenden Verhaltungsbefehle aufzustellen.

§. 165.

Die Unterordnung der privilegirten Herren, als zur Ausübung der niederen Polizey bevollmächtigter Organe des Staats, unter die Oberpolizey der Staatsgewalt besteht in dem absoluten Gebundenseyn derselben und der von

ihnen substituirten Polizeybeamten an die vom Souveräne aufgestellte Polizeygesezgebung, soweit diese reicht, und in ihrer Verbindlichkeit, sich der Führung einer steten Oberaufsicht über ihr Polizeyverfahren von Seite des Souveräns (die nur durch, in den Gebiethen der privilegirten Herren unmittelbar aufgestellte, Oberpolizeykommissäre vollkommen geltend gemacht werden zu können scheint) zu unterziehen; die von der Oberpolizeybehörde erlassenen Verfügungen und Befehle, so wie die, im Falle eines von den Betheiligten an diese Behörde ergriffenen Rekurses, von ihr gefällten Entscheidungen unweigerlich zu respektiren, nur solche Subjekte, welche von der dazu bevollmächtigten Stelle des Souveräns geprüft, und zur Übernahme einer Polizeystelle für fähig erkannt worden sind, als Polizeybeamten anzustellen, und die Angestellten zur Leistung des Unterthanen-, und eines, auf dieses Subjektionsverhältnifs gerichteten, Diensteides dem Souverän zu präsentiren.

Die Bestimmungen auch dieses Subjektionsverhältnisses finden sich voraus bereits begründet, und es ist leicht zu übersehen, dafs nur durch solche Beschränkungen, die Anomalie, bey Organisirung einer neuen Staatsform, die Ausübung wesentlicher Hoheitsreche, wie z. B. der Gerichtsbarkeit und Polizey, der Staatsgewalt selbst entzogen, auf eine gewisse Klasse von

Staatsbürgern erblich übertragen, und so gewissermafsen als Privateigenthum behandelt zu sehen, gerechtfertigt, und ihren sonstigen schlimmen Folgen möglichst vorgebeugt werden konnte.

Ein je gröfseres Vertrauen übrigens in die privilegirten Herren, durch erbliche Überlassung des Rechts der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey an sie, sich ausgesprochen hat, desto stärker ist die Anforderung an sie, durch Realisirung einer eben so schleunigen als unpartheyischen Rechtspflege, so wie einer ungestörten rechtlichen Sicherheit der ihnen anvertrauten Staatsglieder, jenem Vertrauen nach allen ihren Kräften zu entsprechen, und sich dadurch des erhabenen Berufs, als ausgezeichnete Organe des Staats zur Erreichung seines Zweks in seinen wichtigsten Momenten thätig und leitend mitzuwirken, stets würdig zu bezeigen, und sie werden diefs um so gewisser, da es dieselben Subjekte und Objekte sind, auf die sich ihre Sorge und Pflichterfüllung — wovon man ihnen nur einen Theil abgenommen hat — jezt und künftig, w i e v o r m a l s, erstrecken soll, die an der in ihrer Lage eingetretenen Veränderung keine Schuld haben, und ihnen jezt und künftig, wie vormals, mit willigem Gehorsame und aufrichtiger Treue jede, für ihre rechtliche Sicherheit unternommene, Bemühung danken werden.

II. Titel.

Von den persönlichen sowohl, als dinglichen Vorrechten der privilegirten Herren, als Staatsglieder, vor den übrigen Staatsgliedern.

§. 166.

Aufser dem Rechte der privilegirten Herren auf den Schuz des Staats im ungestörten Besitze und Gebrauche der ihnen eingeräumten Rechtssphäre, und dem Rechte der Autonomie, oder der Befugnifs, rüksichtlich ihrer inneren Familienverhältnisse und Güter, das gemeine Recht, in soweit es nicht ausdrüklich als unabänderlich festgestellt ist, modifizirende Anordnungen der Art zu machen, die für die Erhaltung des Gleichgewichts des Rechts durch den Staat gleichgültig sind, — welche beyden Rechte sie mit allen andern Staatsgliedern gemein haben — stellt uns die Bundesakte noch mancherley Rechte derselben dar, wodurch sie jene Klasse von Staatsbürgern vor allen übrigen besonders ausgezeichnet hat, welche bekanntlich meine Wahl ihrer Benennung geleitet haben, und die nun namentlich aufgeführt werden sollen.

Vorher scheint es mir jedoch eben so zwekmäfsig als nothwendig, die allgemeine Natur dieser Rechte nach Maafsgabe der Bundesakte zu bestimmen, um daran einen Maafsstab und ein

Prinzip zur Beurtheilung der Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Aufzählung selbst zu erhalten. — Die Bundesakte hat nämlich — nebst den im Eingange des ersten Absatzes, und im zweyten Absatze des Artikels 27, in den Artikeln 28, 30 und 31 speziell bestimmten Rechten — den privilegirten Herren im ersten Absatze des Artikels 27 auch zwey Gattungen von Rechten in der Art eingeräumt, daſs sie die vorzüglicheren Arten (*species*) jener Gattungen namentlich anführte, die übrigen aber bloſs mit dem allgemeinen Ausdrucke „*et autres semblables*" umfaſste. Es ist demnach allerdings erforderlich, den wahren Karakter und die eigentliche Sphäre jener beyden Rechtsgattungen genau festzustellen und abzugränzen, um der Gefahr überhoben zu seyn, bey spezieller Detaillirung aller der, als ähnliche, darunter begriffenen, Arten von Rechten irre zu gehen, und den Rechtssubjekten weder zu viel noch zu wenig einzuräumen.

§. 167.

Jene beyden Rechtsgattungen sind „*tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérans à la souveraineté.*" —

Was die erstere dieser beyden Rechtsgattungen betrifft, so ist auf den ersten Anblik klar, daſs der bloſse Ausdruck „*tous les droits*

seigneuriaux" an und für sich und ohne den Nachsaz, bey seiner umfassenden Vieldeutigkeit selbst in der französischen Sprache, kaum auf ein festes Resultat hätte führen können, und *tous les droits féodaux* konnten auch ausnahmlos und unbeschränkt, ohne Widerspruch mit dem Art. 26, den privilegirten Herren nicht eingeräumt werden. Durch das im Nachsatze „*non essentiellement inhérans à la souveraineté*" gegebene Merkmal aber ist die Sphäre jener beyden Rechtsgattungen genau bestimmt, und wir müssen daher auch darauf, als auf das, die hier gesuchte Gränze karakteristisch bestimmende, unser vorzügliches Augenmerk richten.

Der erste, hier unmittelbar hervortretende, Grundsaz ist: auf solche Herrschafts- und Lehenrechte, die der Souveränität, der eigentlichen Staatsgewalt wesentlich ankleben, haben die privilegirten Herren keinen Anspruch; alle anderen Rechte jener zweyfachen Art aber sind ihnen vorbehalten. — Natürlich stöfst nun sogleich die Frage auf, nach der Bestimmung des Begriffs, der Staatsgewalt wesentlich anklebender Rechte, und diese Bestimmung ist: Alle diejenigen Rechte sind der Staatsgewalt wesentlich anklebend, welche nur durch den Begriff und den Zwek der Staatsgewalt begründet sind, ohne deren Inhaben sie ihren Zwek schlechterdings nicht zu erreichen vermögte, ohne die sie

schlechthin nicht Staatsgewalt wäre. Rechte der Art also liegen aufser der Sphäre der privilegirten Herren, alle übrigen Herrschafts- und Lehenrechte innerhalb derselben. Fragt man nun aber weiter nach dem namentlichen Detail der ersteren Rechte, um bestimmt zu wissen, welche Rechte aufser ihrer Sphäre, welche innerhalb derselben seyen? so giebt es zweyerley Wege, zu jenem Detail zu gelangen, nämlich erstens den des allgemein staatsrechtlichen Begriffs und Wesens der Staatsgewalt, den der Natur der Sache überhaupt, ohne alle positive Rüksicht; und zweytens, den positiver Bestimmung. — Dafs es darauf gar nicht anzukommen habe, welche Rechte sich jemals, getrennt von der Staatsgewalt, faktisch in den Händen von Unterthanen befunden haben, und dafs daraus nicht auf ihre Aufserwesentlichkeit geschlossen werden könne, bedarf keiner wiederholten Erwähnung, eben so wenig, dafs der faktische Erwerbstitel dabey nicht in Rüksicht kommen dürfe, um danach den Vorbehalt zu bemessen.

§. 168.

Den ersteren jener beyden Wege scheint Herr Brauer (Saz 16 seiner Beyträge) eingeschlagen wissen zu wollen, wobey derselbe zugleich die Verschiedenheit der menschlichen Ansichten und Begriffe über den unterstellten

Gegenstand als Grund benuzt, um einer, auch von aller Mitübereinstimmung der gelehrten Welt divergirenden, obristhoheitlichen Klassifikation das Wort zu reden, da jene Übereinstimmung kein wesentlicher Beding für die Gerechtigkeit der leztern wäre, welches sie hingegen bey einer rechtsgelehrten Erörterung eines solchen Streitpunkts seyn würde, weil nur die anerkannte Gemeingültigkeit eines Satzes ihm den Stempel der Wahrheit aufdrücke; — als ob irgend etwas anderes, als die durch Vernunft anerkannte Gemeingültigkeit eines obristhoheitlichen Ausspruchs, eines Gesetzes, ihm den Stempel der Gerechtigkeit aufprägen, ihm seine innere Sanktion, als eines gerechten Gesetzes, gewähren könnte?

Da jedoch bey Erklärung positiver Normen, oder bey Folgerungen aus solchen, der Rekurs auf allgemeine Prinzipien so lange nicht statt findet, als jene selbst ein bestimmtes Regulativ setzen, und dadurch hinreichende Auskunft gewähren, und diefs hier wirklich der Fall ist, so darf meines Erachtens nur der leztere jener beyden Wege eingeschlagen werden; denn unsere positive Norm, die Bundesakte, hat im Art. 26 alle diejenigen Rechte namentlich und vollständig aufgezählt, welche nach ihrer Ansicht als der Staatsgewalt wesentlich anklebend angesehen werden sollen, und man kann

mit Zuverläſsigkeit annehmen, daſs sie jene Aufzählung gerade in der Absicht gemacht habe, um dadurch allen Streitpunkt zu entfernen, und der Verschiedenheit der menschlichen Ansichten und Begriffe allen Spielraum zu entziehen.

Aus der nothwendigen Zusammenstellung nun der fraglichen Stelle des Artikels 27, mit dem Artikel 26 der Bundesakte, geht, als Antwort auf die oben vorgelegte leztere Frage, der nähere Grundsaz hervor: Alle diejenigen Rechte, welche zum Gebiethe der gesezgebenden Gewalt nach ihrem ganzen Umfange, der obersten Gerichtsbarkeit, der hohen oder Oberpolizey, der Militär-, und der Besteuerungs- oder Finanzgewalt gehören, liegen, als der Staatsgewalt wesentlich anklebend, auſser der Sphäre der privilegirten Herren, und können also von ihnen, sie mögen solche Rechte vor der Bundeserrichtung aus was immer für einen Titel erworben oder besessen haben, jezt nicht mehr angesprochen werden. Alle übrigen, zu jenen Gebiethen nicht gehörigen, Herrschafts- und Lehenrechte hingegen, sind, nach der einmal vorliegenden positiven Vorschrift unserer Bundesakte, als der Staatsgewalt nicht wesentlich anklebend, und daher als den privilegirten Herren wirklich vorbehalten zu achten, gesezt, daſs leztere sie auch vormals nur in der Eigenschaft als Landesherren besessen hätten,

und wenn auch irgend ein Obristhoheitsinhaber sie vermittelst seines Ausspruchs mit noch so gutem Grunde unter die wesentlichen Obristhoheitsrechte klassifiziren zu können glaubte.

§. 169.

Die etwaige weitere Frage: Welche einzelne Rechte in jene Gebiethe der Gesezgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizey, der Militär- und Besteuerungsgewalt gehören? kann hier nicht mehr an mich gestellt werden, indem solche bey der vorausgeschikten Zeichnung der Sphäre der ganzen Regierungseinwirkung der Souveräne auf die ihnen unterworfenen vormaligen Reichslande und Stände bereits vollständig von mir beantwortet worden ist. Bey der Klarheit und Präzision jener Zeichnung wird auch die Subsumtion aller einzelnen Fälle des praktischen Details keiner Schwierigkeit unterliegen, aufser etwa bey einigen Abgabsarten, wovon es wirklich zweifelhaft seyn kann, ob sie zu den eigentlichen Staats- oder Privatabgaben zu zählen seyen? Doch ist auch für zweifelhafte Fälle der Art voraus (§. 121) bereits die nöthige Auskunftsregel aufgestellt.

Als eine weitere Erleichterungsmaxime für die Praxis kann man die Regel ansehen: Dafs alle, im vormaligen deutschen Staatsrechte zu den *regalibus minoribus sive accidentalibus* ge-

zählten, sogenannten nuzbaren Hoheitsrechte ohne Ausnahme zu den, den privilegirten Herren vorbehaltenen, Rechten zu rechnen seyen; denn, da alle jene Rechte — ihrer Natur nach Privatrechte — nicht, weil sie aus dem Begriffe und Wesen der Staatsgewalt geflossen, nicht, weil sie der Staatsgewalt zu Erreichung ihres Zweks schlechthin unentbehrlich gewesen wären, nicht, weil die Staatsgewalt ohne sie schlechthin nicht Staatsgewalt hätte seyn können, sondern um des bloſsen Nutzens willen, von Hofpublizisten und eigennützigen Kameralisten den Privaten entwendet, und zu Regalien gestempelt worden sind, so gehören sie auch offenbar ohne Ausnahme unter die Gattung von Herrschaftsrechten, welche der Souveränität nicht wesentlich ankleben, und daher, als solche, der Rechtssphäre der privilegirten Herren zuzuscheiden sind, wodurch sie in den fraglichen Distrikten in die Kategorie von Privatrechten, wohin sie auch eigentlich ihrer Natur nach gehören, zurükgetreten sind.

§. 170.

So wie übrigens die Bestimmungen des Art. 26 der Bundesakte die negative Erkenntniſs der Rechte gewähren, die nun nicht mehr zum Rechtsgebiethe der privilegirten Herren gehören, gleichviel, ob diese vor der Bundeserrichtung

im Besitze derselben gewesen sind, oder nicht, so giebt uns der Besizstand der privilegirten Herren zur Zeit der Bundeserrichtung das positive Richtmaafs, welche der übrigen Herrschafts- und Lehenrechte jenen einzelnen Herren zuzuscheiden seyen; denn da der Art. 27 der Bundesakte Denselben keine neuen Rechte verwilligte, sondern blofs die besessenen gewisser Art vorbehielt, so folgt von selbst, dafs sie auf solche, der Staatsgewalt auch nicht wesentlich anklebende, Herrschafts- und Lehenrechte, die sie vor der Bundeserrichtung nicht besafsen, auch keinen Anspruch zu machen haben, und darauf stüzt sich also der Grundsaz:

Wenn gleich alle, aufser dem wesentlichen Kreifse der Staatsgewalt liegenden, Herrschafts- und Lehenrechte in die Kategorie der, den privilegirten Herren überhaupt vorbehaltenen, Rechte gehören, so ist doch der Einzelne von ihnen nicht berechtigt, auf solche einzelnen Rechte der leztern Art, die er vor der Bundeserrichtung nicht schon besessen hat, Anspruch zu machen, oder solche jezt erst von Neuem einzuführen, oder auch nur solche in einem ausgedehnteren, objektiven oder subjektiven Maafse, als vorher, geltend zu machen. Nur den Schuz im gehabten Besizstande der unterstellten Rechte, aber keine Erweiterung desselben, kann er mit Recht verlangen.

Es versteht sich diesemnach von selbst, dafs, wenn ich bey der folgenden Aufzählung der den privilegirten Herren zuständigen Vorrechte die ganze Sphäre der, der Souveränität nicht wesentlich anklebenden, Herrschafts- und Lehenrechte zu entschöpfen mich bestrebe, darum meine Meinung gar nicht dahin gehen könne, dafs jeder einzelne der privilegirten Herren auf alle diese Rechte Anspruch zu machen berechtigt sey, sondern dafs jene Entschöpfung blofs die Absicht habe, alle diejenigen Rechte namhaft zu machen, auf welche jedem Einzelnen von ihnen, unter der Bedingung, wenn er solche zur Zeit der Bunderrichtung wirklich schon besessen hat, auch jezt noch gegründeter Anspruch offen steht. — Dafs übrigens von ihrem Rechte der Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz, und der niederen Polizey hier nicht mehr die Rede kommen könne, indem diese Punkte im vorigen Titel bereits ihre Entledigung erhalten haben, bedarf kaum einer Erinnerung.

Nach diesen Vorbemerkungen glaube ich zur Aufzählung der, in der Rubrik dieses Titels bezeichneten, Rechte selbst übergehen zu können.

§. 171.

Diese sind:

1. Das Recht auf einen persönlichen Vorrang vor allen übrigen Klassen von Staatsbürgern,

und ein diesem Range angemessenes Zeremoniel; denn da der Rang nach bisher allgemein üblicher Sitte durch Rüksichten der Geburt und der im Staate begleitenden Würden bestimmt zu werden pflegt, und keine der übrigen Staatsbürgerklassen in den verbündeten Staaten den privilegirten Herrn weder in der Stufe des Adels gleichsteht, noch so wichtige Hoheits- und Herrschaftsrechte in gleicher Art und Ausdehnung auszuüben befugt ist, so scheint mir auch jenen Herrn ein persönlicher Vorrang vor allen übrigen Staatsbürgerklassen mit Fug nicht verweigert werden zu können, und es dürfte sich daher schwer rechtfertigen lassen, daſs in einigen bereits erlassenen Deklarationen die unterstellten Subjekte, in Ansehung der persönlichen Vorzüge, der bestehenden ersten Klasse des Adels gleich-, und also wirklich zurükgesezt worden sind. — Daſs jedoch hier immer nur von einem, die Unterthaneneigenschaft nicht vergessenden, Range und Zeremoniell die Rede seyn könne, versteht sich von selbst, so wie die Unzuläſsigkeit der Berufung in dieser Hinsicht auf ehemaliges Staatsrecht.

Vom Trauergeläute und Kirchengebete will ich nicht sprechen; denn ersteres ist eitel Getöſse; und was das leztere betrifft, so kömmt mir jeder Befehl, für die Herrschaft zu beten, äuſserst sonderbar vor; hat sich die Herrschaft

die Liebe ihrer Untergebenen gewonnen, so werden diese ohne alle Aufforderung für sie wirklich beten; im entgegengesezten Falle kann man sich den Inhalt des erzwungenen Gebets wohl denken.

2. Das Recht auf einen privilegirten Gerichtsstand. Da ein solcher auch andern, dem Range nach noch unter den privilegirten Herrn stehenden, Staatsbürgerklassen allenthalben bewilligt ist, so wird ihnen ein solcher auch in Zivilsachen, und zwar um so weniger, verweigert werden können, da ihnen die Bundesakte selbst in Kriminalsachen einen solchen im Art. 28 ausdrüklich eingeräumt hat. Dafs das einschlagende Hofgericht des Souveräns die, ihrem eignen Vortheile am meisten entsprechende, Gerichtsstelle, der Anspruch aber auf eine Austrägalinstanz in Zivilsachen grundlos sey, habe ich schon anderswo dargethan. — Die Form ihrer privilegirten Instanz in Kriminalsachen ist in jenem Art. 28 ausdrüklich dahin bestimmt, dafs sie in solchen Sachen durch Ihresgleichen gerichtet werden sollen. Wer aber diese Richter ihres Standes zu wählen habe, ist zwar nicht ausdrüklich bestimmt; doch scheint der gewählte Ausdruk des Austrägalrechts darauf hinzudeuten, dafs jene Wahl dem Beschuldigten, wenigstens zum Theile, zu überlassen sey; die Einwirkung des

Souveräns bey einem solchen Kriminalgerichte, und das Nichtstattfinden der Konfiskation der Güter des Beschuldigten, sondern die blofse Zuläfsigkeit einer lebenslänglichen Gütersequestration, wurden schon voraus bestimmt und bemerkt.

§. 172.

3. Das Recht, ihre Residenz zu nehmen, wo sie wollen, wenn es nur in den Staaten der Glieder oder Alliirten des rheinischen Bundes, oder auch in einer Besitzung geschieht, die ihnen, aufser dem Gebiethe des genannten Bundes, als souveränes Eigenthum verbleibt. Wegen Gleichheit des Grundes scheint ihnen auch der Eintritt in die Dienste eines andern Gliedes, oder des Alliirten des genannten Bundes frey gelassen werden zu müssen. Dafs jedoch in keinem Falle die ihnen anvertraute Ausübung der Rechtspflege und Polizey darunter leiden dürfe, versteht sich wohl von selbst.

4. Das Recht, im Falle sie aufserhalb des Staats ihres Souveräns ihre Residenz gewählt haben sollten, ihre Revenüen oder Kapitalien dahin zu ziehen, ohne deshalb irgend einer Gebür oder Abgabe (als z. B. Zoll, Mauth, Abzug etc.) unterworfen zu seyn (Artikel 31 der Bundesakte).

5. Das Recht auf Befreyung von demjenigen Antheile der auf ihren Herrschaften haftenden

Schulden, welchen ihre Souveräne, nach Verhältnifs der ihrer Seits an diesen Herrschaften erworbenen Einkünfte, zufolge des Art. 30 der Bundesakte zu übernehmen haben, und wovon voraus bereits die näheren Bestimmungen gegeben sind.

6. Das Recht des Patronats, und, vermittelst desselben, das Recht, alle jene Pfarreyen und Kirchenpfründen zu besetzen, welche sie schon vor der Bundeserrichtung, nicht aus dem allgemeinen Titel einer, mit der Regentengewalt nach der Kirchenverfassung verbundenen, inneren Kirchengewalt, sondern aus dem speziellen, entweder früher schon besessenen, oder durch ihren, in Gefolge des R. D. Schlusses von 1803 erfolgten, Eintritt in die Rechtssphäre aufgelöfsten Korporationen erworbenen, Titel eines Patronats zu vergeben berechtigt waren.

7. Das sogenannte Recht zur Nachsteuer und zum Abzuge, wie sie solches vorher besessen haben, so lange dasselbe durch die Gesezgebung des Souveräns nicht für allgemein aufgehoben erklärt wird (§. 135).

§. 173.

8. Das Recht, alle vor der Bundeserrichtung als Domänen besessene, Güter und Objekte nunmehr, in Gemäfsheit des Art. 27 der Bundesakte, als allodiales Familienprivateigenthum zu besitzen

und zu vererben. — Die Übertragung der Domänen an die privilegirten Herren im bezogenen Artikel „*comme proprieté patrimoniale et privée*“ beweifst nämlich ganz deutlich die Absicht der Bundesstifter, jene Güter von allem Lehensnexus, in welchem sie etwa zum Reiche oder andern Subjekten vorher gestanden seyn könnten, zu befreyen, und sie an jene Herren zum vollen Eigenthumsrechte zu überlassen. Der Eintritt der Souveräne in die Lehenherrlichkeit des deutschen Reichs oder anderer auswärtiger Herren über Passivlehen der privilegirten Herren kann sich demnach nicht auf jene Domänen erstrecken. Diese haben vielmehr an lezteren ein ungetheiltes, vollständiges Eigenthum, mit allen rechtlichen Wirkungen eines solchen, und nur rüksichtlich ihrer Veräufserung sind sie auf zweyfache Weise beschränkt; nämlich erstens, durch die Nothwendigkeit, dieselben auf ihre Nachkommen zu transmittiren; denn, wenn gleich der Ausdruk „*proprieté patrimoniale*“ nicht *directe* die Stammgutseigenschaft bezeichnet, so drükt er doch unverkennbar die Absicht aus, jene Domänen zum Familiengut, welches vererbt werden soll, zu machen, nicht blofs für die Personen der jezt lebenden privilegirten Herren, sondern auch für deren Nachkommen zu sorgen, und also jene zur Transmission jener Güter auf diese

zu verbinden. Der zeitliche Besitzer derselben kann sie demnach in der Regel nicht veräuſsern noch verpfänden, sondern muſs sie ungeschmälert seinen Nachkommen hinterlassen, und treten auch die Verhältnisse und Bedingungen ein, unter welchen ein, sonst unveräuſserliches oder Stammgut ausnahmsweise veräuſsert werden kann, so darf doch, und dieſs ist die zweyte Beschränkung, die jezt zuläſsige Veräuſserung an einen, dem Bunde fremden, Souverän nicht geschehen, bevor nicht dem Fürsten, unter dessen Souveränität das zu veräuſsernde Objekt gelegen ist, der Vorkauf davon angeboten wurde (Art. 27 am Ende).

Daraus übrigens, daſs ihnen jene Domänen als bloſses Privateigenthum überlassen sind, so wie aus der Natur der mit ihnen vorgegangenen Veränderung, folgt von selbst, daſs jene Domänen aufhören, Domänen zu seyn, d. i. aufhören, die Eigenschaften und Vorrechte von Staatsgütern zu haben, und in die rechtliche Qualität von staatsbürgerlichen Privateigenthum eintreten, dessen Wirkungen, Rechte und Verbindlichkeiten, soweit sie nicht durch die Bundesakte ausdrüklich modifizirt sind, sich auf die in den geltenden Gesetzen für das Privateigenthum überhaupt vorgezeichnete Sphäre beschränken.

§. 174.

9. Das Recht zur hohen und niederen Jagd nicht nur auf ihren eigenthümlichen, sondern auch auf den Feldern und Waldungen der Gemeinden und übrigen Privatpersonen, wo und wie sie es bisher besessen haben, sammt dem Rechte zu den hergebrachten Jagdfrohnen.

10. Das Recht zur Fischerey sowohl auf den schiffbaren Flüssen, als in andern Bächen und Teichen, nach dem vormaligen Besizstande.

11. Das Recht zum Bergbau, d. i. das Recht, alle Mineralien und Fossilien entweder durch eignen Bergbau zu Tage zu fördern, oder andern das Schürfen zu gestatten, und ihnen den Bau zu verleihen, und sich dagegen den Zehenten und andere gewöhnliche Bergabgiften vorzubehalten.

12. Das Recht zum ausschliefsenden Salzgewinn aus Quellen oder durch Bergbau nach hergebrachten Maafse.

13. Das Hütten-, Hammer- und Mühlenrecht in eigner Anlage sowohl, als durch Verwilligung gegen einen Wasserzinfs.

14. Das Recht zum Salpetergraben, Pottaschensieden, Lumpensammeln, und deren Verpachtung, wo und wie solches hergebracht ist.

Diese sechs, in diesem § aufgezählten, Rechte gehören unläugbar in die Klasse der nuzbaren aufserwesentlichen Regalien, somit (nach

§. 169) in die Rechtssphäre der privilegirten Herren.

15. Das hergebrachte Recht zu den Zwangsnutzungen aus sogenannten Zwangmühlen, Zwangbrauereyen, Zwangbacköfen, Zwangkaltern und Zwangsaitenspiel.

16. Das Recht auf Herrschaftsfrohnden, Hand- und Spanndienste, z. B. beym Bauen der herrschaftlichen Schlösser, Bewachen derselben, Botengehen, Amtsgerichtsdienste u. s. w.; desgleichen auf deren Sürrogat in Frohndreluitionsgeldern, wo und wie solche hergebracht sind.

17. Das Recht auf die Überfahrverpachtung.

18. Das Recht auf Erhebung des Weg- und Brückengelds von solchen Wegen und Brücken, die sie auf ihre Kosten herstellen und unterhalten lassen.

19. Das Recht auf Judenschuz-, Holzanweisungsgelder, auf Rekognitionen für Gewerbskomissionen, als Belohnungen für Funktionen der niederen Polizey, und auf andere ähnliche Belohnungen.

20. Das Recht auf alle, zunächst aus dem Guts- und Lehenherrlichen Verbande fliessenden, Befugnisse und Einkünfte, deren Detail im nächsten Titel folgen wird.

21. Das Recht, im Punkte der Besteuerung ihrer Güter und Einkünfte, den Domänen und

Gütern der Prinzen des Hauses, unter dessen Souveränität sie stehen, oder der privilegirtesten Klasse gleich gehalten zu werden.

22. Das Recht, zur Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und nuzbaren Rechte ein eignes Kolleg, unter dem Titel einer Rent- (nicht Domänen-) kammer zu errichten, die Glieder derselben ganz nach eignem Ermessen zu wählen, sich allein zu verpflichten, und mit Dienstinstruktionen zu versehen. Doch versteht es sich von selbst, daſs auch diese in ihrem Geschäftskreiſse bey Ausübung der angeführten Rechte an die vom Souverän darüber aufgestellten Gesetze gebunden seyen.

§. 175.

Alle andern, hier nicht namentlich aufgezählten oder unläugbar unter diesen begriffenen, Rechte sind von dem Rechtsgebiethe der privilegirten Herren ausgeschlossen, soviel deren auch von Schriftstellern, welche für die leztern Parthey ergriffen zu haben scheinen, ihr einverleibt worden seyn mögen. So haben z. B. die meisten von diesen, Zoll und Akzise, das *jus consistorii*, Postfreyheit, das Recht auf Huldigung, und dergleichen mehrere, den privilegirten Herren zugeschieden, die doch offenbar keinen Anspruch darauf haben, — indem alle Zoll- und Akzisarten, sie mögen Namen haben, und früher auf eine Art erworben worden oder

entstanden seyn, wie sie wollen, und sie mögen von andern Regenten noch so häufig an, ihnen subordinirte, Subjekte unter andern Verhältnissen überlassen worden seyn, unläugbar ihrem wahren unwandelbaren Karakter nach in die Kategorie des, durch die Bundesakte ausdrüklich und uneingeschränkt den Souveränen angewiesenen, *droit d'impots* gehören; — indem das *jus consistorii*, da es nach dem protestantischen Kirchensystem entschieden ein Ausfluſs der, nur mit der eigentlichen Staatsgewalt verknüpften, inneren Kirchengewalt ist, auch nur den Souveränen, als jetzigen alleinigen Inhabern der Staatsgewalt, gebührt; — indem das Postwesen jezt in den verbündeten Staaten ganz und gar nicht mehr unter denselben Verhältnissen und Bedingungen existirt, unter welchen die fraglichen Herren ihre Postfreyheit erworben hatten; — indem endlich die Bewohner der vormaligen Territorien der privilegirten Herren jezt gegen diese, die selbst Unterthanen geworden sind, und gänzlich aufgehört haben, Regenten zu seyn, auch ganz und gar nicht mehr im Unterthänigkeitsverbande, sondern in bloſser Amts-, Guts- und Lehenspflicht stehen, weshalb sie denn auch höchstens zur Leistung eines, diese Pflichten bekennenden, Eides, nicht aber zur Leistung eines wahren Unterthaneneides, oder einer förmlichen Hul-

digung von jenen angehalten werden können.

Viele haben bis jezt, zum Zwecke der Entscheidung ihnen zweifelhaft scheinender, hierher einschlagender Fälle, sich auf die, durch besondere Verträge bestimmten, Subjektionsverhältnisse, z. B. des Kurfürsten zu Trier, und des Bischoffen von Speyer zur Krone Frankreich, der Häuser Hanau - Lichtenberg und Hessen - Rothenburg zum Kurfürsten von Hessen, der Fürsten und Grafen von Fugger zum Hause Bayern u. s. w., als analogische Entscheidungsquellen, auch wohl gar *in subsidium* auf das vormalige Territorialstaatsrecht der privilegirten Herren, sich berufen; aber gröfstentheils mit Unrecht, wie ich glaube. Denn wer mögte dafür bürgen, dafs jene kontrahirenden Souveräne ganz von gleichen Ansichten der Souveränität, wie sie in unserer Bundesakte ein für allemal gegeben, und welche jezt unser einziger Leitstern sind, ausgegangen seyen? Wer dafür bürgen, dafs nicht mancherley Rüksichten ganz eigener Art, die jezt nicht statt finden, jene Souveräne zum Nachgeben dieses und jenen Punktes bestimmt haben mögen? Und doch müfste, nach bekannten Grundsätzen über den Gebrauch der Analogie, jene Gleichheit der Ansichten und dieses Entferntseyn differenter Rüksichten vor allem hergestellt seyn, bevor

analogische Folgerungen jener Art mit Sicherheit gewagt werden könnten. Wer sollte demnach nicht einsehen, daſs jenes Berufen bey dieser Ungewiſsheit höchstens nur einen sehr schwachen und schwankenden, keineswegs durchgreifenden, Entscheidungsgrund gewähren könne? Daſs aber mit dem Verschwinden der Reichsverfassung im Ganzen und in ihren Theilen auch das, auf diese, als auf seine Basis gebaute, Territorialstaatsrecht der subjizirten vormaligen Reichsstände rein verschwunden sey, mithin jezt gar nicht mehr unter die geltenden Entscheidungsquellen gestellt werden könne, liegt für sich am Tage.

Es sind überhaupt die vorliegenden Bestimmungen unserer Bundesakte für den Kenner des allgemeinen Staatsrechts, der, frey von den Fesseln des alten positiven, ihren Gehalt und Umfang vollkommen auszumessen versteht, zum guten Glücke so zureichend, daſs man eines Rekurses auf jene sogenannte Analogie ganz und gar nicht bedarf, sondern unter Leitung jener direkten Bestimmungen jeden scheinbaren Knoten ohne groſse Schwierigkeit der Absicht der Bundesstifter gemäſs zu löſsen vermag. — Ob das Wie der Auflöſsung den Wünschen dieser oder jener Parthey entspreche, oder nicht? darf den unpartheyischen Interpreten nicht irre leiten.

Zur Ergänzung der Rechtssphäre der privilegirten Herren gehört noch die Darstellung ihres gegenwärtigen Verhältnisses zu ihren vormaligen Unterthanen, weshalb ich unmittelbar zu derselben übergehe.

III. Titel.

Von dem Verhältnisse der privilegirten Herren zu ihren vormaligen Unterthanen,

und zwar:

A. Als ihren nunmehrigen Amtsuntergebenen.

§. 176.

Mit dem Verschwinden gerade derjenigen Rechte, welche das Wesen, der bürgerlichen Oberherrschaft oder Landeshoheit ausmachen, ohne welche die Landeshoheit schlechthin undenkbar ist, — nämlich der gesezgebenden, der rechtsprechenden und Polizeygewalt an sich, der Militär- und Besteuerungsgewalt — aus der Rechtssphäre der privilegirten Herren mufste nothwendig in dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen diesen und den Bewohnern ihrer Distrikte eine wesentliche Veränderung, und zwar dahin eintreten, dafs beyde Theile aus dem, bis dahin zwischen ihnen bestandenen, Hoheits- und Unterthänigkeitsverbande heraus-

gingen; denn so gewiſs leztere, solange die ersteren ihre Landesherren waren und blieben, auch deren Unterthanen waren und blieben, so gewiſs muſsten, nachdem jene durch den Verlust jener Rechte aufhörten, bürgerliche Oberherren zu seyn, auch diese, deren Unterthanen zu seyn, aufhören. Bürgerliche Oberherrschaft, oder Regentengewalt, oder Landeshoheit und Unterthänigkeit sind schlechthin relative Verhältnisse, und so wenig die erstere ohne die leztere bestehen kann, so wenig kann leztere ohne die erstere bestehen. Daſs es aber, von so Vielen es auch versucht worden seyn mag, ein durchaus eitles Bestreben sey, den privilegirten Herren den Karakter eigentlicher Landeshoheit retten zu wollen, daſs vielmehr diese durch das Urgesez des Bundes, aller wesentlichen Bestandtheile bürgerlicher Oberherrschaft, folglich dieser selbst verlustigt, in die Klasse wahrer Unterthanen versezt worden seyen, habe ich voraus mit hinreichenden Gründen erwiesen.

Nun können, nach dem Geiste desselben Urgesetzes, Unterthanen eines und desselben Souveräns — dergleichen die privilegirten Herren und die Bewohner ihrer Distrikte sind — unter sich zwar im Verhältnisse von Beamteten des Staats und Amtsuntergebenen, von Guts- und Lehenherren, und Guts- und Lehen-

leuten stehen, aber durchaus nicht im Verhältnisse von Oberherren und Unterthanen, da die Souveränität der Bundesfürsten vollständig, und demnach kein Staat mehr im Staate seyn soll. Es kann daher auch hier nur von Verhältnissen der eben bemerkten ersteren Art die Rede seyn.

§. 177.

Da die Rechtspflege und Polizey unläugbar nach ihrem ganzen Umfange wesentliche Hoheitsrechte sind, und die Bundesakte selbst erklärt hat, dafs nur solche Rechte, die der Hoheit nicht wesentlich sind, für die Rechtssphäre der privilegirten Herren geeignet seyen, so kann sie, indem sie lezteren das Recht der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit und das Recht der niederen Polizey überlassen hat, unmöglich diese Rechte an sich, sondern nur die, allein von der Staatshoheit trennbare, Befugnifs zur Ausübung dieser Rechte unterstellt haben, und da die Ausübung wesentlicher Hoheitsrechte von irgend welchem Subjekte, aufser dem Inhaber der Staatsgewalt, nur im Namen der lezteren statt finden kann, was, weil es sich von selbst verstand, keiner ausdrüklichen Bestimmung bedurfte; da aber jeder, der Hoheitsrechte im Namen der Staatsgewalt zu üben auktorisirt ist, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche Organ oder Beamter des Staats

genannt wird, so folgt, daſs dieser Karakter, wenn gleich die Bundesakte seiner nirgends namentlich erwähnt, dennoch mit allem Rechte den privilegirten Herren von mir beygelegt worden sey, und eben daraus folgt weiter, daſs ihre sonstigen Unterthanen, ob sie aufgehört haben, ihre Unterthanen zu seyn, und in ein unmittelbares Unterthanenverhältniſs zu den Bundesfürsten übergetreten sind, doch gegenwärtig noch zu ihnen in dem Verhältnisse von Amtsuntergebenen wirklich stehen.

So wie nun erstere, als Organe der Staatsgewalt, die Pflicht auf sich haben, durch eine, den Gesetzen entsprechende, Verwaltung der Rechtspflege und Polizey, die Rechtsstreitigkeiten ihrer Amtsuntergebenen gesezmäſsig zu schlichten, Verbrechen zu verhüten und zu bestrafen, und jene im ungestörten Besitze und Genusse ihres ganzen Eigenthums zu schützen, und dadurch, soviel an ihnen ist, zur Erreichung des Staatszweks kräftig mitzuwirken, — so sind dagegen leztere, als Amtsuntergebene, verpflichtet, vor den, von jenen angeordneten, Behörden in erster und zweyter Instanz Recht zu geben und zu nehmen, deshalb ihre Zitationen, Auflagen und Befehle zu respektiren, ihren Ordinationen, Bescheiden und Urtheilen, in soferne keine Berufung an die höchste Instanz des Souveräns eingelegt werden kann oder will,

unweigerlich sich zu fügen, ihre Polizeyanordnungen, Gebote und Verbote pünktlich zu befolgen, in Übertretungsfällen ihren gesezlichen Straferkenntnissen sich zu unterziehen, überhaupt den, als Mittel zur Erreichung des Zweks der Rechtspflege und Polizey erforderlichen, Gehorsam zu leisten, und diese Leistung — nachdem sie zuvor ihres Unterthaneneides entbunden, und damit an den Souverän werden verpflichtet seyn — eidlich zu versprechen.

§. 178.

Indem sich hiermit, — abgesehen von den, sogleich aufzuzählenden, aus dem guts- und lehenherrlichen Verbande fliesenden Verbindlichkeiten, die jedoch ohnediess von Unterthanenpflichten spezifisch verschieden sind — der ganze Umfang der Obliegenheiten der Bewohner der Distrikte der privilegirten Herren gegen diese schliesst, so dient dieser Umstand zur Ergänzung des Beweises, dass zwischen den benannten Subjekten kein Oberherrschafts- und Unterthanenverhältniss mehr statt finde, um so mehr, da, nach ausdrüklicher Bestimmung der Bundesakte, jene Rechte der Gerichtsbarkeit und Polizey, so wie alle übrigen den privilegirten Herren vorbehaltenen Rechte, in deren Händen bloss die Natur von Privatrechten haben können und sollen, und der

Umfang von bloſsen Privatrechten, sey dieser auch noch so groſs, seine Inhaber der Natur der Sache nach durchaus nicht als bürgerliche Ober- oder Landesherren zu karakterisiren vermag.

Demungeachtet ist das Band, welches beyde hier unterstellte Theile noch jezt zusammen verbindet, immerhin noch sehr wichtig, indem jene Untergebenen von jenen ihren Vorgesezten die Befriedigung ihres ersten und dringendsten Bedürfnisses, der Bedingung alles übrigen, nämlich die Handhabung ihres Rechts und ihrer Sicherheit, zunächst zu gewärtigen haben, und darum, je mehr Aufwand von Kraft und Sorgfalt die Bewirkung dieses Zweks erheischt, sich destomehr zum Gehorsame, zur Ehrerbietung, Treue und Dankbarkeit gegen dieselben aufgefordert und verpflichtet sehen müssen.

B. Als ihren Gutsleuten.

§. 179.

Den privilegirten Herrn sind bekanntlich alle jene Herrschaftsrechte vorbehalten worden, welche der Souveränität nicht wesentlich ankleben; in diese Klasse gehören unverkennbar alle jene Rechte, welche ihrer Natur nach bloſse Ausflüsse einer, durch erbliche oder zeitliche Überlassung von Gütern gebildeten, Gutsherrschaft sind, welche, abgesehen

von aller Staatsgewalt, blofs durch den Gutsverband ihr Daseyn und Bestehen haben, und welche, wenn sie auch in den Händen bürgerlicher Oberherren allmählig als landesherrliche geübt worden seyn mögen, dennoch ihr ursprüngliches Wesen, d. i. ihre privatrechtliche Natur nicht ausgezogen haben können; denn Gutsrechte sind eben darum, weil sie nur Gutsrechte sind, keine wesentliche Hoheitsrechte, und von diesen eben so spezifisch verschieden, als die Gutsherrschaft von der bürgerlichen Oberherrschaft wesentlich verschieden ist.

Wenn ich übrigens gleich in Ansehung der nur einigermaafsen beträchtlichen deutschen Territorien die Behauptung von einem wirklichen Grundeigenthume der Territorialherren am ganzen Lande für eine blofse Fabel halte, so gebe ich jedoch gerne zu, dafs viele Bauern ursprünglich ihre Güter aus dem Überflusse jener Territorialherren an Liegenschaften durch bedingte Überlassung erworben haben, und dafs die vertragsmäfsigen Schuldigkeiten dieser Kammerbauern erst allmählig, unter verschiedenen Verhältnissen, vorzüglich aber in der herrschenden Periode des Lehenwesens auch auf die übrigen Bauern übertragen worden seyn mögen.

Dem sey indessen, wie ihm wolle; es kömmt zum Glücke in Ansehung unseres gegenwärtigen Zweks gar nicht auf die Art des

faktischen Ursprungs eines Rechts *in concreto*, sondern vielmehr nur darauf an, ob ein Recht *in abstracto*, seiner Natur nach, in die Klasse gutsherrlicher Rechte gehöre, um gewiſs zu seyn, daſs dasselbe zur Rechtssphäre der privilegirten Herren geeignet sey. Doch versteht sich von selbst, daſs der Einzelne von diesen auch die Rechte dieser Art nur dann und in dem Maaſse anzusprechen befugt sey, wenn und in wieferne er solche zur Zeit der Bundeserrichtung bereits besessen hat; es müſste denn seyn, daſs er solche Güter, die er bisher unter eigner Administration gehabt hat, jezt oder künftig erst an Drittere, erblich oder pachtweise überlieſse, als auf welchem Wege es ihm allerdings, auch solche gutsherrliche Rechte, die er vorher nicht besessen hätte, zu erwerben, rechtlich möglich wäre.

§. 180.

In die, den privilegirten Herrn vorbehaltene, Klasse von gutsherrlichen Rechten überhaupt gehören nun:

1. Das Recht auf Leistung mechanischer Arbeiten der Bauern zur ländlichen Ökonomie, das ist, auf Frohnen (auch Schaarwerk, Robot etc. genannt), die Real- oder Personalfrohnen, Hand- und Spanndienste, ordentliche und auſserordentliche, gemessene und ungemessene

seyn können, desgleichen auf die hergebrachten Frohnreluitionsgelder.

2. Das Recht auf alle Arten hergebrachter Zinſsen, als da sind, Grund- oder Bodenzinſsen, Pachtzinſsen, Erbeigenzinſsen, Leibzinſsen, Bekenngeld u. s. w., die entweder in baarem Gelde, oder in Naturalien entrichtet werden müssen, in welchem lezteren Falle sie meistens den Namen „Gülten“ tragen.

3. Das Zehentrecht, d. i. die Befugniſs, einen, durch Vertrag, Gesez oder Herkommen bestimmten Theil der gewonnenen Früchte, der gewöhnlich der Zehente ist, von ihrem zehentpflichtigen Eigenthümer zu fordern, welche Befugniſs sich nicht nur auf Feldfrüchte, sondern auch auf, durch die Landwirthschaft gewonnene, lebendige und andere Sachen erstrecken kann. — Die hier eintretende Frage: Ob die privilegirten Herren auch den Neubruchs- (Noval- oder Rott-) Zehent anzusprechen befugt seyen? glaube ich, nicht wie Herr Brauer (Saz 24 seiner Beyträge) ohne Unterscheidung bejahen, sondern dahin beantworten zu müssen: Wurde in dem fraglichen Gebiethe nach seiner vorigen Verfassung das Recht auf den Novalzehent als ein Regal behandelt, so ist auch dieses, als ein nuzbares, nicht wesentliches, Regal, so wie alle übrigen Regalien dieser Klasse, als dem fraglichen privile-

girten Herrn vorbehalten zu achten; bey entgegengesezter Voraussetzung kömmt es darauf an, ob nicht wenigstens das Recht auf öde und wüste Plätze, und zur Disposition über diese in dem fraglichen Gebiethe als Regal hergebracht gewesen sey, oder nicht? Im ersteren Falle ist auch dieses Regal, als ein aufserwesentliches, auf den fraglichen privilegirten Herrn unstreitig übergegangen, und unter dieser Voraussetzung hängt es von seinem Willen ab, die Kultur eines bisher öden Platzes unter der Bedingung eines Novalzehentes zu gestatten. Im zweyten Falle hingegen kömmt es darauf an, ob der jezt urbar zu machende Plaz ein Theil seines Privatgrundeigenthums sey, oder nicht? Bey ersterer Voraussetzung kann er, wie jeder Privatgrundeigenthümer, die Urbarmachung seines Bodens gestatten, und sich, gleich andern Prästationen, einen Zehent davon bedingen; bey der leztern Voraussetzung hingegen ist er den Anbau des fraglichen öden Platzes zu gestatten nicht befugt, und daher auch den Zehent von den nunmehr darauf gewonnenen Früchten zu fordern, aus keinem Grunde berechtigt.

4. Das Recht auf den Handlohn, d. i. diejenige Abgabe, welche der neue Erwerber seiner Gutsherrschaft für die Einsetzung in das verliehene Grundstük oder Bauerngut zu entrichten hat, nebst den Ab- und Zuschreibgebühren.

5. Die, entweder bey der Gutsüberlassung bedungenen, oder unter der Form von Dienstbarkeiten erworbenen, Rechte zur Beholzung, zur Eichellese und Mastung, zur Trift, Huth und Weide, zur Schäferey nebst dem Pferche u. dgl. m.

6. Das Recht des Vorkaufs und Retrakts bey bevorstehenden, oder wirklich vollzogenen, erlaubten Veräußerungen emphytischer Güter.

7. Das Rükfallrecht, wenn der Emphyteut und alle dessen Nachkommen mit Tod abgehen.

8. Das Abmeyerungsrecht aus gesezlichen Gründen, nach erfolgter richterlicher Untersuchung und Entscheidung.

§. 181.

Sollte sich in den Gebiethen der privilegirten Herren noch hier und da der Nexus der Leibeigenschaft vorfinden, so reihen sich unmittelbar an die bisher aufgezählten gutsherrlichen Rechte, als leibesherrliche Rechte an:

9. Das Recht auf den Bedemund oder Frauenzinſs, d. i. die gesezlich oder herkömmlich bestimmte Abgabe an den Leibesherrn für die Erlaubniſs zu heyrathen.

10. Das Besatzungs- oder Sazrecht, welches — gegründet auf die Pflicht der Leib-

eigenen, ohne Bewilligung ihres Leibherrn keine Verfügung über oder mit ihrer Person treffen zu dürfen, wodurch die auf ihr haftende Zinss- oder Dienstpflicht geschmälert werden könnte — sich durch gerichtliche Abforderung der Person des Leibeigenen äufsert, sammt dem, ihm gegenüberstehenden, Abäufserungsrechte.

11. Das leibherrliche Dienstzwangsrecht, und:

12. Das Recht auf den sogenannten Todtenzoll oder das Besthaupt, d. i. das Baulebungs- oder das Trauerrecht.

Obgleich von allen diesen 12 Rechtsarten, unter den im Art. 27 der Bundesakte den privilegirten Herren vorbehaltenen Gerechtsamen, nur das einzige Zehentrecht (*droit des dîmes*) namentlich aufgeführt ist, so ist doch nicht zu läugnen, dafs der Anspruch jener Herren auf sie alle, als in die Kategorie der *droits seigneuriaux non essentiellement inhérans à la souveraineté* gehörig, und mithin unter den *autres semblables* begriffen, vollkommen gegründet sey. Nur darf auch hier nicht vergessen werden, dafs auch diese Rechte in ihren Händen die Natur blofser Patrimonialprivatrechte haben, die also nur nach den vom Souveräne gegebenen Gesetzen geübt werden dürfen, und bey deren Ausübung alle diejenigen Vorrechte jezt hinwegfallen, die vormals blofs darum statt

fanden, weil derjenige, der sie auszuüben hatte, gerade der Landesherr war, wovon ich nur, als einziges Beyspiel, das Vorrecht anführen will, welches die landesherrlichen Forderungen rükständiger Zinſsen, Gülten, Handlohns u. s. w. im Konkurse der Gläubiger rüksichtlich des Vorranges vor andern Forderungen gesezlich zu haben pflegten.

C. Als ihren Lehenleuten oder Vasallen.

§. 182.

Auch alle diejenigen lehenherrlichen Rechte, welche der Souveränität nicht wesentlich ankleben, sind im Artikel 27. der Bundesakte den privilegirten Herren ausdrüklich vorbehalten. Hieraus folgt, daſs — abgerechnet die etwaige Lehenherrlichkeit dieser Herren über ihre eigenen Souveräne, als welche, wie bereits erwiesen worden, mit der Bundeserrichtung hinweggefallen ist, und abgerechnet dasjenige lehenherrliche Recht, welches der Souveränität wesentlich anklebt — übrigens die Sphäre ihrer Lehenherrlichkeit ganz unverändert geblieben sey, und das zwar sowohl in Ansehung der Vasallen, deren Lehne innerhalb ihrer vormaligen Reichslande gelegen sind, als auch in Ansehung der Vasallen, deren Lehen auſserhalb dieser, entweder noch im Staate ihrer eigenen Souveräne, oder auch auſserhalb desselben, in

dem Staate eines andern Bundesfürsten, oder gar ausserhalb des Bundesgebieths selbst gelegen sind. Für dieses Fortbestehen ihrer Lehenherrlichkeit auch über diese, von ihnen relevirenten, ausserhalb der Gebiethe ihrer vormaligen Landeshoheit gelegenen, Lehen streiten folgende Gründe:

1. Durch die Bundeserrichtung haben ihre Gebiethe aufgehört, eigene geschlossene Territorien zu seyn, sind solche vielmehr integrirende, durch nichts mehr gesonderte, Bestandtheile der Bundesstaaten geworden; es kann daher auf den Ort, wo sie ein Recht auszuüben haben, gar nicht mehr ankommen, gehört nur das fragliche Recht zur Klasse der ihnen vorbehaltenen Rechte.

2. Die Bundesakte selbst hat ihnen ausdrüklich alle lehenherrlichen, der Souveränität nicht wesentlich anklebenden, Rechte vorbehalten, ohne zu unterscheiden, wo die Objekte ihrer Lehenherrlichkeit gelegen seyen, und ohne jene auf Objekte der Art, die innerhalb ihrer Bezirke gelegen seyen, einzuschränken. Wo aber das Gesez nicht unterscheidet, und weder der Buchstabe noch der Geist des Gesetzes eine Einschränkung eines bestehenden Rechtsgebieths befiehlt, da darf

auch der Interprete weder unterscheiden noch beschränken.

3. Da die der Souveränität wesentlich anklebenden Rechte aus der Sphäre der Lehenherrlichkeit der privilegirten Herren verschwunden sind, so tritt auch wirklich unter dieser Voraussetzung jener auswärtige Lehensverband dieser Herren keineswegs der Souveränität eines Bundesfürsten zu nahe, und es war darum kein Grund vorhanden, denselben aufzuheben. Endlich steht:

4. Auch der im Artikel 34 der Bundesakte angeordnete gegenseitige Verzicht hier gar nicht im Wege, indem derselbe auf die Bundesfürsten selbst ausdrüklich beschränkt, somit auf die hier unterstellten Subjekte ganz und gar nicht anwendbar ist.

§. 183.

Nach dieser Bestimmung des **objektiven** Umfanges der Lehenherrlichkeit der unterstellten Herren fragt sich's noch um den **subjektiven** Gehalt derselben, oder bestimmter darum: Welche lehenherrliche Rechte sind, als der Souveränität wesentlich anklebend, und darum der Lehenherrlichkeit der privilegirten Herren entzogen? Welche sind dagegen, als ihnen vorbehalten, zu achten? — Nach meiner Überzeugung findet sich unter den Rechten der Lehenherrlich-

keit nur ein einziges, das der Souveränität wesentlich anklebt, nämlich: das Recht, Kriegsdienste von Vasallen zu fordern. Dieses ist der Staatsgewalt wesentlich, weil nur sie im Besitze aller Militärgewalt seyn kann, darf, und nach den Bestimmungen der Bundesakte seyn soll. Mit dem Verschwinden aller Militärgewalt aus dem Rechtsgebiethe der privilegirten Herren ist demnach auch ihr bisheriges lehenherrliches Recht, ihre Vasallen zu Kriegsdiensten aufzubiethen, oder — da, wer kein Recht mehr auf die Sache selbst hat, auch kein Surrogat dafür zu fordern berechtigt seyn kann — ein Surrogat dafür an Geld oder Soldmannschaft zu fordern, hinweggefallen, und an die Souveräne, als nunmehrige alleinige Inhaber der Militärgewalt übergegangen. Alle übrigen lehenherrlichen Rechte sind, als der Souveränität, wie ich am gehörigen Orte zeigen werde, nicht wesentlich anklebend, den privilegirten Herren bevorgeblieben, und können demnach von diesen gegen alle ihre jetzigen und künftigen Vasallen fortdauernd noch geltend gemacht werden.

§. 184.

Diese übrigen lehenherrlichen Rechte sind folgende:

1. Das Recht auf Treue, Ehrerbietung und Gehorsam der Vasallen; da gar häufig gleiche Rechte von Privatpersonen, z. B. als Dienstherren

über ihre Diener, ausgeübt werden, und durch jene Pflichterfüllung die Erfüllung der Pflichten, womit die Vasallen der unterstellten Subjekte als Unterthanen ihrer Souveränen verpflichtet sind, nicht im mindesten gestört wird, und im etwaigen Kollisionsfalle ohnehin nach allgemeinen Grundsätzen die Vasallentreue der Unterthanentreue nachstehen mufs, so ist offenbar jenes Recht als den privilegirten Herren über ihre Vasallen mit hinreichendem Grunde vorbehalten anzusehen.

2. Das Recht auf die gesezlichen oder bedungenen Lehendienste und Abgaben, mit Ausnahme der Kriegsdienste oder deren Surrogat; denn aufser den Kriegsdiensten giebt es keine Art von Diensten, welche die privilegirten Herren von ihren Vasallen sich nach ihrer gegenwärtigen Lage nicht könnten oder dürften leisten lassen.

3. Das Recht auf Beziehung der Lehenwaare (des *Laudemii*), da diese nicht unter die Klasse der Staatsauflagen gehört.

4. Das Recht der Gerichtsbarkeit über ihre Vasallen, als solche. Herr Brauer räumt zwar (Saz 20 seiner Beyträge) den privilegirten Herren die Lehengerichtsbarkeit über ihre Vasallen innerhalb ihres, von ihm sogenannten, Standesbezirks ein, will ihnen aber dieselbe aufserhab dieses Bezirks entzogen wissen. Allein

da a) die Lehengerichtsbarkeit unläugbar als eine *species*, unter der Gerichtsbarkeit *en matière civile*, als dem *genus*, enthalten; da b) diese Gattung der Gerichtsbarkeit mit ihren Arten den privilegirten Herren vorbehalten worden, mithin ihnen geblieben ist, wo und wie solche ihnen vorher zuständig war, die voraus schon bemerkten Modifikationen abgerechnet; da c) die Standesbezirke nicht mehr als geschlossene Territorien in den souveränen Staaten zu betrachten sind, es mithin auf den Ort, wo ein Recht, das einmal überhaupt zum Rechtsgebiethe der privilegirten Herren gehört, von ihnen ausgeübt werde, gar nicht ankommen kann; und demnach d) die Lehengerichtsbarkeit von ihnen ausserhalb ihres Standesbezirks eben so gut als ein Privatrecht besessen und geübt werden kann, als jeder andere Besitzer z. B. eines Privatguts mit seiner Markung, auch ausserhalb dieser Markung Privatgutsrechte besitzen und ausüben kann, ohne dass darum diese Rechte aufhörten, Privatrechte zu seyn, oder seyn zu können, nachdem einmal die Gerichtsbarkeit überhaupt in diesen Händen als Privatrecht karakterisirt ist; und es endlich e) auf die faktische Art des Ursprunges und Erwerbs der Lehengerichtsbarkeit eben so wenig anzukommen hat, als auf den faktischen Ursprung und Erwerb der übrigen Gerichtsbarkeiten, um

darnach zu entscheiden, ob sie den privilegirten Herren gebühre, oder uicht, so glaube ich mit mehr Grund zu verfahren, wenn ich die Lehengerichtsbarkeit, es versteht sich in den unteren Instanzen, über alle ihre noch jezt vorhandenen Vasallen den privilegirten Herren zuscheide.

5. Das Recht zur Vormundschaft über unmündige oder minderjährige Vasallen, als solche, als Ausfluſs des Lehenobereigenthums.

6. Das Recht, Belehnungen zu ertheilen, oder die ertheilten zu erneuern, und dabey den Lehenseid sich leisten zu lassen, als welcher vom Unterthaneneide sich wesentlich unterscheidet.

7. Das Eigenthumsrecht an der Substanz der von ihnen relevirenten Lehen.

8. Das darinn begründete Heimfalls- oder Konsolidationsrecht in Eröffnungsfällen, wodurch das den Vasallen verliehene Nuzeigenthum mit dem Obereigenthume wieder vereinigt, und das vollständige Eigenthum wieder hergestellt wird.

9. Das Recht, Anwartschaften auf die Lehen ihrer Vasallen zu verleihen.

10. Das Einwilligungsrecht bey Veräuſserungen, Verpfändungen oder sonstigen Beschwerungen ihrer Lehen.

11. Das Vorkaufs- oder Näherrecht, und das Einstands- oder Abtriebsrecht bey vorseyenden oder geschehenen rechtlichen Veräusserungen ihrer Lehen. Endlich

12. Das Recht zu Lehensvisitationen, bey vorkommenden Deteriorationen ihrer Lehen, als Ausfluss ihres Eigenthums daran.

§. 185.

Aus jener Vorbemerkung und dieser Aufzählung der, der Souveränität nicht wesentlich anklebenden, und darum den privilegirten Herren vorbehalten zu achtenden, lehenherrlichen Rechte folgt von selbst, dass Herr Brauer — indem er (Saz 20) den privilegirten Herren das Forderungsrecht der Kriegsdienstleistung, der Gerichtsstandschaft vor dem Lehenhofe, und Besitzung des Lehengerichts unter dem Titel von hohen Lehenpflichten, entzog, und dagegen bloss Erneuerung der Lehen bey jedem Fall, Erhaltung derselben in Stand und Ehren, und Bewilligungseinholung zu Veräusserung oder Belastung derselben, unter dem Titel von niederen Lehenspflichten, einräumte — den unterstellten Subjekten unter dem Titel der ersteren zu viel entzogen, und unter dem Titel der lezteren zu wenig eingeräumt habe, indem kaum dürfte bewiesen werden können, dass, nach den Bestimmungen der Bundesakte, welche unter

andern nur das Recht der obersten Gerichtsbarkeit überhaupt der Souveränität, als ihr wesentlich, vindizirt, irgend eine der angegebenen 12 Rechtsarten der Lehenherrlichkeit als der Souveränität wesentlich anklebend, und darum aus dem Lehenherrlichkeitsgebiethe der privilegirten Herren ausgeschieden zu achten sey.

Die, diesen lehenherrlichen Rechten der leztern entsprechenden, Pflichten ihrer Vasallen ergeben sich übrigens aus jener Aufzählung von selbst, und bedürfen also keiner eigenen Aufführung, um das Verhältniſs zwischen deu unterstellten Subjekten, als Lehenherren und ihren Vasallen vollständig übersehen zu können, aber auch zugleich die Überzeugung zu haben, daſs die Vasallenpflichten von Unterthanenpflichten wesentlich verschieden seyen.

Es unterliegen vielmehr die Lehen der privilegirten Herren, so wie sie selbst, als Lehenherren, und ihre Vasallen in Ansehung ihrer Lehenverhältnisse der Souveränität der Bundesfürsten, in deren Staaten sie sich vorfinden, und ein besonderer Zweig dieser Souveränität, nämlich die Lehenhoheit, hat in ihnen Objekte ihrer Thätigkeit, die sich vorzüglich äuſsert durch Gesezgebung im Fache des Lehenwesens, durch Ausübung der Lehengerichtsbarkeit in höchster Instanz, und Führung einer dem Staatszwecke entsprechenden Oberaufsicht,

um alles das zu verhindern oder zu entfernen, was am Lehenwesen der Erreichung des Staatszweks gefährlich seyn oder werden könnte. — Daſs endlich die von den privilegirten Herren an Drittere etwa vormals zu Lehen gegebenen wesentlichen Hoheitsrechte aus den Lehenbriefen gestrichen werden müssen, bedarf kaum einer Erinnerung, indem die Lehengeber selbst des Besitzes solcher Rechte entsezt worden sind, und also natürlich etwas, das sie selbst nicht mehr haben, auch nicht mehr zu Lehen geben können.

§. 186.

Alle die bisher aufgezählten Privilegien, guts- und lehenherrlichen Rechte, sogar die ihnen als Staatsbeamten vorhehaltenen Rechte sind die privilegirten Herren unläugbar auf ihre Nachkommen zu vererben berechtigt; der Umstand, daſs der ganzen ihnen überlassenen Rechtssphäre der Karakter von Stammprivateigenthum angeeignet ist, sezt nun zwar auſser Zweifel:

Erstens. Daſs, so lange Glieder ihrer Familie vorhanden sind, ihnen jene Rechtssphäre von keinem zeitlichen Besitzer derselben geschmälert, und in der Regel nichts davon veräuſsert werden dürfe.

Zweytens. Daſs bey der Succession darinn weder die Grundsätze des Lehenrechts, z. B. über Successionsfähigkeit und Suc-

cessionsordnung, noch die, nunmehr ungültigen, reichsgesezlichen Bestimmungen über Mifsheyrathen und deren Folgen, als lehen- oder reichsgesezliche Bestimmungen, mehr anwendbar seyen.

Drittens. Dafs zwar der Mannsstamm allerdings einen Vorzug habe, nach dessen Ausgang aber auch die weiblichen Familienglieder und deren Deszendenten ohne Anstand zur Succession zuzulassen seyen.

Allein über die bestimmte Vererbungsweise, ob z. B. jedesmal nur Einer, und Welcher? oder ob mehrere zugleich zur Succession zuzulassen seyen? desgleichen über die Gränze der Vererbungsbefugnifs, ob z. B. das lezte Familienglied, im Falle kein vertragsmäfsiges Erbrecht existirt, durch Testament darüber zu disponiren befugt sey? ist keine positive Bestimmung gegeben. — Wo nun in vorhandenen Haus- oder Familiengesetzen über den ersteren Punkt so disponirt ist, dafs diese Disposition der, z. B. wegen hinweggefallenem Lehensverbande und erloschener Regentenwürde eingetretenen, wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ungeachtet, auch jezt noch pafst, da wird auch diese familiengesezliche Ordnung der Succession, wenn nach erfolgter deren Vorlegung die Staatsgewalt aus Rüksichten des Staatszweks nichts dabey zu erinnern findet, ferner einzuhalten seyn. Im

entgegengesezten Falle ist vermittelst der Autonomie die, den jetzigen Verhältnissen entsprechende, Modifikation zu bewirken, und der Staatsgewalt zur Einsicht vorzulegen. Natur der Sache, eigenes Interesse der privilegirten Herren, und selbst das Interesse der Souveräne, besonders in Hinsicht der vorbehaltenen Rechte der Gerichtsbarkeit und Polizey, scheinen mir die Beybehaltung der Untheilbarkeit, als Hauptprinzip der Successionsordnung, dringend zu erheischen. Da übrigens der lezte Besitzer eines jeden Privatstammguts in der Regel darüber durch testamentarische Disposition zu Gunsten Dritter zu verfügen befugt, und diese Befugniſs im vorliegenden Falle nicht beschränkt worden ist, so kann sie auch meiner Überzeugung nach dem lezten Gliede der Familie eines privilegirten Herrn mit keinem Grunde abgestritten werden.

§. 187.

So unverkennbar durch die eingetretene politische Lage der Dinge die Nothwendigkeit herbeygeführt worden war, durch Verschmelzung mehrerer kleinerer, für ihre Zwecke bey jener Lage in jeder Hinsicht unzulänglich gewordener, Staaten, gröſsere, der Erreichung ihrer Zwecke im Inneren, so wie der Behauptung ihrer Selbstständigkeit nach auſsen, mehr gewachsene Staatenmassen in Deutschland zu

bilden, und folgeweise so manchen regierenden Herrn in der Reihe der Staatswürden um eine Stufe tiefer zu setzen, und der obersten Gewalt der neugeschaffenen Staaten unterzuordnen, so unverkennbar ist es, dafs der Bundesstifter für diejenigen Herren, welche dieses Loos traf, alles mögliche gethan habe, was nur immer mit dem Zwecke der neuen Einrichtung vereinbarlich war, und dafs der ihnen vorbehaltene Umfang von Rechten und Privilegien in der That grofs genug sey, um im gesicherten Besitze desselben, der ihnen Ansehen genug und alle Annehmlichkeiten des Lebens gewährt, — bey einigem Aufschwunge zu kosmopolitischer Tugend, und bey unbefangener Reflexion darüber, dafs die Regentenwürde nicht um der regierenden Familien, sondern blofs um der Völker willen da sey — das, für den Zwek der rechtlichen Sicherheit und des Friedens ihrer Völker ihnen abgenöthigte, ihrem eigenen gewifs vorauszusetzenden Wunsche, jenen Zwek ihrer Völker erreicht zu sehen, entsprechende Opfer möglichst bald verschmerzen zu können.

Alle unbefangenen Interpreten der Bundesakte stimmen darinn überein, dafs sich in dieser ein wahres Wohlwollen gegen die privilegirten Herren, und ein ernstliches Bestreben ausspreche, leztern ihren Rükschritt auf eine niedrigere Stufe von politischer Bedeutung so

leicht und erträglich zu machen, als es die Natur der Sache zuliefs, ihnen zu erhalten, was ihnen, ohne Verletzung des Hauptgrundsatzes der Konföderation, nur immer erhalten werden konnte, und die ihnen vorbehaltene Rechtssphäre gegen alle Gefahr, womit die Willkühr sie bedrohen konnte, zu schützen.

Gesezt, das deutsche Reich wäre durch eine innere Revolution umgestürzt, oder durch die Macht eines fremden Eroberers unterjocht worden, so würde unfehlbar das Schiksal der vormaligen kleineren Reichsstände noch weit trauriger seyn, als es, selbst ihrer eigenen Meinung nach, jezt ist, man müfste denn die, dann mögliche, Schadenfreude mit in Anschlag bringen, dafs auch ihre stärkeren Nachbarn sich mit ihnen in dasselbe Loos theilten. Oder gesezt, die Urheber der Bundesakte hätten sich auf die einfache Erklärung beschränkt; dafs die Souveränität über die Besitzungen der privilegirten Herren mit allen ihren Ausflüssen an die Bundesfürsten übergehen solle: wie sie dies in Ansehung der Reichsritter wirklich gethan haben. Hätte dann nicht, bey der Vieldeutigkeit der hierinn ausgesprochenen Hauptbegriffe, ihrem Sinne eine unbestimmbare Ausdehnung gegeben, ein alles verschlingendes Acquisitionssystem unter scheinbaren Titeln geltend gemacht, und dieses bis zur gänzlichen Unterdrückung jener

Herren gesteigert werden können? Wie prekär wäre dann nicht wenigstens ihre Lage gewesen! Weiſs man doch, daſs selbst über die wirklich gegebenen Anordnungen nicht einmal ihre authentischen Ausleger im völligen Einverständnisse seyen.

§. 188.

Die Bundesakte hat aber der Willkühr einen gesezlichen Zaum angelegt, mit sichtbarer Sorgfalt die Rechte und Einkünfte der privilegirten Herren bestimmt, ihnen selbst solche Nutzungen und Befugnisse eingeräumt, die nach dem vorigen Staatsrechte unter die Regalien gezählt zu werden pflegten; sie hat dem Besteuerungsrechte der Souveräne in Ansehung ihres Eigenthums Ziel und Maaſs gesezt, ihnen in Straffällen eine Austrägalinstanz bewilligt, die Konfiskation ihrer Güter unmöglich gemacht, und sogar für ihre Diener gesorgt. Solche Bestimmungen, ohne Einfluſs der privilegirten Herren selbst, und ohne Vorsprache Dritterer gemacht, konnten doch wohl nur aus einem sehr wohlwollenden Geiste kommen, der die für eine Parthey nachtheiligen Folgen seiner Anordnung soweit, als es nur immer die Realisirung seines Hauptgedankens gestattete, zu mildern strebte.

Wer mögte es bey so bewandten Umständen eine unbillige Anforderung an die privile-

girten Herren nennen, daſs Sie jenes Wohlwollen von Seite einer Macht dankbar anerkennen, die ihnen eben so gut noch ungleich gröſsere Opfer hätte abzwingen können, daſs sie sich gegen ein unvermeidliches Schiksal nicht sträuben, über den Verlust unwiederbringlicher Vortheile sich nicht grämen, und daſs sie die Handlungen ihrer jetzigen Souveräne mit eben dem schonenden Sinne erklären mögen, den sie ehemals auch für sich ansprachen, wo sie, als Landesherren, oft durch die Gewalt der Umstände zu Schritten gezwungen waren, gegen die ihr eignes Herz sich gesträubt haben mogte. Gerne werden dann auch die neuen Souveräne die Billigkeit der Forderung an sie erkennen, daſs sie daſs Eigenthum der privilegirten Herren nicht als eine Beute betrachten dürfen, über die man Niemanden Rechenschaft schuldig sey, daſs sie gewissenhaft den Weg einhalten müssen, den ihnen eben das Urgesez vorzeichnet, dem sie selbst ihre gegenwärtige Existenz und Unabhängigkeit zu verdanken haben, daſs sie ihre Ehre darein setzen sollen, den Buchstaben des Gesetzes zu übertreffen, indem sie den Geist desselben sich aneignen, und daſs sie sich alle mit einander verständigen sollen, um jenes Urgesez auf eine gleichförmige Weise zu vollziehen, damit keiner den Verdruſs erlebe, sich von dem andern an Gerechtigkeit

und Edelmuth übertroffen zu sehen. — Nur dadurch, daſs beyde Theile diesen Anforderungen an sie pünktlich entsprechen, wird Friede, Eintracht und Zutrauen in den Staaten des Bundes wohnen, und fremde Hülfe zur Schlichtung unserer Streitigkeiten nie einzuschreiten nöthig haben (S. d. 20. Stük der Kronik der Deutschen 1807).

Zweite Abtheilung.

Rechtsverhältniſs der unterworfenen ehemaligen Reichsritter.

§. 189.

So wohlwollend und speziell die Bundesakte das Rechtsverhältniſs der unterworfenen ehemaligen Reichsstände, ihre Vorzüge und Privilegien bestimmte, so generell hat sie dagegen über jenes der vormaligen Reichsritter verfügt, indem sie sich hinsichtlich dessen auf die einzige, im Art. 25 aufgestellte, Bestimmung beschränkte. „Jeder der verbündeten Könige und Fürsten wird die, im Umfange seiner Besitzungen liegenden, ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen,“ worinn nicht einmal der Reichsritter selbst für ihre Personen Erwähnung geschehen ist. Mancher mag zwar auf den ersten Anblik des Glaubens gewesen seyn, daſs der Art. 27 und die folgenden, auch

auf die Reichsritter anwendbar seyen, oder daſs wenigstens die Norm des Art. 26 zugleich als Gränze der Regierungseinwirkung der Souveräne auf die ehemaligen Reichsritter und deren Güter gelte. Eine nähere unbefangene Prüfung der erwähnten Artikel muſs aber unläugbar zu dem entgegengesezten Resultate führen.

Denn die Art. 27, 28, 30 und 31 schränken nicht nur ihre Bestimmungen ausdrüklich auf die, der Souveränität unterworfenen, Fürsten und Grafen ein, sondern sie schlieſsen auch durch den Beysaz des karakteristischen, nur den reichsständischen Landesbesitzern, nie aber den einzelnen Rittergutsbesitzern zuständigen, Beyworts „*actuellement régnans*“ die bloſsen Rittergutsbesitzer vollkommen deutlich davon aus. Man kann also nicht sagen, daſs die Ausdrücke „*les princes et comtes*“ nur als eine Benennung der Hauptpersonen eingeflossen seyen, ohne daſs darinn eine ausschlieſsende Bestimmung habe liegen sollen, um so weniger, je gewisser die Konzipienten im entgegengesezten Falle, statt der speziellen Benennung der Fürsten und Grafen, die sich in allen jenen Artikeln wiederholt findet, die kürzere Bezeichnung „alle der Souveränität unterworfenen Herren“ gewählt haben würden und müſsten.

Der Beysaz jenes karakteristischen Prädikats, und die wesentliche Verschiedenheit der

Verhältnisse der vormaligen wirklichen Reichsstände und der bloſsen Reichsritter verbietet sogar jeden analogischen Schluſs von den Bestimmungen der jetzigen Verhältnisse der unterworfenen Fürsten und Grafen auf die jetzige Lage der Rittergutsbesitzer, und es läſst sich demnach keineswegs behaupten, daſs leztere, nach dem Geiste und Buchstaben der Bundesakte, auf dieselben Rechte, welche den unterworfenen Reichsständen vorbehalten wurden — unter denen sich manche aufgezählt finden, welche entschieden kein Reichsritter jemals besessen hat; ich nenne nur z. B. das *droit de moyenne jurisdiction*. Eine Ergänzung des Beweises, daſs man dabey die Reichsritter nicht unterstellt habe — auf gleiche Behandlung in der Besteuerung ihrer Güter und Rechte, auf ein Austrägalrecht in peinlichen Fällen und die Unzuläſsigkeit der Konfiskation ihrer Güter, auf Theilung der auf ihren Gütern haftenden Schulden, auf freye Wahl ihres Aufenthalts und Abgabenfreye Beziehung ihrer Einkünfte oder Kapitalien, rechtlichen Anspruch hätten.

§. 190.

Eben so wenig läſst sich behaupten, daſs der Art. 26 als Gränze der Regierungseinwirkung der Souveräne auf die ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsritter und deren Güter zu

betrachten, und dafs durch ihn wenigstens *indirecte* die gegenwärtige Rechtssphäre der lezteren bestimmt sey; denn, dafs die, dort befindliche, Aufzählung der Souveränitätsrechte nicht zur Absicht habe, die Rechte der Souveränität überhaupt zu bestimmen, ist für sich klar, da die Souveränität überhaupt doch wohl offenbar nicht blofs das Recht der obersten Gerichtsbarkeit und der hohen Polizey in sich begreift. Dagegen leuchtet aus den, den Bestimmungen des Art. 26 genau korrespondirenden, Bestimmungen des Art. 27 unverkennbar hervor, dafs der Art. 26. blofs zur Absicht habe, diejenigen Regierungsrechte zu bezeichnen, welche, als der Souveränität wesentlich anklebend, aus den Händen derjenigen, wovon der Art. 27 handelt, in die der Souveräne übergehen sollen.

Erwägt man nun, dafs zwar wohl die vormaligen Reichsstände, nie aber die einzelnen Reichsritter ein Recht der Gesezgebung, der Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz, der Militärkonskription und der Besteuerung hatten, so wird man sich der Überzeugung nicht erwehren können, dafs der Artikel 26 nicht bestimmt seyn könne, die Gränze der Regierungseinwirkung der Souveräne auf die vormaligen Reichsritter und deren Besitzungen zu bezeichnen: Wäre doch sonst den einzelnen Reichsrittern

das, von ihnen nie besessene, Recht der mittleren Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalfällen überlassen! Daſs aber diese Überlassung im Plane der Bundesstifter gelegen sey, könnte wohl, ohne sich lächerlich zu machen, von Niemanden behauptet werden wollen. Es kann sonach auch nicht der Grundsaz aufgestellt werden, daſs die unterworfenen Reichsritter nach Maaſsgabe der Bundesakte auf den Fortbesiz aller derjenigen Rechte Anspruch zu machen hätten, welche nicht in die Kategorie der im Art. 26 aufgezählten Souveränitätsrechte gehören, da dieser Artikel dem eben angeführten zufolge auf die Reichsritter sich gar nicht beziehen kann.

§. 191.

Indem also die Bundesakte die Reichsritterschaftlichen Besitzungen den Bundesfürsten zur vollen Souveränität überweiſst, ohne die Gränzen ihrer Regierungseinwirkung auf jene speziell zu bezeichnen, muſs man ihr nothwendig die Absicht unterstellen, die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der unterworfenen Ritterschaft von den Souveränen selbst nach den Normen des allgemeinen Staatsrechts bezeichnen zu lassen, und sie hierinn durch positive Vorschriften nicht zu beschränken, noch jenen besondere Vorzüge und Privilegien vorzubehalten. Die Richtigkeit dieser Unterstellung scheint mir

durch den, in der Konstitution für das Königreich Westphalen hinsichtlich des Adels ausgesprochenen, Grundsaz allem Zweifel enthoben zu seyn; denn durch seinen Beytritt zum Bunde fiel jenes Königreich unter die Verbindlichkeit unserer Bundesakte, und man muſs also voraussetzen, daſs in seine Konstitution keine Bestimmung eingeflossen sey, welche mit dem Buchstaben und mit dem Geiste der Bundesakte in irgend einer Beziehung im Widerspruche stünde. Gleichheit der Rechte aller Staatsglieder, Vernichtung aller, mit dieser Gleichheit unverträglichen, Privilegien und Dienstbarkeiten, und ausnahmlose Theilnahme aller an den Staatslasten sind Hauptprinzipe dieser Konstitution, und es läſst sich gar nicht zweifeln, daſs der groſse Urheber derselben bey Realisirung der Idee unseres Bundes durch die Bundesakte allenthalben da, wo er nicht ausdrükliche Ausnahmen machte, gleiche Prinzipien unterstellt habe, und demnach in allen übrigen Staaten des Bundes dieselben, den Forderungen des allgemeinen Staatsrechts so vollkommen entsprechenden, Prinzipien allgemein adoptirt zu sehen, recht sehr wünschen mögte.

§. 192.

Aus der Voraussetzung, daſs die vormaligen Reichsritter durch die Bundesakte unbedingt, der Souveränität der Bundesfürsten unterworfen

worden seyen, fließen, wenn man ihr gegenwärtiges Verhältniß nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts feststellen will, folgende drey generelle Normen dieser Feststellung.

Erstens: Alle jene Rechte, welche ihrer Natur nach Ausflüsse der Staatsgewalt, d. i. wesentliche Hoheitsrechte sind, stehen nunmehr den Bundesfürsten über die innerhalb ihrer Staaten gelegenen ritterschaftlichen Besitzungen und deren Bewohner ausschließend und ohne Ausnahme zu, und diejenigen Rechte der Art, welche sich vormals in den Händen der Rittergutsbesitzer befunden haben, sind von diesen an ihre nunmehrige Souveräne übergegangen.

Zweytens: Die vormaligen Reichsritter so wie ihre Gutshintersaßen sind in die Klasse unmittelbarer Unterthanen, und dadurch in dieselben Rechte und Verbindlichkeiten eingetreten, welche den übrigen Unterthanen desselben Staats zustehen und obliegen.

Drittens: Bevorgeblieben ist den Reichsrittern jedes, mit dieser Unterthänigkeit verträgliche, persönliche sowohl, als dingliche Recht in Ansehung ihrer Güter und Gutsleute, welches kein wesentlicher Ausfluß der Staatsgewalt, sondern ein, seiner Natur nach privatrechtlicher Eigenthumsgegenstand ist.

§. 193.

Aus der ersteren dieser Normen folgt, dafs, da die Gerichtsbarkeit und Polizey in ihrem ganzen Umfange, so wie das Recht der Besteuerung, unläugbar ihrer Natur nach Ausflüsse der Staatsgewalt, wesentliche Hoheitsrechte sind, keiner der unterworfenen Reichsritter mehr auf die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, auf die niedere Polizey über seine Güter und Gutsleute, und auf die Beziehung irgend einer, direkten oder indirekten, wirklichen Steuer von denselben, nach den bemerkten Grundsätzen rechtlichen Anspruch habe, sondern dafs alle diese Rechte an ihre nunmehrigen Regenten, als wesentliche Bestandtheile ihrer vollen Souveränität, übergegangen seyen, und dafs lezteren allein und ausschliefsend über jene, deren Güter und Gutsleute, nunmehr die Gesezgebung nach ihrem ganzen Umfange, die Gerichtsbarkeit in allen drey Instanzen, die Polizey in allen ihren Graden und Zweigen, die Militär- und Besteuerungsgewalt zustehe, weil eben diese Rechte das Wesen der Staatsgewalt ausmachen, und ihr keines derselben fehlen darf, wenn sie vollständig seyn soll.

Man kann dagegen nicht einwenden, dafs doch der Art. 27 der Bundesakte das Recht der Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz,

so wie das Recht der niederen Polizey für Privatrechte erklärt habe, und dafs darum diese Rechte, so weit sie vorher von den Reichsrittern besessen worden seyen, in die Klasse des ihnen unentreifsbaren Privateigenthums gehörten; denn diese Voraussetzung ist, wie sie hier liegt, falsch: der Art. 27 sagt nur, dafs das Recht der Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster und zweyter Instanz, so wie die niedere Polizey ferner von den unterworfenen Fürsten und Grafen als Bestandtheile ihres Privatguts sollen fortbesessen werden können, weil man gerade diesen Subjekten einen Vorzug einräumen wollte; darum kann man aber nicht behaupten, dafs jener Artikel die bezeichneten Rechte für einen seiner Natur nach privatrechtlichen Eigenthumsgegenstand erklärt habe, und doch müfste diefs der Fall wirklich seyn, und jene Rechte deswegen den unterworfenen Reichsständen zugesprochen worden seyn, wenn auch die unterworfenen Ritter daraus einen Anspruch auf das Behalten derselben Rechte für sich sollten herleiten können.

Aus jener ersteren Norm folgt aber auch weiter, dafs die Bundesfürsten nicht befugt seyen, den Rittern, aus dem Titel der über sie erlangten Souveränität, jene Rechte zu entziehen, welche in die Klasse der aufserwesentlichen oder nuzbaren Regalien gezählt

zu werden pflegen: denn 1) sind alle diese Rechte, z. B. das Recht der Jagd und Fischerey, der Benutzung der Salzquellen und Bergwerke auf eignem Grund und Boden, u. s. w., entschieden ihrer Natur nach Ausflüsse des Privateigenthums, ihrer Natur nach privatrechtliche Eigenthumsobjekte, welche mithin, als solche, von den Rittern, ihrer erfolgten Unterwerfung ungeachtet, fortbesessen werden können; und 2) sind jene Rechte weder *in abstracto* wahre Regalien, da sie der Staatsgewalt nicht wesentlich ankleben, noch sind sie *in concreto*, d. i. in Beziehung auf die unterstellten Subjekte, Regalien; denn jene ursprünglichen Ausflüsse des Privateigenthums haben die Natur von Regalien nur da und nur in soweit angezogen, wo und in wie weit sie entweder durch Verträge oder verjährenden Besizstand in den ausschliessenden Besiz der Regenten gekommen sind. Da nun das begründete, nämlich das, durch Vertrag oder Verjährung erworbene Recht, nicht weiter geht als sein Grund, nämlich der Vertrag oder der Besizstand selbst, die unterstellten Rechte aber von den fraglichen Regenten gegen die ihnen jezt unterworfenen Ritter und deren Güter nie besessen worden sind, so folgt, daſs auch in Beziehung auf leztere die unterstellte Rechtsgattung gar nicht in die Kategorie von Regalien gehöre, daſs folglich kein Grund vor-

handen sey, der die Bundesfürsten berechtigen könnte, Rechte der fraglichen Art, weil sie sonst als Regalien betrachtet zu werden pflegen, den ihnen unterworfenen Rittern zu entziehen. Der Erwerb der vollen Souveränität über diese kann jene nur zur Vindikation solcher Rechte ermächtigen, welche nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts der Staatsgewalt, als solcher, wesentlich angehören, und solche Rechte sind ausschliefsend nur die im Eingange des § angegebenen.

§. 194.

Korvolarien der (§. 192) aufgestellten zweyten Norm sind: 1) dafs die unterworfenen Ritter und deren Gutsleute verpflichtet sind, den betreffenden Regenten den Unterthänigkeitseid zu leisten; 2) dafs sie bey ihren Handlungen überhaupt sowohl, als bey Ausübung der ihnen bevorgebliebenen Rechte insbesondere, an die Gesetze des Staats gebunden sind; 3) dafs sie bey den ihnen angewiesenen Gerichtsstellen ihrer nunmehrigen Regenten in Fällen der willkührlichen wie der streitigen Gerichtsbarkeit Recht zu geben und zu nehmen haben; 4) dafs sie der Wirksamkeit der Staatspolizey in allen ihren Zweigen unterliegen; 5) dafs sie der Militärkonskription unterworfen sind, in soweit sie nicht nach den bestehenden Konskriptionsgesetzen zur befreyten Klasse gehören; 6) dafs

sie verbunden sind, von allen ihren Besitzungen und Einkünften gleich andern Staatsgliedern verhältnifsmäfsige Beyträge zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu entrichten; 7) dafs sie aber auch berechtigt sind, auf vollkommnen Schuz ihrer Personen, Rechte und Haabe von Seite des Staats, so wie auf die den übrigen Staatsgliedern etwa zuständigen Indigenatsvorzüge gleich allen andern Unterthanen Anspruch zu machen.

Bey so bewandten Verhältnissen die Gutsleute der unterworfenen Ritter als Mediatunterthanen bezeichnen zu wollen, dafür ist kein zureichender Grund erfindlich, und die willkührliche Adoption jener Bezeichnung wegen daraus zu machender Konsequenzen durchaus unrathsam. Es sind jene Gutsleute durch die Unterwerfung ihrer Gutsherren selbst unläugbar unmittelbare Unterthanen der Bundesfürsten geworden, und als solche in Beziehung auf die Staatsgewalt mit ihren Gutsherrn in völlig gleiche Kategorie getreten, und sie haben daher auch auf den unmittelbaren Schuz des Staats unstreitigen Anspruch. Selbst wenn die Staatsgewalt den unterworfenen Rittern die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz und der niederen Polizey aus freyem Willen belassen wollte — denn dafs sie dazu nicht verpflichtet sey, ist unbestreit-

bare Folge der ersteren Norm —, würde jene Bezeichnung auf die fraglichen Gutsleute eben so wenig, als auf die Untergebenen anderer Staatsbeamten anwendbar seyn.

§. 195.

Nach Maaſsgabe der voraus aufgestellten dritten Norm befaſst gegenwärtig das Rechtsgebieth der unterworfenen vormaligen Reichsritter folgende Rechte:

1. Das Recht des persönlichen Vorrangs vor andern, bürgerlich gebornen, bloſs als solchen.

2. Das Recht auf ein privilegirtes *forum*, so lange unsere Staaten überhaupt noch Privilegien in Beziehung auf den Gerichtsstand, so wenig sich diese auch rechtfertigen lassen, dulden.

3. Das Recht auf Befreyung ihrer Personen und Kinder von der Militärpflicht, da nach allen bestehenden deutschen Militärkonskriptionsgesetzen der Adel zur Klasse der Exemten gehört.

4. Das Privatpatronatsrecht, nach dem Umfange des bisherigen Besizstandes.

5. Das Recht zur Jagd und den Jagdfrohnen, wie sie solche bisher besessen haben.

6. Das Recht zum Bergbau und Salzgewinn auf eignem, wie auch auf dem Grund und Boden ihrer Gutsleute.

7. Das Hütten-, Hammer- und Mühlenrecht in gleicher objektiver Ausdehnung; nicht minder:

8. Das Recht zu den erwähnten sogenannten Zwangsnutzungen. Denn alle diese (unter den Nrn 5 — 8) angeführten Rechte sind ihrer Natur nach Ausflüsse des Privateigenthums, mithin ihrer Natur nach privatrechtliche Eigenthumsobjekte, welche, wie schon bemerkt wurde, aus dem Grunde, weil sie sonst unter die nuzbaren Regalien gerechnet zu werden pflegen, den unterstellten Subjekten nicht entzogen werden dürfen.

9. Alle aus dem Verbande der Gutsherrlichkeit abfliessenden Rechte über die Gutsleute und deren Besitzungen, nach Maassgabe des Besizstandes, als da sind, das Recht auf Frohnen, Zinssen, Zehent und Gülten, den Handlohn, das Recht zur Beholzung, Eichellese und Mastung, zur Trift, Huth und Weide, zur Schäferey nebst dem Pferche, alles nach Maassgabe des Besizstandes, das Recht des Vorkaufs und Retrakts, das Rükfall- und Abmeierungsrecht. Ferner alle aus dem etwa bestehenden Nexus der Leibesherrlichkeit fliessenden Rechte, wie solche schon bey einer andern Gelegenheit (§. 181) aufgezählt wurden.

10. Das Recht, zur Verwaltung ihres Eigenthums und Wahrung dieser ihrer Rechte, eigene

Ökonomieverwalter aufzustellen, deren Geschäfte ausschliefsend zu bestimmen und zu leiten.

Hiermit ist die Rechtssphäre der unterstellten Subjekte nach ihrem gegenwärtigen Verhältnisse, wenn man dasselbe nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts bemifst, geschlossen, und dafs sie bey Ausübung dieser Rechte an die, in der Gesezgebung des Staats darüber etwa bestimmten, Normen gebunden seyen, versteht sich, als unmittelbare Folge ihrer Qualität als Unterthanen, von selbst.

§. 196.

Ich habe ausdrüklich bemerkt, dafs diese meine Zeichnung des gegenwärtigen Verhältnisses der unterworfenen ehemaligen Reichsritter — zufolge welcher diesen blofs gutsherrliche und allenfalls auch leibesherrliche Rechte über ihre Gutsleute und deren Besitzungen zustehen, aber keines jener Rechte, welche ihrer Natur nach nur Ausflüsse der Staatsgewalt sind, zufolge welcher also auch jene Gutsleute in keiner Hinsicht mehr als Unterthanen derselben zu betrachten sind, — nach Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts entworfen sey, und es bedarf daher meiner Erinnerung kaum, dafs es von dem gesezgebenden Willen der betreffenden Souveräne abhänge, jener

Rechtssphäre der ihnen unterworfenen Ritter mehr oder weniger zuzusetzen, was denn auch bisher bereits geschehen ist, und gewifs mifsgönnt jenen Herren das, was ihnen die Zuneigung und Grofsmuth ihrer Souveräne über jene Sphäre hinaus, hin und wieder in so reichlichem Maafse, zugetheilt hat, Niemand weniger als ich.

Allein der Standpunkt des öffentlichen Rechts, auf welchem ich jezt stehe, und von welchem aus ich nur beurtheilt werden darf, gebietet mir, zu bemerken: dafs die Willkühr der Bundesfürsten in Bestimmung des gegenwärtigen Verhältnisses der ihnen untergebenen Ritterschaft an dieselben Schranken gebunden sey, welche ihnen im Gebrauche ihrer Souveränität überhaupt, wie ich schon voraus gezeigt habe, durch den Begriff, das Wesen und den Zwek der Staatsgewalt selbst gesezt sind, dafs nicht aufser Acht gelassen werden dürfe, dafs die Gutsleute der Ritterschaft dadurch, dafs sie durch die Bundesakte in die Klasse der unmittelbaren Unterthanen der Bundesfürsten gesezt wurden, auch rechtlichen Anspruch auf unmittelbaren Schuz derselben erworben haben, und dafs die möglichste Herstellung und Erhaltung einer, zwar nicht, wie sich von selbst versteht, materiellen, aber doch formellen Rechtsgleichheit aller Staatsbürgerklassen das Streben jeder guten und gerechten Regierung ausmachen müsse.

Zwar ist mir nicht entgangen, daſs man die, wenn gleich vielleicht auf Kosten dieser Rechtsgleichheit hin und wieder gegebenen, Beweise landesherrlicher Groſsmuth und Achtung für bisher bestandene Formen, wie man sich auszudrücken beliebte, mit einem lächelnden Seitenblicke auf jenes Prinzip der Rechtsgleichheit, hochzupreiſsen versucht habe: allein in dieser Stimme hat sich unläugbar eines Theils der Mangel an Kenntniſs des wahren Wesens des Staats, und andern Theils der Überfluſs an Partheylichkeit und Egoismus zu deutlich ausgesprochen, als daſs durch sie die, im allgemeinen Staatsrechte längst anerkannte, Gemeingültigkeit jenes Prinzips in der Theorie wie in der Praxis nur im geringsten hätte wankend gemacht werden können, und man ist zu sehr darüber einig, daſs auf Vergleichungen an einen Theil, die auf Kosten und mit Beeinträchtigung des andern Theils gemacht werden, die Bezeichnung „Groſsmuth" nicht vollkommen passe, und daſs die bisher bestandenen Formen keineswegs immer die besten, und darum, so viel thunlich beyzubehalten seyen.

Dieſs führt mich indessen zur Behandlung der Frage: Ob es für die Bundesfürsten und die ihnen unterworfene Ritterschaft selbst rathsam und wesentlich wohlthätig sey, lezterer manche Rechte, z. B. die Wohlthat der Kompetenz, und

die, unläugbar wesentlichen, und darum durch die Bundesakte den Bundesfürsten unstreitig heimgefallenen, Hoheitsrechte, der Gerichtsbarkeit und Polizey nämlich, als vererbliche oder Patrimonialrechte, zurükzugeben? Ob die Patrimonialverfassung, bekanntlich eine aus dem Mittelalter übrig gebliebene Ruine, eine jener Formen sey, welche die Achtung und Schonung der Staatsgewalt verdiene?

§. 197.

Was fürs erste die Wohlthat der Kompetenz betrifft, so dürfte nicht wohl zu verkennen seyn, daſs eines Theils die wohlerworbenen Rechte der Gläubiger, deren Befriedigung durch jene Wohlthat wo nicht ganz vereitelt, doch bedeutend verzögert wird, durch Verleihung jener Wohlthat an eine Klasse von Staatsbürgern beträchtlich beeinträchtigt, und daſs andern Theils eben darum der Kredit dieser Klasse von Staatsbürgern durch jene Verleihung wo nicht ganz untergraben, doch gewiſs sehr geschwächt werde, daſs also jene Wohlthat, nebstdem, daſs durch sie die formale Rechtsgleichheit verlezt ist, aufhöre, für diejenigen, denen sie gegönnt ist, wahre Wohlthat zu seyn.

Die Patrimonialverfassung war allerdings in jenen Zeiten ein nüzlicher Nothbehelf, in welchen es noch überhaupt an richtigen Begrif-

fen vom Staate, an richtigen Prinzipien über den Umfang der Regierungsrechte, an bestimmten Grundsätzen über Staatsverwaltung gebrach, wo also auch der von der Staatsgewalt ausgehende Organismus noch lückenhaft und unzureichend war: In solchen Zeiten mag jene Verfassung sogar gut, und für Ausfüllung der von oben herabgelassenen Lücken zwekmäſsig gewesen seyn. Seitdem man aber das wahre Wesen des Staats richtig aufgefaſst und durchdrungen, und seinen Organismus in der Art erweitert und vervollkommnet hat, daſs sein Oberhaupt ein, mehrere hundert Stunden entferntes, Dorf vermittelst zwekmäſsig eingereihter Organe eben so unfehlbar zu regieren vermag, als die Stadt, die es selbst bewohnt, seitdem ist die Patrimonialverfassung nicht nur zweklos und überflüssig, sondern selbst schädlich geworden, indem sie, selbst vorausgesezt, daſs der Patrimonialherr die Aufsicht der Staatsgewalt nicht hintergehen könnte oder wollte, doch sicher den raschen Gang der Staatsmaschine hemmt, und die Unterthanen desselben Staats in zwey spezifisch verschiedene Partheyen trennt, folglich die Einheit der Interessen und Gesinnungen, welche die erste Bedingung eines richtig verstandenen Staatswohls ist, schlechterdings unmöglich macht.

In einem Systeme reiner Alleinherrschaft, wie es unsere Bundesakte realisirt wissen will,

ist sie vollends ein offenbar heterogenes Glied, nicht nur völlig entbehrlich für die Zentraltriebfeder und für die durch dieselbe gelenkten Kräfte, sondern auch die Kreiſse, welche jene bestimmt, und die diese beschreiben, unaufhörlich durchkreuzend. Er, der allein in seinem Staate regieren, der allein Richter und Beschüzzer seines ganzen Volks seyn soll, kann unmöglich untrennbare Bestandtheile seines Wesens als Erbgut an seine Unterthanen veräuſsern, ohne seine eigene Regentengewalt zu verstümmeln, und eine Anomalie in seinem Staate zu statuiren, die, wie alle Abweichungen von der Regel, den Zusammenhang, den Einklang und die Energie des Ganzen hindern muſs.

Darum, scheint es mir, wäre es den Bundesfürsten gerathener gewesen, sich des, durch die Bundesakte ihnen geöffneten, Rechts zur Einziehung der, bis dahin in den Händen der Ritterschaft befindlichen, Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizey, als wesentlicher Hoheitsrechte, zu bedienen, und die Ritterschaft für den ihr dadurch etwa entgehenden baaren Gewinn zu entschädigen, als eine, der so sehr einleuchtenden Nothwendigkeit einer gleichförmigen Administration im Staate widersprechende, die Staatsgewalt selbst verstümmelnde, Anomalie durch eigene Gesezgebung neuerdings zu bestätigen, dadurch sich selbst die Hände zu binden,

und so eine unpassend gewordene Form gerade durch ihre Erschütterung nur desto festere Wurzel fassen zu lassen.

§. 193.

Aber auch der Ritterschaft selbst, däucht mich, wäre jenes Verfahren gerathener gewesen; denn was ist es denn eigentlich, das ihr, die Sache beym Lichte betrachtet, durch Gewährung der Patrimonialverfassung in ihrer jetzigen Lage und Gestalt eingeräumt worden ist? — Da die Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizey auf jeden Fall nicht im Namen ihres Eigenthümers, sondern nur im Namen des Landesherrn, genau nach der von lezterem vorgezeichneten Norm ausgeübt werden mufs, ihr Inhaber gar nichts verfügen kann, was nicht dem Buchstaben und Geiste der landesherrlichen Gesetze und Verordnungen gemäfs ist, und, weil die meisten, man kann sagen, alle Ritter sich der persönlichen Ausübung jener Befugnisse entziehen, der von ihnen gewünschte Beamte erst vom Landesherrn geprüft, bestätigt und verpflichtet werden mufs, welcher, diesem vorgängig, nicht mehr dem Ritter, sondern allein der Staatsgewalt wegen seiner Amtshandlungen verantwortlich ist, — Einrichtungen, welche durchaus erforderlich sind, um die Nachtheile jener Anomalie möglichst zu mindern — so

bleibt denn doch in der That für den Rittergutsbesitzer nichts weiter übrig, als das Recht, einen Beamten vorzuschlagen, und die Pflicht, diesen, wenn er bestätigt wird, zu besolden, wie auch die zur Realisirung der mancherley Lokalpolizeyanstalten erforderlichen Kosten zu bestreiten. Es ist nun zwar möglich, daſs ich mich irre, aber es scheint mir, daſs der Totalbetrag der rechtmäſsigen *fructus jurisdictionis et politiae inferioris* unmöglich zureichen könne, die Kosten aller erforderlichen Gerichts- und Polizeyanstalten, für deren unerlaſsliche Realisirung die Staatsgewalt Sorge zu tragen verpflichtet ist, zu bestreiten, daſs demnach durch den, zur Ausführung jener Anstalten nothwendigen, Zuschuſs aus eigenem Privatvermögen jenes Recht, einen Beamten vorzuschlagen, sehr theuer bezahlt werden müsse.

Gesezt aber auch, die Rittergutsbesitzer wollten sich bequemen, persönlich ihre Patrimonialrechte geltend zu machen, und sich selbst als Justiz- und Polizeybeamte des Staats zu geriren, so läſst sich mit Gewiſsheit vorhersagen, daſs jene Rechte ihnen sehr bald zu einer drükkenden Last werden müssen, ihnen, die an eine, durch die lockeren Bande der Reichsverfassung modifizirte, Gewalt gewöhnt waren; denn bey den vielen, ihnen in so vielfältigen Beziehungen nun zur Pflicht gemachten, unterthänigsten

Anfragen, Berichtserstattungen, Bestätigungseinholungen müssen sie täglich an die Schranken anstofsen, die sie in der jetzigen Ordnung der Dinge einengen. Diefs wird sie unaufhörlich an die vorige Unabhängigkeit erinnern, und eben diese fortdauernde Erinnerung ihnen ihr Verhältnifs zu der souveränen Macht stets lästig und unangenehm machen. Sie würden viel glüklicher seyn, wenn aus ihrem jetzigen Wirkungskreifse alles entfernt wäre, was ihnen die Vorzüge ihres ehemaligen Zustandes vergegenwärtigen kann. — Man erwarte nur den Ablauf der Zeit, die erforderlich ist, um gewisse täuschende Gefühle zum Schweigen zu bringen, und unbefangen über das wahre Wesen seiner Lage reflektiren zu können, und ich bin gewifs, dafs mir dann selbst diejenigen beystimmen werden, welche vielleicht jezt am geneigtesten sind, mich einer irrigen Ansicht der Sache zu beschuldigen.

Gerne bescheide ich mich jedoch, dafs — wenn gleich die Bestätigung der Patrimonialverfassung mir, auf meinem nicht durch Empfindung, sondern durch die Prinzipien des allgemeinen Staatsrechts bestimmten, Standpunkte, mit anerkannten Begriffen von dem, was in der Staatsverwaltung die Vernunft anspricht, minder vereinbarlich scheint — nichts desto weniger manche, meinem vielleicht zu beengten Blicke

entgangene, Gründe, z. B. in finanzieller Hinsicht, vorhanden gewesen seyn mögen, welche die gesezgebende Klugheit der Bundesfürsten zu jener Bestätigung bestimmten, und eben so gerne bekenne ich öffentlich und laut, daſs ich der, durch jene Bestätigung der neu erworbenen Staatsbürgerklasse bewiesenen, Schonung in Ansehung des ihr zu Grunde liegenden moralischen Prinzips meine volle Achtung zolle, so wie jeder rechtliche Mann mit mir die sichere Erwartung hegen muſs, daſs eben jene Staatsbürgerklasse sich nicht durch Äuſserungen einer undankbaren Unzufriedenheit der ihr bewiesenen Schonung unwerth machen, vielmehr dem in sie gesezten Vertrauen vollkommen zu entsprechen, redlich sich bestreben werde.

Allgemeine Reflexionen zum Schlusse.

§. 199.

Unverkennbar sind die Karaktere der Zwekmäſsigkeit, der Harmonie und Festigkeit an den, durch die Bundesakte vom 12. Juli 1806 gegebenen, durch die bisherige Darstellung näher entwickelten, Elementen unseres Bundes, gleichwie er selbst in seinem Wesen, wie in seinem Zwecke, dem Ideale eines rechtlichen Vereins

unter Staaten vollkommen entspricht. Die eigentliche Konstruktion desselben, und die Anordnung der Mittel, wodurch derselbe ins wirkliche Leben eingeführt, und die Erreichbarkeit seines Zweks gesichert werde, mit einem Worte, die nähere Feststellung und Vollendung seines Organismus, erwarten wir von dem, durch jene Bundesakte selbst verheissenen, Fundamentalstatute, auf dessen Hervortritt der Blik jedes Deutschen, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, mit, auf den höchsten Grad gesteigerter, Sehnsucht gerichtet ist.

Der Zwek, der durch die Organisirung oder Konstituirung eines Staats oder Staatenvereins einzig und unverrükt verfolgt werden muſs, kann nur der seyn, die Glieder des Vereins in ein solches Verhältniſs zu setzen, durch welches jede ihrer Kraftäuſserungen, welche unmittelbare oder auch nur mittelbare Beziehung auf das Ganze hat, zu der, dem Zwecke des Vereins selbst entsprechenden, Richtung bestimmt und genöthigt werde; denn durch den Akt der Vereinigung selbst zum gemeinschaftlichen Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweks hat jedes, in der Vereinigung begriffene, Glied ein gegenseitiges Zwangsrecht auf diese Richtung der Wirksamkeit des anderen erworben, welches

nicht der individuellen Willkühr des andern überlassen werden darf, sondern durch die erforderlichen Zwangsanstalten unausbleiblich realisirt werden mufs, wenn die Erreichung des Zweks des Vereins selbst gesichert seyn soll. Wollte man sich auf gegenseitige Treue und Glauben hingeben, ob jedes Glied dem gemeinschaftlichen Zwecke nicht nur nicht entgegenwirken, sondern vielmehr thätig zu demselben mitwirken werde, dann bedürfte es freilich gar keiner Konstitution, dann wäre aber auch die Erreichung des Vereinigungszweks, und dadurch die Existenz des Vereins selbst dem blofsen Zufalle überlassen.

Eben auf jenes Anordnen hinreichender Zwangsanstalten, — um jedes Glied unseres Bundes nicht nur zu hindern, dafs es dem Zwecke des Bundes entgegenwirke, sondern auch zu nöthigen, dafs es zur Erreichung dieses Zweks positiv mitwirke, — dürfte demnach, wie mir scheint, bey dem Entwerfen jenes, gewifs die Sicherung der Existenz des Bundes und der Erreichung seines Zweks bezielenden, Fundamentalstatuts ein Hauptaugenmerk gerichtet werden müssen, und zwar um so mehr, je mehrere Akte selbst in den neuesten Zeiten zum Vorschein gekommen sind, an denen der unbefangene Beobachter zu seinem gröfsten Bedauern die unzweydeutigsten Symptome, ich

will nicht sagen, eines fortherrschenden Geistes der Trennung, aber doch eines fortdauernden Mangels alles wahren Geistes der Einheit und einer starken Neigung zum Isoliren und Vereinzelnen wahrnehmen müſste: „Wird doch“, sagt der Rezensent der über den rheinischen Bund erschienenen Schriften (in der Jenaischen allgemeinen Literaturzeitung N°. 282 Seite 437), „schon so im Vaterlande regiert, als wäre der Bund fertig. Die Souveräne stellen sich bereits einzeln dahin, wo Plaz für den Bund gelassen worden; was nach allgemeinen und übereinstimmenden Maaſsregeln zu leiten und einzurichten, und daher zur gemeinschaftlichen Berathung auf den Bundestagen geeignet wäre, wird nach Partikularitäten zerrissen; jeder Souverän richtet sich für sich ein, nicht für das Ganze, und mit dem Ganzen, ohne (wie es N°. 300 S. 579 heiſst) auf einen Organismus zum inneren Wohle des ganzen Bundes Rüksicht zu nehmen; und wenn es auf dem bisher eingeschlagenen Wege so fort geht, so wird es am Ende noch dahin kommen, daſs ein jeder Souverän verlangt, es solle von seinen Unterthanen nicht anders, als in dem Dialekte seines souveränen Landes, gesprochen und geschrieben werden. Dabey hat das Ganze, der Bund, nicht einmal einen Fürsprecher oder Vertreter gegen das Einzelne. Man erblikt lauter Liquidanten, und der *Contradictor* fehlt,

der von der Masse und für das Ganze so viel als möglich zu erhalten wünscht." Eben dieser, bey solchen Erscheinungen so höchst nöthige, *Contradictor* ist es, welcher im Fundamentalstatute vor allem andern durch Aufstellung der bezielten Zwangsgesetze herbeygeschafft werden müſste, wenn nicht der Bund im Inneren eine Idee ohne Realität verbleiben soll.

Doch! Zwangsanstalten sind für freye Wesen weder die würdigsten, noch immer für die ganze Dauer sichersten, Mittel zur Erreichung eines, ihnen durch ihre eigene Natur, als vernünftige und freye Wesen, aufgegebenen Zweks, indem freye Wesen, eben als solche, dem Zwange zu widerstehen, auch wohl denselben zu überwinden vermögen, und der unserem Bunde vorgestekte Zwek ist gerade von der Art, daſs jeder Zwang zur Erreichung desselben in eben dem Grade unnöthig wird, in welchem der Geist wahrer Einheit unter den Gliedern des Bundes erwekt und genährt seyn wird; denn Einigkeit und Feindseligkeit sind ja absolute Gegensätze, und die Zwietracht, als, in ihrer Gattung, die einzig mögliche Quelle aller Störung, Reibung und Feindseligkeit unter den deutschen Völkern muſs demnach in eben dem Verhältnisse versiegen, in welchem erstere unter sie zurükkehren wird; und auch gegen äuſsere Feinde werden die wieder einig

gewordene Deutschen von selbst und ohne Zwang kräftig zusammenwirken.

Hierdurch dürfte der Wunsch allerdings gerechtfertigt seyn, dafs bey dem Entwerfen jenes Fundamentalstatuts, nebst den schon bemerkten Punkten, auch vorzügliche Aufmerksamkeit gerichtet werden möge auf Anordnung der Mittel, wodurch jener Geist der Einheit unter den Deutschen gewekt, ein wahrer Nationalgemeinsinn unter ihnen erzeugt und erhalten werden müfste, und als die passendsten Mittel zu diesem Zwecke scheinen sich unverkennbar aufzudringen, die Herstellung einer, wenigstens in den Hauptmomenten, gleichförmigen Staatsverfassung, Gesezgebung und Rechtspflege, der möglichsten Gleichheit in dem Münzwesen, in den Abgaben- und Mililärsystemen, wie in den Zunfteinrichtungen, endlich einer gegenseitigen vollkommenen Freyheit des Verkehrs und Handels unter sämmtlichen verbündeten Staaten.

Zwar mögte es auf den ersten Anblik Manchem scheinen, als ob durch bundesgesezliche Anordnungen der Art die Souveränität der einzelnen Bundesfürsten angetastet würde; allein dieser Schein mufs mit der Erwägung sofort verschwinden, dafs erstens nicht etwa ein einzelner Bundesfürst allein, sondern dafs alle zusammen für souverän erklärt worden seyen, womit denn eben die Verbindlichkeit

eines jeden ausgesprochen ist, sich im Gebrauche seiner Souveränität auf die Bedingungen des Bestehens der Souveränität Aller mit und neben der seinigen nothwendig zu beschränken; daſs zweytens der Bund eben die Absicht habe, diese Bedingungen des Zusammenbestehens der Souveränität Aller mit unausbleiblichen Effekte geltend zu machen; und daſs endlich drittens der Bund unläugbar berechtigt sey, alle diejenigen indirekten sowohl als direkten, Mittel anzuordnen und auszuführen, wodurch die Erreichung seines Zweks befördert und gesichert wird; woraus zugleich folgt, daſs die einzelnen Bundesfürsten die nähere Begränzung ihrer Konsouveränität eigentlich erst hätten abwarten sollen, ehe sie in manchen Beziehungen vorangeschritten, und daſs sie es nur sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie vielleicht durch die Konstitution des Bundes in die, allerdings unangenehme, Lage kommen sollten, manche Schritte rükwärts zu machen. „Denn" sagt der schon angeführte Rezensent (a. a. O. N°. 282 S. 438), „es handelt eine Person gegen ihre Befugniſs nicht bloſs dann, wenn sie gegen die Gränzen ihrer Gewalt etwas vornimmt, sondern auch, wenn sie handelt, ohne die Gränzen ihrer Gewalt zu kennen, die ihr erst noch näher bestimmt werden sollen, und deren Bestimmung sie schuldig ist abzuwarten, und es ist eine alte Regel:

ne quid lite pendente innovetur." — Wenn es nun unmöglich widersprochen werden kann, daſs jene bezeichneten Anordnungen die sichersten Mittel seyen, um alle Quelle zur Eifersucht und Reibung unter den Völkern und Unterthanen der Bundesfürsten, woraus Unruhen erwachsen könnten, zu verstopfen, und einen, zur Begründung des, vom Bunde bezwekten, dauernden Friedenszustandes unter denselben unumgänglich nöthigen, Gemeinsinn herzustellen, daſs also jene Anordnungen ein vorzügliches und kaum entbehrliches Mittel zur Erreichung des Zweks des Bundes selbst seyen, so muſs unläugbar jeder Zweifel über die Befugniſs des Bundes, Anordnungen jener Art als Bundesgesetze aufzustellen, bis auf die lezte Spur verschwinden.

Auch der schon einigemal angeführte Jenaer Rezensent hat sich sehr energisch für die Nothwendigkeit der Wiederherstellung der Einheit im Inneren von Deutschland erklärt, und seine Worte sind zu merkwürdig, als daſs sie nicht eine Wiederholung an dieser Stelle verdienen sollten. „Die Konföderationsakte selbst will," heiſst es a. a. O. N°. 300 S. 577, „daſs das Band der Einheit innerlich noch enger geknüpft werde, als es in jener geschehen. Zu dem Ende dienen darinn die Stipulationen wegen der Bundestage. Napoleon hat auch seiner

Seits aus dieser Akte ein Vertragsrecht erworben, zu verlangen, dafs zu solchem Zwecke die Bundestage in Gang kommen, und dafs die Errichtung der Bundesstatuten nicht unterbleibe. Er will unter einer Konföderation nicht eine Gesellschaft von Mitgliedern, die sich nur die Hand reichen, wenn sie äufserlich gedrängt werden, übrigens aber sich blofs mit den Fingerspitzen berühren. Alle einsichtsvollen Männer in Deutschland bekennen sich zu gleichem Wunsche; hoffen auf Einheit in rechtlichen und administrativen Einrichtungen; hoffen auf Anerkennung und möglichste Realisirung des Prinzips eines gemeinsamen inneren Wohls; hoffen, dafs der wichtige Vortheil, den Deutschland mit der geographischen Regelmäfsigkeit erlangt hat, für jenes Prinzip nicht unbenuzt bleibe, damit das Vaterland nicht gleich werde den Wesen, die sich äufserlich in einem einigen Körper darstellen, aber im Inneren mit sich in Widerspruch stehen, und im Streite der eigenen Kräfte sich selbst zerstören. Mit der geographischen *Coagulation* allein ist es nicht ausgemacht; und man mag nur dahin sehen, dafs in den geographischen *Coagulis*, dadurch, dafs man den Prozefs nicht vollständig mit ihnen beendigt, keine Säuerung entstehe, die oft in Abgeschmaktheit ausartet. — Dazu kommt, (fährt derselbe S. 582 fort,) dafs Deutschland,

wenn der Geist des Bundes nicht auch im Inneren realisirt wird, unmöglich glüklich seyn kann; am wenigsten in der gegenwärtigen Generation seiner Bewohner. Kann es mit dem Glücke einer Nation bestehen, wenn sie, Eins bisher durch Sprache und Sitten, durch so manche Einrichtungen in Verfassung und Regierung, durch eine gewisse Einheit der Rechte und Justizpflege, durch vielfache Verkettung des Familieninteresses, des kommerziellen Verkehrs, und anderer Privatangelegenheiten, — wenn sie nun plözlich in Portionen zerstückelt wird, wovon jede in völkerrechtlicher Strenge, die noch dazu nach der neueren Praxis die Privatpersonen mit ihren Rechten und Gütern eben so gut, als die Staaten, unerbittlich ergreift, sich gegen die andern selbstgenügsam abzuschliefsen trachtet? Deutschland hatte sich allmählig aus einem Ganzen in Theile ausgebildet, aber ohne Todtheilung, vielmehr mit rükwärts fortdauernder Verbindung der Zweige mit dem Stamme. Und nun sollte es mit einem Male, ohne allen Ersaz durch eine neue Vereinigung, von den rükwärts zusammenlaufenden Fäden, und damit von sich selbst und seiner Geschichte, abgeschnitten; nun sollte es, wie ein Gewürm, in Segmente zerhakt werden, in der Hoffnung und mit dem Troste, dafs die Segmente sich nur eine Zeitlang krümmen, aber doch am Ende,

durch die Kraft der Regeneration, zu eigenen Körpern wieder genesen würden? Und wenn nun Deutschland im Inneren nicht glüklich wird, was hilft es dann, daſs es äuſserlich sicher steht, daſs es gegen Europa, ja gegen Sonne, Mond und Sterne gedekt ist? Was bedarf es einer Schildwache vor der Hütte des Armen? Und was bleibt am Ende übrig, als denjenigen, der die Pflicht der Bewachung übernommen hat, auch Theil nehmen zu lassen an der Sorge, daſs der Gegenstand der Bewachung erst herbeygeschaft, um nachher dafür stehen zu können, daſs er nicht weggetragen werde?" In der That, Wen diese Reflexionen nicht zur beabsichtigten Überzeugung führen, der kann nicht von deutschem Blute entsprossen seyn, und verdient den Namen eines Deutschen nicht.

Weil jedoch der, durch Anordnungen der voraus angeführten Art bezielte, Geist der Einheit, der deutsche Nationalgemeinsinn immerhin ein, erst noch zu erwartendes, Produkt ist, dessen Wachsthum und Reife um so längerer Zeit bedürfen wird, je mehr sein Erstorbenseyn zur Zeit der Bundeserrichtung öffentlich anerkannt wurde, so folgt von selbst, daſs jener Anordnungen ungeachtet dennoch auch die früher bezielten Zwangsmittel realisirt werden müssen, damit durch sie bis dahin der allenthalben sich vordrängende Egoismus in den ge-

bührenden Schranken gehalten, und die einzelnen Bundesglieder verhindert werden, auf der unglüklichen Politik zu verharren, ihre Individualität mit Vernachläſsigung und auf Kosten des Ganzen zu verherrlichen, und so dem Gedeihen der gewünschten Einheit entgegenzuwirken. Erst dann, wenn leztere unter den Fürsten des Bundes, wie unter ihren Völkern vollkommen hergestellt seyn wird, werden jene Zwangsmittel überflüssig werden, indem alsdenn das aus inneren Motiven erfolgen wird, was jene äuſseren Maaſsregeln bezwekten; denn für den, der aufrichtig und ununterbrochen den Zwek des Bundes will, und durch eben diesen Willen bey allen seinen Handlungen geleitet wird, ist gar kein Zwangsgesez nöthig, als welches nur auf den, möglichen, entgegengesezten Willen berechnet seyn kann.

Daſs die ausnahmlose Unterwerfung aller, unter den verbündeten Staaten unter sich etwa entstandenen, Streitigkeiten unter die Rechtsentscheidung der Bundesversammlung unerlaſsliche Bedingung der Erreichung des Bundeszweks sey, habe ich bereits am gehörigen Orte nachgewiesen.

In der vollständigsten Qualifikation aller Theile eines organischen Ganzen zur Erreichung seines Zweks besteht das w a h r e W o h l dieses Ganzen, und das wahre Wohl unseres Bundes

wird demnach in demselben Grade gedeihen, in welchem durch seine organischen Gesetze die stete Qualifikation aller seiner Theile zur Erreichung des ihm vorgestekten Zweks erzeugt und gesichert werden wird.

Vergebung! dem Deutschen, der sich nur durch sein, eben so warmes als reines, Interesse an dem Wohle seines Vaterlandes, für das er den Bund ansieht, konnte bestimmen lassen, die vorzüglichsten generellen Anforderungen an das verheiſsene Fundamentalstatut hier zur Sprache zu bringen, die ohnedieſs der Weisheit des Protektors und der Fürsten des Bundes nicht entgehen werden; Sein Vertrauen auf Ihre Weisheit ist darum nicht minder unbegränzt, und er freuet sich zum voraus, daſs er, — so wie er mit der innigsten Überzeugung von der Vortrefflichkeit der durch die Bundesakte gegebenen Elemente des Bundes der vorliegenden Arbeit sich unterzogen hat — wenn das Fundamentalstatut erschienen seyn wird, mit gleicher Überzeugung von der vollkommenen Zwekmäſsigkeit der darinn aufgestellten organischen Verfügungen sich einer ähnlichen Darstellung derselben werde unterziehen können.

§. 200.

Vorliegende Darstellung führt durch sich selbst zu der Bemerkung, daſs nach der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Verhältnisse die

Theorie unseres öffentlichen Rechts in zwey Theile zerfalle, nämlich in:

I. Das öffentliche Recht des Bundes; und:

II. Das öffentliche Recht der verbündeten Staaten.

Die Hauptobjekte des ersteren werden die, in den Abschnitten I—VII, und dem ersten Titel des Abschnitts VIII dieser Darstellung behandelten, Gegenstände ausmachen müssen, und die Bundesakte vom 12. Jul. 1806 mit den, als Bestandtheile derselben anzusehenden, nachgetragenen einzelnen Beytrittsverträgen, sodann das Fundamentalstatut und die Beschlüsse des Bundes werden seine positiven Hauptquellen, und die Normen der Behandlung jener Gegenstände seyn. Die Hauptobjekte des lezteren sind auf jeden Fall A) die Verfassung, und B) die Regierung oder Verwaltung der unterstellten Staaten; und die unter diesen beyden Rubriken zu behandelnden Gegenstände sind durch das allgemeine Staatsrecht hinreichend vorgezeichnet.

Ob es nun aber in Zukunft ein, allen verbündeten Staaten gemeines, positives Staatsrecht, oder ob es so vielerley positive besondere Staatsrechtssysteme geben werde, als wie viele einzelne Staaten im Bunde begriffen sind, wird einzig davon abhängen, ob künftig in den verbündeten Staaten, kraft eines

Bundesgesetzes oder einer freyen Übereinkunft der verbündeten Fürsten, eine Gleichförmigkeit der Verfassung und Verwaltung, wenigstens in ihren Hauptmomenten, eingeführt werden wird, oder nicht?

Daſs die erstere dieser Voraussetzungen eintreten möge, ist ein, bereits nicht nur von mir, sondern auch von mehreren Andern in öffentlichen Blättern, sehnlich geäuſserter Wunsch, dessen Motiv unverkennbar kein anderes ist, als die Einsicht, daſs der Bund nur in dem Maaſse erstarken werde, in welchem die Gleichförmigkeit in den Maximen und Produkten seiner einzelnen Staaten hergestellt seyn wird, daſs jene Gleichförmigkeit ihrer Verfassung und Verwaltung das einzig zureichende Mittel sey, das natürliche Band der deutschen Nation zu erhalten, unsere Sprache, unsere Kultur und unseren Karakter auf die Nachwelt zu bringen, und uns den Nationalsinn und die Nationalehre wieder zu erwerben, die bisher so gänzlich erstorben sind. — Mögten doch unsere jeztlebenden deutschen Fürsten zu dem, ihre Namen verewigten, Verdienste, zur Reformation der öffentlichen Verfassung Deutschlands mitgewirkt zu haben, auch noch das hinzusetzen, die Restauratoren deutscher Nation zu seyn!

§. 201.

Grofs und edel, Ihnen und uns in Ihren und unseren Nachkommen eine ungleich bessere Zukunft eröffnend, würde diefs Streben und Zusammenwirken zur Wiedergeburt deutscher Nation und Nationalehre seyn. — Aber das Gefühl der Ehre kann neben dem Gefühle der Ohnmacht nicht wohl gedeihen, und aller aufstrebende Schwung deutscher Nationalehre müfste an dem Gefühle deutscher Nationalohnmacht erlähmen, wenn sich nicht zu jener Gleichförmigkeit in der Verfassung und Verwaltung der verbündeten Staaten ein, in ihnen allen gleichförmiges, Streben auf Erweckung und Erhöhung deutscher Nationalkraft hinzugesellte, um der wiederbelebten Nationalehre die nöthige Stütze zu geben; und um zu diesem Ziele zu gelangen, giebt es nur ein einziges, wirklich durchgreifendes, und alle übrigen umfassendes, Mittel.

Ich meine nicht etwa ein thätigeres positives Einwirken der Regenten auf Erhöhung des Nationalvermögens im engeren Sinne; denn nach meiner Überzeugung können die Regenten nichts besseres thun, als ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung darauf zu beschränken, dafs sie blofs die Hindernisse der freyen Thätigkeit ihrer Bürger hinwegräumen, und ihnen den Gewinn und Genufs sichern; denn unter dieser Voraussetzung werden der menschliche Eigennuz und die nacheifernde Gewinngierde die Thätigkeit der Bürger von selbst in Bewegung setzen, ihre Betriebsamkeit, ihren Gewerbs-, Kunst- und Handelsfleifs erwecken, und bis zu einem höheren Grade erheben und verfeinern, als es irgend einer Staatsgewalt durch alles ihr, meistens nur störendes, positi-

ves Einwirken auf alle diese Dinge möglich seyn dürfte.

Ich meine nicht die Nothwendigkeit einer gröſseren Sparsamkeit in der Staatshaushaltung; und vorzüglich einer Beschränkung so manchen, dem eigentlichen Staatszwecke ganz fremden, Aufwandes; denn jene Sparsamkeit und diese Beschränkung werden sich — bey den, durch langwierige Kriege und andere äuſsere Verhältnisse eines Theils immer mehr versiegten, Hülfsquellen, und bey dem anderen Theils, durch erhöhten Rang, durch die Unterhaltung einer weit stärkeren Militärmacht, und die neue, auf kräftigere und schnellere Wirkungen zielende, Administrationsart immer mehr erhöhten, Staatsbedarf — nothwendig von selbst lehren, wenn man es nicht auf das, gefahrvolle, Äuſserste ankommen lassen will.

Ich meine ein eben so einfaches, als sicheres, Mittel, welches, so sehr es auch durch die neuesten Erfahrungen erprobt worden ist, dennoch auch jezt in Deutschland noch bey weitem nicht allenthalben anerkannt und gebraucht zu werden scheint; nämlich das: dem Genie, wo es sich auch immer findet, eine Laufbahn zu eröffnen, die Talente und Tugenden, von welchem Stande und Range sie auch immer seyn mögen, aufzumuntern, reelle Kenntnisse und Verdienste bey Besetzung eigentlicher Staatsämter im Zivil- wie im Militärfache dem bloſs idealen Werthe der Geburt vorzuziehen, und durchgängige **Gleichheit** der **Ansprüche** herzustellen. — „Eine Reihe von Jahrhunderten," heiſst es im Westphälischen *Moniteur* vom 15. Febr dieses Jahrs, „und sogar von aufgeklärten Jahrhunderten, bedurfte es, ehe man es wagen durfte, einen Grundsaz auf die Bahn zu

bringen, dessen Aufstellung das ganze Weltall wegen des öffentlichen Bannes bedurfte, der auf Millionen Menschen lag. Aber seit einigen Jahren wird die politische Gleichheit unter den Bewohnern eines und desselben Landes nicht mehr als ein vermessenes System betrachtet, gegen das man die Rache der Gesetze, die Majestät des Thrones, und die Blitze der Kirche aufbiethen müſste. Sie ist vielmehr in unseren Tagen eine, als moralisch und nüzlich anerkannte, Wahrheit, ein Bedürfniſs für die Gesezgebung, eine Anforderung der Gerechtigkeit an die Könige, und ein Gesez der geistlichen Macht" u. s. w.

Es ist ausgemacht, daſs nur der volle Gebrauch dieses Mittels Frankreich auf die Stufe seiner jetzigen Gröſse erhoben habe. Durch die Gleichstellung der verschiedenen Stände in der unterstellten Beziehung wurde die ganze Nationalkraft des französischen Volks bis zu einem noch nie gekannten Grade belebt und in Thätigkeit gesezt, wurde die lebendige Kraft in den Menschen und die todte der Güter bis zu dem Grade gesteigert, welchem die Kraft anderer Nationen unterliegen muſste. Durch jene Gleichstellung kamen an die Spitze der Armeen wirklich groſse Helden, und an die ersten Stellen der Regierung wirklich groſse Staatsmänner, und endlich an die Spitze des ganzen Volks der gröſste Mensch aus seiner Mitte; und nur auf diesem Wege war das Erringen des Übergewichts über andere Nationen möglich, — weil diese den Gebrauch jenes Mittels gänzlich vernachläſsigten.

Jezt kömmt es im Wettkampfe der Kräfte verschiedener Nationen nicht mehr allein an auf die Anzahl der Menschen, der Pferde, der

Festungen und der todten Naturkräfte, sondern auch, und zwar vorzüglich auf die Summe geistiger Kräfte, welche in der Gewalt der Nation sind; denn jezt entscheiden das Spiel und der Schwung lebendiger Kräfte, die Macht der Begeisterung, die Schläge eines elektrisch gereizten Muths. Die jetzige Zeit braucht frische Kraft und That, gleichviel, ob ohne, oder mit alten Namen, alten Titeln und Pergamenten! Nur dann, wenn unsere Fürsten ohne Ausnahme diese frische Kraft und That, in welchem Stande sie sich auch finden mag, hervorrufen, ihr den angemessenen Wirkungskreifs eröffnen, und ihren Völkern den ununterbrochenen Gebrauch dieser, durch die Natur der Sache hinreichend gerechtfertigten, Regierungsmaxime durch die Erziehungsweise ihrer Prinzen sichern werden; nur dann läfst sich mit Gewifsheit hoffen, dafs in allen verbündeten Staaten an die Spitze ihrer Verwaltung in allen ihren Zweigen wirklich grofse Staatsmänner treten werden, durch deren kräftigern Mitwirkung die Regenten im Stande seyn werden, den Zustand zu realisiren, in welchem dem wahren Fortschreiten in der Ausbildung, den edelsten Trieben, den Trieben der Thätigkeit, des Strebens, Wirkens und Schaffens von Innen heraus nach Jedes Kräftenmaafs das nöthige Feld geöffnet seyn, Sicherheit der Person und Ehre, des Erwerbs und des Gewinns statt finden, in welchem also auch Jeder, durch nichts, als die rechtliche Unverlezbarkeit seiner Mitbürger gebunden, übrigens frey sich wird regen und bewegen, Kopf und Hand gebrauchen, Kräfte und Eigenthum nach freyer Wahl benutzen, und so, nach eigner Selbstbestimmung, das, seiner Individualität anpassende, Wohl wird erringen können, in welchem also auch wahrer

Aufschwung des Menschen im Geistigen wie im Physischen unfehlbar erfolgen wird.

Nur unter jener Voraussetzung läfst sich mit Gewifsheit hoffen, dafs an die Spitze unserer Heere wirklich grofse Männer treten werden, welche die ihnen untergebenen Krieger als selbstständige und freye Wesen zu behandeln, und dennoch im Gehorsame zu erhalten, den ächten militärischen Sinn, der unsere Voreltern so unüberwindlich machte, in ihnen wieder zu erwecken, durch Triebwerke, angelegt auf ihr Herz, gröfsere Thaten, als es je der despotische Geist, der bisher den Soldaten als Maschine behandelte, vermogt hat, mit ihnen auszurichten verstehen, und so den alten Ruhm germanischer Tapferkeit wieder herstellen werden. Nur unter jener Voraussetzung können wir also auch mit zureichendem Grunde die Hoffnung schöpfen, dafs die deutsche Nation von ihrer langen Niederlage sich endlich wieder zu neuer Kraft, wie zu neuer Würde, erheben werde.

Wenn nun die Fürsten deutscher Nation unmöglich die Pflicht mifskennen können, ihr wieder zu neuer Kraft und Würde zu verhelfen, so werden sie auch eben so wenig mifskennen, dafs es ihre Pflicht sey, jenes unumgängliche Mittel zu diesem Zwecke zu gebrauchen, Sie, die, da sich Alle Ihnen hingeben, auch für Alle gleich da zu seyn verbunden sind, und die Unterstützung, derer ihre Thronen bedürfen, in ungleich kräftigerem Maafse bey denen finden werden, die alles das, was sie sind, durch sich selbst sind, als bey denen, die alles, was sie sind, ihrer Geburt zu verdanken haben.

So wie nicht geläugnet werden kann, dafs ein Zusammenflufs ungünstiger Umstände dem

Erreichen des Ziels, wo die Völker ihr Heil zu finden glauben, jezt viele Hindernisse in den Weg lege, und daſs der Versuchungen, willkührlich und ungerecht zu handeln, so mancherley seyen, so kann aber auch nicht verkannt werden, daſs unsere Fürsten im Inneren ihrer Staaten nie so freye Hände hatten, ihren erhöhten Sinn und Muth für das Recht dadurch zu bewähren, daſs sie jene Hindernisse standhaft überwinden, und jenen Versuchungen unerschütterlich widerstehen. Durch das Erringen der Souveränität sind sie von den Fesseln entbunden worden, welche bis dahin vielleicht oft ihren Willen, bessere Einrichtungen zu treffen, niederhielten, ist ihnen aber auch die Verbindlichkeit aufgelegt worden, die Sphäre ihrer Regentenpflichten, wie sie das Ideal des Staats vorzeichnet, desto vollkommener auszufüllen.

Der innigsten Beherzigung, und darum der öfteren Wiederholung würdig sind die geistvollen Worte, mit denen einer unserer achtungswürdigsten deutschen Schriftsteller, Johann von Müller, sich über diesen Punkt (in der Jenaer allgem. Literaturzeitung 1807, N°. 16) erklärt hat: „Man muſs dem groſsen Stifter nachsagen, daſs er es den Gliedern des Bundes an Gelegenheit, so wie an dem Vermögen, Gutes zu thun, durchaus nicht hat fehlen lassen; er hat nicht mehr als die Grundlinien vorgezeichnet; was den Bund nationalisiren, was jedem Deutschen werth machen muſs, in diesen Kreiſsen zu leben, dieſs einzurichten, überlieſs er ihrer Weisheit. Nicht mit Unrecht, noch aus übertriebenem Vertrauen. Der Verstand, auf welchen er bey den Deutschen rechnen zu sollen glaubte, muſs Jeden lehren, der Souveränitätserklärung sich fürstlich, nicht wie Jüng-

linge, die vom Hofmeisterjoche loskommen, zu bedienen. Alles, sagt er, möget ihr nun thun. Aber er sagt nicht, alles, was immer ihr vornehmt, ist recht und nüzlich. Wenn die Unterthanen unzufrieden würden, und öfters der Protektor, auch wohl mit Macht, einschreiten müfste; wenn durch die Verstopfung der gesezlichen Äufserung öffentlicher Meinung rohe Ausbrüche gereizt würden, wenn durch die Vernichtung ordnungsmäfsiger Schuldengarantien der Kredit eben dann fiele, wo man sein öfter bedürfte, und endlich die Völker, wie für den Fürsten die Treue, so für das Vaterland den Muth einbüfsten, und bessere Existenz unter fernen Himmelsstrichen dem Sklaven- und Bettlerleben zu Hause vorzögen: was könnte man mehr beklagen, als den Mifsverstand über den Geist der neuen Ordnung der Dinge? Formen wurden durch dieselbe gelöfst, welche als Schuldigkeit Manchem lästig seyn mochten, deren Erneuerung und Vervollkommnung aber aus freyer Gnade das erste Pfand einer guten Regierung werden kann. Überhaupt wir alle, Regenten und Völker, laborirten an dem Aberglauben, an längst erstorbenen Namen und Formeln; die ersten edlen Zwecke waren über dem Schlendrian vergessen; es war, wie in Religionen zu geschehen pflegt, Zeremoniendienst geworden, ohne Wahrheit, ohne Leben. Dieser Todesschlaf wurde durch gewaltige Stöfse gestört. Sollte der Friede darinn bestehen, dafs der Grofsvaterstuhl wieder an seinen Ort gesezt würde, damit wir fein fortschlummern? — Nein, all der todte Buchstabe, all die eingebildeten Stüzzen, an die man sich zu lehnen pflegte, es ist alles ab; alles reduzirt sich auf Geist und Kraft. Nach dem Gesetze vermag der Fürst alles; aber

seine Lage schreibt ihm vor, was er wollen darf; kein Reichsgericht verpflichtet ihn, aber das klare Interesse seiner Existenz. Der Nation ist in der Bundesakte eben selten erwähnt, — weil sie sich von selbst versteht. Ohne sie, wider ihre öffentliche Meinung, die so mancherley Organe hat, wird keiner dieser Fürsten sicher und glüklich regieren zu können glauben. So wenig ein Gesez nöthig war, daſs die Menschen im rheinischen Bunde ferner von Speiſs und Trank leben sollen; so wenig durfte gesagt werden, daſs die Gröſse seiner Fürsten ganz eigentlich von ihrem Einverständnisse mit der Nation herkommt."

Verzeichniſs der zu verbessernden Drukfehler.

Vorrede, S. IX, Z. 12. ins wirkliche Leben, setze hinzu: eingeführt
Seite 36, lezte Zeile, lies: Verfassung, statt: Verassung
— 67 Zeile 4, lies: wohlgerundetes, statt: wohlgegründetes
— 82 — 8, lies: und die Theile
— 94 — 5, lies: darum, statt: darinn
— ib. — 14, lies: §. 29., statt 26
— 101 — 12, lies: und 38, statt: und 39
— 119 — 27, lies: des Satzes y y, statt: des Satzes r
— 133 — 6, lies: da, statt: daſs
— 153 — 14, lies: Bundesglieder, statt: Cundesglieder
— 166 — 20, lies: so auch, statt: so wie auch.
— ib. — 24, lies: zu vertheilenden, statt: zu ertheilenden. — Dann §. 46 statt 14.
— 183 — 7 von unt., l.: des Einschreitens, st.: das Einschreiten
— 188 — 3, lies: da wir, statt: da wie
— 296 lezte Zeile, lies: Vorkaufs, statt: Verkaufs
— 312 Zeile 8, lies: einzureihen, statt: einzureichen
— 315 Zeile 6 von unten, lies: Einreihung, statt: Einreichung
— 355 — 16, lies: daſs nun, statt: da nun
— 356 — 8, lies: ihre Freygebigkeit, statt: sich
— 396 — 1, lies: privilegii, statt: privilegio
— 399 — 3 von unten, lies: nach ihrer, statt: nach ihren
— 403 — 7, lies: Gerechtsame, statt: Gesetze
— 408 — 1, lies: darum, statt: darinn
— 429 — 13, lies: jene, statt: jenen